



Interpellation

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Margit Wild, Ruth Müller, Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzner, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Isabell Zacharias, Günther Knoblauch, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Kathi Petersen** und **Fraktion (SPD)**

Bayern barrierefrei 2025

vom 19. März 2014

Inhaltsübersicht:

Antwort der Staatsregierung ab Seite	16
Gesamtkonzept „Bayern barrierefrei“	16
Fragen 1 bis 12	
Barrierefreiheit im öffentlichen Raum	22
Fragen 13 bis 47	
Barrierefreies Bauen und Wohnen	34
Fragen 48 bis 73	
Barrierefreie Mobilität	41
Fragen 74 bis 125	
Barrierefreier Tourismus	77
Fragen 126 bis 137	
Barrierefreie Information und Kommunikation	86
Fragen 138 bis 162	
Barrierefreiheit im Kulturbereich	94
Fragen 163 bis 172	
Barrierefreiheit im Bildungsbereich	99
Fragen 173 bis 192	
Barrierefreiheit im Gesundheitsbereich	106
Fragen 193 bis 202	
Barrierefreiheit am Arbeitsplatz	110
Fragen 203 bis 214	
Barrierefreiheit für Menschen mit einer seelischen Behinderung	113
Fragen 215 bis 226	

Einleitung

Auf Drs. 16/16878 hatte die SPD-Fraktion im Landtag im Mai 2013 die Staatsregierung aufgefordert, ein Sonderinvestitionsprogramm „Bayern barrierefrei 2025“ aufzulegen. Mit diesem Programm sollten Kommunen und freie Träger dabei unterstützt werden, Barrieren in Einrichtungen und Gebäuden, auf Straßen und Plätzen und in den Kommunikationssystemen abzubauen. Der Antrag wurde von den Regierungsfractionen u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass ein solches Investitionsprogramm differenziert zusammen mit allen Ministerien erarbeitet werden müsse und dass dies in der nächsten Legislaturperiode der Fall sein werde.

In seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 kündigte Ministerpräsident Seehofer an, dass Bayern in zehn Jahren komplett barrierefrei sein werde und zwar im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten ÖPNV. Dafür werde ein Sonderinvestitionsprogramm aufgelegt, wobei dessen Umfang und Reichweite bislang offen sind. Fachleute zeigen sich zwar erfreut über die Ankündigung des Ministerpräsidenten, fragen sich aber gleichzeitig, wie dieses äußerst anspruchsvolle Ziel so kurzfristig erreicht werden kann. Diese Skepsis ist nachvollziehbar, geht es doch unter anderem um etwa 1.000 Bahnhöfe, mehr als 4.000 Schulen, mehr als 21.000 Gebäude in staatlicher Hand, 375 Polizeidienststellen oder um hörbare Signale an mehreren Tausend Ampeln. Vertreter der Kommunalverbände äußern die Befürchtung, dass der Freistaat die Kosten für die Barrierefreiheit weiterreichen könnte und die Kommunen etwa bei den Kosten für den Umbau von Schulgebäuden alleine gelassen würden.

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art. 9 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Ar-

beitsstätten; Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Politik für Barrierefreiheit ist kein Zugeständnis an die Betroffenen. Vielmehr haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf eine diskriminierungsfreie Umgebung. Dieser Anspruch wird heute bei Weitem noch nicht erfüllt. So sind beispielsweise nur ein geringer Teil aller Bahnhöfe in Deutschland barrierefrei. Nach Schätzungen der Wohnungswirtschaft ist nur 1 Prozent des Wohnungsbestands barrierefrei und nur weitere 4 Prozent sind barrierearm ausgestattet. Noch immer berichten Betroffene über teils unzumutbare Barrieren bei Flug- oder Bahnreisen, beim Arztbesuch oder im Schwimmbad. Eine barrierefreie Umwelt kommt jedoch nicht nur Menschen mit dauerhaften Behinderungen zugute, sondern erleichtert und ermöglicht älteren Personen, Familien mit Kindern und zeitweise mobilitätseingeschränkten Menschen den Alltag. Barrierefreiheit ist für 10 Prozent der Bevölkerung zwingend erforderlich, für über 30 Prozent hilfreich und für 100 Prozent komfortabel.

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit des Landtags beschloss in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2011 einstimmig, einen Runden Tisch zur Begleitung der Erarbeitung eines bayerischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einzurichten. An diesem Runden Tisch nahmen neben Vertretern des Ausschusses Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen, die Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Vertreter des Bayerischen Landesbehindertenrats und der Wohlfahrtsverbände sowie die Träger der Behindertenhilfe und die zuständigen Fachressorts der Staatsregierung teil. Eine der sieben Arbeitsgruppen des Runden Tisches erarbeitete in mehreren Sitzungen Vorschläge und Forderungen zur Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit in den Bereichen öffentlicher Raum, Bauen und Wohnen, Mobilität, Tourismus sowie Information und Kommunikation. In seinem einstimmigen Beschluss vom 24. Januar 2013 forderte der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit die Staatsregierung auf, im Rahmen der Erstellung des Bayerischen Aktionsplans die Ergebnisse dieser und der anderen Arbeitsgruppen des Runden Tisches zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wollen die Interpellanten Aufklärung über die Pläne der Staatsregierung zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit in Bayern. Im Sinne des Grundsatzes „Nichts über uns ohne uns“ wurden die Fragen der Interpellation gemeinsam mit Menschen mit Behinderung, deren Organisationen und Selbsthilfegruppen erarbeitet.

Gesamtkonzept „Bayern barrierefrei“

1. Bis wann beabsichtigt die Staatsregierung, ein Gesamtkonzept zur Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Wohnen, Mobilität, Bildung, Kommunikation, Gesundheitswesen, Tourismus, Sport, Freizeit, Kultur und Bewusstseinsbildung vorzulegen?
2. Wie beurteilt die Staatsregierung die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Bayern unter Federführung der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung unter Einbezug von Vertreterinnen bzw. Vertretern aus den zuständigen Ministerien, Fachpolitikerinnen und -politiker aus dem Landtag sowie Vertreterinnen und Vertreter der Interessensverbände von Menschen mit Behinderungen?
3. Welche konkreten Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Effektivität der bisher vorliegenden Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Bayern vor?
4. Welche Vorschriften, welche Gesetze und welche Verordnungen müssen nach Auffassung der Staatsregierung geändert werden, um das Prinzip der Barrierefreiheit, wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt, in Bayern umzusetzen?
5. Wie beurteilt die Staatsregierung die Formulierung in Art. 9 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, dass Barrierefreiheit ermöglicht werden solle, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen? Widerspricht diese Formulierung nach Auffassung der Staatsregierung dem Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention und muss das Bayerische Straßen- und Wegegesetz entsprechend geändert werden?
6. Wie wird die Staatsregierung die Kommunen bei der Erstellung von kommunalen Aktionsplänen zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit unterstützen?
7. Könnte eine Stärkung des Instruments der Verbandsklage bei Verstößen gegen die Auflagen zur Barrierefreiheit hilfreich für die Umsetzung des Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sein? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Stärkung des Verbandsklagerechts bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Barrierefreiheit?
8. Wie können nach Auffassung der Staatsregierung die öffentlichen Förderungen durch das Land in den Bereichen Städtebau, Wohnungsbau, Straßenbau, ÖPNV, Bahnen, Fernbusse und kommunale Verkehrsanlagen zu einer Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit beitragen? Welche Förderrichtlinien müssen in welcher Art und Weise geändert werden, um die Realisierung der Barrierefreiheit in Bayern innerhalb von zehn Jahren sicherzustellen?

9. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur personellen Ausstattung der Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer? Wie viele Beratungen zu welchen Themen werden von dieser Beratungsstelle pro Jahr durchgeführt? Wie viele geschulte Beraterinnen und Berater stehen hierfür zur Verfügung?
10. Hält die Staatsregierung Ausstattung und Reichweite der Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer im Hinblick auf die bayernweite Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit für angemessen? Wenn ja: Warum? Wenn nein: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Unterstützung insbesondere der Kommunen mit Beratungsleistungen im Hinblick auf die Realisierung der Barrierefreiheit?
11. Kann und soll nach Auffassung der Staatsregierung die Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer Beratungsleistungen zur Barrierefreiheit auch in jenen Bereichen anbieten, die sich nicht auf das Bauen beziehen (z.B. Mobilität, Tourismus, Information, Kultur)?
12. Wird sich die Staatsregierung für die Entwicklung eines Zertifikats und einer Plakette „Barrierefrei“ einsetzen, die als sichtbares Zeichen für eine barrierefreie Nutzungsmöglichkeit an öffentlichen Gebäuden, Arztpraxen, Geschäften, Gaststätten, Museen, Theatern, Kinos, Konzertsälen etc. angebracht werden kann? Wenn nein: Warum nicht?
- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum**
13. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Gebäude in staatlicher Hand? Bis wann werden voraussichtlich alle Gebäude in staatlicher Hand barrierefrei sein? Wie hoch veranschlagt die Staatsregierung die zum barrierefreien Umbau aller Gebäude in staatlicher Hand erforderlichen Haushaltsmittel?
14. Welche Gebäude von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaats Bayern sowie entsprechender Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind derzeit barrierefrei zugänglich gemäß Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und welche nicht? Bitte für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt gesondert angeben!
15. Mit welchem finanziellen Aufwand rechnet die Staatsregierung, um alle öffentlichen Gebäude gemäß Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zugänglich zu machen? Welcher Anteil dieses Aufwands entfällt dabei auf den Freistaat, welcher auf die Kommunen und welcher auf Kirchen und andere Träger?
16. In welchem Jahr werden nach Auffassung der Staatsregierung alle öffentlichen Gebäude im Sinne von Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zugänglich sein? Gibt es bis dahin quantifizierbare Zwischenziele? Wenn ja: Welche?
17. Welche Planungen verfolgt die Staatsregierung, um alle öffentlichen Gebäude im Sinne von Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zugänglich zu machen?
18. Wie hoch ist der Anteil der übrigen baulichen Anlagen nach Art. 48 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, der gemäß dieser Vorschrift in ihren öffentlich zugänglichen Teilen barrierefrei zugänglich ist? Bitte differenziert nach den folgenden Gebäudetypen angeben:
1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens;
 2. Tageseinrichtungen für Kinder in freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft;
 3. Sport- und Freizeitstätten;
 4. Einrichtungen des Gesundheitswesens;
 5. Bürogebäude;
 6. Verkaufsstätten;
 7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
 8. Beherbergungsstätten,
 9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.
19. Bis wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung alle baulichen Anlagen nach Art. 2 der Bayerischen Bauordnung barrierefrei zugänglich sein? Wird also das Prinzip der Barrierefreiheit wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt bis spätestens 2024 umfassend verwirklicht sein?
20. Welche Fristen sollen nach Auffassung der Staatsregierung in der Bayerischen Bauordnung und im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz zur Herstellung von Barrierefreiheit verankert werden, um Bayern wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt bis 2024 komplett barrierefrei zu machen?
21. Welche Erkenntnisse, Erfahrungen und Ergebnisse hat die seit 1. Januar 2012 durchgeführte verwaltungsinterne Auditierung bei Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus zur Beachtung und Umsetzung der Vorgaben des barrierefreien Bauens gebracht?
22. Wie hoch ist der Anteil der barrierefrei zugänglichen Gaststätten nach dem Gaststättengesetz an allen Gaststätten in Bayern? Bitte gesondert für alle Landkreise und kreisfreien Städte sowie für Bayern insgesamt aufführen!

23. Wie viele Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren verweigert, weil der Versagungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz (barrierefreie Nutzung durch behinderte Menschen) vorlag?
24. Wie viele Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren verweigert, obwohl der Versagungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz (barrierefreie Nutzung durch behinderte Menschen) vorlag, weil die barrierefreie Gestaltung der Gaststättenräume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz)?
25. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung treffen, um die Barrierefreiheit von Gaststätten und die entsprechenden Prüfzuständigkeiten künftig einheitlich im Bauordnungsrecht zu regeln (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?
26. Wie viele Plätze in den Zentralen Aufnahmeeinrichtungen und den Gemeinsamen Unterkünften für Asylbewerber sind in Bayern barrierefrei? In welchen Einrichtungen sind die Gemeinschaftsräume wie Essensausgabe und Beratungszimmer barrierefrei?
27. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Barrierefreiheit von öffentlichen Toiletten? Welche Betreiber sind für öffentliche Toiletten zuständig und welche Vorschriften hinsichtlich der Barrierefreiheit müssen diese Betreiber berücksichtigen? Wie hoch ist der Anteil an öffentlichen Toiletten, die mit Deckenlifter und Liege so ausgestattet sind, dass auch Menschen, denen aufgrund ihrer Behinderung die Nutzung eines WC nicht möglich ist und die Einlagen tragen, der Toilettengang ermöglicht wird?
28. Welche Maßnahmen sind von der Staatsregierung geplant, um künftig neu gebaute öffentliche Gebäude mit Deckenlifter und einer Wechselstation (höhenverstellbare Sicherheitsliege) als „Toilette für alle“ auszustatten? Welche Maßnahmen sind geplant, um bestehende Gebäude entsprechend nachzurüsten?
29. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Auswirkungen des Einsatzes von Rollsplitt bei der Winterstreuung auf die Mobilität von Menschen mit einer Geh- oder Sehbehinderung sowie auf Benutzerinnen und Benutzer eines Rollstuhls? Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Winterstreuung möglichst mobilitätsfreundlich auch für Menschen mit Behinderung zu gestalten?
30. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Räumung, Säuberung und Freihaltung von taktilen Leitsystemen für blinde und sehbehinderte Menschen, insbesondere während der Wintermonate? Besteht nach Auffassung der Staatsregierung hier Handlungsbedarf?
31. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, das Prinzip der Barrierefreiheit auch bei der Kennzeichnung von Produkten zu realisieren? Wie lassen sich z.B. Produktinformationen auch an Personen mit einer stark eingeschränkten oder fehlenden Sehfähigkeit oder aber in einfacher Sprache vermitteln?
32. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum derzeitigen Stand der barrierefreien Gestaltung der Stadt und Ortszentren in Bayern (vgl. Punkt 3.9.1.5 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Welche Aktivitäten plant die Staatsregierung in dieser Hinsicht?
33. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum derzeitigen Stand der Stärkung von Quartiersnetzwerken zur Förderung des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung (vgl. Punkt 3.9.1.5 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Welche Aktivitäten plant die Staatsregierung in dieser Hinsicht?
34. Welche Ergebnisse zeigte das Audit zur Überprüfung der Einhaltung der Barrierefreiheit für alle Planungen der Verkehrsinfrastruktur?
35. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung in Bezug auf Brandschutz- und Sicherheitsrichtlinien speziell für Menschen mit Behinderung? Gibt es die Bayerische Brandschutzverordnung barrierefrei für Menschen mit Behinderung? Gibt es die Bayerische Brandschutzverordnung in leichter Sprache?
36. Welche gesetzlichen Regelungen will die Staatsregierung im Bereich Sicherheit in Gebäuden für Menschen mit Behinderungen einführen oder umsetzen?
37. Sind Brandschutzhinweise in öffentlichen Gebäuden wie Behörden, Theatern, Krankenhäusern etc. taktil und leicht zugänglich? Gibt es für Hörbehinderte optische oder Vibrations-Alarme in öffentlichen Gebäuden? Gibt es ausreichende Rampen zur Evakuierung von Rollstuhl- und E-Rollifahrern aus höher gelegenen Stockwerken in öffentlichen Gebäuden? Wie schnell können Rollstuhlfahrer (besonders E-Rollis) aus oberen Stockwerken evakuiert werden. Wie werden diese Rollstuhlfahrer evakuiert? Sind die Notausgänge aus öffentlichen Gebäuden grundsätzlich barrierefrei? Sind die nötigen Aufzüge groß genug und geeignet für die Aufnahme von E-Rollis, und wie lange sind sie feuersicher?

38. Wird die Staatsregierung zeitnah barrierefreie Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen für alle öffentlichen und privaten Gebäude (Wohnanlagen, Kinos, Büro- und Geschäftshäuser, Einkaufszentren etc.) einführen und regelmäßig kontrollieren? Wird die Staatsregierung Verstöße gegen diese Bestimmungen entsprechend ahnden?
39. Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber wie oft und mit welchem Erfolg Brandschutzübungen mit Menschen mit Behinderung durchgeführt werden? Wird die Staatsregierung für Menschen mit Behinderung besondere Sicherheitsschulungen und Sicherheitstrainings einführen und finanziell unterstützen? Wird die Staatsregierung diese Sicherheitsschulungen und Sicherheitstrainings auch für Behinderteneinrichtungen und Werkstätten vorschreiben?
40. Wird die Staatsregierung bei der Gestaltung von barrierefreien Leitsystemen für blinde und sehbehinderte Menschen, für psychisch Kranke oder geistig behinderte Menschen, für Hörbehinderte und Rollstuhlfahrer gesetzgebend aktiv werden? Wird die Staatsregierung den Einsatz dieser Leitsysteme finanziell fördern und deren regelmäßige Wartung und Kontrolle überwachen?
41. Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, ob die Rettungskräfte im Umgang mit Menschen mit Behinderung besonders geschult sind und welche technischen Hilfsmittel zur Rettung von Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen und von Feuerwehren, Polizei und Sanitätern im Einsatz mitgeführt werden?
42. Welche besonderen Schulungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung schreibt die Staatsregierung bei Polizei und Feuerwehren vor und wie sehen diese Schulungen aus? Wird die Staatsregierung Schulungen für den Umgang mit Menschen mit Behinderung auch auf staatlicher und kommunaler Ebene einführen und kontrollieren?
43. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über spezielle Sicherungsmaßnahmen und Sicherheitssysteme für Menschen mit Behinderung in öffentlichen Verkehrsmitteln, Fernbussen, Privatbahnen und Flugzeugen? Wie werden Menschen mit Behinderung auf Gefahrensituationen z.B. in Bussen oder Zügen aufmerksam gemacht. Gibt es z.B. transportable Rampen an Bord von Zügen oder Bussen oder Fernbussen?
44. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Möglichkeit, Blindenführhunde in öffentliche Gebäude mitnehmen zu können?
45. Ist nach Auffassung der Staatsregierung die Ausübung des Wahlrechts für alle Menschen mit Behinderung durchgängig gewährleistet? In welchen Bereichen und für welche Arten von Behinderung besteht nach Auffassung der Staatsregierung hier Verbesserungsbedarf?
46. Was unternimmt die Staatsregierung, um Barrierefreiheit im Wahlrecht herzustellen? Sind Änderungen des Landeswahlgesetzes sowie des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes geplant? Wenn ja: Welche?
47. Wie hoch ist nach den Erkenntnissen der Staatsregierung der Anteil der barrierefrei benutzbaren Geldautomaten in Bayern?

Barrierefreies Bauen und Wohnen

48. Wie hoch ist der Anteil der als barrierefrei zu bezeichnenden privaten Wohnungen in Bayern insgesamt? Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Wohnungen, die seit 2008 neu errichtet wurden? Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Wohnungen, die sich im Besitz oder Eigentum des Freistaats Bayern befinden?
49. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Sozialwohnungen in Bayern? Wie viele Menschen mit Behinderung wohnen in diesen barrierefreien Sozialwohnungen?
50. Wie hoch waren die jährlich vergebenen staatlichen Fördermittel für die barrierefreie Anpassung des Wohnungsbestands seit 2003? Wie hoch schätzt die Staatsregierung den jährlichen Bedarf an diesen Fördermitteln in den kommenden zehn Jahren? Bitte pro Jahr ausweisen!
51. Welche Planungen verfolgt die Staatsregierung, um den Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in den kommenden zehn Jahren zu befriedigen? Mittels welcher Programme werden diese Planungen umgesetzt?
52. Wie viele Anträge zur behindertengerechten Anpassung von bestehendem Eigen- und Mietwohnraum wurden in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms pro Jahr gestellt und wie viele wurden positiv beschieden? Wie hoch war die jährliche durchschnittliche Fördersumme? Wie hoch war der jährliche Anteil der für die Förderung von barrierefreiem Wohnen aufgewendeten Mittel an den Gesamtmitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms?
53. Hält die Staatsregierung den Abschluss von Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten Wohnungsbauunternehmen über die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum für eine geeignete Maßnahme, um dessen Ausbau zu forcieren? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Welche konkreten Planungen hat die Staatsregierung bezüglich derartiger Vereinbarungen?
54. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung aus den Modellvorhaben des experimentellen Wohnungsbaus im Hinblick auf das barrierefreie

- Wohnen gewonnen? Wie wird die Staatsregierung diese Erkenntnisse umsetzen?
55. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die staatliche Förderung für Bauvorhaben (z.B. im Rahmen des Programms der KfW-Bankengruppe zur CO₂-Gebäudesanierung) stärker an Barrierefreiheit zu koppeln? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine entsprechende Änderung der Wohnbauförderung des Bundes einsetzen?
56. Welche Möglichkeiten bestehen derzeit, die Mittel der Städtebauförderung des Bundes zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit einzusetzen? Hält die Staatsregierung eine stärkere Ausrichtung der Städtebauförderung des Bundes an der Barrierefreiheit für sinnvoll und wünschenswert? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine derartige Neuausrichtung einsetzen?
57. Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit der finanziellen Förderung insbesondere von finanzschwachen Kommunen zum barrierefreien Umbau ihrer öffentlichen Gebäude im Rahmen der Städtebauförderung des Bundes? Könnte nach Auffassung der Staatsregierung das auf Initiative von Bundesminister Dr. Ramsauer im Jahr 2010 gestartete Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ein geeignetes Vehikel für eine solche Förderung sein? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen?
58. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung § 40 Abs. 4 SGB XI dahingehend klarzustellen, dass wohnumfeldverbessernde Maßnahmen auch dann erneut gewährt werden können, wenn Menschen mit entsprechenden Bedarfen ihren Wohnort wechseln?
59. Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit einer Änderung des Eigenheimrentengesetzes (sog. Wohn-Riester) mit dem Ziel, die Entnahme von angespartem Vermögen zum barrierefreien Umbau von Wohnimmobilien, die den Berechtigten bereits gehören, zu ermöglichen? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine entsprechende Regelung einsetzen?
60. Wie wird die Einhaltung der Vorschriften für das barrierefreie Bauen (z.B. Art. 48 Bayerische Bauordnung) kontrolliert? Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Häufigkeit von Verstößen gegen Vorschriften für das barrierefreie Bauen?
61. Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, Verstöße gegen Art. 48 der Bayerischen Bauordnung in die Liste der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten nach Art. 79 der Bayerischen Bauordnung aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht und wie könnte nach Meinung der Staatsregierung die Einhaltung des Art. 48 der Bayerischen Bauordnung alternativ sichergestellt werden? Welche Maßnahmen können neben oder anstatt einer bußgeldbewehrten Vorschrift die Umsetzung der Barrierefreiheit sicherstellen?
62. Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, Verstöße gegen behindertengerechte Sicherheitsvorschriften in die Liste der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten nach Art. 79 der Bayerischen Bauordnung aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht und wie könnte nach Meinung der Staatsregierung die Einhaltung von behindertengerechten Sicherheitsvorschriften alternativ sichergestellt werden? Welche Maßnahmen können neben oder anstatt einer bußgeldbewehrten Vorschrift die Umsetzung dieser Vorschriften sicherstellen?
63. Sollen nach Auffassung der Staatsregierung Parkplätze für Menschen mit Behinderung künftig nicht mehr in den kommunalen Ortssatzungen, sondern in der Bayerischen Bauordnung geregelt werden (vgl. Punkt 3.9.4.3 des Aktionsplans der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention)? Wenn nein: Warum nicht?
64. Wurden die bauordnungsrechtlich relevanten Teile von DIN 18040 Teile 1 und 2 inzwischen als zu beachtende Technische Baubestimmung verbindlich in Landesrecht umgesetzt (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Durch welche Regelungen jeweils für die Bereiche Flächen/Platzbedarf, Wege/Plätze/Zugang, Treppen/Handläufe, Rampen, Aufzüge, Türen, Sanitärräume, Sportstätten und Veranstaltungsräume? In welchen Bereichen wurde die DIN 18040 Teile 1 und 2 unverändert übernommen, in welchen Bereichen wurden Ausnahmen von den Anforderungen an Barrierefreiheit zugelassen?
65. Welche Bereiche der DIN 18040 Teile 1 und 2 müssen noch in Landesrecht umgesetzt werden? Bis wann soll dies geschehen?
66. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Stand der Arbeiten zur Entwicklung der neuen DIN 18070?
67. Sollen nach Auffassung der Staatsregierung kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes verpflichtend zur Beratung wenigstens im Falle der Beantragung öffentlicher Fördermittel für Bauvorhaben herangezogen werden? Wenn nein: Warum nicht?
68. Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung Barrierefreiheit auch bei jenen kommunalen Bauvorhaben für Schulen, Schülerheime, Kindertageseinrichtungen sowie Theater und Konzertsaalbauten sichergestellt werden, die wegen der Bagatellgrenze von 100.000 Euro nicht gemäß

den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaats Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich gefördert werden?

69. Wie wird die Staatsregierung die präventive Prüfung der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum barrierefreien Bauen im Baugenehmigungsverfahren von Sonderbauten gewährleisten (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?
70. Wie wird die Staatsregierung die Sensibilisierung der Bauaufsichtsbehörden für das Thema Barrierefreiheit vorantreiben (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Welche Sanktionen sollen Bauaufsichtsbehörden nach Auffassung der Staatsregierung bei Verstößen gegen Auflagen zur Barrierefreiheit verhängen können?
71. Wie viele Menschen mit Behinderung leben in Bayern in öffentlich geförderten Wohnungen und wie hoch ist die Vermittlungsquote von Wohnungen an Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Bayern?
72. Warum wurde § 50 Abs. 3 der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz in der Fassung vom Oktober 2008 mit seinen konkreten Vorschriften hinsichtlich Barrierefreiheit nicht in die Bayerische Bauordnung übernommen?
73. Welche Beratungs- und Informationsangebote zum Energiesparen und zur Energieeffizienz stellt der Freistaat Bayern speziell für Menschen mit Behinderung zur Verfügung?

Barrierefreie Mobilität

74. Welche der Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen in Bayern sind inzwischen barrierefrei ausgebaut und welche noch nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben!
75. Für welche Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen ist bereits ein Umbau geplant und wann wird damit begonnen? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben!
76. Bis wann werden nach den Erkenntnissen der Staatsregierung sämtliche vorgesehenen Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen barrierefrei ausgebaut sein?
77. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die der DB Station & Service AG jährlich zum Ausbau bayerischer Verkehrsstationen nach dem Bundes schienewegeausbaugesetz zur Verfügung stehen? Wie hoch waren die von der Staatsregierung seit 2008 jährlich für diesen Zweck zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel?

78. Welche finanziellen Mittel sind nach den Erkenntnissen der Staatsregierung für den Umbau aller Bahnverkehrsstationen in Bayern im Hinblick auf ein vollständig barrierefreies und sicheres Reisen erforderlich?
79. Welche der S-Bahn-Stationen im Raum München sind derzeit barrierefrei und sicher ausgebaut und welche noch nicht? Bis wann werden nach den Erkenntnissen der Staatsregierung alle S-Bahn-Stationen im Raum München barrierefrei und sicher ausgebaut sein? Wie hoch waren die bisher von der Staatsregierung dafür zur Verfügung gestellten Mittel? Wie viele zusätzliche finanzielle Mittel wird die Staatsregierung für den barrierefreien und sicheren Ausbau der S-Bahn-Stationen im Raum München zur Verfügung stellen?
80. Welche der S-Bahn-Stationen im Raum Nürnberg sind derzeit barrierefrei und sicher ausgebaut und welche noch nicht? Bis wann werden nach den Erkenntnissen der Staatsregierung alle S-Bahn-Stationen im Raum Nürnberg barrierefrei und sicher ausgebaut sein? Wie hoch waren die bisher von der Staatsregierung dafür zur Verfügung gestellten Mittel? Wie viele zusätzliche finanzielle Mittel wird die Staatsregierung für den barrierefreien und sicheren Ausbau der S-Bahn-Stationen im Raum Nürnberg zur Verfügung stellen?
81. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Sicherstellung des barrierefreien Baus der zweiten S-Bahn-Stammstrecke in München?
82. Welche Bahnhöfe werden im Rahmen des Programms „Bayern-Paket 2013 – 2018“ zusätzlich barrierefrei und sicher ausgebaut werden? Wie hoch werden die vom Freistaat dafür zur Verfügung gestellten Mittel sein?
83. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung verbindliche Fristen zur Vorlage von Programmen zur Schaffung von Barrierefreiheit bei Bahnanlagen und Schienenfahrzeugen zu verankern? Wenn nein: Warum nicht?
84. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG mittelfristig ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, damit grundsätzlich alle Bahnhöfe bis 2020 barrierefrei umgebaut werden können? Wenn nein: Warum nicht?
85. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, den § 14 Abs. 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu überarbeiten und die Informationspflicht über Fahrgastrechte in § 14 der Eisenbahn-Verkehrsordnung so zu gestalten, dass alle – Menschen mit Behinderungen, Menschen im Alter etc. – unabhängig davon, ob die Fahrkarte über den Schalter, den Automaten oder das Internet erworben wird, über ihre Fahrgastrechte informiert werden? Wenn nein: Warum nicht?

86. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den aktuellen Stand der Umsetzung der „Technischen Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich eingeschränkt mobiler Personen“ der Europäischen Kommission (2008/164/EG) auf den bayerischen Bahnhöfen und bei den in Bayern tätigen Bahnunternehmen? Welche Ergebnisse zeigen die in Art. 3 Abs. 2b genannten Konformitäts- und Prüfverfahren im Freistaat Bayern?
87. Umfasst der barrierefreie Ausbau der bayerischen Bahnhöfe und des Bahnverkehrs auch Fahrgastinformationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip und in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen?
88. Welche Schienentransportmittel sind nach den Erkenntnissen der Staatsregierung für die Mitnahme von Blindenführhunden und Assistenzhunden eingerichtet? Wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass das benötigte Platzangebot zügig zur Verfügung steht?
89. Welche Schienentransportmittel ermöglichen nach den Erkenntnissen der Staatsregierung den Transport von mehreren Rollstühlen, Elektrorollstühlen, Rollatoren oder Kinderwägen? Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung sichergestellt werden, dass in allen Schienentransportmitteln die rollstuhlgerechten Plätze auch tatsächlich für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen?
90. An welchen Bahnhöfen und auf welchen Bahnstrecken in Bayern sind Spontanfahrten für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer ohne Voranmeldung möglich?
91. An welchen Bahnhöfen in Bayern gibt es Assistenzangebote für Menschen mit Behinderung? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben! Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung sichergestellt werden, dass auch in kleineren Bahnhöfen und auch an Wochenenden und Feiertagen Umsteighilfen und Assistenzen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen? Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung zum Ausbau des Angebots an Assistenzen an Bahnhöfen ergreifen?
92. Welche Bahnhöfe in Bayern verfügen aktuell über Parkplätze für Menschen mit Behinderung? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben. Gibt es eine verpflichtende Anzahl von barrierefreien Parkplätzen an den Bahnhöfen? Wenn nein: Warum nicht?
93. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Bahnfahrzeuge der in Bayern tätigen Bahnunternehmen? Bis wann wird der gesamte Schienenfahrzeugpark barrierefrei sein?
94. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Umsetzung von Barrierefreiheit in Ausschreibungsbedingungen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft für den Schienenregionalverkehr (Fahrzeuge, Infrastruktur und Verkehrsplanung) vor?
95. Wie fördert die Staatsregierung den barrierefreien Ausbau von Bahnsteiganlagen?
96. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Umsetzung von § 2 Abs. 3 Eisenbahnbau- und -betriebsordnung der in Bayern tätigen Bahnunternehmen vor? Was sehen die dort geforderten Programme zur barrierefreien Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen vor und wie ist der Stand ihrer Realisierung?
97. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die gleichzeitige visuelle Wahrnehmbarkeit von Lautsprecherdurchsagen sowie die gleichzeitige auditive Wahrnehmbarkeit von visuellen Fahrgastinformationen an den Bahnhöfen und Haltestellen in Bayern?
98. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den barrierefreien Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs in Bayern vor? Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Busse, Straßen- und U-Bahnen sowie der barrierefreien Haltestellen im Netz von RVO GmbH, RVA GmbH, Regionalbus Ostbayern GmbH, Omnibusverkehr Franken GmbH, Münchner Verkehrsgesellschaft GmbH, Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg, Augsburger Verkehrsverbund GmbH, Regensburger Verkehrsverbund, Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH sowie der anderen bayerischen Verkehrsgesellschaften und Verkehrsverbände?
99. Auf welchen Strecken besteht nach den Erkenntnissen der Staatsregierung besonderer Nachholbedarf beim Einsatz barrierefreier Fahrzeuge?
100. Welche Pläne und Programme haben die Trägergesellschaften des öffentlichen Personennahverkehrs in Bayern bezüglich der Umsetzung der Barrierefreiheit ihrer Fahrzeuge und Haltestellen? Wann wird nach Einschätzung der Staatsregierung das Prinzip der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vollständig umgesetzt sein? Welche Fördermittel wird die Staatsregierung dafür insbesondere für den ländlichen Raum zur Verfügung stellen?
101. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die in § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes geforderte vollständige Barrierefreiheit im Nahverkehr durch deren Berücksichtigung in den Nahverkehrsplänen der zuständigen Aufgabenträger? Wird die in § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes genannte Frist bis zum 1. Januar 2022 für die vollständige Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs in Bayern zu halten sein? Welche Ausnahmen von dieser Frist hat die Staatsregierung bisher genehmigt?

102. Welche Fördermaßnahmen plant die Staatsregierung zur Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr?
103. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, neben der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen auch den barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr als Teil der Daseinsvorsorge in das Regionalisierungsgesetz aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht?
104. Wie beurteilt die Staatsregierung die Entwicklung und den Einsatz von automatischen (selbstbedienbaren) Einstiegshilfen für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs?
105. Wurde die E DIN 18040 Teil 3 über Barrierefreiheit in öffentlichen Verkehrs- und Freiräumen inzwischen in verbindliches Landesrecht umgesetzt? Durch welche Regelungen jeweils für die Bereiche Gehwege, Überquerungsstellen, Sanitärräume, Anlagen des ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs, Straßentunnel, Bewegungsflächen auf Bahn- und Bussteigen, Fahrgastinformationen, Bahn- und Reisendenübergänge sowie Gleisüberwege, Seilbahn- und Bergbahnanlagen, Luftverkehrsanlagen, Anlagen der Schifffahrt, öffentlich zugängliche Grün- und Freizeitanlagen, Spielplätze, Badestellen, Angelplätze, Baustellen, Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige, Treppen, Rampen sowie Türen und Vereinzelanlagen? In welchen Bereichen wurde die E DIN 18040 Teil 3 unverändert übernommen, in welchen Bereichen wurden Ausnahmen von den Anforderungen an Barrierefreiheit zugelassen?
106. Welche Bereiche der E DIN 18040 Teil 3 müssen noch in Landesrecht umgesetzt werden? Bis wann soll dies geschehen?
107. Wie hoch ist der Anteil der nach dem Zweisinnprinzip gestalteten, d.h. mit akustischen oder taktilen Signalen ausgestatteten Fußgängerampelanlagen in Bayern? Bitte für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt separat sowie für Bayern gesamt ausweisen!
108. Mit welchen Kosten rechnet die Staatsregierung für die flächendeckende Ausrüstung von Fußgängerampelanlagen nach dem Zweisinnprinzip? Bei welchen Kostenträgern werden diese Kosten voraussichtlich anfallen?
109. Wie kann das Zweisinnprinzip nach Auffassung der Staatsregierung an ampelfreien Kreuzungen (insbesondere Kreisverkehren) umgesetzt werden?
110. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, sich gemeinsam mit den Kommunen für längere Ampelschaltungen für Fußgänger einzusetzen, damit ältere Menschen, Kinder und mobilitäts- eingeschränkte Menschen ohne Gefahr die Straße überqueren können?
111. Welche Möglichkeit sieht die Staatsregierung, Verstöße gegen Barrierefreiheitsregeln im Flug- und Fußverkehr durch die Verhängung von Sanktionen zu ahnden?
112. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Verweigerung der Mitnahme von Hilfsmitteln im Luftverkehr durch die Verhängung von Sanktionen zu ahnden?
113. Wie hoch ist der Anteil der in Deutschland zugelassenen Verkehrsflugzeuge, die gemäß § 20b Luftverkehrsgesetz barrierefrei benutzbar sind? Welche Fluggesellschaften haben dazu Zielvereinbarungen gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz abgeschlossen?
114. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Umsetzung von § 19d Luftverkehrsgesetz über die Barrierefreiheit an Bayerischen Verkehrsflughäfen? Für welche Verkehrsflughäfen in Bayern existieren Zielvereinbarungen im Sinne von § 5 Behindertengleichstellungsgesetz?
115. Wird sich die Staatsregierung auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Mindeststandards für die barrierefreie Gestaltung von Flugzeugen – insbesondere zur barrierefreien Nutzung der Bordtoilette und zur Nutzung eines eigenen Rollstuhls – durchgesetzt werden? Wenn nein: Warum nicht?
116. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Busse, der seit dem 1. Januar 2013 zugelassenen und in Bayern tätigen Fernbuslinien? Wie hoch ist der Anteil der Fernbusse mit einer für Menschen mit Behinderung zugänglichen Toilette? Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Barrierefreiheit der in Bayern gelegenen Haltestellen und Terminals der Fernbuslinien vor?
117. Wie lässt sich nach Auffassung der Staatsregierung ein Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auch außerhalb der Eingliederungshilfe realisieren?
118. Durch welche Anreize kann nach Auffassung der Staatsregierung die Barrierefreiheit der Leistungen von privaten Busreisen und Taxiunternehmen gefördert werden?
119. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Zuschläge, die von Taxiunternehmen für die Beförderung von Menschen mit Behinderung erhoben werden?
120. Hat die Staatsregierung von der Ermächtigung im Personenbeförderungsgesetz Gebrauch gemacht, für Taxis Regelungen über die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu treffen? Wenn nein: Warum nicht?

121. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um eine allgemeinverbindliche Beförderungspflicht für Blinden- und Assistenzhunde durch Taxiunternehmen einzuführen?
122. Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um Ausbildungsrichtlinien für Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Rollstuhlfahrerhunde und Gehörlosenbegleithunde einzuführen?
123. Welche Forschungsvorhaben zur barrierefreien Gestaltung von Fahrplanauskünften oder Unterstützung mobilitätseingeschränkter Menschen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel fördert die Staatsregierung?
124. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung sich dafür einzusetzen, dass anhand von durchgehenden Leit- und Orientierungssystemen, vorzugsweise mit Piktogrammen oder Realabbildungen, idealerweise unterstützt durch eine Video- und Audioausgabe, Barrieren für Menschen mit geistiger Behinderung im öffentlichen Wegenetz und in Einrichtungen des Nah- und Fernverkehrs abgebaut werden?
125. Wie beurteilt die Staatsregierung die Durchführung eines Sonderprogramms für den barrierefreien Zugang hör- und sehbehinderter Menschen zum öffentlichen Nahverkehr, um so die Sicherheit für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen in öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhöhen?

Barrierefreier Tourismus

126. Wie fördert die Staatsregierung den barrierefreien Auf- und Ausbau der touristischen Servicekette, um Menschen mit Behinderung touristische Angebote zugänglich zu machen, touristische Ziele barrierefrei erreichen und nutzen zu können, Beherbergungsbetriebe und Gastronomie barrierefrei in Anspruch nehmen zu können und an Natur- und Freizeitangeboten sowie an kulturellen Angeboten teilhaben zu können?
127. Wie hoch ist der Anteil der barrierefrei zugänglichen Betten in Hotels und anderen Unterkunftsbetrieben in Bayern? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben! Hält die Staatsregierung das Angebot an barrierefreien Betten in Bayern für ausreichend?
128. Wie hoch waren die jährlichen finanziellen Mittel, die die Staatsregierung zwischen 2008 und 2013 spezifisch für die Förderung von Barrierefreiheit im Tourismus aufgewendet hat?
129. Welche konkreten Ziele verfolgt die Staatsregierung im Hinblick auf die Realisierung einer barrierefreien touristischen Servicekette in Bayern?
130. Wie wird sich die Staatsregierung um einen Ausbau des barrierefreien Angebots in der bayerischen Tourismuswirtschaft bemühen (vgl. Punkt

3.9.2 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?

131. Welche der Schifffahrtslinien und Bergbahnen in Bayern sind barrierefrei benutzbar, welche nicht?
132. Wie viele Kilometer Wanderwege sind in Bayern barrierefrei benutzbar? Wie beurteilt die Staatsregierung den Ausbaubedarf in diesem Bereich?
133. Welche Angebote für Menschen mit Behinderungen gibt es in den Bayerischen Nationalparks? Wie werden diese Angebote von der Staatsregierung gefördert?
134. Wie wird die Staatsregierung die Angebote des barrierefreien Urlaubs auf dem Bauernhof weiterentwickeln (vgl. Punkt 3.9.2 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?
135. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für die Schaffung einer bundesweit einheitlichen Zertifizierung für barrierefreie touristische Betriebe und Einrichtungen einsetzen? Wenn nein: Warum nicht?
136. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Umsetzung und Durchführung des Projekts „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“ des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. in Bayern? Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus den Ergebnissen dieses Projekts für die Weiterentwicklung eines barrierefreien Tourismus in Bayern?
137. Wie wird die Staatsregierung die Schaffung von Assistenzstellen im Bayerischen Tourismus fördern, damit Menschen mit Behinderungen auch an den Bayerischen Urlaubsorten und Hotels behindertengerecht versorgt und betreut werden können?

Barrierefreie Information und Kommunikation

138. Ist die Staatsregierung über ihre Vertretung im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks (BR) initiativ geworden, um den Anteil barrierefreier Angebote des BR zu erhöhen?
139. Ist die Staatsregierung über ihre Vertretung im Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) initiativ geworden, um den Anteil barrierefreier Angebote des privaten Rundfunks zu erhöhen?
140. Erkennt die Staatsregierung die Notwendigkeit, die Aufsichtsgremien des Rundfunks in Bayern (Rundfunkrat und Medienrat, Verwaltungsräte von BR und BLM) im Sinne der Inklusion mit einer direkten starken Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen zu erweitern?

141. Welche Initiativen ergreift die Staatsregierung hinsichtlich einer künftigen Zusammensetzung der Aufsichtsgremien mit dem Ziel, eine direkte Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen zu verankern?
142. Wie hoch ist der Anteil der Sendungen und Internetangebote des Bayerischen Rundfunks, die jeweils mit Untertitelung, Gebärdendolmetschereinblendung oder Audiodeskription ausgestrahlt werden? Ist ein Anstieg in den letzten fünf Jahren zu verzeichnen? Hält die Staatsregierung den barrierefreien Anteil der Sendungen und Internetangebote des Bayerischen Rundfunks für ausreichend? Gibt es Vergleichswerte aus anderen Bundesländern?
143. Wie hoch ist der Anteil der Sendungen und Internetangebote der privaten Rundfunkanbieter in Bayern, die jeweils mit Untertitelung, Gebärdendolmetscher oder Audiodeskription ausgestrahlt werden? Ist ein Anstieg in den vergangenen fünf Jahren zu verzeichnen? Hält die Staatsregierung den barrierefreien Anteil der Sendungen und Internetangebote der privaten Rundfunkanbieter in Bayern für ausreichend?
144. Wie fördert die Staatsregierung barrierefreie Angebote des Bayerischen Rundfunks und der privaten Rundfunkanbieter in Bayern?
145. Wie hoch waren zwischen 2008 und 2013 die staatlichen Förderungen nach Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes, die speziell für Sendungen und Beiträge mit Untertitelungen und Bildbeschreibungen verwendet wurden? Hält die Staatsregierung diese Beträge für ausreichend, um das Prinzip der umfassenden Barrierefreiheit, wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt, bis 2024 auch bei den Angeboten des privaten Rundfunks in Bayern umzusetzen?
146. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Effektivität der Regelungen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, mit dem die privaten und öffentlichen Rundfunkveranstalter verpflichtet wurden, über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufzunehmen (§ 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV))? Haben diese Änderungen seit ihrer Einführung am 1. Juni 2009 eine Erhöhung des barrierefreien Angebots von privaten und öffentlichen Rundfunkveranstaltern bewirkt? Wie beurteilt die Staatsregierung die Effektivität dieser Regelung im Hinblick auf die Barrierefreiheit?
147. Welche Wirkungen zeigt nach Erkenntnissen der Staatsregierung der in der Protokollerklärung der Länder zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (15. RfÄStV) formulierte Appell an die öffentlich rechtlichen Anstalten, das Beitragsaufkommen von Menschen mit Behinderungen zielgerichtet für eine Steigerung barrierefreier Angebote einzusetzen? Liegen der Staatsregierung Berichte darüber vor, in welcher Intensität ARD, ZDF und Deutschlandradio den gewünschten Dialog mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel führen, ihr barrierefreies Angebot auszuweiten?
148. Ist nach Einschätzung der Staatsregierung die in der Protokollerklärung der Länder zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (15. RfÄStV) formulierte Erwartung an die privaten Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk, ihr barrierefreies Angebot zu verbessern, ausreichend?
149. Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, in den Verhandlungen zu künftigen Rundfunkstaatsverträgen oder zu einem Medienstaatsvertrag der Länder klarer als bisher den Auftrag zu einer Steigerung der barrierefreien Angebote zu formulieren? Gibt es Gespräche darüber?
150. Sind die Vorgaben der Bayerischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik, zur Schaffung barrierefreier Internet- und Intranetauftritte der Träger öffentlicher Gewalt tatsächlich wie vorgesehen bis 31. Dezember 2013 vollständig umgesetzt? Wenn nein: In welchen Bereichen besteht noch Handlungsbedarf?
151. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Internet- und Intranetauftritte der Träger öffentlicher Gewalt nach Art. 13 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes? In welchen Bereichen besteht nach Auffassung der Staatsregierung hier noch Handlungsbedarf?
152. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken der Träger öffentlicher Gewalt nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes? Besteht nach Auffassung der Staatsregierung bei den Trägern der öffentlichen Gewalt und wenn ja, bei welchen Trägern, Handlungsbedarf und wie sieht dieser Handlungsbedarf aus?
153. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zugänglichmachung gerichtlicher Dokumente an blinde oder sehbehinderte Personen nach § 191a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes? Wird durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten der barrierefreie Zugang blinder oder sehbehinderter Personen zu den Gerichten verbessert und wenn ja, durch welche Regelungen?
154. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zuordnung neuer Programmkapazitäten gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Mediengesetz an Menschen mit Behinderung? Wie oft wurde bisher von der Staatsregierung von der Möglichkeit der Zuordnung neuer Programmkapazitäten unter spezieller Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderung Gebrauch gemacht?

155. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um den Bayerischen Rundfunkstaatsvertrag so zu ändern, dass Menschen mit Behinderung, deren Organisationen und Selbsthilfegruppen unter Nutzung der vorhandenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ressourcen und Einrichtungen eigene Rundfunk- und Fernsehprogramme produzieren und publizieren können?
156. Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, in der bayerischen Mediengesetzgebung klarer als bisher den Inklusionsauftrag zu formulieren?
157. Welche Maßnahmen und Modellprojekte plant die Staatsregierung zum Ausbau bestehender Beratungsstellen für Gehörlose, damit diese künftig sowohl gehörlosen Menschen als auch Menschen mit einem Cochlear Implantat und schwerhörigen Menschen offenstehen (vgl. Punkt 3.9.4 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Mit welchen finanziellen Mitteln sollen diese Maßnahmen und Modellprojekte dotiert werden?
158. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Behinderungen eine direkte Mitsprache im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks sowie im Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien zu ermöglichen?
159. Sind alle Inter- und Intranetangebote und -auftritte sowie sonstige mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen der Träger öffentlicher Gewalt barrierefrei im Sinne der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV)? Wenn nein: Welche Inter- und Intranetangebote müssen noch barrierefrei umgestaltet werden, um den Vorgaben der BayBITV zu entsprechen?
160. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Internet- und Intranetauftritte anderer öffentlicher Einrichtungen bzw. von Einrichtungen, deren Leistungen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden (Schulen, Krankenhäuser, Stadt- und Kommunalverwaltungen, Wohlfahrtsverbände, Kammern, etc.)? Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Barrierefreiheit dieser Internetangebote zu fördern?
161. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Kommunikation hör- oder sprachbehinderter Menschen mit Trägern öffentlicher Gewalt nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes? Besteht nach Auffassung der Staatsregierung bei den Trägern der öffentlichen Gewalt und wenn ja, bei welchen Trägern, Handlungsbedarf und wie sieht dieser Handlungsbedarf aus?
162. Wie beabsichtigt die Staatsregierung besondere Internetprojekte und Internetplattformen von Menschen mit Behinderungen zu fördern?

Barrierefreiheit im Kulturbereich

163. Welche Kultureinrichtungen (staatliche und nicht staatliche Museen und Sammlungen, staatliche Archive, staatliche und nichtstaatliche Theater, Gebäude, Denkmäler und Parkanlagen der Bayerischen Schlösser-, Gärten- und Seenverwaltung, Staatsinstitut für Kunstgeschichte) sind nicht barrierefrei zugänglich? Bitte differenziert nach Regierungsbezirken angeben! Wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung diese Einrichtungen vollständig barrierefrei sein? Welche Maßnahmen sind zur Umsetzung der Barrierefreiheit erforderlich? Wie hoch sind nach Auffassung der Staatsregierung die zum vollständigen barrierefreien Umbau von Staatstheatern, Denkmälern und Landesmuseen erforderlichen Haushaltsmittel?
164. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um den barrierefreien Aus- und Umbau kulturell genutzter Räume wie Theater, Kinos, Konzertsäle, Bibliotheken, Bildungs- und Tagungszentren sicherzustellen?
165. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, staatliche Theater so auszustatten, dass diese von Menschen mit Behinderung auch ohne Voranmeldung barrierefrei besucht und benutzt werden können?
166. Welcher zusätzliche Bedarf besteht nach den Erkenntnissen der Staatsregierung an Induktionsanlagen für Schwerhörige in öffentlichen Veranstaltungsräumen (Kinos, Theater, Konzerräume, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Veranstaltungs- und Versammlungsräumen von Behörden, Verhandlungsräumen von Gerichten, Friedhofskapellen)? Mit welchen Maßnahmen fördert die Staatsregierung den Einbau solcher Anlagen in öffentliche Veranstaltungsräume?
167. Welche Angebote für behinderte und chronisch kranke Besucher und Besucherinnen gibt es an den einzelnen Kultureinrichtungen (z.B. ausreichende Sitzgelegenheiten, spezielle Exponatbeschriftungen, Funkführungsanlagen mit Induktionsschleifen, Einsatz von Gebärdendolmetschern, Video- und Audioguides für Menschen mit Behinderungen etc.)? Welche speziellen Assistenzen können nach Auffassung der Staatsregierung Menschen mit Behinderungen an diesen Orten zur Verfügung gestellt werden?
168. Welche Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind bzw. waren bei den Bayerischen Landesausstellungen 2013 und 2014 geplant und welche wurden bzw. werden umgesetzt? Welchen Umfang hatten die Kosten für diese Maßnahmen (absolut und in Relation zu den Gesamtkosten)?

169. Wo sieht die Staatsregierung zentrale Konfliktlinien zwischen Barrierefreiheit auf der einen und Denkmalschutz bzw. Stadtbildpflege auf der anderen Seite? Wie lässt sich nach Auffassung der Staatsregierung ein sinnvoller Ausgleich zwischen dem Anspruch an Barrierefreiheit und den legitimen Interessen des Denkmalschutzes bzw. der Stadtbildpflege realisieren?
170. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die vergaberechtlichen Bestimmungen im Freistaat Bayern in der Weise zu ändern, dass die Landesbehörden bei der Beschaffung von kultureller und medialer Infrastruktur die barrierefreie Erreichbarkeit und zweckentsprechende Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe mit berücksichtigen?
171. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die staatliche Förderung im Bereich der Denkmalpflege daran zu knüpfen, dass bei Sanierung oder Umbau die Grundsätze barrierefreier Planung beachtet werden?
172. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Bayerns Förderformen und -programme im Kulturbereich so zu gestalten, dass es Menschen mit Behinderung möglich ist, daran teilzuhaben und sich kulturell gleichberechtigt zu betätigen und zu verwirklichen?

Barrierefreiheit im Bildungsbereich

173. Welche Schulen in Bayern entsprechen derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1? Bei welchen Schulen ist das nicht der Fall? Bitte gegliedert nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben!
174. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in staatlichen und privaten Schulen das Prinzip Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung realisiert? Welche Maßnahmen ergreifen die Schulen, um Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung einen barrierefreien Schulbesuch zu ermöglichen?
175. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung an den Regelschulen in Bayern eine barrierefreie Kommunikation, auch in Gebärdensprache, sichergestellt?
176. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in staatlichen und privaten Schulen das Prinzip Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung realisiert? Welche Maßnahmen ergreifen die Schulen, um Schülerinnen und Schülern mit einer Sehschädigung einen barrierefreien Schulbesuch zu ermöglichen?
177. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in staatlichen und privaten Schulen das Prinzip Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit einer motorischen Behinderung realisiert? Welche Maßnahmen ergreifen die Schulen, um Schülerinnen und Schülern mit einer motorischen Behinderung einen barrierefreien Schulbesuch zu ermöglichen?
178. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 114 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz zur Sicherstellung der Barrierefreiheit in staatlichen und privaten Schulen? Prüfen die Schulaufsichtsbehörden derzeit die Barrierefreiheit der Schulen? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Warum nicht und mit welchen anderen Maßnahmen kann nach Auffassung der Staatsregierung die Barrierefreiheit der Schulen in Bayern sichergestellt werden?
179. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Unterstützung der Träger öffentlicher und privater Schulen bei Investitionen zur Umsetzung des Grundsatzes der Barrierefreiheit?
180. Welche Kindertageseinrichtungen in Bayern entsprechen derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1? Bei welchen Kindertageseinrichtungen ist das nicht der Fall? Bitte gegliedert nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben.
181. An wie vielen Kindertageseinrichtungen in Bayern ist derzeit eine heilpädagogische Fachkraft (Heilpädagogin und -pädagoge, Heilerziehungspflegerin und -pfleger) angestellt?
182. Wie hoch war in den Jahren 2008 bis 2013 der Anteil der für Maßnahmen zur Realisierung von Barrierefreiheit verwendeten Fördermittel der Investitionskostenförderung nach Art. 27 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes? Welche finanziellen Mittel sind nach Auffassung der Staatsregierung erforderlich, um bis 2024 alle Kindertageseinrichtungen in Bayern barrierefrei auszubauen?
183. Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung sichergestellt werden, dass in bayerischen Kindertageseinrichtungen barrierefreie Lernmittel und Spielgeräte im Sinne des thüringischen Konzepts „Spielen für Alle“ eingesetzt werden?
184. Welche Universitäten und Hochschulen in Bayern entsprechen derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1? Bei welchen Universitäten und Hochschulen ist das nicht der Fall?
185. Welche Gebäude Universitäten und Hochschulen in Bayern sind derzeit nicht barrierefrei zugänglich? Bis wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung diese Gebäude barrierefrei zugänglich sein? Welche Maßnahmen sind erforderlich, um diese Gebäude barrierefrei umzubauen? Welcher Investitionsbedarf ist dafür voraussichtlich erforderlich?

186. Wie viele Hörsäle der Universitäten und Hochschulen in Bayern sind nicht barrierefrei ausgestattet (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)? Welche Maßnahmen sind notwendig, um diese Hörsäle barrierefrei zu gestalten, und welcher Investitionsbedarf ist hierfür notwendig?
187. Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen an den Universitäten und Hochschulen sowie der Bayerischen Staatsbibliothek für hör- und sehbehinderte Studierende?
188. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung aus der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zum Thema Studienbedingungen für Menschen mit Behinderung an bayerischen Universitäten und Hochschulen des StMWFK gewonnen?
189. Wie viele Wohnheimplätze für Studierende stehen zum Wintersemester 2013/2014 zur Verfügung und wie hoch ist dabei der Anteil barrierefreier Wohnheimplätze? Wie viele Wohnheimplätze standen im Vergleichszeitraum vor fünf Jahren zur Verfügung und wie hoch war dabei der Anteil barrierefreier Wohnheimplätze?
190. Plant das Bayerische Studierendenwerk den Ausbau barrierefreier Wohnheimplätze? Wenn nein: Ist nach Auffassung der Staatsregierung das Angebot an barrierefreien Wohnheimplätzen ausreichend und auf welche Zahlen stützt sich diese Einschätzung? Wenn ja, wie viele barrierefreie Wohnheimplätze sollen in den nächsten Jahren entstehen und wo ist deren Errichtung vorgesehen? Welcher Finanzbedarf ist hierfür notwendig und ist die Finanzierung abgesichert?
191. In den Ausbildungscurricula welcher Berufsgruppen sollte das Thema Barrierefreiheit nach Auffassung der Staatsregierung stärker verankert werden? Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung um dies zu realisieren?
192. Hält die Staatsregierung die öffentliche Förderung der Bayerischen Blindenhörbücherei für ausreichend? Wenn ja: Warum? Wenn nein: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur besseren Förderung der Bayerischen Blindenhörbücherei?
193. Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung Barrierefreiheit in Prüfungssituationen nach den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sichergestellt werden?

Barrierefreiheit im Gesundheitsbereich

194. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Barrierefreiheit der Plankrankenhäuser, der Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag, der Rehabilitationskliniken und der sonstigen stationären medizinischen Einrichtungen? Welche der Plankrankenhäuser sind barrierefrei im Sinne der DIN 18040 Teil 1 und bei welchen Plankrankenhäusern ist dieses Kriterium nicht erfüllt?
195. Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, ihre Förderung der Investitionskosten für die Krankenhäuser an die Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit zu knüpfen?
196. Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung sichergestellt werden, dass Reha- und Kureinrichtungen Menschen mit Behinderungen aufnehmen und ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechend unterbringen und versorgen? Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung gewährleistet werden, dass z.B. sehbehinderte oder blinde Menschen mit ihrem Hilfsmittel Blindenführhund jederzeit in diesen Einrichtungen aufgenommen werden?
197. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Barrierefreiheit von stationären Pflegeeinrichtungen? Welche der stationären Pflegeeinrichtungen sind barrierefrei im Sinne der DIN 18040 Teil 1 und bei welchen Plankrankenhäusern ist dieses Kriterium nicht erfüllt?
198. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die stationären Pflegeeinrichtungen bei der Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit zu unterstützen?
199. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Barrierefreiheit der Praxen von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten in Bayern? Welche Vorschriften und Regeln hinsichtlich der Barrierefreiheit müssen von Ärztinnen und Ärzten bei der Übernahme eines Praxissitzes eingehalten werden? Hält die Staatsregierung die Regelungen für ausreichend, um bis 2024 alle ärztlichen Praxissitze in Bayern barrierefrei zu gestalten?
200. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Förderung des barrierefreien Umbaus der Praxissitze von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten?
201. Wie lässt sich nach Auffassung der Staatsregierung gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Hilfsmittel Assistenzhunde mit in die Arztpraxen bringen können?
202. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Verfügbarkeit von relevanten medizinischen Informationen im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung in leichter Sprache?

203. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Verfügbarkeit von Videotelefonen sowie Dolmetscherdiensten für Gebärdensprache in Krankenhäusern?

Barrierefreiheit am Arbeitsplatz

204. Wie viele bayerische Betriebe erfüllen die Vorgaben zur Barrierefreiheit nach § 3a der Arbeitsstättenverordnung und wie viele von diesen beschäftigen einen oder mehrere behinderte Menschen?
205. Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit, die Gewerbeaufsichtsämter zur Kontrolle der Umsetzung von Barrierefreiheit an Arbeitsplätzen einzusetzen?
206. Welche Kammern in Bayern haben an dem Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion“ teilgenommen, um ihre Beratungskompetenz zur Gestaltung barrierefreier Arbeitsplätze zu stärken?
207. Wie viele bayerische Betriebe haben an dem Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion“ teilgenommen, um Arbeitsplätze für behinderte Menschen zu schaffen? Wie viele neue Arbeitsplätze wurden in Bayern durch das Förderprogramm geschaffen?
208. Wie viele behinderte Menschen nehmen in Bayern eine Arbeitsassistenz in Anspruch? Wie verteilt sich die Zahl der Arbeitsassistenten auf Mobilitätsassistenten und Vorlesekräfte für Sehbehinderte, Gebärdendolmetscher und Kommunikationsstützkräfte für Hörbehinderte, Mobilitäts- und Lernassistenten für Menschen mit geistigen Behinderungen und Mobilitätsassistenten für Menschen mit schweren Körperbehinderungen? Wie sind diese Arbeitsassistenzen geschult? Welcher Anteil der Arbeitsassistenzen wird über das Budget für Arbeit bzw. das Persönliche Budget finanziert?
209. Konnten bis Ende 2013 wie gewünscht 130 neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Bayern mit Hilfe des Förderprogramms „Chancen schaffen II“ eingerichtet werden? Wenn nein, aus welchem Grund ist dies nicht gelungen?
210. Wie viele neue Berufsbilder für Menschen mit Behinderung wurden von der Staatsregierung bisher geschaffen? Um welche Berufsbilder handelt es sich dabei? Bei welchen bestehenden Ausbildungsberufen wurden die Lehr- und Lernmittel sowie die Prüfungsrichtlinien so angepasst, dass auch Menschen mit Behinderung sie erlernen können?
211. Welche Pläne hat die Staatsregierung zur Einführung von neuen Berufsbildern und Ausbildungsberufen für Menschen mit Behinderung, wie z.B. den Behindertenassistenten oder den Schulbegleiter?

212. Wie viele Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst in Bayern sind barrierefrei gemäß § 3a der Arbeitsstättenverordnung?

213. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, die Arbeitsstättenverordnung dahingehend zu ändern, dass die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von der tatsächlichen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung entkoppelt wird? Wenn nein: Warum nicht?
214. Plant die Staatsregierung die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Arbeitsstätten in die Bayerische Bauordnung aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht?
215. Welche Programme zur Förderung des barrierefreien Aus- oder Umbaus von Arbeitsstätten plant die Staatsregierung?

Barrierefreiheit für Menschen mit einer seelischen Behinderung

216. Welche Vorstellungen hat die Staatsregierung über Barrieren für Menschen mit seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung?
217. Umfasst das Programm „Bayern barrierefrei 2025“ der Staatsregierung auch den Abbau institutioneller Barrieren für Menschen mit seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung? Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass auch für Menschen mit einer psychischen Behinderung Bayern barrierefrei wird?
218. Welche Konzepte hat die Staatsregierung über den Abbau von Barrieren, die Menschen mit seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung in Behörden und öffentlichen Institutionen begegnen?
219. Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass in Behörden, in den verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Schulen, im Dienstleistungsbereich und anderen Einrichtungen auf die speziellen Bedürfnisse von Personen mit einer psychischen Erkrankung bzw. seelischen Behinderung geachtet wird?
220. Welche finanziellen Mittel und Förderprogramme will die Staatsregierung zur Verfügung stellen, um das Personal in Behörden, Schulen, Gesundheitswesen im Umgang mit Menschen mit einer seelischen Behinderung bzw. psychischen Erkrankung zu schulen? Werden solche Schulungen schon von der Staatsregierung angeboten und unterstützt? Wenn ja, wo? Wenn nein, warum nicht?
221. Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass alle Mitarbeiter des Freistaats im individuellen und kommunikativen Umgang mit Menschen, die eine psychische Erkrankung haben, geschult werden?

222. Wie will die Staatsregierung Arbeitgeber und Ausbilder im Umgang und in der Kommunikation mit psychisch kranken Menschen unterstützen? Welche Programme gibt es bereits? Welche finanziellen Mittel stellt die Staatsregierung hierfür zur Verfügung?
223. Ist der Staatsregierung der „Index für Inklusion“ bekannt, eine Vorlage für den institutionellen Abbau von Barrieren und Schaffung von Teilhabemöglichkeiten v.a. im behördlichen Kontext? Wie beurteilt die Staatsregierung die Einsatzmöglichkeiten dieses Index bei der Herstellung von Barrierefreiheit in Bayern?
224. Wie will die Staatsregierung die Bedürfnisse der Menschen mit psychischen Erkrankungen im öffentlichen Raum, im Verkehr und der Mobilität umsetzen, so dass diese auch für psychisch kranke Menschen barrierefrei werden?
225. Wird die Staatsregierung speziell auch die Mitarbeiter im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend schulen?
226. Wie stellt die Staatsregierung die Beteiligung von Menschen mit Psychiatrieerfahrung in der Umsetzung des Programms „Bayern barrierefrei 2025“ sicher?
227. Wie stellt sich die Staatsregierung die Zusammenarbeit mit Betroffenen und Experten und Selbsthilfegruppen vor, damit der nötige Informationsaustausch stattfinden kann um Barrierefreiheit zu schaffen?

Antwort

der Staatsregierung, gegeben vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 30. Januar 2015

Gesamtkonzept „Bayern barrierefrei 2025“

- 1. Bis wann beabsichtigt die Staatsregierung, ein Gesamtkonzept zur Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Wohnen, Mobilität, Bildung, Kommunikation, Gesundheitswesen, Tourismus, Sport, Freizeit, Kultur und Bewusstseinsbildung vorzulegen?**

Seit Beginn des Jahres 2014 unternimmt die Staatsregierung verstärkte Anstrengungen das von Ministerpräsident Horst Seehofer in der Regierungserklärung vorgegebene Ziel, Bayern bis 2023 im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten ÖPNV barrierefrei zu machen, umzusetzen.

Barrierefreiheit ist dabei nicht auf Investitionen im baulichen Bereich beschränkt. Vielmehr geht es auch um kommunikative Barrierefreiheit, um Barrierefreiheit im Kontakt Bürger/Verwaltung und um Barrierefreiheit im gesellschaftlichen Bereich.

In seiner Sitzung am 18./19. Juli 2014 hat der Ministerrat drei Handlungsfelder priorisiert, die aktuell vorangetrieben werden: Mobilität, Bildung und staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind. Hiermit wird ein kraftvoller erster Schritt in Richtung eines barrierefreien Bayern getan. Für diese drei Handlungsfelder steht in den Jahren 2015/2016 allein von Seiten des Freistaats ein Investitionsvolumen von mehr als 200 Mio. Euro zur Verfügung.

Elementare Grundvoraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist Mobilität, dies gilt insbesondere für die Teilhabe am Arbeitsleben, letztlich aber für jeden Lebensbereich. Die aktuelle demografische Entwicklung macht zudem deutlich, dass ein immer größer werdender Teil der Bevölkerung auf die barrierefreie Mobilität angewiesen ist. Das erste ausgewählte Handlungsfeld umfasst daher den ÖPNV und die Bahnhöfe.

Ein zukunftsweisendes Konzept zur Barrierefreiheit, das einen relevanten Beitrag zur inklusiven Gesellschaft leistet, muss die künftigen Generationen und hier insbesondere den Bildungsbereich im Fokus haben. Das zweite priorisierte Handlungsfeld umfasst daher die Bereiche Kinderbetreuung und Schule.

Der Freistaat Bayern nimmt in seinem Bereich seine Verantwortung wahr und erfüllt hier Vorbildfunktion. Zudem ist der barrierefreie Zugang zu staatlichen Angeboten und Leistungen für eine gleichberechtigte Teilhabe elementar. Das dritte ausgewählte Hand-

lungsfeld beinhaltet daher staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind.

Für den Erfolg von „Bayern barrierefrei 2023“ ist es essenziell, eine breite gesellschaftliche Akzeptanz herzustellen und größtmögliche Unterstützung durch alle Akteure zu initiieren. Es bedarf der Bewusstseinsbildung und Aktivierung der Gesellschaft insgesamt. Darüber hinaus sind die bestehenden Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung und für die mit der Umsetzung der Barrierefreiheit befassten Akteure zu verbessern. Die Umsetzung der Barrierefreiheit in den prioritären Handlungsfeldern wird daher durch flankierende Maßnahmen begleitet werden (Aufbau eines kostenlosen zentralen Informationsangebotes zum Thema Barrierefreiheit, Ausbau und Ergänzung des bestehenden Beratungsangebots der Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer, zusätzliche Anreize in der Privatwirtschaft und Begleitung des Projekts „Bayern barrierefrei 2023“ mit einer breit angelegten Kampagne).

Das Grundkonzept wird von der Staatsregierung fortlaufend weiterentwickelt, konkretisiert und priorisiert, um so die Grundlage für die nächsten Schritte im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ zu bilden. Der Freistaat Bayern beabsichtigt, das Programm auch in den kommenden Jahren so fortzuführen, dass die Zielsetzung „Bayern barrierefrei 2023“ planmäßig umgesetzt werden kann.

2. Wie beurteilt die Staatsregierung die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Bayern unter Federführung der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung unter Einbezug von Vertreterinnen bzw. Vertretern aus den zuständigen Ministerien, Fachpolitikerinnen und -politikern aus dem Landtag sowie Vertreterinnen und Vertreter der Interessensverbände von Menschen mit Behinderungen?

Die Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe wird aus Sicht der Staatsregierung nicht für erforderlich gehalten. Anfang 2014 wurde unter Federführung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ gegründet, in der alle Ministerien sowie die Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung vertreten sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der Interessensverbände von Menschen mit Behinderung werden darüber hinaus sowohl über das Forum Soziales Bayern als auch über den Landesbehindertenrat fortlaufend in die Weiterentwicklung des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ eingebunden.

3. Welche konkreten Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Effektivität der bisher vorliegenden Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Bayern vor?

Bayern hat als eines der ersten Länder ein Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung erlassen. Am 25. Juni 2003 beschloss der Bayerische Landtag das Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) einstimmig. Es trat am 1. August 2003 in Kraft und wurde zwischenzeitlich novelliert. Es gilt mit den dazugehörigen Verordnungen seit dem 31. Juli 2008 unbefristet.

Das Gesetz lehnt sich eng an die Bestimmungen des Bundesgleichstellungsgesetzes an, das am 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, und ergänzt es in vielen wichtigen Lebensbereichen. Schwerpunkte des Gesetzes sind insbesondere die Verbesserung der Barrierefreiheit und Mobilität behinderter Menschen, die Erleichterung der Kommunikation unter anderem durch Anerkennung der deutschen Gebärdensprache, die Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete oder sehbehinderte Menschen, die gesetzliche Verankerung der Bayerischen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie die Einrichtung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene. Außerdem erhielten anerkannte Verbände unter bestimmten Voraussetzungen ein Verbandsklagerecht, etwa bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot oder gegen Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit.

Bei der Novellierung im Jahr 2008 wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass die Befristung aufgehoben wurde, Menschen mit seelischer Behinderung ausdrücklich Erwähnung fanden und die Bayerische Bauordnung zum Wohle von mobilitätseingeschränkten Menschen nochmals ergänzt wurde. Die Novellierung im Jahr 2013 brachte vor allem Verbesserungen für die hörbehinderten Menschen. Gehörlose Eltern hörender Kinder haben jetzt auch bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen einen Anspruch auf Kostenerstattung für eine Kommunikationshilfe. Bisher war der Anspruch beschränkt auf die Kommunikation mit Schulen.

Von einer hinreichenden Effektivität der Regelungen kann ausgegangen werden.

Durch die aktuelle Novellierung des Gesetzes wurden weitere Verbesserungen erzielt. Erkenntnisse zu weiterem, konkretem Änderungsbedarf liegen nicht vor.

Bezogen auf das Bauordnungsrecht sind die Vorschriften zum barrierefreien Bauen in den letzten Jahren immer wieder evaluiert und, soweit erforderlich, nachgebessert worden. Zur Effektivität der aktuellen Anforderungen der Bayerischen Bauordnung – nach bauaufsichtlicher Einführung der DIN-Normen zum barrierefreien Bauen mit Wirkung zum 1. Juli 2013 – liegen noch keine Erkenntnisse vor; der Zeitraum ist für eine Evaluierung noch zu kurz.

Auf Grund der Aufgabenstellung und der nach der Bayerischen Bauordnung schon bisher bestehenden Verpflichtung, bei Bauvorhaben die erforderliche Barrierefreiheit herzustellen, ist die Forderung nach Barrierefreiheit bei den nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderten Kliniken bereits weitgehend erfüllt. Berichte über relevante Defizite liegen der Staatsregierung nicht vor.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) vom 27. Juli 2011 müssen alle stationären Einrichtungen im Anwendungsbereich des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes entsprechend der DIN 18040-2 „barrierefrei erreicht und genutzt werden können“. Die Einhaltung dieser verpflichtenden Vorgabe wird von den Aufsichtsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte überprüft. Die Träger von stationären Einrichtungen sind bestrebt, die Anforderungen der DIN 18040-2 zu erfüllen. Für bestehende Einrichtungen sind in § 10 AVPfleWoqG Angleichungsfristen und in § 50 AVPfleWoqG Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen. Von einer hinreichenden Effektivität der Regelungen kann ausgegangen werden.

Im Bereich der Wohnraumförderung hat der Landesgesetzgeber im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) die gesetzlichen Voraussetzungen zur Herstellung von Barrierefreiheit bereits 2007 geschaffen:

- Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG unterstützt die Mietwohnraumförderung insbesondere Menschen mit Behinderung. Die Modernisierungsförderung nach Art. 3 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 BayWoFG unterstützt entsprechende Maßnahmen an bestehendem Wohnraum.
- Nach Art. 8 Nr. 2 BayWoFG sind bei der Wohnraumförderung ausdrücklich insbesondere die Anforderungen des barrierefreien Bauens für Personen zu berücksichtigen, die infolge von Alter, Behinderung oder Krankheit dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.
- Nach Art. 12 Satz 2 BayWoFG ist bei der Beurteilung, ob der zu fördernde Wohnraum (nicht un-) angemessen groß ist, den besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen des Haushalts, insbesondere von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung, Rechnung zu tragen.
- Mit Art. 19 BayWoFG wurde der Rechtsrahmen für besondere Wohnformen von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung deutlich erweitert; danach können die Fördergeber zur Erreichung des besonderen Förderzwecks zugunsten dieser Personengruppen von einer Reihe von Vorschriften des Wohnraumförderrechts abweichen. Das bewirkt, dass spezifische auf Barrierefreiheit zielende Lösungen nicht an sonstigen Voraussetzungen scheitern.

- Durch den nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 BayWoFG bei der Einkommensermittlung zur Wohnraumförderung eingeräumten Freibetrag in Höhe von 4.000 Euro für Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 wird diesem Personenkreis die Herstellung von Barrierefreiheit zusätzlich erleichtert.

Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt, konkrete Änderungswünsche sind nicht bekannt. Das barrierefreie Bauen hat in der Bayerischen Wohnraumförderung, die seit Jahren auf hohem Niveau gehalten wird, einen sehr hohen Stellenwert. Im geförderten Neubau von Mietwohnungen entstehen in Bayern seit dem Jahr 2008 ausschließlich Wohnungen, die auf Grundlage der DIN 18040 Teil 2 (bis 2011 auf Grundlage der DIN 18025) geplant werden. Damit erfüllen die Wohnungen von vorneherein die baulichen Grundvoraussetzungen für eine generationenübergreifende Nutzung. Auf diese Weise ist auch für das Älterwerden oder eine im Lauf des Lebens eintretende schwere Erkrankung oder Behinderung baulich Vorsorge getroffen. Menschen mit Behinderung sollen in jedem Alter ihr Leben möglichst unabhängig am Wohnort ihrer Wahl führen können. Auch bei der Modernisierungsförderung steht der Abbau von Barrieren im Fokus. Die Förderung von Anpassungsmaßnahmen, die trotz eintretender Behinderung den Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglichen, wird mit deutlich steigender Tendenz in Anspruch genommen (vergleiche auch die entsprechenden Ausführungen in der Antwort auf Frage 52).

Die Barrierefreiheit von öffentlichen Räumen und öffentlichen Gebäuden ist seit Jahren ein übergreifendes Ziel der Städtebauförderung. Daher wird bei den Gemeinden als Zuwendungsempfänger darauf hingewirkt, dass bei Fördermaßnahmen durch die Beteiligung von Bürgern und Fachstellen, insbesondere von lokalen Behindertenbeauftragten, die Herstellung der Barrierefreiheit sichergestellt werden kann.

Für die staatlichen Bauten sind die vorhandenen Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit ausreichend und effektiv. Durch die Einführung des „Audits Barrierefreies Bauen“ (siehe auch Antworten zu den Fragen 21 und 34) als zusätzliches Qualitätssicherungsverfahren werden die Belange des barrierefreien Bauens im Staatlichen Hochbau und im Straßenbau verstärkt berücksichtigt.

Der Grund für den unterschiedlichen Grad der Umsetzung der Barrierefreiheit im staatlichen Gebäudebestand liegt nicht in fehlenden oder ineffizienten Regelungen. Eine Umsetzung der Belange der Barrierefreiheit kann nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sukzessive und in der Regel im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im Gebäude erfolgen. Viele Belange der Barrierefreiheit sind zudem auch eng mit organisatorischen bzw. betrieblichen Maßnahmen verzahnt.

Die Effektivität der bisherigen Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Bayerns Bahnhöfen lässt sich sowohl an der Anzahl der bereits ertüchtigten Stationen als auch am Anteil der Reisenden im bayerischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV), die von der Barrierefreiheit profitieren, messen. Derzeit sind 378 der 1014 Stationen vollständig barrierefrei. Aufgrund der Priorisierung aufkommensstarker Bahnhöfe können damit bereits 80 Prozent der Reisenden vollständig barrierefreie Stationen nutzen. Daraus ergibt sich aus Sicht der Staatsregierung eine beträchtliche Effektivität der bisherigen Förderpraxis.

Für den Bereich der Bayerischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BayBITV) wird auf die Antwort zu Frage 150 verwiesen.

4. Welche Vorschriften, welche Gesetze und welche Verordnungen müssen nach Auffassung der Staatsregierung geändert werden, um das Prinzip der Barrierefreiheit wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt in Bayern umzusetzen?

Nach Auffassung der Staatsregierung besteht momentan kein Rechtsänderungsbedarf, um das angestrebte Prinzip der Barrierefreiheit zu verwirklichen.

Im Hinblick auf das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz wird aktuell kein Änderungsbedarf gesehen (vergleiche hierzu die Ausführungen zu Frage 3). Die Vorschriften, die die Herstellung der Barrierefreiheit von baulichen Anlagen im Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung betreffen, sind mittlerweile sehr weitgehend. Die einschlägigen DIN-Normen des barrierefreien Bauens, DIN 18040 Teil 1 (Öffentlich zugängliche Gebäude) und Teil 2 (Wohnungen), sind bauordnungsrechtlich als Technische Baubestimmungen eingeführt worden. Sie sind seit 1. Juli 2013 zur Erfüllung der Anforderungen der Bayerischen Bauordnung zu beachten. Dennoch werden auch die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Zukunft immer wieder evaluiert und, soweit erforderlich, nachgebessert. Im Bereich der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes wird aktuell kein Handlungsbedarf gesehen. Für den Bereich der Wohnraumförderung und Städtebauförderung besteht aus Sicht der Staatsregierung kein aktueller Rechtssetzungsbedarf (vergleiche die entsprechenden Ausführungen in der Antwort auf Frage 3); für den Bereich Straßenrecht wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 5 verwiesen. Für den Bereich der BayBITV wird auf die Antwort zu Frage 150 verwiesen.

Hinsichtlich der stationären Pflegeeinrichtungen und der Krankenhäuser sieht die Staatsregierung keinen Änderungsbedarf siehe auch die Antworten zu den Fragen 3 und 194.

5. Wie beurteilt die Staatsregierung die Formulierung in Art. 9 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, dass Barrierefreiheit ermöglicht werden solle, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen? Widerspricht diese Formulierung nach Auffassung der Staatsregierung dem Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention und muss das Bayerische Straßen- und Wegegesetz entsprechend geändert werden?

Der Forderung des Art. 9 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird straßenrechtlich durch Art. 9 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) Rechnung getragen; eine Änderung des BayStrWG ist daher nicht angezeigt.

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayStrWG werden die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt mit dem Ziel, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende Interessen, insbesondere solche der Verkehrssicherheit entgegenstehen. Dieses gesetzlich normierte Rücksichtnahmegebot verlangt vom Straßenbausträger, dass er bei der baulichen Gestaltung der Straßen im Rahmen seiner planerischen Abwägung auf die Belange von Menschen mit Behinderungen oder sonstigen Mobilitätseinschränkungen Rücksicht nimmt, diese in seine Abwägungsentscheidung einstellt und angemessen gewichtet. Dabei ist dem Ziel der Barrierefreiheit bei Zusammentreffen mit anderen, ebenfalls gewichtigen Belangen nicht zwingend stets der Vorrang einzuräumen. Vielmehr bedarf es der umfassenden Abwägung aller berührten Belange, wie z.B. der Verkehrssicherheit, des Eigentumsschutzes, des Denkmalschutzes, der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und anderer städtebaulicher Belange, die im Einzelfall dem Ziel der Barrierefreiheit entgegenstehen und dieses überwiegen können. Durch Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayStrWG wird ein interessensgerechter Ausgleich aller betroffenen Belange erreicht. Eine gesetzliche Regelung, die andere Belange kategorisch ausschließt, wäre dagegen nicht verhältnismäßig.

6. Wie wird die Staatsregierung die Kommunen bei der Erstellung von kommunalen Aktionsplänen zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit unterstützen?

Der Freistaat Bayern unterstützt die Städte und Gemeinden im Rahmen der Städtebauförderung bei der Erstellung von integrierten Entwicklungskonzepten, auf deren Grundlage barrierefreie Stadt- und Ortszentren umgesetzt werden können.

Die Förderprogramme der Wohnungsbau- und Städtebauförderung und des kommunalen Straßenbaus sowie die Aktivitäten im Bereich des barrierefreien Ausbaus des ÖPNV, der Busförderung und Bahnhöfe werden fortgesetzt.

Der öffentliche Raum befindet sich überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. Um eine möglichst große Breitenwirkung von „Bayern barrierefrei 2023“ zu erreichen, ist es notwendig, den bayerischen Kommunen Hilfestellungen zur barrierefreien Umgestaltung des öffentlichen Raums und des ÖPNVs zu geben. Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden daher eine Modellphase mit 16 Teilnehmergemeinden aus ganz Bayern gestartet. Diese erarbeiten bis Anfang 2015 kommunale Aktionspläne, die Bedarfe und Umsetzbarkeit von Einzelmaßnahmen in ihren Gemeinden erfassen. Die Erkenntnisse der Modellphase sollen in einem Leitfaden für alle bayerischen Kommunen publiziert werden.

Beim Kommunalgipfel im November 2014 haben zudem die Staatsregierung und die Kommunalen Spitzenverbände eine Arbeitsgruppe gegründet, in der prioritäre Handlungsfelder zur Verwirklichung der Barrierefreiheit in den Kommunen vor Ort diskutiert und entwickelt werden sollen. Ergebnisse sollen bereits im Frühjahr 2015 vorliegen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen die UN-BRK in eigener Zuständigkeit umzusetzen haben. Die UN-BRK enthält keine verpflichtende Vorgabe zur Erstellung von Aktionsplänen. Gleichwohl hat die Staatsregierung unter Federführung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im März 2013 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen und geht damit mit gutem Beispiel voran. Der Aktionsplan der Staatsregierung enthält in Kapitel 2 auch Ausführungen, wie vor Ort in den Kommunen ein inklusiver Sozialraum gestaltet werden kann, die den Kommunen als Hilfestellung bei der Umsetzung der UN-BRK dienen können. Einige Kommunen sind dem Beispiel der Staatsregierung gefolgt und haben bereits eigene Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK erstellt. Kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK sollten selbstverständlich auch Ausführungen zur Barrierefreiheit enthalten. Ferner können die Kommunen selbstverständlich auch gesonderte Konzepte zur Realisierung der Barrierefreiheit in ihrem Bereich erarbeiten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass diese Konzepte – so wie dies bei der Erstellung des Aktionsplans der Staatsregierung der Fall war – gemäß Art. 4 Abs. 3 UN-BRK unter enger Einbeziehung der Organisationen von Menschen mit Behinderung erstellt werden.

7. Könnte eine Stärkung des Instruments der Verbandsklage bei Verstößen gegen die Auflagen zur Barrierefreiheit hilfreich für die Umsetzung des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sein? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Stärkung des Verbandsklagerechts bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Barrierefreiheit?

In Art. 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichten sich die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu treffen. Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, deren volle Verwirklichung nach § 4 Abs. 2 des Übereinkommens nach und nach angestrebt werden soll. Unmittelbare materiell-rechtliche Verpflichtungen können Art. 9 des Übereinkommens nicht entnommen werden, hierzu bedarf es vielmehr einer Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber. Eine solche hat beispielsweise der bayerische Gesetzgeber mit dem bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz vorgenommen.

Mit einem Verbandsklagerecht kann zwar objektiv bereits bestehenden materiell-rechtlichen Verpflichtungen, etwa aufgrund des bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes, bei Verstößen im Grundsatz zur Durchsetzung verholten werden. Soweit solche materiell-rechtlichen Verpflichtungen nicht vorhanden sind, wie etwa im Regelungsbereich des Art. 9 des oben genannten Übereinkommens, ist ein Verbandsklagerecht nicht geeignet eine nähere Konkretisierung des Inhalts von Art. 9 des Übereinkommens durch fachgerichtliche Entscheidungen herbeizuführen. Es liegt vielmehr allein in der Kompetenz der Parlamente und nicht in der Zuständigkeit der Gerichte, materiell-rechtliche Verpflichtungen zu begründen.

8. Wie können nach Auffassung der Staatsregierung die öffentlichen Förderungen durch das Land in den Bereichen Städtebau, Wohnungsbau, Straßenbau, ÖPNV, Bahnen, Fernbusse und kommunale Verkehrsanlagen zu einer Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit beitragen? Welche Förderrichtlinien müssen in welcher Art und Weise geändert werden, um die Realisierung der Barrierefreiheit in Bayern innerhalb von zehn Jahren sicherzustellen?

In der Städtebauförderung sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie die Aspekte der Gleichstellung in allen Lebensbereichen nach den aktuell gültigen Städtebauförderungsrichtlinien übergreifende Handlungsfelder. Darüber hinaus können auch auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ von Bund und Ländern innerhalb von städtebaulichen Erneuerungsgebieten die Finanzhilfen für den Abbau von Barrieren eingesetzt werden, um allen Menschen die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen zu können. Anpassungsbedarf besteht aktuell keiner; parallel dazu ist ein aktueller Änderungsbedarf bei den Förderrichtlinien im Wohnungsbau ebenso nicht feststellbar (vergleiche dazu die entsprechenden Ausführungen in den Antworten zu den Fragen 3, 4 und 51).

In den Bereichen kommunaler Straßenbau, Öffentlicher Personennahverkehr sowie Bahnen ist das Prinzip der Barrierefreiheit Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen. Damit tragen die öffentlichen Förderungen bereits heute unmittelbar zur Umsetzung der Barrierefreiheit bei.

9. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur personellen Ausstattung der Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer? Wie viele Beratungen zu welchen Themen werden von dieser Beratungsstelle pro Jahr durchgeführt? Wie viele geschulte Beraterinnen und Berater stehen hierfür zur Verfügung?

Die Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer bestehen in München seit 1984 und in Nürnberg seit 1989. Mit den beiden Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ leistet die Bayerische Architektenkammer einen unverzichtbaren Beitrag zum Abbau von Barrieren und zu einer flächendeckenden Umsetzung des barrierefreien Bauens in Bayern. Die Beratungsstellen bieten allen am Bau Beteiligten – Bauherren, Architekten, Verwaltung, Sonderfachleuten und Nutzern – eine fachübergreifende und kostenlose Beratung vor allem bei planerischen und baulichen Maßnahmen in Neubau, Altbau und Umfeld, bei der Planung von barrierefreien Wohnungen und bei der Schaffung von behindertenspezifischen Einrichtungen an. Die Beratungsstellen informieren auch über Fragen der öffentlichen Förderung. Eine von den Beratungsstellen konzipierte Wanderausstellung zum barrierefreien Bauen vervollständigt das Beratungsangebot der Bayerischen Architektenkammer.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bezuschusst die Aktivitäten der Beratungsstellen im Jahr 2014 aus dem Bayerischen Landesbehindertenplan (84.352 Euro) und aus dem Landesaltenplan (52.200 Euro) in Höhe von insgesamt 136.552 Euro.

Personelle Ausstattung:

Im Jahr 2013 waren 10 Beraterinnen und Berater tätig. Eine ständige Ansprechpartnerin in Teilzeit ist in der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer tätig.

Beratungen:

Das Einzugsgebiet der Beratungsstellen erstreckte sich im Jahr 2013 mit ca. 90 Prozent aller Beratungen auf Bayern. Die übrigen Bundesländer und das Ausland waren i.d.R. durch Anrufe und Normenausschüsse mit etwa 10 Prozent vertreten.

Ein wesentlicher Teil der Aktivitäten der Beratungsstellen im Jahr 2013 lag bei den Einzelberatungen, bei Vorträgen vor größeren Personengruppen und den Eröffnungsveranstaltungen zur Wanderausstellung „Barrierefrei bauen“. Es handelte sich dabei um per-

sönliche, telefonische und schriftliche Beratungen. Im Einzelnen wurden beraten:

- Architekten (40,2 Prozent)
- Betroffene, Familienangehörige (21,6 Prozent)
- Landratsämter, Behindertenbeauftragte, Kommunen, Ministerien, Regierungen (20,4 Prozent)
- Bauherren, Wohnbaugesellschaften, Bauträger (5,7 Prozent)
- Vertreter öffentlicher Einrichtungen wie Schulen, Kirchen, MVG München, Hotels (4,1 Prozent)
- Planungsbüros, Studenten (2,4 Prozent)
- Behindertenverbände, Stiftungen, karitative Einrichtungen (1,9 Prozent)
- Krankenhäuser, diverse Heime, betreutes Wohnen (1,0 Prozent)
- Hersteller, Firmen, Handwerker (1,0 Prozent)
- Presse Rundfunk, Fernsehen, Verlage (1,0 Prozent)
- Bundesverwaltungen, Bundesnetzagentur (0,6 Prozent)
- Krankenkassen, Versicherungen (0,1 Prozent)

10. Hält die Staatsregierung Ausstattung und Reichweite der Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer im Hinblick auf die bayernweite Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit für angemessen? Wenn ja: Warum? Wenn nein: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Unterstützung insbesondere der Kommunen mit Beratungsleistungen im Hinblick auf die Realisierung der Barrierefreiheit?

Die Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer haben sich in München seit 1984 und in Nürnberg seit 1989 in der Beratung der baulichen Barrierefreiheit sehr bewährt. Mit hoher fachlicher Kompetenz leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Abbau von Barrieren und zu einer flächendeckenden Umsetzung des barrierefreien Bauens in Bayern. Die rege Inanspruchnahme der Beratungsstellen zeigt das immer größer werdende Interesse der Bürgerinnen und Bürger, aber auch von Verbänden und Vereinen und insbesondere der Kommunen, sich mit dem Thema Barrierefreiheit auseinanderzusetzen.

Im Rahmen der flankierenden Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung, das bestehende Beratungsangebot auszuweiten und zu ergänzen (siehe Antwort zu Frage 1). Zielsetzung ist, das Angebot der Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ zu konsolidieren und weiter zu entwickeln, so dass insbesondere auch zu den Anforderungen, die sich aus sensorischen und kognitiven Einschränkungen ergeben können, umfas-

send beraten werden kann. Zusätzlich soll – ggf. in Kooperation mit den vorhandenen Beratungsstellen – ein Beratungsangebot geschaffen werden für die Fragen, die nicht mit baulichen Maßnahmen zusammenhängen (insbesondere digitale Strukturen und Angebote in Leichter Sprache).

Der öffentliche Raum befindet sich überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. Zur Unterstützung der Kommunen wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

11. Kann und soll nach Auffassung der Staatsregierung die Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer Beratungsleistungen zur Barrierefreiheit auch in jenen Bereichen anbieten, die sich nicht auf das Bauen beziehen (z.B. Mobilität, Tourismus, Information, Kultur)?

Zur Ausweitung und Ergänzung des bestehenden Beratungsangebots über die Fragen der baulichen Barrierefreiheit hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 10 verwiesen. Die Beratungsleistungen der Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer decken bereits heute den Tourismus ab – durch Beratung im Bereich des barrierefreien Bauens, die auch Tourismusangebote (Unterkünfte, Gastronomie) umfasst. Aus tourismuspolitischer Sicht besteht daran grundsätzlich kein Änderungsbedarf.

12. Wird sich die Staatsregierung für die Entwicklung eines Zertifikats und einer Plakette „Barrierefrei“ einsetzen, die als sichtbares Zeichen für eine barrierefreie Nutzungsmöglichkeit an öffentlichen Gebäuden, Arztpraxen, Geschäften, Gaststätten, Museen, Theatern, Kinos, Konzertsälen etc. angebracht werden kann? Wenn nein: Warum nicht?

Die Staatsregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es mit der gemeinsamen Aktion „Tourismus für Alle in Bayern“ des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, des VdK-Landesverbandes und des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes bereits seit 1998 eine spezielle Klassifizierung für barrierefreie Hotel- und Gaststättenbetriebe in Bayern gibt. Die Aktion bietet behinderten, aber auch älteren Menschen Orientierungshilfe bei der Urlaubs- und Freizeitgestaltung. Behindertenfreundlichkeit, barrierefreier Zugang und barrierefreie Nutzung der Angebote sind zu allgemeinen Qualitätskriterien geworden und werden von dieser Aktion geprüft und ausgezeichnet (siehe auch Frage 130).

Allgemein für den Bereich Tourismus wird auf die Frage 135 verwiesen.

Im Bereich der Gesundheitsversorgung erfolgte bereits ein schriftlicher Appell von Frau Staatsministerin Melanie Huml an die Träger der Selbstverwaltung, die Einführung eines freiwilligen Zertifizierungsverfahrens

für barrierefreie Arztpraxen zu prüfen. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des Zertifizierungsverfahrens ggf. in Zusammenarbeit mit der Vereinigung Kommunaler Interessensvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern (VKIB) erfolgen könnte, die bereits Mindeststandards erarbeitet hat und zudem in einem aus EU-Mitteln geförderten Projekt barrierefreie Objekte mit dem Signet „Allgäu – Tirol barrierefrei“ auszeichnet (siehe auch Frage 200).

Die Staatsregierung prüft momentan, ob darüber hinaus hier zusätzliche Anreize in der Privatwirtschaft geschaffen werden. Hierzu soll insbesondere – unter Einbindung der bayerischen Wirtschaft – die Möglichkeit eines „Audit Barrierefreiheit“ untersucht werden.

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Im öffentlichen Raum gehören die staatlichen Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind, zu den priorisierten Handlungsfeldern. Im Doppelhaushalt 2015/2016 sind hier für die Investitionen in Barrierefreiheit von Neubauten und großen Sanierungsmaßnahmen in jedem Jahr 20,0 Mio. Euro veranschlagt. Für die zusätzliche Investitionen in die Barrierefreiheit im Bestand (z.B. Gerichte, Museen, Hochschulen, Polizei) sind für 2015 20,0 Mio. Euro Haushaltsmittel sowie 8,5 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen, für 2016 sind 8,5 Mio. Euro Mittel und 29,0 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

13. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Gebäude in staatlicher Hand? Bis wann werden voraussichtlich alle Gebäude in staatlicher Hand barrierefrei sein? Wie hoch veranschlagt die Staatsregierung die zum barrierefreien Umbau aller Gebäude in staatlicher Hand erforderlichen Haushaltsmittel?

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat eine umfassende Bestandserfassung initiiert und koordiniert derzeit eine Abfrage bei den Ressorts. Die Bestandserfassung erfolgt sukzessive und wird in weiteren folgenden Schritten mit Kosten für die Verbesserung bzw. Herstellung der Barrierefreiheit hinterlegt. Hierbei werden die Liegenschaften aller Ressorts, die in der Fachdatenbank Bayern erfasst sind, in einem ersten Schritt auf die Verbesserung und Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit insbesondere im Eingangsbereich untersucht. Erst in weiteren Schritten können die finanziellen Auswirkungen insgesamt und die voraussichtlich jährlich anfallenden Ausgaben abgeschätzt werden. Nachholbedarf besteht vor allem im Liegenschaftsbestand.

Im Rahmen von Bauprojekten werden die Belange der Barrierefreiheit sowohl bei Neubauten als auch bei Sanierungen berücksichtigt, daher steigt der Anteil der barrierefreien Gebäude kontinuierlich.

Die Entscheidung über Initialisierung und Umsetzung der Projekte, eine im Rahmen des Finanzrahmens notwendige Priorisierung und die Höhe der Finanzierung für das jeweilige Projekt obliegen dem Landtag und den jeweils zuständigen Ressorts.

14. Welche Gebäude von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaats Bayern sowie entsprechender Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind derzeit barrierefrei zugänglich gemäß Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und welche nicht? Bitte für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt gesondert angeben!

Bezüglich der staatlichen Bauten des Freistaats wird auf die Beantwortung der Frage 13 verwiesen; es ist derzeit noch keine belastbare Aussage zum Anteil der barrierefreien Gebäude und zum Anteil der barrierefrei zugänglichen Bauten möglich. Die Ergebnisse der Bestandsuntersuchung sind abzuwarten.

Für den Bereich der kommunalen Bauten ist eine Beantwortung dieser Frage im Rahmen der Zeitvorgabe mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. In Bayern gibt es über 2.000 Gemeinden, die jeweils über verschiedene öffentliche Gebäude verfügen (Rathäuser, Bürgerämter etc.), hinzu kommen Landkreise, Zweckverbände etc., die alle im Rahmen einer Umfrage erfasst und deren Antworten ausgewertet werden müssten. Zu dieser Fragestellung gibt es unseres Wissens auch keine statistischen Erhebungen, die verwendet werden könnten.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration übt über die unter seiner Aufsicht stehenden Sozialversicherungsträger (Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Kommunale Unfallversicherung Bayern und Landesunfallkasse) die Rechtsaufsicht aus. Diese erstreckt sich vor allem auf die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung. Für Neubau, Umbau oder Erweiterung von Gebäuden dieser Träger gelten die allgemeinen baurechtlichen Vorgaben. Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration liegen keine auswertbaren Daten über die Barrierefreiheit der von den angesprochenen Trägern unterhaltenen Gebäude vor.

Für Schulen in privater Trägerschaft liegen keine belastbaren Aussagen zum Anteil der barrierefreien Gebäude vor. Ferner wird auf die Antworten zu den Fragen 173, 174, 176 und 177 hingewiesen.

Hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen wird auf die Antwort zu Frage 180 verwiesen.

15. Mit welchem finanziellen Aufwand rechnet die Staatsregierung, um alle öffentlichen Gebäude gemäß Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zugänglich zu machen? Welcher Anteil dieses Aufwands entfällt dabei auf den Freistaat, welcher auf die Kommunen und welcher auf Kirchen und andere Träger?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 13, 14 und 179 verwiesen.

16. In welchem Jahr werden nach Auffassung der Staatsregierung alle öffentlichen Gebäude im Sinne von Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zugänglich sein? Gibt es bis dahin quantifizierbare Zwischenziele? Wenn ja: Welche?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 13, 14 und 15 verwiesen.

Programmziel des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ ist das Jahr 2023.

17. Welche Planungen verfolgt die Staatsregierung, um alle öffentlichen Gebäude im Sinne von Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zugänglich zu machen?

Die im Art. 10 BayBGG enthaltene Selbstverpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Bauten bezieht sich auf staatliche und kommunale Bauten.

Bezüglich der kommunalen und staatlichen Bauten wird auf die Beantwortungen zu den Fragen 13 sowie 14 mit 16 verwiesen.

Ziel ist es, bis 2023 über die bisherigen Aktivitäten hinaus Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung und Ausstattung bestehender Gebäude zu ergreifen.

Der bisherige barrierefreie Ausbau der staatlichen Bauten erfolgte im Rahmen der Haushaltsmittelsätze der jeweiligen Baumaßnahmen bzw. im Bauunterhalt. Für „Bayern barrierefrei 2023“ ist es darüber hinaus vorgesehen, die noch notwendigen Maßnahmen bei den bereits vorhandenen Gebäuden im Bestand zu identifizieren, um eine flächendeckende barrierefreie Zugänglichkeit der staatlichen Gebäude mit Publikumsverkehr herstellen zu können.

Nachholbedarf besteht vor allem im Bestand insbesondere bei älteren Liegenschaften, in denen in absehbarer Zeit keine Generalsanierungen oder Umbaumaßnahmen geplant sind. Die zu initiierenden Maßnahmen konzentrieren sich auf die Herstellung bzw. Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit der Bauten im Bestand.

18. Wie hoch ist der Anteil der übrigen baulichen Anlagen nach Art. 48 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, der gemäß dieser Vorschrift in ihren öffentlich zugänglichen Teilen barrierefrei zugänglich ist? Bitte differenziert nach den folgenden Gebäudetypen angeben:

1. **Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens;**
2. **Tageseinrichtungen für Kinder in freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft;**
3. **Sport- und Freizeitstätten;**
4. **Einrichtungen des Gesundheitswesens;**
5. **Bürogebäude;**
6. **Verkaufsstätten;**
7. **Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen;**
8. **Beherbergungsstätten,**
9. **Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.**

Nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist die Nachrüstung der Barrierefreiheit an bestehenden baulichen Anlagen in der Regel verfahrensfrei, das heißt ohne Bauantrag und Baugenehmigung, möglich. Jeder Eigentümer kann in dem in Art. 57 BayBO für verfahrensfreie Bauvorhaben festgelegten Rahmen eigenverantwortlich Änderungen an seinem Baubestand – auch im Hinblick auf Verbesserungen zugunsten der Barrierefreiheit – vornehmen. Den Bauaufsichtsbehörden liegen daher keine Zahlen darüber vor, wie sich der gesamte Baubestand in Bayern im Hinblick auf die Barrierefreiheit verändert hat.

Bezüglich der staatlichen Bauten des Freistaats sowie die der Kommunen wird auf die Antworten zu den Fragen 13, 14, 15 und 16 verwiesen. Hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen wird auf die Antworten zu den Fragen 14 und 180 Bezug genommen.

19. Bis wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung alle baulichen Anlagen nach Art. 2 der Bayerischen Bauordnung barrierefrei zugänglich sein? Wird also das Prinzip der Barrierefreiheit wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt bis spätestens 2024 umfassend verwirklicht sein?

Mit den Regelungen der BayBO zum barrierefreien Bauen ist keine Nachrüstung „aller“ bestehender baulicher Anlagen verbunden. Soweit bei älteren Bestandsbauten keine Baumaßnahmen geplant sind, besteht für die Eigentümer – insbesondere auch aufgrund der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie – grundsätzlich keine Verpflichtung zu baulichen Veränderungen des Bestands oder zu Anpassungsmaßnahmen an die jeweils aktuelle Rechtslage. Die Bayerische

Bauordnung enthält keine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit im Nachhinein, sondern räumt der Bauaufsichtsbehörde bei bestehenden öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen im Einzelfall die Befugnis ein, den Bestandsschutz zu durchbrechen und Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit unter bestimmten Voraussetzungen – wenn technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar – anzuordnen (Art. 48 Abs. 4 Satz 2 BayBO). Bei einer Anordnung muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt werden. Voraussetzung für das Eingreifen der Bauaufsichtsbehörde ist, dass im Einzelfall eine Beeinträchtigung der Belange der Behindertengleichstellung von erheblichem Gewicht vorliegt. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn eine barrierefreie Nutzung bereits in einer anderen gleichwertigen baulichen Anlage alternativ möglich ist. Die bauaufsichtliche Eingriffsbefugnis beschränkt sich auf Einrichtungen, zu deren Nutzung keine Alternativen bestehen.

Zu den öffentlichen Bauten wird auf die Fragen 13 bis 18 verwiesen.

20. Welche Fristen sollen nach Auffassung der Staatsregierung in der Bayerischen Bauordnung und im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz zur Herstellung von Barrierefreiheit verankert werden, um Bayern wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt bis 2024 komplett barrierefrei zu machen?

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird kein Handlungsbedarf bezüglich einer Festsetzung von Fristen zur Nachrüstung der Barrierefreiheit gesehen. Die Bayerische Bauordnung räumt den Bauaufsichtsbehörden insbesondere bei bestehenden öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen die Befugnis ein, im Einzelfall die Nachrüstung der Barrierefreiheit zu verlangen (vergleiche Antwort zu Frage 19). Die Einführung gesetzlicher Fristen wäre kontraproduktiv, weil die Setzung solcher starrer Fristen den unterschiedlichen Einzelfällen nicht gerecht werden könnte. Beispielsweise könnte im Einzelfall die nachträgliche Herstellung von Barrierefreiheit unzumutbar werden, weil sie innerhalb einer kurzen gesetzlichen Frist gefordert würde, während sie in einer längeren Frist dem Pflichten noch zugemutet werden könnte. Angesichts der Vielgestalt denkbarer Einzelfälle erscheint die gesetzliche Festlegung von Regelfristen nicht praxisgerecht. Das gleiche gilt für das Behindertengleichstellungsgesetz.

21. Welche Erkenntnisse, Erfahrungen und Ergebnisse hat die seit 1. Januar 2012 durchgeführte verwaltungsinterne Auditierung bei Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus zur Beachtung und Umsetzung der Vorgaben des barrierefreien Bauens gebracht?

Zur Qualitätssicherung auf dem Gebiet „Barrierefreies Bauen“ im Staatlichen Hochbau wurde über die bisherigen Aktivitäten hinaus zum 1. Januar 2012 ein „Audit Barrierefreies Bauen“ für alle Projekte des Staatlichen Hochbaus im Landesbereich wie auch im Straßenbau (siehe Frage 34) eingeführt. Im Audit werden während der Planung und der Baudurchführung Neubauten wie auch Sanierungsmaßnahmen speziell auf die Einhaltung der Belange der Barrierefreiheit nochmals geprüft.

Die Einführung des Audits hat sich im Bereich des Staatlichen Hochbaus bewährt. Das Qualitätssicherungsverfahren hat zu einer verstärkten Berücksichtigung der Belange des barrierefreien Bauens bei den einzelnen Bauprojekten und in den einzelnen Planungsphasen geführt. Außerdem hat es zu einer größeren Sensibilisierung der Projektbeteiligten beigetragen, nicht zuletzt auch durch die flankierenden Schulungen des eigenen Personals.

22. Wie hoch ist der Anteil der barrierefrei zugänglichen Gaststätten nach dem Gaststättengesetz an allen Gaststätten in Bayern? Bitte gesondert für alle Landkreise und kreisfreien Städte sowie für Bayern insgesamt aufführen!

Der Staatsregierung liegen keine Zahlen über den Anteil der barrierefrei zugänglichen Gaststätten vor. In der amtlichen Statistik wird der Anteil der barrierefrei zugänglichen Gaststätten bzw. Unternehmungen nicht erfasst. Eine Recherche der BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH ergab mehr als 400 barrierefreie gastronomische Einrichtungen in Bayern. Zu beachten ist, dass diese Zahlen eine internetbasierte Annäherung an das tatsächliche Angebot darstellen, das weitaus höher liegen dürfte. Auch der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. bestätigt, dass in Bayern eine Großzahl der Betriebe über ein barrierefreies Angebot verfügt, Serviceleistungen für Menschen mit Einschränkungen anbietet und die Mitarbeiter dahingehend unterweist und schult.

23. Wie viele Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren verweigert, weil der Versagungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz (barrierefreie Nutzung durch behinderte Menschen) vorlag?

Der Staatsregierung sind vier Fälle bekannt. Die Fallkonstellation ist selten, da Neubauten durch Architekten in der Regel bereits barrierefrei geplant werden bzw. im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens eine evtl. vorhandene Problematik angesprochen und gemeinsam mit dem Antragsteller eine barrierefreie Lösung gesucht und gefunden wird. Behindertenbeauftragte werden frühzeitig beratend gezogen. Die meisten Gaststättenerlaubnisse betref-

fen allerdings Übernahmen bestehender Gaststätten, die oft dem Bestandsschutz unterfallen. Andere wurden barrierefrei nachgerüstet bzw. es wurde aufgrund unzumutbarer Aufwendungen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz erteilt (siehe Frage 24).

24. Wie viele Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren verweigert, obwohl der Versagungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz (barrierefreie Nutzung durch behinderte Menschen) vorlag, weil die barrierefreie Gestaltung der Gaststättenräume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz)?

Da es sich bei der zitierten Vorschrift (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz) um eine Ausnahme zu einem Versagungsgrund handelt, die letztlich die Erteilung der Erlaubnis zum Ergebnis hat, wird davon ausgegangen, dass es sich hier um einen ein Schreibfehler handelt und es statt „verweigert“ „erteilt“ heißen müsste. Wie bereits zu Frage 23 ausgeführt, betrifft die Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz regelmäßig Übernahmen bestehender Gaststätten. Hierzu liegen keine belastbaren Zahlen vor.

25. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung treffen, um die Barrierefreiheit von Gaststätten und die entsprechenden Prüfzuständigkeiten künftig einheitlich im Bauordnungsrecht zu regeln (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?

Über die Barrierefreiheit von Gaststätten, die erlaubnispflichtig sind, entscheidet die Gaststättenbehörde im gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß der Bundesregelung in § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz (GastG). Die Staatsregierung verfolgt weiter das im Aktionsplan genannte Ziel, die Belange des barrierefreien Bauens künftig einheitlich im Bauordnungsrecht zu regeln. Es wird geprüft, ob und ggf. wie das Ziel erreicht werden kann, ohne dass dabei die bestehende (bundesrechtliche) Regelung des Gaststättengesetzes aufgehoben oder geändert werden müsste.

26. Wie viele Plätze in den Zentralen Aufnahmeeinrichtungen und den Gemeinsamen Unterkünten für Asylbewerber sind in Bayern barrierefrei? In welchen Einrichtungen sind die Gemeinschaftsräume wie Essensausgabe und Beratungszimmer barrierefrei?

In den aktuell bestehenden Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Bayern (Stand Juli 2014) sind

60 Plätze barrierefrei. Bei den Gemeinschaftsunterkünften beläuft sich diese Zahl auf 479 Plätze. Barrierefreie Gemeinschaftsräume sind in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung in Zirndorf und diversen Dependancen sowie in 24 Gemeinschaftsunterkünften vorhanden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Räumlichkeiten für die Essensausgabe bedingt durch die Umstellung auf Barleistungen mittlerweile in den meisten Regierungsbezirken nicht mehr für diesen Verwendungszweck genutzt werden.

27. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Barrierefreiheit von öffentlichen Toiletten? Welche Betreiber sind für öffentliche Toiletten zuständig und welche Vorschriften hinsichtlich der Barrierefreiheit müssen diese Betreiber berücksichtigen? Wie hoch ist der Anteil an öffentlichen Toiletten, die mit Deckenlifter und Liege so ausgestattet sind, dass auch Menschen, denen aufgrund ihrer Behinderung die Nutzung eines WC nicht möglich ist und die Einlagen tragen, der Toilettengang ermöglicht wird?

Die Bayerische Bauordnung enthält bereits seit 1974 die Vorschrift, dass öffentliche Toilettenanlagen so hergestellt werden müssen, dass sie insbesondere auch Menschen mit Behinderung zweckentsprechend benutzen und aufsuchen können. Seit dem 1. Juli 2013 ist die einschlägige DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ als eingeführte Technische Baubestimmung zur Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum barrierefreien Bauen zu beachten. Dieser Normteil enthält eine Empfehlung, dass in Raststätten und in Sportstätten in einem Sanitärraum eine Liege vorgesehen werden sollte, ohne diese jedoch regelmäßig zu fordern. Hebeeinrichtungen wie z.B. Deckenlifter erwähnt die DIN 18040-1 in diesem Zusammenhang nicht.

Für den Betrieb von Toiletten auf bewirtschafteten Rastanlagen (Tank- und Rastanlagen) ist der jeweilige Konzessionär des Nebenbetriebes oder sein Pächter zuständig. Die Zuständigkeit für den Betrieb der Toiletten auf unbewirtschafteten Rastanlagen (Parkplatz mit WC) liegt bei den Autobahndirektionen bzw. deren Autobahnmeistereien. Die bewirtschafteten Rastanlagen verfügen über behindertengerechte WCs und einen barrierefreien Zugang. Auch an den unbewirtschafteten Rastanlagen mit WC-Gebäuden (Parkplatz mit WCs) sind bei den meisten Standorten behindertengerechte WCs vorhanden und diese barrierefrei zugänglich. Lediglich an wenigen Standorten mit alten WC-Gebäuden ist dies noch nicht uneingeschränkt sichergestellt. Im Zuge von anstehenden Erneuerungsmaßnahmen werden künftig auch hier behindertengerechte WCs und ein barrierefreier Zugang vorgesehen. Die Ausstattung der Behindertentoiletten entspricht der DIN 18040; Toiletten mit Deckenlifter

und Liegen sind an der Autobahn allerdings nicht vorhanden.

Bei den Toiletten, die seitens der DB Station & Service AG an Bahnhöfen vorgehalten werden, handelt es sich um Bahnhofstoiletten und keine öffentlichen Toiletten. In aller Regel werden diese durch einen Betreiber gegen Gebühr bewirtschaftet. Für Bau- und Betrieb dieser Anlagen gelten die DB-internen Regelwerke. Grundsätzlich werden bei Um- oder Neubauten dieser Toilettenanlagen die Vorgaben, die sich aus der Barrierefreiheit ableiten, beachtet und eingehalten. Spezielle Umrüstprogramme für Bestandsanlagen gibt es jedoch nicht. Darüber hinaus können die Kommunen ggf. auch im Umfeld von Bahnhöfen öffentliche Toilettenanlagen betreiben; diese unterliegen den rechtlichen Anforderungen für öffentlich zugängliche Gebäude voll.

Im Bereich des Staatlichen Hochbaus gibt es einen hohen Anteil an Bauten, die einen öffentlich zugänglichen Bereich umfassen. Die oben angeführten gesetzlich vorgegebenen baulichen Anforderungen zur Qualität der Ausstattung und zur Quantität dieser Toiletten im öffentlich zugänglichen Bereich von staatlichen Bauten werden als ausreichend angesehen; die Anzahl der barrierefreien Toiletten im staatlichen Gebäudebereich erhöht sich sukzessive im Rahmen von durchgeführten Projekten.

Im Zuge der Bestandsuntersuchung (siehe dazu die Ausführungen zu Fragen 13ff) werden auch die barrierefreien Toiletten mit erfasst, derzeit sind jedoch noch keine Angaben zur Anzahl im staatlichen Bereich möglich.

In einem Pilotprojekt wurde zusammen mit der Stiftung Leben Pur im Gebäude der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in München eine sogenannte Toilette für alle eingebaut, dies wurde auch in einer Pressekonferenz am 24. Juni 2013 durch Herrn Staatssekretär Gehrard Eck vorgestellt. Das Konzept der Toilette für alle umfasst insbesondere auch einen Deckenlifter und eine Liege und geht damit über den oben angeführten gesetzlich vorgegebenen Standard für barrierefreie Toiletten hinaus. Dies wird als wichtiger Baustein zur Barrierefreiheit angesehen. Die Entscheidung über Umsetzung und Finanzierung dieser über den gesetzlichen Standard hinausgehenden Ausstattung obliegt jedoch der nutzenden Behörde bzw. dem jeweils für das Bauprojekt zuständigen Ressort - insbesondere, da die Umsetzung des Konzepts auch betrieblich-organisatorische Auswirkungen hat. Mit dem Pilotprojekt war es vor allem wichtig, ein größeres Bewusstsein für dieses Thema zu schaffen und damit auch der Vorbildfunktion des Staates gerecht werden zu können. Für weitere solche Projekte sollten die öffentlichen Toiletten vor allem an stark frequentierten Bereichen und touristischen Orten liegen, zu denen auch staatliche Hochbauobjekte gehören können, überwiegend jedoch im öffentlichen Stadtraum oder an Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur (z.B. Flughäfen, Bahnhöfe, Raststätten) zu finden sein. Hierzu wird auch auf die Frage 116 verweisen.

28. Welche Maßnahmen sind von der Staatsregierung geplant, um künftig neu gebaute öffentliche Gebäude mit Deckenlifter und einer Wechselstation (höhenverstellbare Sicherheitsliege) als „Toilette für alle“ auszustatten? Welche Maßnahmen sind geplant, um bestehende Gebäude entsprechend nachzurüsten?

Es erscheint sinnvoll, Toiletten mit Pflegeliege und Hebeeinrichtung in öffentlichen Einrichtungen mit großem Publikumsverkehr oder in Zentrumslage anzubieten. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wäre es jedoch nicht sachgerecht, eine solche Zusatzausstattung bei jeder gesetzlich geforderten barrierefreien Besuchertoilette zum Standard zu machen. Denn die Vorschriften zum barrierefreien Bauen betreffen ausnahmslos alle öffentlich zugänglichen Anlagen, unabhängig von deren Größe oder Besucherfrequenz (sh. Art. 48 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Zudem geht diese Ausstattung über den in der einschlägigen technischen Regel zum barrierefreien Bauen, der DIN 18040 Teil 1, geregelten Standard hinaus (vergleiche Antwort zu Frage 27).

29. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Auswirkungen des Einsatzes von Rollsplitt bei der Winterstreuung auf die Mobilität von Menschen mit einer Geh- oder Sehbehinderung sowie auf Benutzerinnen und Benutzer eines Rollstuhls? Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Winterstreuung möglichst mobilitätsfreundlich auch für Menschen mit Behinderung zu gestalten?

Die kommunalen Winterdienste verwenden auf Gehwegen und schwach belasteten Fahrbahnen in ihren Zuständigkeitsbereichen in der Regel abstumpfende Streumittel, um dort eine ausreichende Griffigkeit sicherzustellen. Viele Kommunen haben über Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnungen die Räum- und Streupflicht im Bereich der Gehwege auf die Anlieger übertragen.

Auf den Fahrbahnen der Bundesfern- und Staatsstraßen der Bayerischen Straßenbauverwaltung werden keine abstumpfenden Stoffe wie z.B. Splitt, sondern auftauende Stoffe wie Feuchtsalz (mit Sole angefeuchtete Salzkörner) oder reine Sole (Salz-Wasser-Lösung) verwendet.

Im Bereich von taktilen Leitsystemen im öffentlichen Straßenraum kann im Winterdienst allein durch händische Schneeräumung und durch Splitt die Wirksamkeit der Einbauten nicht ausreichend aufrechterhalten werden. Für diese Einsatzfälle greift die Ausnahmeregel der kommunalen Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnungen, Streusalz verwenden zu dürfen.

Demnächst wird ein Forschungsvorhaben durch die Bundesanstalt für das Straßenwesen (BASt) vergeben, welches den Winterdienst auf Geh- und Radwe-

gen zum Inhalt hat. In diesem Zusammenhang sollen auch der Winterdienst im Bereich von taktilen Leiteinrichtungen näher untersucht und entsprechende Handlungsempfehlungen vorgeschlagen werden.

Im Bereich der Bahnhöfe und Bahnsteige ist die DB Station & Service AG als Betreiberin verpflichtet, einen verkehrssicheren Zustand der Anlagen, insbesondere auch bei Schnee und Eis, zu gewährleisten. Die hierfür beauftragten Dienstleister dürfen dabei Streugut in klar vorgegebener Körnung und Beimengung von max. 10 Prozent Streusalz verwenden. Eine höhere Streusalzdosierung ist nicht zugelassen, weil Salz Treppen und Bahnsteigoberflächen dergestalt beeinträchtigt, dass daraus sicherheitsrelevante Schäden entstehen, aus denen erhebliche Sicherheitsrisiken erwachsen. Eine separierte Behandlung der Bahnsteigoberflächen für mobilitätseingeschränkte und nichtmobilitätseingeschränkte Reisende ist demnach nach Auffassung der DB nicht möglich.

30. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Räumung, Säuberung und Freihaltung von taktilen Leitsystemen für blinde und sehbehinderte Menschen, insbesondere während der Wintermonate? Besteht nach Auffassung der Staatsregierung hier Handlungsbedarf?

Im Bereich von taktilen Leitsystemen im öffentlichen Straßenraum kann im Winterdienst allein durch händische Schneeräumung und durch Splitt die Wirksamkeit der Einbauten nicht ausreichend aufrechterhalten werden. Für diese Einsatzfälle greift die Ausnahmeregel der kommunalen Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnungen, Streusalz verwenden zu dürfen.

Demnächst wird ein Forschungsvorhaben durch die Bundesanstalt für das Straßenwesen (BASt) vergeben, welches den Winterdienst auf Geh- und Radwegen zum Inhalt hat. In diesem Zusammenhang sollen auch der Winterdienst im Bereich von taktilen Leiteinrichtungen näher untersucht und entsprechende Handlungsempfehlungen vorgeschlagen werden.

Jegliche Art von Sicherheitsmarkierungen – dazu gehören auch die taktilen Leitstreifen – sind auch im Winter sichtbar zu halten. Dies ist vom Betreiber der jeweiligen Infrastruktur sicherzustellen. Einen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf erkennt die Staatsregierung nicht.

31. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, das Prinzip der Barrierefreiheit auch bei der Kennzeichnung von Produkten zu realisieren? Wie lassen sich z.B. Produktinformationen auch an Personen mit einer stark eingeschränkten oder fehlenden Sehfähigkeit oder aber in einfacher Sprache vermitteln?

Das Produktsicherheitsrecht ist ebenso wie das Lebensmittelrecht im gemeinsamen Europäischen Binnenmarkt einheitlich geregelt. Die Regelungskompetenz wurde an die Europäische Union übertragen. Regelungsiniciativen müssten über die Bundesregierung bei den zuständigen EU-Gremien eingebracht werden.

Eine Vielzahl von Regelungen schreibt für bestimmte Produkte bereits tastbare Warnzeichen oder Hinweise in Form von gut erkennbaren allgemeinverständlichen Piktogrammen vor. Im Gesetzgebungsverfahren zur Lebensmittelinformationsverordnung wurde aus dem Europäischen Parlament heraus angeregt, die Brailleschrift (Blindenschrift) als für Sehbehinderte „verständliche Sprache“ für die Lebensmittelinformation vorzuschreiben. Der Vorschlag drang im Gesetzgebungsverfahren nicht durch. Im Übrigen sieht die Lebensmittelinformationsverordnung detaillierte Angaben zur Darstellungsform verpflichtender Angaben vor.

32. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum derzeitigen Stand der barrierefreien Gestaltung der Stadt und Ortszentren in Bayern (vgl. Punkt 3.9.1.5 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Welche Aktivitäten plant die Staatsregierung in dieser Hinsicht?

Die Nutzbarkeit unserer Städte und Gemeinden für alle Menschen ist seit Jahren eine Zielvorgabe der Städtebauförderung. Der Freistaat unterstützt auf diesem Wege die barrierefreie Umgestaltung der Stadt- und Ortszentren, die barrierefreie bauliche Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums, soweit sie Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht sind. Die Planung obliegt den Städten und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 6 verwiesen.

33. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum derzeitigen Stand der Stärkung von Quartiersnetzwerken zur Förderung des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung (vgl. Punkt 3.9.1.5 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Welche Aktivitäten plant die Staatsregierung in dieser Hinsicht?

Die Städtebauförderung ermöglicht durch die barrierefreie Umgestaltung der Stadt- und Ortszentren und des Wohnumfeldes allen Menschen die Teilhabe am öffentlichen Leben. Darüber hinaus zielt die Förderung des Quartiersmanagements vor allem im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ auf die

Stärkung von Netzwerken in den Quartieren, um das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern.

Aufgrund der Zunahme älterer Menschen sind in den letzten Jahren Quartierskonzepte entstanden mit dem Ziel, ein soziales Umfeld zu schaffen, das es auch älteren Menschen und Menschen mit Unterstützungsbedarf ermöglicht, in ihrem vertrauten Wohnumfeld bleiben zu können. Hier geht es vor allem auch um die Sicherstellung bzw. den Aufbau einer kleinteiligen Versorgungsinfrastruktur. Diese Quartierskonzepte sehen ambulante und sozialraumorientierte Wohn- und Unterstützungsformen im Quartier vor, die von barrierefreien/-armen Wohnungen über Begegnungsmöglichkeiten für ältere und behinderte Menschen bis hin zur Sicherstellung einer Versorgung rund um die Uhr reichen können. Die Vernetzung und Kooperation der relevanten Akteure, wie beispielsweise Kommune, Wohnungswirtschaft, Pflegedienst, Nachbarschaftshilfe und Vereine ist unverzichtbar. Zur Entwicklung dieser Quartierskonzepte berät die Koordinationsstelle Wohnen im Alter. Quartierskonzepte sind auch immer wieder Themen bei Fachtagungen. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration fördert den Aufbau von Quartierskonzepten nach der Förderrichtlinie „Neues Seniorenwohnen“ mit einer Anschubfinanzierung von bis zu 40.000 Euro pro Modell.

34. Welche Ergebnisse zeitigte das Audit zur Überprüfung der Einhaltung der Barrierefreiheit für alle Planungen der Verkehrsinfrastruktur?

Das Audit stellt verstärkt sicher, dass die Belange der Barrierefreiheit in allen Planungsphasen berücksichtigt werden und Eingang in die Gesamtabwägung aller Belange finden. Sofern im Einzelfall in Abwägung mit anderen Belangen, z.B. der Verkehrssicherheit, des Denkmalschutzes, der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und anderer städtebaulicher Belange kein der Norm entsprechender Zustand herbeizuführen ist, sind Alternativen sorgfältig zu prüfen und tragfähige Kompromisse zu suchen. Eine Planungsdirektive, die andere Belange kategorisch ausschließt, wäre nicht verhältnismäßig.

35. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung in Bezug auf Brandschutz- und Sicherheitsrichtlinien speziell für Menschen mit Behinderung? Gibt es die Bayerische Brandschutzverordnung barrierefrei für Menschen mit Behinderung? Gibt es die Bayerische Brandschutzverordnung in leichter Sprache?

Eine „Bayerische Brandschutzverordnung“ existiert nicht. Gemeint sein dürfte die „Verordnung zur Verhütung von Bränden“ (VVB). Diese enthält Verhaltensre-

gelungen zur Verhütung von Bränden, insbesondere zum Umgang mit Feuer und Licht, zu brandgefährlichen Geräten und Arbeiten, zu brandgefährlichen Stoffen und zu Rettungswegen. Sie dient den Bürgern als Information, wo auf Grund brandschutzfachlicher Erkenntnisse besondere Brandgefahren liegen und wie diese verringert oder verhütet werden können. Spezielle Brandschutzregelungen oder Richtlinien für Menschen mit Behinderung sind dort nicht enthalten.

Eine amtliche Fassung der VVB in leichter Sprache gibt es bislang nicht. Über einen entsprechenden Link auf der – barrierefrei gestalteten – Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr kann die VVB jedoch über den Bürgerservice Bayern-Recht Online eingesehen werden. Es ist dort auch möglich, das Schriftbild zu vergrößern und den Kontrast zu ändern.

36. Welche gesetzlichen Regelungen will die Staatsregierung im Bereich Sicherheit in Gebäuden für Menschen mit Behinderungen einführen oder umsetzen?

Es wird aus bauordnungsrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf gesehen. Die Bayerische Bauordnung erfasst die bauliche und technische Beschaffenheit von Gebäuden; sie sind so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die Rettung von Personen und wirksame Löschmaßnahmen möglich sind (siehe Art. 12 BayBO). Nach diesem Grundsatz sind in den Brandschutzkonzepten für öffentlich zugängliche Gebäude auch die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen zu berücksichtigen (vergleiche dazu Vollzugshinweise zur Bayerischen Bauordnung 2008, Nr. 48.4).

Neben den baulichen/technischen Lösungen werden in öffentlich zugänglichen Gebäuden auch organisatorische/betriebliche Maßnahmen durch Personal für die Gebäudeevakuierung erforderlich sein. In komplexen Gebäuden mit vielen Menschen sind Feuerwehr und Rettungsdienst darauf angewiesen, dass bei ihrem Eintreffen Personen das Gebäude bereits weitgehend verlassen haben oder sich in sicheren Bereichen befinden. Für die Evakuierung z.B. von Versammlungs- und Verkaufsstätten, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Schulen etc. hat deshalb der Betreiber zu sorgen.

37. Sind Brandschutzhinweise in öffentlichen Gebäuden wie Behörden, Theatern, Krankenhäusern etc. taktil und leicht zugänglich? Gibt es für Hörbehinderte optische oder Vibrations-Alarme in öffentlichen Gebäuden? Gibt es ausreichende Rampen zur Evakuierung von Rollstuhl- und E-Rollifahrern aus höher gelegenen Stockwerken in öffentlichen Gebäuden? Wie schnell können Rollstuhlfahrer (besonders E-Rollis) aus oberen Stockwerken evakuiert werden. Wie werden diese Rollstuhlfahrer evakuiert?

Sind die Notausgänge aus öffentlichen Gebäuden grundsätzlich barrierefrei? Sind die nötigen Aufzüge groß genug und geeignet für die Aufnahme von E-Rollis, und wie lange sind sie feuersicher?

In welcher Form die Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen sind, ist in Abhängigkeit von der Art und Nutzung eines Gebäudes im jeweiligen Einzelfall zu betrachten. Die einschlägige DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“, enthält im Abschnitt Nr. 4.7 „Alarmierung und Evakuierung“ dazu Hinweise und Beispiele, die im Einzelfall berücksichtigt werden können (vergleiche Liste der Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. 7.3 mit Anlage 7.3/01). Neben baulichen/technischen Lösungen werden auch betriebliche/organisatorische Vorkehrungen zur Rettung von Menschen mit Behinderung genannt. Zielkonflikte zwischen Barrierefreiheit und Brandschutz gibt es vor allem bei der technischen Ausstattung. Wie auch in DIN 18040-1 angemerkt, können bei Feuer- und Rauchschutztüren, die als Barriere die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern müssen, im Brandfall höhere Bedienkräfte auftreten als im Normalfall für die barrierefreie Nutzung gefordert. Zum Beispiel sind Aufzüge, die bei mehrgeschossigen Gebäuden der barrierefreien Erreichbarkeit dienen, im Brandfall aus Sicherheitsgründen regelmäßig nicht benutzbar. Auch die Errichtung von Evakuierungsaufzügen (die im Brandfall weiter betrieben werden können), ändert nichts daran, dass auch in diesem Fall nach den Norm-Vorgaben letztlich organisatorische Maßnahmen durch Personal für die Gebäudeevakuierung erforderlich sind.

Zu den einzelnen Fragen lassen sich folgende Aussagen treffen:

- Werden Brandschutzhinweise in reinen Textbeschreibungen verfasst, können diese als Großdruckversion oder in Audioversionen zur Verfügung gestellt werden. Sind Flucht- und Rettungspläne erforderlich, betrifft die Einführung taktiler Flucht- und Rettungspläne die Gestaltungsgrundlagen in den einschlägigen DIN-Normen. Bezüglich der DIN-Normen wird auf das zuständige Deutsche Institut für Normung verwiesen.
- Die Alarmierung der Besucher und Benutzer eines öffentlich zugänglichen Gebäudes muss der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person veranlassen. Nur in großen oder unübersichtlichen baulichen Anlagen, wie z.B. in Versammlungsstätten mit mehr als 1.000 m², werden bauordnungsrechtlich technische Anlagen zur Alarmierung verlangt. Werden akustische Alarm- und Warnsignale installiert, nennt Abschnitt 4.7 der DIN 18040-1 eine Möglichkeit zur Berücksichtigung der Belange Hörgeschädigter „durch die Sicherstellung einer zusätzlichen visuellen Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm- und Warnsignale vor allem in Räu-

men, in denen sich Hörgeschädigte allein aufhalten können, z.B. WC-Räume“.

- Die Evakuierung von Rollstuhlnutzern muss bereits bei der Planung von Gebäuden im Brandschutzkonzept mit überlegt werden. Sofern baulich kein barrierefreier Fluchtweg möglich ist, wie in der Regel bei Gebäudeebenen in Obergeschossen, können die Belange der Menschen mit Behinderung nach Abschnitt 4.7 der DIN 18040-1 im Einzelfall beispielsweise berücksichtigt werden „durch die Bereitstellung sicherer Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen“.

38. Wird die Staatsregierung zeitnah barrierefreie Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen für alle öffentlichen und privaten Gebäude (Wohnanlagen, Kinos, Büro- und Geschäftshäuser, Einkaufszentren etc.) einführen und regelmäßig kontrollieren? Wird die Staatsregierung Verstöße gegen diese Bestimmungen entsprechend ahnden?

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird kein Handlungsbedarf gesehen; in den Brandschutzkonzepten sind auch die Belange der Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen (siehe auch Antwort zu Frage 36).

Grundsätzlich ist klarzustellen, dass der Notfall keine bestimmungsgemäße Nutzung eines Gebäudes ist. Es ist zu akzeptieren, dass bei der Gebäudeevakuierung gegebenenfalls die Hilfe von anderen Personen in Anspruch genommen werden muss. Das betrifft insbesondere Menschen mit körperlichen Einschränkungen oder Behinderungen.

Im Übrigen ist auch für Menschen ohne Behinderung die Rettungswegführung nicht ausschließlich auf die Selbstrettung, sondern auch auf die Rettung durch die Feuerwehr ausgelegt. So lässt die Bayerische Bauordnung zu, dass im Standardbau, wie z.B. einem Wohngebäude, der zweite Rettungsweg regelmäßig über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Wohnung führt (siehe Art. 31 Abs. 2 BayBO).

39. Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber wie oft und mit welchem Erfolg Brandschutzübungen mit Menschen mit Behinderung durchgeführt werden? Wird die Staatsregierung für Menschen mit Behinderung besondere Sicherheitsschulungen und Sicherheitstrainings einführen und finanziell unterstützen? Wird die Staatsregierung diese Sicherheitsschulungen und Sicherheitstrainings auch für Behinderteneinrichtungen und Werkstätten vorschreiben?

Weder das Bayerische Feuerwehrecht noch die Bayerische Bauordnung enthalten Regelungen über die Durchführung von Brandschutzübungen für Menschen

mit Behinderung. Erkenntnisse zu durchgeführten Brandschutzübungen mit Menschen mit Behinderung liegen daher nicht vor. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Brandschutzübungen sowie deren Überwachung und ggf. auch für die Durchführung von besonderen Sicherheitsschulungen liegt bei den jeweiligen Betreibern der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Die örtlichen Feuerwehren leisten hierzu ggf. Unterstützung.

40. Wird die Staatsregierung bei der Gestaltung von barrierefreien Leitsystemen für blinde und sehbehinderte Menschen, für psychisch Kranke oder geistig behinderte Menschen, für Hörbehinderte und Rollstuhlfahrer gesetzgebend aktiv werden? Wird die Staatsregierung den Einsatz dieser Leitsysteme finanziell fördern und deren regelmäßige Wartung und Kontrolle überwachen?

Zur Erfüllung der Anforderungen zum barrierefreien Bauen von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen, die in den Anwendungsbereich der BayBO fallen (also nicht der Bereich der öffentlichen Verkehrsanlagen und ihrer Nebenanlagen wie z.B. Bahnhöfe) ist seit dem 1. Juli 2013 die einschlägige DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1 Öffentlich zugängliche Gebäude“ als eingeführte Technische Baubestimmung zu beachten. Diese DIN-Norm enthält in Bezug auf Informations- und Leitsysteme für Gebäude lediglich eine Empfehlung (siehe Abschnitt 4.4.1 der DIN 18040-1). Aus bauaufsichtlicher Sicht fehlt es deshalb in diesem Bereich an baulichen/technischen Lösungen, die allgemein anerkannt und entsprechend nachprüfbar wären. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine gesetzliche Festlegung deshalb nicht praxisgerecht.

Im Bereich der Stationen des öffentlichen Nahverkehrs einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs sind barrierefreie Leitsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen Bestandteil der Vorschriften zur Barrierefreiheit und werden damit vom Freistaat im Rahmen seiner Aktivitäten zur Förderung der Barrierefreiheit gefördert. Ähnliches gilt für geförderte Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr.

41. Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, ob die Rettungskräfte im Umgang mit Menschen mit Behinderung besonders geschult sind und welche technischen Hilfsmittel zur Rettung von Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen und von Feuerwehren, Polizei und Sanitätern im Einsatz mitgeführt werden?

Es ist das Wesen des Rettungsdienstes, Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigungen eine bestmögliche Versorgung zukommen zulassen. Dementsprechend ist der Rettungsdienst auch darauf ausgerichtet, behinderte Menschen gut zu versorgen.

Einer besonderen Ausstattung der Rettungsdienstfahrzeuge bedarf es hierfür nicht, die vorhandene Ausstattung ist für alle Patientinnen und Patienten unabhängig vom Grad und der Art der Behinderung geeignet. Der Rettungsdienst verfügt über verschiedene Hilfsmittel, um seine Patientinnen und Patienten in einer für sie geeigneten Weise (beispielsweise liegend oder halbliegend) in den Rettungswagen oder Krankentransportwagen zu bringen und dabei auch lokale Hindernisse (beispielsweise enge Treppenhäuser) zu überwinden. Es ist hingegen nicht möglich, in den Fahrzeugen des Rettungsdienstes Patientinnen und Patienten in ihrem eigenen Rollstuhl zu transportieren. Während der Fahrt muss auf die Sitz- oder Liegemöglichkeiten des Rettungsdienstfahrzeugs zurückgegriffen werden, mit denen die Patientinnen und Patienten entsprechend sicher befördert werden können. In den Rettungswagen und Krankentransportwagen besteht aber die Möglichkeit, einen Rollator oder einen klappbaren Rollstuhl fachgerecht im Fahrzeug zu befestigen, damit die Patientinnen und Patienten am Zielort ihr gewohntes Fortbewegungsmittel weiter nutzen können, soweit dies ihr gesundheitlicher Zustand erlaubt.

Entsprechend ihrer besonderen Aufgabe – dem Umgang mit verletzten oder kranken Menschen – sind die Rettungsdienstmitarbeiter allgemein auch im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult. Darüber hinaus werden bei der Ausbildung von Rettungsassistenten und Notfallsanitätern spezielle Krankheitsbilder vermittelt und es erfolgt eine Schulung in besonderer Gesprächsführung, um die Versorgung von Menschen mit Behinderung zu optimieren. Zudem hat eine Hilfsorganisation damit begonnen, für eine bessere Kommunikation mit gehörlosen Patientinnen und Patienten ihr Rettungsdienstpersonal in Gebärdensprache zu schulen.

Auch bei Einsätzen der gut ausgerüsteten und mit hochqualifiziertem Personal besetzten Rettungshubschrauber ist eine gute Versorgung von Menschen mit Behinderung gewährleistet. Überdies ist auch die Ausrüstung der Wasserrettung für die Rettung von Patientinnen und Patienten mit schweren Verletzungen aus schwierigem Gelände ausgelegt, so dass hier ebenfalls eine gute Versorgung von behinderten Patientinnen und Patienten möglich ist. Ferner ist die Bergrettung darauf spezialisiert, Menschen mit Einschränkungen notfallmedizinisch zu versorgen und geeignet zu transportieren, unabhängig davon, ob die Beeinträchtigungen akut aufgetreten sind oder vorbestehen.

Der Rettungsdienst ist damit gut für die Versorgung und den Transport von Menschen mit Behinderung ausgestattet. Hilfreich für den Rettungsdienst können die Begleitpersonen von behinderten Patientinnen und Patienten sein. Diese können den Rettungsdienst bei der Einschätzung unterstützen, welche Einschränkungen oder Schmerzen auf die Behinderung oder auf

den Unfallhergang bzw. einen internistischen Notfall zurückzuführen sind.

Von den Feuerwehren werden im Allgemeinen keine speziellen Gerätschaften für die Rettung behinderter Menschen vorgehalten. Hier wird jeweils mit den vorhandenen Geräten gearbeitet. Dieses ist aber für die Rettung von bewusstlosen oder verletzten Personen ausgelegt und insofern auch für die Rettung von Menschen mit Behinderung geeignet. Das Vorgehen im Einsatzfall erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der konkreten Umstände (Lagebeurteilung).

Für den Umgang mit geistig behinderten Menschen in einer Rettungssituation wird den Feuerwehren vor Ort empfohlen, mit den örtlichen Betreibern von Einrichtungen mit Menschen mit Behinderung Verbindung zu suchen und entsprechende vorbereitende Planungen und Übungen abzustimmen.

42. Welche besonderen Schulungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung schreibt die Staatsregierung bei Polizei und Feuerwehren vor und wie sehen diese Schulungen aus? Wird die Staatsregierung Schulungen für den Umgang mit Menschen mit Behinderung auch auf staatlicher und kommunaler Ebene einführen und kontrollieren?

In der Aus- und Fortbildung von Polizeivollzugsbeamten in Bayern wird der Schutz Schwächerer in der Gesellschaft, insbesondere von Menschen mit Behinderung, fächerübergreifend thematisiert und behandelt. Ziel ist dabei, Polizeivollzugsbeamte für die besonderen Schwierigkeiten, Gefährdungen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und sie in die Lage zu versetzen, ihr Handeln im täglichen Dienst daran auszurichten. Im Rahmen von Projekttagen während der Ausbildung werden regelmäßig Veranstaltungen organisiert, bei denen ein Zusammentreffen von Polizeivollzugsbeamten mit behinderten Menschen stattfindet. Die Beamten können sich dadurch besser in die Lage behinderter Menschen versetzen und gewinnen Sicherheit im Umgang mit ihnen. Die Ausbildungsinhalte werden einer ständigen Evaluation unterzogen und bei Bedarf aktualisiert. Zuletzt wurde beispielsweise im Jahr 2013 bei der Bayerischen Polizei ein Info-Flyer zum richtigen Umgang mit an Demenz erkrankten Personen aufgelegt. Der Flyer enthält Informationen über die Krankheit und ihren Verlauf, Tipps zum Umgang mit Betroffenen und Kontaktadressen einschlägiger Hilfsorganisationen. Menschen mit Einschränkungen und ältere Menschen mit Gebrechen sind verstärkt der Gefahr ausgesetzt, Opfer bestimmter Straftaten zu werden (Trickbetrug, Diebstahl, Raub etc.). Dieser Umstand und daraus abgeleitete Präventionsmöglichkeiten sind Gegenstand von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bei der Bayerischen Polizei. Im Hinblick auf das steigende Durchschnittsalter der Gesell-

schaft werden solche spezifischen Präventionsprogramme noch größere Bedeutung erlangen.

Zum Umgang mit Menschen mit Behinderung im Feuerwehrbereich ist die Sachlage, dass die Ausbildung der Feuerwehrdienstleistenden primär Aufgabe der Gemeinden ist; es liegen der Staatsregierung keine Informationen vor, ob der Umgang mit Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene Bestandteil von Schulungen ist. Gesonderte Ausbildungsgänge an den Staatlichen Feuerwehrschulen sind von unserer Seite nicht vorhanden und auch nicht geplant.

43. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über spezielle Sicherungsmaßnahmen und Sicherheitssysteme für Menschen mit Behinderung in öffentlichen Verkehrsmitteln, Fernbussen, Privatbahnen und Flugzeugen? Wie werden Menschen mit Behinderung auf Gefahrensituationen z.B. in Bussen oder Zügen aufmerksam gemacht. Gibt es z.B. transportable Rampen an Bord von Zügen oder Bussen oder Fernbussen?

Die Anforderungen für die Ausstattung von Bussen (einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitssysteme für Menschen mit Behinderungen in Omnibussen) sind in Anhang VII der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge der Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. EG 2002 Nr. L 42 S. 1) im Detail geregelt. § 30d der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sowie der Anhang zu § 30d verpflichten zur Anwendung der Anhänge I bis VI, VIII, IX der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge der Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. EG 2002 Nr. L 42 S. 1).

Im Eisenbahnverkehr sind in den meisten Zügen mobile Rampen vorhanden, die einen barrierefreien Ein- und Ausstieg auch an denjenigen Bahnsteigen ermöglichen, die niedriger oder höher als das Einstiegsniveau des Zuges sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 104 verwiesen.

Auf Gefahrensituationen wird durch optische, akustische und taktile Warnvorrichtungen aufmerksam gemacht.

Nach Angaben des Bundesverbands der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V. (BDL) gibt es für People with reduced Mobility (PRM) in Flugzeugen spezielle Sicherungsmaßnahmen und Sicherheitssysteme, die insbesondere für die Beförderung gehbehinderter Menschen bei der Abfertigung (Ein-/Ausstieg) oder innerhalb der Kabine genutzt werden.

Von Sitzbeschriftungen oder Sicherheitskarten in Brailleschrift hält man indes bewusst Abstand, da man bei blinden oder sehbehinderten Passagieren auf das individuelle Sicherheitsbriefing setzt.

44. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Möglichkeit, Blindenführhunde in öffentliche Gebäude mitnehmen zu können?

Die Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen am öffentlichen Leben ist der Staatsregierung ein sehr wichtiges Anliegen. Der Blindenführhund ist ein Hilfsmittel zur Verbesserung der Mobilität blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen, der dieser Personengruppe die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht. Die Staatsregierung unterstützt daher das Anliegen, dass Blindenführhunde möglichst überall mitgenommen werden können.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 121 verwiesen.

45. Ist nach Auffassung der Staatsregierung die Ausübung des Wahlrechts für alle Menschen mit Behinderung durchgängig gewährleistet? In welchen Bereichen und für welche Arten von Behinderung besteht nach Auffassung der Staatsregierung hier Verbesserungsbedarf?

Die Wahlgesetze und Wahlordnungen für Landtags- und Bezirkswahlen, Gemeinde- und Landkreiswahlen sowie Bundestags- und Europawahlen enthalten in Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 118a Bayerische Verfassung, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG)) sowie der Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene zahlreiche weitgehend übereinstimmende Regelungen, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung tragen und die Ausübung des Wahlrechts als elementarer Bestandteil des Demokratieprinzips auch für Menschen mit Behinderung gewährleisten sollen.

Im Folgenden werden grundsätzlich jeweils nur die landesrechtlichen Vorschriften zitiert, soweit nicht besondere bundesrechtliche Regelungen bestehen.

- Auswahl barrierefreier Wahlräume und Information der Wahlberechtigten:
Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung (z.B. insbesondere in Schulen und vergleichbaren Einrichtungen). Die Wahlräume sollen von den hierfür zuständigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeinden teilen frühzeitig und in

geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 37 Landeswahlordnung (LWO), § 54 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)). Die Information erfolgt insbesondere durch Hinweis in der Wahlbenachrichtigung, die jeder Wahlberechtigte erhält (vergleiche § 16 Abs. 4 LWO, § 16 Abs. 2 Nr. 4 GLKrWO und die hierfür jeweils bestimmten insoweit verbindlichen Muster). Ein entsprechender Hinweis findet sich darüber hinaus bei Landtags- und Bezirkswahlen sowie hinsichtlich der Sonderstimmbezirke bei Gemeinde- und Landkreiswahlen in der Wahlbekanntmachung der Gemeinden (§ 39 LWO, § 53 GLKrWO und die hierfür jeweils bestimmten insoweit verbindlichen Muster), darüber hinaus aber auch vielfach durch Öffentlichkeitsarbeit in den Medien und im Internet. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten gemäß den vorgegebenen Mustern zu Bundestagswahl, Europawahl, Landtagswahl und Bezirkswahlen Telefonnummern, unter denen die Gemeinden Informationen zu barrierefreien Wahlräumen erteilen können, sowie eine Telefonnummer zu Auskünften über Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Wähler (vergleiche Nr. 3).

Nähere Erkenntnisse, wie viele Wahlräume tatsächlich barrierefrei sind, liegen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nicht vor. Insoweit wurden keine wesentlichen Probleme oder Beschwerden bekannt. Da Wahlräume vorzugsweise in Gemeindegebäuden bzw. sonstigen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Gebäuden eingerichtet werden, ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen bereits auf Grund der entsprechenden Bauvorschriften in hohem Maß gewährleistet.

- Möglichkeiten der Ausübung des Wahlrechts, Beantragung von Wahlunterlagen, Wahlvorgang: Durch die verpflichtende Information über barrierefreie Wahlräume besteht für den Wahlberechtigten die Möglichkeit, sein Wahlrecht ggf. in einem anderen, besser erreichbaren oder barrierefreien Wahlraum des betreffenden Wahl- oder Stimmkreises bzw. der Gemeinde oder des Landkreises auszuüben oder von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen. Voraussetzung hierfür ist das Innehaben eines Wahlscheins (Art. 3 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWG), Art. 3 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)). Eine behinderte Person kann sich bei der Beantragung eines Wahlscheins, für die keine Gründe angegeben werden müssen, der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 24 Abs. 1 LWO, § 23 Abs. 1 und 2 GLKrWO). Auch beim Wahlvorgang selbst (sowohl im Wahllokal als auch bei der Briefwahl) kann eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der

Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Im Wahllokal darf die Hilfsperson gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat; bei der Briefwahl muss sie an Eides statt auf dem Wahlschein versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat (§§ 46, 53 Abs. 3 LWO, § 62 GLKrWO, vergleiche § 69 Abs. 3 GLKrWO).

- Gestaltung der Stimmzettel und Verwendung von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Wähler:

Im Zuge der letzten Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung im Jahr 2013 wurde nunmehr auch ausdrücklich für die Gestaltung der Stimmzettel festgelegt, dass Schriftart, Größe und Kontrast so gewählt werden sollen, dass die Lesbarkeit erleichtert wird (§ 45 Abs. 5 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO), § 38 Abs. 5 Satz 1 Europawahlordnung (EuWO)). Entsprechende Anpassungen der LWO und GLKrWO können im Rahmen von künftigen Novellierungen vorgenommen werden.

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur selbständigen Kennzeichnung des Stimmzettels (ohne Inanspruchnahme einer Hilfsperson) auch einer Stimmzettelschablone bedienen, soweit solche Schablonen von Blindenvereinen hergestellt werden. Die Schablonen enthalten Aussparungen für jeden Wahlvorschlag; die Wahlvorschläge werden in Brailleschrift dargestellt. Die Stimmzettel werden zum richtigen Anbringen der Schablone mit einer fühlbaren Kennung (Loch) hergestellt. Die Wahlleiter übersenden den Blindenvereinen ggf. unverzüglich Stimmzettelmuster für die Herstellung der Schablonen. Den Blindenvereinen werden die durch die Herstellung und Verteilung der Schablonen entstehenden Kosten vom Bund bzw. Freistaat ersetzt (§ 45 Abs. 5 Satz 2 BWO, § 50 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG), § 38 Abs. 5 Satz 2 EuWO, § 25 Abs. 1 Europawahlgesetz (EUWG), Art. 17 Abs. 3 LWG). Für die Gemeinde- und Landkreiswahlen sowie die Landtags- und Bezirkswahlen in Bayern können von den Blindenvereinen auf Grund der jeweils sehr großen Stimmzettelformate (für die Wahl der Kreistage, Gemeinderäte, Wahlkreislisten) anders als für Bundestags- und Europawahlen aus technischen Gründen keine Schablonen hergestellt und (insbesondere nicht per Post) versandt werden. Für die zuletzt durchgeführten Volksentscheide im Jahr 2010 über das Volksbegehren zum Nichtraucherschutz und im Jahr 2013 über Änderungen der Bayerischen Verfassung hat der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund (BBSB) aufgrund Art. 17 Abs. 3 LWG mit Unter-

stützung des Freistaats Stimmzettelschablonen sowie – wie bei Bundestags- und Europawahlen – entsprechendes Begleitmaterial für blinde und sehbehinderte Wähler (Audio-CDs) hergestellt und an seine Mitglieder verteilt. Rechtzeitig vor den nächsten Landtags- und Bezirkswahlen soll auf Anregung des BBSB geprüft werden, ob Stimmzettel und Begleitinformationen zur Landtagswahl und zu den Bezirkswahlen als barrierefreie Datei zur Verfügung gestellt werden können.

- Ausschluss vom Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen:

Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, oder die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, sind nach den jeweils übereinstimmenden Regelungen bei Bundestags- und Europawahlen, Landtagswahlen, Bezirkswahlen und Gemeinde- und Landkreiswahlen vom Wahlrecht gesetzlich ausgeschlossen.

Sowohl der Ausschlussgrund wegen einer Betreuung in allen Angelegenheiten (der im Übrigen auch in allen anderen Bundesländern gilt) als auch der Ausschlussgrund wegen einer strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wurden in der bisherigen Rechtsprechung für verfassungsgemäß erachtet (vergleiche VerfGH 55, 85 ff).

Im Übrigen ist der Ausschluss vom Wahlrecht in der vorgesehenen Form auch mit der UN-BRK vom 13. Dezember 2006 vereinbar. Art. 29 Buchst. a dieser Konvention gibt nur die in Art. 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) vom 19. Dezember 1966 schon festgeschriebenen staatlichen Verpflichtungen wieder, begründet aber keine weitergehenden politischen Rechte für Menschen mit Behinderungen. Für das in Art. 25 Buchst. b des Zivilpakts verankerte Recht, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen zu wählen, ist allgemein anerkannt, dass ein Ausschluss vom Wahlrecht auf gesetzlich niedergelegten Gründen beruhen darf, die objektiv und angemessen sind.

Die Bundesregierung hat im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK eine Studie zur tatsächlichen Situation von Menschen mit Behinderung bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in Aussicht gestellt. Darin sollen auch Handlungsempfehlungen für die verbesserte Partizipation von Menschen mit Behinderung entwickelt werden. Der Bundesrat hat am 22. März 2013 eine Entschließung zur Verbesserung des Wahlrechts behinderter Menschen gefasst (BR-Drs. 49/13), in der er festgestellt hat, dass der Ausschluss vom Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten und aufgrund der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf Anord-

nung nach dem Strafgesetzbuch bei Bundestagswahlen und Europawahlen dringend einer politischen Überprüfung bedürfe. Er hat die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich die in Aussicht gestellte Studie zum Abschluss zu bringen und die von ihr angekündigten Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation vorzulegen. In rechtspolitischer Hinsicht erscheint es – auch entsprechend der vom Bundesrat eingenommenen Haltung – empfehlenswert, zunächst diese Studie abzuwarten. Eventuelle gesetzgeberische Maßnahmen sollten erst in Ansehung der Ergebnisse dieser Studie getroffen werden.

- 46. Was unternimmt die Staatsregierung, um Barrierefreiheit im Wahlrecht herzustellen? Sind Änderungen des Landeswahlgesetzes sowie des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes geplant? Wenn ja: Welche?**

Aktuellen administrativen oder gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung nicht. Insofern darf auf die Antwort zur Frage 45 Bezug genommen werden.

- 47. Wie hoch ist nach den Erkenntnissen der Staatsregierung der Anteil der barrierefrei benutzbaren Geldautomaten in Bayern?**

Die in Anlage 3 zur Vereinbarung über das Deutsche Geldautomaten-System enthaltenen Richtlinien für das Deutsche Geldautomaten-System sehen unter anderem vor, dass „bei der Installation von Geldautomaten sowie bei deren technischer Ausstattung die Belange von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise beachtet werden sollen.“ Exakte Zahlenangaben zum Anteil der barrierefrei benutzbaren Geldautomaten liegen der Staatsregierung in diesem Zusammenhang nicht vor.

Barrierefreies Bauen und Wohnen

- 48. Wie hoch ist der Anteil der als barrierefrei zu bezeichnenden privaten Wohnungen in Bayern insgesamt? Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Wohnungen, die seit 2008 neu errichtet wurden? Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Wohnungen, die sich im Besitz oder Eigentum des Freistaats Bayern befinden?**

Eine amtliche Statistik über die Zahl der als barrierefrei zu bezeichnenden Wohnungen wird nicht geführt.

- 49. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Sozialwohnungen in Bayern? Wie viele Menschen mit Behinderung wohnen in diesen barrierefreien Sozialwohnungen?**

Eine amtliche Statistik über die Zahl der barrierefreien Sozialwohnungen in Bayern und deren Bewohnerstruktur wird nicht geführt.

Im geförderten Neubau von Mietwohnungen entstehen in Bayern seit dem Jahr 2008 ausschließlich barrierefreie Wohnungen, die auf Grundlage der DIN 18040 Teil 2 (bis 2011 auf Grundlage der DIN 18025) geplant werden. Im Zeitraum von 2008 mit 2013 wurde der Neubau von über 8.100 Mietwohnungen mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms unterstützt. Wie viele Menschen mit Behinderung zu einem bestimmten Stichtag in diesen Wohnungen tatsächlich leben, kann mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden.

50. Wie hoch waren die jährlich vergebenen staatlichen Fördermittel für die barrierefreie Anpassung des Wohnungsbestands seit 2003? Wie hoch schätzt die Staatsregierung den jährlichen Bedarf an diesen Fördermitteln in den kommenden zehn Jahren? Bitte pro Jahr ausweisen!

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurden seit 2003 folgende Mittel für die barrierefreie Anpassung des Wohnungsbestands bewilligt:

Jahr	Mio. Euro
2003	18,5
2004	12,3
2005	11,1
2006	11,0
2007	12,1
2008	16,9
2009	12,2
2010	16,9
2011	13,4
2012	10,5
2013	13,2

Für Mietwohnungen gibt es alternativ zur „Wohnraumanpassung“ im Bayerischen Wohnungsbauprogramm eine Förderung im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogramms mit zinsverbilligten Darlehen.

Im geförderten Wohnungsbau wird die Anpassung des Wohnungsbestandes auch weiterhin bedarfsgerecht unterstützt. Dazu werden die Mittel zur Wohnraumförderung auf hohem Stand gehalten.

51. Welche Planungen verfolgt die Staatsregierung, um den Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in den kommenden zehn Jahren

zu befriedigen? Mittels welcher Programme werden diese Planungen umgesetzt?

Das barrierefreie Bauen hat in der Bayerischen Wohnraumförderung einen sehr hohen Stellenwert. Im geförderten Neubau von Mietwohnungen entstehen in Bayern seit dem Jahr 2008 ausschließlich Wohnungen, die auf Grundlage der DIN 18040 Teil 2 (bis 2011 auf Grundlage der DIN 18025) geplant werden. Die Wohnungen einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein; alle weiteren Wohnebenen müssen so geplant sein, dass sie durch die nachträgliche Schaffung eines Aufzugs oder einer Rampe stufenlos erreichbar sind. Die Förderung erfolgt mittels zinsverbilligter Darlehen im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms. Wohnungen, die ein betreutes oder integriertes Wohnen ermöglichen, werden verstärkt gefördert. Bei besonders förderungswürdigen Wohnungen, z.B. für Rollstuhlfahrer, kann das auf diese Wohnungen entfallende Darlehen um bis zu 15 Prozent erhöht werden.

Auch der Wohnungsbestand muss an die Bedürfnisse von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung angepasst werden. Im Bayerischen Wohnungsbauprogramm können für solche sogenannten „Wohnraumanpassungen“ sowohl für Miet- als auch für selbst genutzte Eigentumswohnungen leistungsfreie Baudarlehen (faktisch Zuschüsse) von bis zu 10.000 Euro pro Wohnung bewilligt werden. Für Mietwohnungen gibt es alternativ eine Förderung im Bayerischen Modernisierungsprogramm mit zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen. Der Abbau von Barrieren ist dabei ein Förderschwerpunkt.

52. Wie viele Anträge zur behindertengerechten Anpassung von bestehendem Eigen- und Mietwohnraum wurden in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms pro Jahr gestellt und wie viele wurden positiv beschieden? Wie hoch war die jährliche durchschnittliche Fördersumme? Wie hoch war der jährliche Anteil der für die Förderung von barrierefreiem Wohnen aufgewendeten Mittel an den Gesamtmitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms?

In den Jahren 2003 bis 2013 wurde die behindertengerechte Anpassung von bestehendem Eigen- und Mietwohnraum im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wie in nachfolgender Tabelle aufgeführt gefördert. Soweit ersichtlich, sind die Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, auch positiv beschieden worden.

Seit 2003 wurde für die bauliche Anpassung an die Wohnbedürfnisse von Menschen mit Behinderung ein leistungsfreies Baudarlehen (faktisch Zuschuss) von bis zu 5.000 Euro pro Wohnung bewilligt. Mit Erlass der Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 wurde der Förderbetrag verdoppelt. Seither kann ein leis-

tungsfreies Baudarlehen von bis zu 10.000 Euro pro Wohnung gegeben werden.

Jahr	Wohnungen	Mio. Euro
2003	329	1,4
2004	361	1,6
2005	380	1,6
2006	461	2,0
2007	456	2,1
2008	800	6,2
2009	1.015	8,1
2010	1.107	8,7
2011	1.222	9,9
2012	1.283	10,5
2013	1.603	13,2

Der Anteil der Fördermittel für den barrierefreien Neubau, Umbau sowie die Anpassung von Miet- und Eigenwohnungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung an den Gesamtmitteln der Wohnraumförderung ist von rund 55 Prozent im Jahr 2008 auf knapp 70 Prozent im Jahr 2013 gestiegen.

53. Hält die Staatsregierung den Abschluss von Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten Wohnungsbauunternehmen über die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum für eine geeignete Maßnahme, um dessen Ausbau zu forcieren? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Welche konkreten Planungen hat die Staatsregierung bezüglich derartiger Vereinbarungen?

Die Staatsregierung hält den vorgeschlagenen Abschluss von Vereinbarungen nicht für eine geeignete Maßnahme, um die Schaffung von mehr barrierefreiem Wohnraum zu erreichen. Im Jahr 2003 sind die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an das barrierefreie Bauen auch auf den Wohnungsbau ausgeweitet worden. Seither wird beim Bau von Mehrfamilienhäusern für einen Teil der Wohnungen barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzbarkeit gefordert (Art. 48 Abs. 1 BayBO). Um diese Vorschrift zu konkretisieren, hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die für barrierefreie Wohnungen einschlägige DIN 18040 Teil 2 als Technische Baubestimmung eingeführt; sie ist seit dem 1. Juli 2013 als bauordnungsrechtliche Anforderung zu beachten. Im Bereich der Wohnraumförderung, in dem die Staatsregierung staatliche Mittel bereitstellt, ist die Barrierefreiheit ein wichtiges Förderziel. So entstehen im geförderten Neubau ausschließlich Mietwohnungen, die auf Grundlage der DIN 18040 Teil 2 geplant werden.

54. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung aus den Modellvorhaben des experimentellen Wohnungsbaus im Hinblick auf das barrierefreie Wohnen gewonnen? Wie wird die Staatsregierung diese Erkenntnisse umsetzen?

Erkenntnisse der Staatsregierung aus den Modellvorhaben:

- Schon vor Einführung der Planungsnorm für barrierefreies Wohnen im Jahr 1992 hat die Oberste Baubehörde im Rahmen von Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus zum barrierefreien und integrierten Wohnen verschiedene Pilotprojekte initiiert und gefördert, um die damals im Entwurf vorliegenden Bestimmungen in der Praxis zu erproben. Im Rahmen dieser Modellprojekte hat sich gezeigt, dass bei guter Grundrissplanung im Neubau Barrierefreiheit keine Mehrkosten verursachen muss.
- Das 2005 begonnene und 2012 abgeschlossene Modellvorhaben „WAL – Wohnen in allen Lebensphasen“ mit zwölf Pilotprojekten in ganz Bayern verfolgt neben der barrierefreien Ausgestaltung bei Modernisierung und Neubau Betreuungskonzepte, die den Bewohnern Hilfestellungen im Alltag sowie professionelle Betreuung bei Bedarf bieten. Aus den bisherigen Erfahrungen lässt sich bereits erkennen, dass die Kombination von Barrierefreiheit im Haus und im Wohnumfeld mit Betreuungsoptionen Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen ermöglicht, hindernisfrei und sicher so lange wie möglich im angestammten Quartier leben zu können. Barrierefreiheit ist darüber hinaus ein Qualitätsgewinn für alle Bewohner.

Umsetzung der Erkenntnisse aus den Modellvorhaben:

- 2008 wurde die umfassende Einhaltung der Bestimmungen der Barrierefreiheit als technische Voraussetzung beim geförderten Neubau von Mietwohnungen eingeführt.
- Bei den jüngeren Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus wird der Barrierefreiheit ein hoher Stellenwert beigemessen, so dass viele aktuelle Pilotprojekte über die gesetzlichen und förderrechtlichen Anforderungen hinaus barrierefrei ausgestaltet sind.
- Die Staatsregierung will Planern und Bauherren das Verständnis für barrierefreies Bauen als Grundlage nachhaltigen und selbstbestimmten Wohnens für alle Generationen anschaulich vermitteln. Daher wurde 2011 im Zuge der Neuausarbeitung der Norm für barrierefreie Wohnungen das Faltblatt „Barrierefreies Wohnen – Mehr Wohnwert im Alltag“ veröffentlicht. Zusätzlich wird aktuell die Broschüre der Obersten Baubehörde „Wohnen ohne Barrieren“ überarbeitet. Als Ergän-

zung aus der Wohnungsbaupraxis zu den von der Bayerischen Architektenkammer in Kooperation mit der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration herausgegebenen Leitfäden „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ soll die Publikation anhand aktuell realisierter Projektbeispiele Alltagslösungen zum barrierefreien Wohnen anschaulich darstellen und Umsetzungshinweise geben.

- Die Pilotprojekte des Modellvorhabens „WAL – Wohnen in allen Lebensphasen“ werden derzeit evaluiert und die Ergebnisse anschließend veröffentlicht. Ziel ist, damit Akteuren mit ähnlichen Problemstellungen Hinweise zu Planungs- und Umsetzungsstrategien zu geben.

55. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die staatliche Förderung für Bauvorhaben (z.B. im Rahmen des Programms der KfW-Bankengruppe zur CO₂-Gebäudesanierung) stärker an Barrierefreiheit zu koppeln? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine entsprechende Änderung der Wohnbauförderung des Bundes einsetzen?

Aus Sicht der Staatsregierung ist die vorgeschlagene zwingende Koppelung von Maßnahmengruppen (z.B. energetische Gebäudesanierung und Maßnahmen zum Abbau von Barrieren) nicht zielführend. Eine zwingende Koppelung von Maßnahmen könnte dazu führen, dass Bauherren von der geforderten umfassenden Maßnahme Abstand nehmen und so insgesamt weniger (Einzel-)Maßnahmen umgesetzt würden. Dies kann aber kein erwünschter Effekt sein, wenn jede Maßnahme für sich genommen aus staatlicher Sicht wünschenswert ist. Davon abgesehen waren frühere Bemühungen der Staatsregierung faktisch folgenlos, auf die Ausgestaltung der als Beispiel genannten Programme der im weit überwiegenden Beteiligungsbesitz des Bundes befindlichen KfW Einfluss zu nehmen.

Die Wohnraumförderung in Bayern hat sich schon seit langem auf die Anforderungen der Barrierefreiheit eingestellt. Im geförderten Neubau entstehen ausschließlich Mietwohnungen, die auf Grundlage der DIN 18040 Teil 2 (bis 2011 auf Grundlage der DIN 18025) geplant werden. Die behindertengerechte Anpassung von bestehendem Eigen- und Mietwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung kann ebenfalls gefördert werden.

56. Welche Möglichkeiten bestehen derzeit, die Mittel der Städtebauförderung des Bundes zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit einzusetzen? Hält die Staatsregierung eine stärkere Ausrichtung der Städtebauförderung des Bundes an der Barrierefreiheit für sinnvoll und wünschenswert? Wird sich die

Staatsregierung auf Bundesebene für eine derartige Neuausrichtung einsetzen?

Ein Einsatz der Bundesmittel bei der Städtebauförderung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes, des Baugesetzbuchs und der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ von Bund und Ländern. Die Städtebauförderung unterstützt die bayerischen Städte und Gemeinden, die städtebaulichen, funktionalen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen. Dazu zählt laut Verwaltungsvereinbarung auch der Einsatz von Finanzhilfen für den Abbau von Barrieren, um allen Menschen die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen zu können. Der Umfang der Maßnahmen zur Erreichung einer flächendeckenden Barrierefreiheit übersteigt jedoch das Förderspektrum für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen in den Fördergebieten der Städtebauförderung. Darüber hinaus reicht die finanzielle Ausstattung der Städtebauförderung nicht aus, um in allen Bereichen eine Barrierefreiheit sicherzustellen. Gleichwohl wird die Städtebauförderung auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Barrierefreiheit leisten. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels hält die Staatsregierung daher an der starken Ausrichtung der Städtebauförderung an der Barrierefreiheit fest und wird sich beim Bund auch weiterhin dafür einsetzen.

57. Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit der finanziellen Förderung insbesondere von finanzschwachen Kommunen zum barrierefreien Umbau ihrer öffentlichen Gebäude im Rahmen der Städtebauförderung des Bundes? Könnte nach Auffassung der Staatsregierung das auf Initiative von Bundesminister Dr. Ramsauer im Jahr 2010 gestartete Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ein geeignetes Vehikel für eine solche Förderung sein? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen?

Die Nutzbarkeit unserer Städte und Gemeinden für alle Menschen ist eine Zielvorgabe aller Städtebauförderungsprogramme. Der Freistaat unterstützt auf diesem Wege die barrierefreie Umgestaltung der Stadt- und Ortszentren, die barrierefreie bauliche Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums, soweit sie Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht sind. Die Planung obliegt den Städten und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit. Dies gilt auch für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ als eines von sechs Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen. Dessen Fokus liegt aber vorrangig in der überörtlichen Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden zur baulichen Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Bei besonders strukturschwachen und finanzschwachen Städten und Gemeinden ermöglicht der Freistaat im Rahmen des Struktur- und Härtefonds für besonders bedeutsame Projekte einen erhöhten Fördersatz von 80 Prozent.

- 58. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung § 40 Abs. 4 SGB XI dahingehend klarzustellen, dass wohnumfeldverbessernde Maßnahmen auch dann erneut gewährt werden können, wenn Menschen mit entsprechenden Bedarfen ihren Wohnort wechseln?**

Die Gesetzgebungskompetenz für das Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) liegt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, 12 GG beim Bundesgesetzgeber. Eine Änderungsmöglichkeit besteht mithin nur durch Einbringung eines Änderungsvorschlags auf der Bundesebene. Darüber hinaus ist eine Klarstellung nicht erforderlich. Bei § 40 Abs. 4 SGB XI handelt es sich anders als bei Abs. 1 um eine Ermessensvorschrift („können gewähren“). Allerdings sind die Pflegekassen deshalb nicht frei in ihrer Entscheidung, sondern müssen sauber begründete, gerichtlich überprüfbare Entscheidungen im Einzelfall treffen. Dabei sind grundsätzlich insbesondere Maßnahmen in bereits vorhandenem Wohnraum förderungsfähig. Allerdings ist eine erneute Förderung auch möglich, wenn sich nicht der Zustand des Pflegebedürftigen, sondern seine Wohnsituation geändert hat. Zuschussfähig ist daher die Ausstattung einer neuen Wohnung nach Umzug, selbst dann, wenn die alte Wohnung mit Zuschuss zuvor geändert wurde. Nach aktueller Rechtslage hat die Pflegekasse eine ermessensfehlerfreie Einzelfallentscheidung zu treffen. Dies ist sachgerecht.

- 59. Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit einer Änderung des Eigenheimrentengesetzes (sog. Wohn-Riester) mit dem Ziel, die Entnahme von angespartem Vermögen zum barrierefreien Umbau von Wohnimmobilien, die den Berechtigten bereits gehören, zu ermöglichen? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine entsprechende Regelung einsetzen?**

Die Bundesregierung hat mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz vom 24. Juni 2013 die Verwendung des staatlich geförderten Altersvorsorgevermögens weiter flexibilisiert und verbessert. Eine der nun seit Beginn des Jahres 2014 bestehenden Möglichkeiten ist, den sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auch zur Finanzierung eines barriere-reduzierenden Umbaus einer Wohnung zu verwenden. Dies gilt unter Beachtung des gesetzlichen Mindestentnahmebetrags auch, wenn die Umbaumaßnahme nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum steht. Die Staatsregierung sieht deshalb gegenwärtig keine Veranlassung, neue Initiativen zu starten. Soweit sich aus der Praxis der neuen Regelung Handlungsbedarf ergeben sollte, wird sich die Staatsregierung zu gegebener Zeit für weitere Verbesserungen einsetzen.

- 60. Wie wird die Einhaltung der Vorschriften für das barrierefreie Bauen (z.B. Art. 48 Bayerische Bauordnung) kontrolliert? Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Häufigkeit von Verstößen gegen Vorschriften für das barrierefreie Bauen?**

Nach Art. 60 BayBO überprüft die Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten im Sinn von Art. 2 Abs. 4 BayBO die materiell rechtlichen Vorschriften des Bauordnungsrechts vollumfänglich. Das Einhalten der Vorschriften über die Barrierefreiheit ist echte Genehmigungsvoraussetzung. Werden Genehmigungsvoraussetzungen nicht eingehalten, hat das das Ablehnen der beantragten Baugenehmigung zur Folge. Vorhaben, die nicht Sonderbauten im Sinn von Art. 2 Abs. 4 BayBO sind, werden entweder im vereinfachten Genehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO) geprüft, sind genehmigungsfrei gestellt (Art. 58 BayBO) oder sind verfahrensfrei (Art. 57 BayBO). In keinem dieser Fälle findet eine Prüfung der Einhaltung der materiell-rechtlichen Vorschriften statt. Art. 55 Abs. 2 BayBO legt aber fest, dass auch in diesen Fällen die materiell-rechtlichen Anforderungen – hierzu gehören selbstverständlich auch die gesetzlichen Vorgaben über die Barrierefreiheit – vom Bauherrn beachtet werden müssen.

Die seit Januar 2013 geltenden überarbeiteten Bauantragsformulare enthalten zudem eine Ergänzung, nach der sich Bauherren und deren bauvorlageberechtigte Planer in der Baubeschreibung zur Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum barrierefreien Bauen erklären müssen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich in Abhängigkeit von der Verfahrensart gravierende Unterschiede bei der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum barrierefreien Bauen feststellen ließen.

Ein Ignorieren der Vorschriften mag zwar im Einzelfall vorkommen, birgt jedoch für den Bauherrn und den Entwurfsverfasser erhebliche Risiken, denn sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen. Im Fall eines Verstoßes steht den Bauaufsichtsbehörden das bauaufsichtliche Eingriffsinstrumentarium zur Verfügung, mit dessen Hilfe z.B. im Einzelfall auch die Herstellung eines barrierefreien Zustands verlangt werden kann.

- 61. Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, Verstöße gegen Art. 48 der Bayerischen Bauordnung in die Liste der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten nach Art. 79 der Bayerischen Bauordnung aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht und wie könnte nach Meinung der Staatsregierung die Einhaltung des Art. 48 der Bayerischen Bauordnung alternativ sichergestellt werden? Welche Maßnahmen können neben oder anstatt einer bußgeldbewehrten Vorschrift die Umsetzung der Barrierefreiheit sicherstellen?**

Verstöße gegen die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bauordnungsrechts – zu diesen zählt Art. 48 BayBO – sind nicht per se Ordnungswidrigkeiten. Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 BayBO regelt, dass diejenigen, die einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwider handeln, sich ordnungswidrig verhalten. Diese gesetzliche Regelung stellt sicher, dass nicht jedweder Verstoß gegen materielles Bauordnungsrecht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern nur solche Verstöße, die die Bauaufsichtsbehörde als so gewichtig ansieht, dass sie die Umsetzung der materiell-rechtlichen Anforderungen in einer vollziehbaren Anordnung (Verwaltungsakt) verlangt hat. Eine intensivierete Überprüfung und Überwachung im Hinblick auf die Sicherstellung der Barrierefreiheit erscheint vor dem Hintergrund der Rücknahme präventiver Kontrollen auch für weite Teile zentraler Anforderungen an die Bausicherheit nicht sachgemäß. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 60 verwiesen.

- 62. Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, Verstöße gegen behindertengerechte Sicherheitsvorschriften in die Liste der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten nach Art. 79 der Bayerischen Bauordnung aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht und wie könnte nach Meinung der Staatsregierung die Einhaltung von behindertengerechten Sicherheitsvorschriften alternativ sichergestellt werden? Welche Maßnahmen können neben oder anstatt einer bußgeldbewehrten Vorschrift die Umsetzung dieser Vorschriften sicherstellen?**

Hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung solcher Vorgaben weisen wir auf die Antwort zu Frage 38 hin. Vor diesem Hintergrund scheint eine Bußgeldbewehrung nicht sinnvoll.

- 63. Sollen nach Auffassung der Staatsregierung Parkplätze für Menschen mit Behinderung künftig nicht mehr in den kommunalen Ortssatzungen, sondern in der Bayerischen Bauordnung geregelt werden (vgl. Punkt 3.9.4.3 des Aktionsplans der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention)? Wenn nein: Warum nicht?**

Einen Mindestanteil barrierefreier Stellplätze an der Zahl der notwendigen Stellplätze für öffentlich zugängliche Bauvorhaben regelt Anlage 7.3/01 der Bekanntmachung von DIN 18040-1 (siehe auch Antwort zu Frage 64). Für Wohnungen wird ein Mindestanteil nicht vorgegeben. Die Gemeinden können aber weiterhin örtliche Bauvorschriften über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen durch Satzung erlassen (siehe Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO); das schließt Regelungen zur barrierefreien Gestaltung der Stellplätze ein.

- 64. Wurden die bauordnungsrechtlich relevanten Teile von DIN 18040 Teile 1 und 2 inzwischen als zu beachtende Technische Baubestimmung verbindlich in Landesrecht umgesetzt (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Durch welche Regelungen jeweils für die Bereiche Flächen/Platzbedarf, Wege/Plätze/Zugang, Treppen/Handläufe, Rampen, Aufzüge, Türen, Sanitärräume, Sportstätten und Veranstaltungsräume? In welchen Bereichen wurde die DIN 18040 Teile 1 und 2 unverändert übernommen, in welchen Bereichen wurden Ausnahmen von den Anforderungen an Barrierefreiheit zugelassen?**

Im Jahr 2013 sind die DIN-Normen des barrierefreien Bauens, DIN 18040 Teil 1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ und Teil 2 „Wohnungen“, bauordnungsrechtlich als Technische Baubestimmungen eingeführt worden. Als solche erhalten diese anerkannten Regeln der Technik faktisch Gesetzesrang (siehe Verweisung in § 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Sie sind seit 1. Juli 2013 zur Erfüllung der Vorschrift der Bayerischen Bauordnung, barrierefrei zu bauen, zu beachten (vergleiche Antwort zu Frage 4). Alle konkreten Anforderungen beispielsweise zum Flächenbedarf, zu Wegen, Treppen, Rampen usw. ergeben sich seither aus den beiden Normteilen. Maßgaben zur Anwendung der DIN 18040 Teile 1 und 2 sowie zusätzliche Bestimmungen, die die Norminhalte ergänzen (wie Mindestquoten für barrierefreie Besuchertoiletten oder Besucherstellplätze), werden über die Anlagen zur Liste der Technischen Baubestimmungen gesteuert (siehe Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 7.3 mit Anlagen 7.3/01 und 7.3/02).

- 65. Welche Bereiche der DIN 18040 Teile 1 und 2 müssen noch in Landesrecht umgesetzt werden? Bis wann soll dies geschehen?**

DIN 18040 Teile 1 und 2 sind bereits in Landesrecht umgesetzt. Weitere Ausführungen zur Umsetzung enthält die Antwort zu Frage 64.

- 66. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Stand der Arbeiten zur Entwicklung der neuen DIN 18070?**

Statt der ursprünglich geplanten DIN 18070 „Barrierefreies Bauen – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ wird derzeit vom Deutschen Institut für Normung ein dritter Teil der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ erarbeitet. Dieser wurde im Mai 2013 als Entwurf (sog. Gelbdruck) vorgestellt. Der interessierten Öffentlichkeit wurde bis Ende September 2013 die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet. Der sog. Weißdruck der DIN 18040-3 ist im Dezember 2014

durch das Deutsche Institut für Normung, Berlin, veröffentlicht worden.

67. Sollen nach Auffassung der Staatsregierung kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes verpflichtend zur Beratung wenigstens im Falle der Beantragung öffentlicher Fördermittel für Bauvorhaben herangezogen werden? Wenn nein: Warum nicht?

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird hierfür kein Handlungsbedarf gesehen. Bei Bauvorhaben im Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung prüft die Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten die bauordnungsrechtlichen Anforderungen des barrierefreien Bauens vollumfänglich (vergleiche die Antwort zu Frage 60). Bei der Prüfung kann die Bauaufsichtsbehörde Behindertenbeauftragte gegebenenfalls als Sachverständige hinzuziehen, z.B. wenn im Einzelfall besonderer Beratungsbedarf besteht. Grundsätzlich verfügt aber die Bauaufsichtsbehörde über hinreichende Sachkunde, um Anforderungen der Bayerischen Bauordnung – dazu gehört das barrierefreie Bauen – zu überprüfen.

Auch für den Bereich der Wohnraumförderung wird kein Bedarf gesehen. Die Barrierefreiheit ist in der Wohnraumförderung ein wichtiges Förderziel. Gemäß Nr. 22.4 Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) sind alle Wohnungen und der Zugang zu den Wohnungen nach der DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2 Wohnungen zu gestalten. Die Bewilligungsstellen beraten entsprechend, eine darüber hinausgehende Beratung ist aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung nicht erforderlich.

Für die kommunalen Straßen- und Brückenbauvorhaben, die mit Zuwendungen des Freistaats Bayern nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) oder dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) gefördert werden, ist bereits gemäß Nr. 4.2 der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) Fördervoraussetzung, dass die Behindertenbeauftragten anzuhören sind.

68. Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung Barrierefreiheit auch bei jenen kommunalen Bauvorhaben für Schulen, Schülerheime, Kindertageseinrichtungen sowie Theater und Konzertsaalbauten sichergestellt werden, die wegen der Bagatellgrenze von 100.000 Euro nicht gemäß den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaats Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich gefördert werden?

Zur Erleichterung der Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion hat die Staatsregierung die Bagatellgrenze von 100.000 Euro für die kommunale Hochbauförderung nach Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Juni 2014 auf 25.000 Euro abgesenkt. Mit dieser Absenkung wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, Einbauten von Treppenliften sowie von behindertengerechten Aufzügen, deren Kosten den bisherigen Grenzwert von 100.000 Euro nicht erreichen, nach Art. 10 FAG zu fördern.

69. Wie wird die Staatsregierung die präventive Prüfung der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum barrierefreien Bauen im Baugenehmigungsverfahren von Sonderbauten gewährleisten (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?

Bei Bauvorhaben im Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung prüft die Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten

(Art. 60 Satz 1 Nr. 2 BayBO) die bauordnungsrechtlichen Anforderungen des barrierefreien Bauens vollumfänglich (siehe auch die Antworten zu den Fragen 60 und 67).

70. Wie wird die Staatsregierung die Sensibilisierung der Bauaufsichtsbehörden für das Thema Barrierefreiheit vorantreiben (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Welche Sanktionen sollen Bauaufsichtsbehörden nach Auffassung der Staatsregierung bei Verstößen gegen Auflagen zur Barrierefreiheit verhängen können?

Die Sensibilisierung der Bauaufsichtsbehörden für das Thema „Barrierefreiheit“ wird weiterhin fortgesetzt. Zur Frage der Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten wird auf die Antworten zu den Fragen 60 und 61 verwiesen.

71. Wie viele Menschen mit Behinderung leben in Bayern in öffentlich geförderten Wohnungen und wie hoch ist die Vermittlungsquote von Wohnungen an Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Bayern?

Eine amtliche Statistik, wie viele Menschen mit Behinderung in einer mit staatlichen Mitteln geförderten Wohnungen tatsächlich leben, wird nicht geführt. Eine entsprechende stichtagsbezogene Information kann mit zumutbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden,

vergleiche die entsprechenden Ausführungen in der Antwort auf die Frage 49.

Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Rahmen der Sozialhilfe ist es insbesondere, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehören insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Die Vermittlung von Wohnungen ist dagegen nicht Aufgabe der Eingliederungshilfe.

Durch Freibeträge bei der Einkommensermittlung (Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 BayWoFG) und vorrangiger Berücksichtigung im Benennungsverfahren (Art. 5 Satz 3 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG)), haben Menschen mit Behinderung aber einen erleichterten Zugang zu gefördertem Wohnraum.

72. Warum wurde § 50 Abs. 3 der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz in der Fassung vom Oktober 2008 mit seinen konkreten Vorschriften hinsichtlich Barrierefreiheit nicht in die Bayerische Bauordnung übernommen?

Die Musterbauordnung vom Oktober 2008 ist überholt und zuletzt durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21. September 2012 geändert worden. Wie in § 50 „Barrierefreies Bauen“ der aktuellen Musterverordnung 2012 vorgegeben, sind auch in Art. 48 BayBO die bisherigen (wenigen) Detailanforderungen zum barrierefreien Bauen entfallen und durch die baurechtliche Umsetzung der umfangreichen Regelungen der DIN 18040 Teile 1 und 2 als Technische Baubestimmungen ersetzt worden (vergleiche Antwort zu Frage 64).

73. Welche Beratungs- und Informationsangebote zum Energiesparen und zur Energieeffizienz stellt der Freistaat Bayern speziell für Menschen mit Behinderung zur Verfügung?

Aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sind keine Beratungs- und Informationsangebote zum Energiesparen und zur Energieeffizienz speziell für Menschen mit Behinderung bekannt. Die veröffentlichten Materialien und Informationsmedien sind gleichermaßen für Menschen mit Behinderung vorgesehen und geeignet. Insbesondere bei den Online-Angeboten wird auf die Barrierefreiheit entsprechend der Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung geachtet. Bei Druckerzeugnissen zu dem in der Frage angesprochenen Themenkomplex wird auf leichte Verständ-

lichkeit der Texte und geeignete Farbwahl z.B. für Personen mit Rot-Grün-Sehschwäche geachtet.

Der interdisziplinäre Arbeitskreis „Energieeffizientes Bauen“ der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlicht und aktualisiert im Rahmen der „Gelben Reihe“ ([http://www.bestellen.bayern.de/Ressort: Inneres, Bau und Verkehr](http://www.bestellen.bayern.de/Ressort:Inneres,Bau%20und%20Verkehr), Rubrik Bauen und Wohnen, Unterpunkt Gebäude und Energie) regelmäßig Informationsmaterial, das sich insbesondere an private Hausbesitzer wendet. Die „Gelbe Reihe“ stößt wegen ihrer praxisgerechten Informationsvermittlung auf sehr gute Resonanz. Die Themen reichen von den Anforderungen der Energieeinsparverordnung über die Gestaltung von Solaranlagen bis zur energetischen Sanierung von Denkmälern. Die Broschüren und Faltblätter werden entsprechend den Anforderungen der Barrierefreiheit gestaltet. Soweit bereits vorliegende Veröffentlichungen diesen noch nicht entsprechen sollten, werden diese im Zuge von Aktualisierungen entsprechend überarbeitet.

Auf Initiative des Arbeitskreises „Energieeffizientes Bauen“ erhalten Bürgerinnen und Bürger auf der Suche nach einem geeigneten Energieberater bereits seit 2007 Unterstützung von unabhängigen Ansprechpartnern an den Kreisverwaltungsbehörden (siehe <http://www.energieberater-bayern.de/>). Sie beraten unabhängig und geben Orientierung über die vielfältigen Beratungs- und Förderangebote.

Barrierefreie Mobilität

Der Bereich der barrierefreien Mobilität zählt zu den für die Jahre 2015/16 priorisierten Handlungsfeldern von „Bayern barrierefrei 2023“. Der Freistaat Bayern fördert die Neuanschaffung von Linienomnibussen, die zur Durchführung von Linienverkehren gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und innerhalb Bayerns überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden, mit jährlich 30 Mio. Euro aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz. Der barrierefreie Ausbau von Bahnhöfen ist Aufgabe der Deutschen Bahn und des Bundes. Mit dem Bayern-Paket 2013 – 2018 hat der Ministerrat am 5. März 2013 beschlossen DB AG und Bund mit bis zu 60 Mio. Euro zu unterstützen.

74. Welche der Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen in Bayern sind inzwischen barrierefrei ausgebaut und welche noch nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben!

In Bayern sind derzeit 415 Stationen barrierefrei ausgebaut.

Folgende Stationen in den Landkreisen sind barrierefrei ausgebaut:

Landkreis	Bahnhof
Aichach-Friedberg	Kissing
Aichach-Friedberg	Mering
Aichach-Friedberg	Mering-St Afra
Altötting	Altötting
Altötting	Burgkirchen
Altötting	Gendorf
Altötting	Kastl (Oberbay.)
Amberg-Regen	Sulzbach-Rosenberg
Amberg-Regen	Vilseck
Ansbach	Heilsbronn
Ansbach	Sachsen (b. Ansbach)
Ansbach	Schnellendorf
Ansbach	Wicklesgreuth
Aschaffenburg	Alzenau (Unterfr.)
Aschaffenburg	Alzenau Burg
Aschaffenburg	Alzenau Nord
Aschaffenburg	Blankenbach
Aschaffenburg	Kälberau
Aschaffenburg	Königshofen (Kahl)
Aschaffenburg	Michelbach (Unterfr.)
Aschaffenburg	Mömbris-Mensengesäß
Aschaffenburg	Mömbris-Strötzbach
Aschaffenburg	Niedersteinbach
Aschaffenburg	Schimborn
Aschaffenburg	Schöllkrippen
Augsburg	Gessertshausen
Augsburg	Graben (Lechfeld) Gewerbepark
Augsburg	Lagerlechfeld
Augsburg	Schwabmünchen
Bad Kissingen	Elfershausen-Trimberg
Bad Kissingen	Hammelburg
Bad Kissingen	Hammelburg Ost
Bad Kissingen	Rottershausen
Bad Tölz- Wolfartshausen	Bad Tölz
Bad Tölz- Wolfartshausen	Benediktbeuern
Bad Tölz- Wolfartshausen	Bichl
Bad Tölz- Wolfartshausen	Gaißach

Bad Tölz- Wolfartshausen	Icking
Bad Tölz- Wolfartshausen	Kochel
Bad Tölz- Wolfartshausen	Obergries
Bad Tölz- Wolfartshausen	Reichersbeuern
Bad Tölz- Wolfartshausen	Wolfartshausen
Bamberg	Baunach
Bamberg	Buttenheim
Bamberg	Hirschaid
Bamberg	Manndorf
Bamberg	Reckendorf
Berchtesgadener Land	Bad Reichenhall
Berchtesgadener Land	Bad Reichenhall-Kirchberg
Cham	Arrach
Cham	Bad Kötzing
Cham	Blaibach (Oberpf)
Cham	Chamerau
Cham	Grafenwiesen
Cham	Hohenwarth
Cham	Hohenwarth-Campingplatz
Cham	Lam
Cham	Miltach
Cham	Waldmünchen
Cham	Watzelsteg
Cham	Zellertal
Coburg	Ebersdorf (b. Coburg)
Coburg	Mönchröden
Coburg	Neustadt (b. Coburg)
Coburg	Rödental
Coburg	Rödental Mitte
Dachau	Altomünster
Dachau	Arnbach
Dachau	Bachern
Dachau	Dachau Bahnhof
Dachau	Dachau Stadt
Dachau	Hebertshausen
Dachau	Indersdorf
Dachau	Niederroth
Dachau	Petershausen (Oberbay)
Dachau	Röhrmoos
Dachau	Vierkirchen-Esterhofen

Deggendorf	Deggendorf Hbf
Deggendorf	Grafling-Arzting
Deggendorf	Pankofen
Deggendorf	Plattling
Dillingen a. d. Donau	Blindheim
Dillingen a. d. Donau	Schwenningen (Bay)
Dingolfing-Landau	Dingolfing
Dingolfing-Landau	Wallersdorf
Ebersberg	Baldham
Ebersberg	Ebersberg (Oberbay)
Ebersberg	Eglharting
Ebersberg	Grafling Stadt
Ebersberg	Grub (Oberbay)
Ebersberg	Kirchseeon
Ebersberg	Steinhöring (ab 12/2014)
Ebersberg	Tulling
Ebersberg	Vaterstetten
Ebersberg	Zorneding
Eichstätt	Dollnstein
Eichstätt	Kinding (Altmühltal)
Erding	Altenerding
Erding	Aufhausen (b. Erding)
Erding	Erding
Erding	Flughafen München
Erding	Flughafen München Besucherpark
Erding	Ottenhofen (Oberbay)
Erding	St. Koloman
Erlangen-Höchstadt	Baiersdorf
Erlangen-Höchstadt	Bubenreuth
Erlangen-Höchstadt	Eschenau (Mittelfr)
Erlangen-Höchstadt	Forth
Erlangen-Höchstadt	Großgeschaidt
Erlangen-Höchstadt	Heroldsberg
Erlangen-Höchstadt	Heroldsberg Nord
Erlangen-Höchstadt	Kalchreuth
Forchheim	Eggolsheim
Forchheim	Gräfenberg
Forchheim	Igensdorf
Forchheim	Kersbach
Forchheim	Rüsselbach
Forchheim	Weißenohe
Freising	Freising

Freising	Hallbergmoos
Freising	Marzling
Freising	Moosburg
Freising	Neufahrn (b. Freising)
Freising	Pulling (b. Freising)
Freyung-Grafenau	Grafenau
Fürstenfeldbruck	Altheggenberg
Fürstenfeldbruck	Esting
Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck	Germering-Unterpaffenhofen
Fürstenfeldbruck	Gernlinden
Fürstenfeldbruck	Gröbenzell
Fürstenfeldbruck	Harthaus
Fürstenfeldbruck	Maisach
Fürstenfeldbruck	Malching (Oberbay)
Fürstenfeldbruck	Mammendorf
Fürstenfeldbruck	Olching
Fürstenfeldbruck	Schöngeising
Fürth	Cadolzburg
Fürth	Egersdorf
Fürth	Oberasbach
Fürth	Raitersaich
Fürth	Roßtal
Fürth	Roßtal-Wegbrücke
Fürth	Unterasbach
Fürth	Weierhof
Fürth	Wilhermsdorf-Mitte
Fürth	Zirndorf Kneippallee
Garmisch-Partenkirchen	Bad Kohlgrub
Garmisch-Partenkirchen	Farchant
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen
Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald
Garmisch-Partenkirchen	Murnau
Garmisch-Partenkirchen	Oberammergau
Garmisch-Partenkirchen	Oberau
Garmisch-Partenkirchen	Saulgrub
Garmisch-Partenkirchen	Unterammergau
Günzburg	Günzburg

Haßberge	Ebern
Haßberge	Rentweinsdorf
Hof	Feilitzsch
Hof	Martinlamitz
Hof	Schwarzenbach (Saale)
Kitzingen	Buchbrunn-Mainstockheim
Kulmbach	Harsdorf
Kulmbach	Trebgast
Landsberg am Lech	Dießen
Landsberg am Lech	Geltendorf
Landsberg am Lech	Landsberg (Lech)
Landsberg am Lech	Landsberg (Lech) Schule
Landsberg am Lech	St. Alban
Landsberg am Lech	St. Ottilien
Landshut	Landshut (Bay) Süd
Landshut	Vilsbiburg
Lichtenfels	Lichtenfels
Lindau (Bodensee)	Heimenkirch
Lindau (Bodensee)	Lindau Hbf
Lindau (Bodensee)	Röthenbach (Allgäu)
Main-Spessart	Hasloch am Main
Main-Spessart	Wernfeld
Miesbach	Agatharied
Miesbach	Darching
Miesbach	Fischbachau
Miesbach	Fischhausen-Neuhaus
Miesbach	Gmund (Tegernsee)
Miesbach	Hausham
Miesbach	Holzkirchen
Miesbach	Kreuzstraße
Miesbach	Miesbach
Miesbach	Moosrain
Miesbach	Osterhofen (Oberbay)
Miesbach	Otterfing
Miesbach	Schaftlach
Miesbach	Schliersee
Miesbach	Warngau
Miltenberg	Amorbach
Miltenberg	Miltenberg-Breitendiel
Miltenberg	Stadtprozelten
Mühldorf a. Inn	Ampfing
Mühldorf a. Inn	Mühldorf (Oberbay)

Mühldorf a. Inn	Waldkraiburg-Kraiburg
München	Aying
München	Baierbrunn
München	Buchenhain
München	Deisenhofen
München	Dürrnhaar
München	Fasanenpark
München	Furth (b. Deisenhofen)
München	Gräfelfing
München	Gronsdorf
München	Großhelfendorf
München	Haar
München	Höhenkirchen-Siegertsbrunn
München	Hohenschäftlarn
München	Ismaning
München	Lochham
München	Neubiberg
München	Oberschleißheim
München	Ottobrunn
München	Peiß
München	Planegg (Krailling)
München	Pullach
München	Sauerlach
München	Taufkirchen
München	Unterföhring
München	Unterhaching
München	Unterschleißheim
Neumarkt i.d. OPf.	Batzhausen
Neumarkt i.d. OPf.	Neumarkt (Oberpf)
Neumarkt i.d. OPf.	Pölling
Neumarkt i.d. OPf.	Postbauer-Heng
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Burgbernheim
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Markt Bibart
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Neustadt (Aisch) Mitte
Neustadt a.d. Waldnaab	Luhe
Neustadt a.d. Waldnaab	Neustadt (Waldnaab)
Neu-Ulm	Finningerstraße
Neu-Ulm	Illertissen
Neu-Ulm	Neu-Ulm
Neu-Ulm	Thalfingen (b. Ulm)

Neu-Ulm	Untereichingen
Neu-Ulm	Weißenhorn
Neu-Ulm	Weißenhorn-Eschach
Neu-Ulm	Witzighausen
Neu-Ulm	Wullenstetten
Nürnberg Land	Altdorf (b. Nürnberg)
Nürnberg Land	Altdorf West (b. Nürnberg)
Nürnberg Land	Behringersdorf
Nürnberg Land	Burgthann
Nürnberg Land	Feucht
Nürnberg Land	Feucht Ost
Nürnberg Land	Feucht-Moosbach
Nürnberg Land	Happurg
Nürnberg Land	Hartmannshof
Nürnberg Land	Hedersdorf
Nürnberg Land	Henfenfeld
Nürnberg Land	Hersbruck (links Pegnitz)
Nürnberg Land	Lauf (links Pegnitz)
Nürnberg Land	Lauf West
Nürnberg Land	Ludersheim
Nürnberg Land	Mimberg
Nürnberg Land	Oberferrieden
Nürnberg Land	Ochenbruck
Nürnberg Land	Ottensoos
Nürnberg Land	Pommelsbrunn
Nürnberg Land	Rollhofen
Nürnberg Land	Röthenbach-Seespitze
Nürnberg Land	Röthenbach-Steinberg
Nürnberg Land	Schnaittach Markt
Nürnberg Land	Schwaig
Nürnberg Land	Simmelsdorf-Hüttenbach
Nürnberg Land	Winkelhaid
Oberallgäu	Fischen
Oberallgäu	Oberstdorf
Ostallgäu	Buchloe
Ostallgäu	Füssen
Ostallgäu	Marktoberdorf Schule
Ostallgäu	Seeg
Passau	Vilshofen (Niederbay)
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Baar-Ebenhausen
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Reichertshausen (Ilm)
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Rohrbach (Ilm)

Regen	Außenried
Regen	Bettmannsäge
Regen	Böhmhof
Regen	Gotteszell
Regen	Langdorf
Regen	Ludwigsthal
Regen	Regen
Regen	Triefenried
Regen	Zwiesel (Bay)
Regensburg	Regenstauf
Regensburg	Sinzing (b. Regensburg)
Regensburg	Undorf
Rosenheim	Bad Aibling Kurpark
Rosenheim	Bad Endorf (Oberbay)
Rosenheim	Edling
Rosenheim	Forsting
Rosenheim	Großkarolinenfeld
Rosenheim	Prien am Chiemsee
Rosenheim	Rosenheim Hochschule
Roth	Allersberg (Rothsee)
Roth	Büchenbach
Roth	Hilpoltstein
Roth	Lohgarten-Roth
Roth	Rednitzhembach
Roth	Roth
Rottal-Inn	Egenfelden Mitte
Rottal-Inn	Julbach
Rottal-Inn	Massing
Rottal-Inn	Simbach (Inn)
Schwandorf	Maxhütte-Haidhof
Schwandorf	Pfreimd
Schweinfurt	Oberwerrn
Starnberg	Gauting
Starnberg	Herrsching
Starnberg	Possenhofen
Starnberg	Starnberg-Nord
Starnberg	Steinebach
Starnberg	Tutzing
Straubing-Bogen	Bogen
Straubing-Bogen	Laberweinting
Tirschenreuth	Pechbrunn
Tirschenreuth	Waldershof

Traunstein	Bibelöd
Traunstein	Ruhpolding
Traunstein	Tacherting
Traunstein	Traunreut
Unterallgäu	Mindelheim
Unterallgäu	Rammingen (Bay)
Weilheim-Schongau	Huglfing
Weilheim-Schongau	Iffeldorf
Weilheim-Schongau	Penzberg Pbf
Weilheim-Schongau	Seeshaupt
Weißenburg-Gunzenhausen	Treuchtlingen
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Kirchenlamitz Ost
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Selb Stadt
Würzburg	Kirchheim (Unterfr)
Würzburg	Reichenberg
Würzburg	Veitshöchheim

Folgende Stationen in den kreisfreien Städten sind barrierefrei ausgebaut:

Kreisfreie Stadt	Bahnhof
Aschaffenburg	Aschaffenburg Hbf
Aschaffenburg	Aschaffenburg Hochschule
Aschaffenburg	Aschaffenburg-Obernau
Augsburg	Augsburg Haunstetterstraße
Augsburg	Augsburg Messe
Augsburg	Augsburg-Hochzoll
Bamberg	Bamberg
Coburg	Coburg Nord
Erlangen	Eltersdorf
Erlangen	Erlangen
Fürth	Fürth Westvorstadt
Fürth	Fürth-Dambach
Hof	Hof Hbf
Ingolstadt	Ingolstadt Hbf
Ingolstadt	Ingolstadt Nord
Memmingen	Memmingen
München	München Donnersbergerbrücke
München	München Harras
München	München Hbf
München	München Heimeranplatz
München	München Isartor

Kreisfreie Stadt	Bahnhof
München	München Karlsplatz
München	München Leienfelsstraße
München	München Marienplatz
München	München Ost
München	München Rosenheimer Platz
München	München Siemenswerke
München	München-Allach
München	München-Berg am Laim
München	München-Fasanerie
München	München-Fasangarten
München	München-Feldmoching
München	München-Freiham
München	München-Giesing
München	München-Hackerbrücke
München	München-Hirschgarten
München	München-Karlsfeld
München	München-Laim Pbf
München	München-Langwied
München	München-Lochhausen
München	München-Mittersending
München	München-Moosach
München	München-Neuaußing
München	München-Neuperlach Süd
München	München-Obermenzing
München	München-Pasing
München	München-Solln
München	München-Trudering
München	München-Untermenzing
München	München-Westkreuz
Nürnberg	Fischbach (b. Nürnberg)
Nürnberg	Katzwang
Nürnberg	Nürnberg Hbf
Nürnberg	Nürnberg Nordost
Nürnberg	Nürnberg Rothenburger Straße
Nürnberg	Nürnberg-Dürrenhof
Nürnberg	Nürnberg-Dutzendteich
Nürnberg	Nürnberg-Eibach
Nürnberg	Nürnberg-Frankenstadion
Nürnberg	Nürnberg-Gleißhammer
Nürnberg	Nürnberg-Laufamholz
Nürnberg	Nürnberg-Mögeldorf

Kreisfreie Stadt	Bahnhof
Nürnberg	Nürnberg-Rehhof
Nürnberg	Nürnberg-Reichelsdorf
Nürnberg	Nürnberg-Sandreuth
Nürnberg	Nürnberg-Schweinau
Nürnberg	Nürnberg-Stein
Nürnberg	Nürnberg-Steinbühl
Nürnberg	Reichelsdorfer Keller
Regensburg	Regensburg Hbf
Regensburg	Regensburg-Burgweinting
Rosenheim	Rosenheim
Schwabach	Schwabach
Schwabach	Schwabach-Limbach
Schweinfurt	Schweinfurt-Mitte

Folgende Stationen in den Landkreisen sind teilweise barrierefrei ausgebaut:

Landkreis	Bahnhof
Altötting	Burghausen (Oberbay)
Ansbach	Triesdorf
Aschaffenburg	Dettingen (Main)
Aschaffenburg	Kahl Kopp/Heide
Augsburg	Dinkelscherben
Bad Tölz-Wolfratshausen	Lenggries
Bamberg	Strullendorf
Cham	Frahelsbruck
Freising	Langenbach (Oberbay)
Fürstenfeldbruck	Grafrath
Fürstenfeldbruck	Puchheim
Garmisch-Partenkirchen	Eschenlohe
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch (BZB)
Garmisch-Partenkirchen	Grainau
Garmisch-Partenkirchen	Hammersbach
Garmisch-Partenkirchen	Hausberg
Garmisch-Partenkirchen	Kreuzeck-/Alpspitzbahn
Garmisch-Partenkirchen	Uffing am Staffelsee
Günzburg	Jettingen
Landshut	Ergoldsbach
Landshut	Neufahrn (Niederbay)
Landshut	Wörth (Isar)
Landshut	Geisenhausen
Lindau (Bodensee)	Hergatz

Landkreis	Bahnhof
Main-Spessart	Langenprozelten
Main-Spessart	Rieneck
Miesbach	Bayrischzell
Mühl Dorf a. Inn	Neumarkt-St Veit
Neustadt a.d. Waldnaab	Altentstadt (Waldnaab)
Nürnberger Land	Neuhaus (Pegnitz)
Oberallgäu	Blaichach (Allgäu)
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Pfaffenhofen (Ilm)
Regensburg	Eggmühl
Regensburg	Sünching
Rosenheim	Brannenburg
Rosenheim	Kiefersfelden
Rosenheim	Raubling
Rosenheim	Wasserburg (Inn) Bahnhof
Roth	Georgensgmünd
Straubing-Bogen	Straßkirchen
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Marktleuthen
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Marktrechwitz
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Röslau
Würzburg	Seligenstadt (b. Würzburg)

Folgende Stationen in den kreisfreien Städten sind teilweise barrierefrei ausgebaut:

Kreisfreie Stadt	Bahnhof
Erlangen	Erlangen-Bruck
Fürth	Fürth (Bay) Hbf
Fürth	Vach
Schweinfurt	Schweinfurt Stadt

Folgende Stationen in den Landkreisen sind nicht barrierefrei ausgebaut:

Landkreis	Bahnhof
Aichach-Friedberg	Aichach
Aichach-Friedberg	Dasing
Aichach-Friedberg	Friedberg (b. Augsburg)
Aichach-Friedberg	Merching
Aichach-Friedberg	Obergriesbach
Aichach-Friedberg	Radersdorf
Aichach-Friedberg	Schmiechen (Schwab)
Altötting	Brandstätt
Altötting	Garching
Altötting	Heiligenstatt

Landkreis	Bahnhof
Altötting	Kirchweidach
Altötting	Markt
Altötting	Neuötting
Altötting	Töging (Inn)
Altötting	Tüßling
Amberg-Regen	Eitzlwang
Amberg-Regen	Freihung
Amberg-Regen	Neukirchen (b. Sulzbach-Rosenberg)
Amberg-Regen	Sulzbach-Rosenberg Hütte
Amberg-Regen	Thansüß
Ansbach	Dombühl
Ansbach	Hartershofen
Ansbach	Neuendettelsau
Ansbach	Oberdachstetten
Ansbach	Petersaurach
Ansbach	Rothenburg ob der Tauber
Ansbach	Schweinsdorf
Ansbach	Weidenbach
Ansbach	Windsbach
Aschaffenburg	Heigenbrücken
Aschaffenburg	Hösbach
Aschaffenburg	Kahl (Main)
Aschaffenburg	Kleinostheim
Aschaffenburg	Laufach
Aschaffenburg	Mainaschaff
Aschaffenburg	Michelbach-Herrnwies
Aschaffenburg	Rückersbacher Schlucht
Aschaffenburg	Stockstadt (Main)
Augsburg	Bobingen
Augsburg	Diedorf (Schwab)
Augsburg	Gablingen
Augsburg	Gersthofen
Augsburg	Herbertshofen
Augsburg	Klosterlechfeld
Augsburg	Kutzenhausen
Augsburg	Langweid (Lech)
Augsburg	Meitingen
Augsburg	Neusäß
Augsburg	Nordendorf
Augsburg	Oberottmarshausen
Augsburg	Westendorf

Landkreis	Bahnhof
Bad Kissingen	Bad Kissingen
Bad Kissingen	Ebenhausen (Unterfr)
Bad Kissingen	Euerdorf
Bad Kissingen	Münnerstadt
Bad Kissingen	Oerlenbach
Bad Kissingen	Westheim-Langendorf
Bamberg	Breitengüßbach
Bamberg	Ebing
Bamberg	Hallstadt (b. Bamberg)
Bamberg	Oberhaid
Bamberg	Zapfendorf
Bayreuth	Bindlach
Bayreuth	Creußen (Oberfr)
Bayreuth	Haidenaab-Göppmannsbühl
Bayreuth	Kirchenlaibach
Bayreuth	Pegnitz
Bayreuth	Ramsenthal
Bayreuth	Schnabelwaid
Bayreuth	Seybothenreuth
Bayreuth	Stockau
Berchtesgadener Land	Ainring
Berchtesgadener Land	Bayerisch Gmain
Berchtesgadener Land	Berchtesgaden Hbf
Berchtesgadener Land	Bischofswiesen
Berchtesgadener Land	Freilassing
Berchtesgadener Land	Hammerau
Berchtesgadener Land	Piding
Berchtesgadener Land	Teisendorf
Berchtesgadener Land	Laufen (Oberbay)
Cham	Arnschwang
Cham	Balbersdorf
Cham	Cham (Oberpf)
Cham	Furth im Wald
Cham	Geigant
Cham	Grub (Oberpf)
Cham	Kothmaißling
Cham	Neubäu
Cham	Pösing
Cham	Roding
Cham	Waffenbrunn
Cham	Weiding

Landkreis	Bahnhof
Cham	Willmering
Cham	Zillendorf
Coburg	Bad Rodach (b. Coburg)
Coburg	Dörfles-Esbach
Coburg	Großwalbur
Coburg	Grub am Forst
Coburg	Meeder
Coburg	Wiesenfeld (b Coburg)
Dachau	Erdweg
Dachau	Kleinberghofen
Dachau	Schwabhausen (b. Dachau)
Deggendorf	Osterhofen (Niederbay)
Dillingen a.d. Donau	Dillingen (Donau)
Dillingen a.d. Donau	Gundelfingen (Bay)
Dillingen a.d. Donau	Höchstädt (Donau)
Dillingen a.d. Donau	Lauingen
Dingolfing-Landau	Landau (Isar)
Dingolfing-Landau	Simbach (Inn)
Donau-Ries	Bäumenheim
Donau-Ries	Donauwörth
Donau-Ries	Ebermergen
Donau-Ries	Genderkingen
Donau-Ries	Harburg (Schwab)
Donau-Ries	Hoppingen
Donau-Ries	Mertingen Bahnhof
Donau-Ries	Möttingen
Donau-Ries	Nördlingen
Donau-Ries	Otting-Weilheim
Donau-Ries	Rain
Donau-Ries	Tapfheim
Donau-Ries	Wörnitzstein
Ebersberg	Aßling (Oberbay)
Ebersberg	Grafing Bahnhof
Ebersberg	Markt Schwaben
Ebersberg	Poing
Eichstätt	Adelschlag
Eichstätt	Eichstätt Bahnhof
Eichstätt	Eichstätt Stadt
Eichstätt	Eitensheim
Eichstätt	Gaimersheim
Eichstätt	Rebdorf-Hofmühle

Landkreis	Bahnhof
Eichstätt	Tauberfeld
Eichstätt	Wasserzell (b. Eichstätt)
Erding	Dorfen Bahnhof
Erding	Hörlkofen
Erding	Thann-Matzbach
Erding	Walpertskirchen
Erlangen-Höchstadt	Adelsdorf (Mittelfr)
Forchheim	Ebermannstadt
Forchheim	Forchheim (Oberfr)
Forchheim	Gosberg
Forchheim	Kirchehrenbach
Forchheim	Pinzberg
Forchheim	Pretzfeld
Forchheim	Wiesenthau
Freising	Eching
Freyung-Grafenau	Großarmschlag
Freyung-Grafenau	Klingenbrunn
Freyung-Grafenau	Rosenau (b. Grafenau)
Freyung-Grafenau	Spiegelau
Fürstenfeldbruck	Buchenau (Oberbay)
Fürstenfeldbruck	Eichenau (Oberbay)
Fürstenfeldbruck	Haspelmoor
Fürstenfeldbruck	Türkenfeld
Fürth	Alte Veste
Fürth	Anwanden
Fürth	Hardhof
Fürth	Langenzenn
Fürth	Laubendorf
Fürth	Puschendorf
Fürth	Raindorf
Fürth	Siegelsdorf
Fürth	Wilhermsdorf
Fürth	Zirndorf
Garmisch-Partenkirchen	Altenau (Bay)
Garmisch-Partenkirchen	Bad Kohlgrub Kurhaus
Garmisch-Partenkirchen	Grafenaschau
Garmisch-Partenkirchen	Griesen (Oberbay)
Garmisch-Partenkirchen	Jägerhaus
Garmisch-Partenkirchen	Kainzenbad
Garmisch-Partenkirchen	Klais
Garmisch-Partenkirchen	Murnau Ort

Landkreis	Bahnhof
Garmisch-Partenkirchen	Ohlstadt
Garmisch-Partenkirchen	Seeleiten-Berggeist
Garmisch-Partenkirchen	Untergrainau
Günzburg	Aletshausen
Günzburg	Billenhausen
Günzburg	Burgau (Schwab)
Günzburg	Ellzee
Günzburg	Freihalden
Günzburg	Hauptelshofen
Günzburg	Hirschfelden
Günzburg	Hochwang
Günzburg	Ichenhausen
Günzburg	Kleinkötz
Günzburg	Krumbach (Schwab)
Günzburg	Krumbach (Schwab) Schule
Günzburg	Leipheim
Günzburg	Mindelaltheim
Günzburg	Neuburg (Kammel)
Günzburg	Niederraunau
Günzburg	Offingen
Günzburg	Wasserburg (Günz)
Haßberge	Ebelsbach-Eltmann
Haßberge	Haßfurt
Haßberge	Zeil
Hof	Bad Steben
Hof	Förbau
Hof	Helmbrechts
Hof	Hildbrandsgrün
Hof	Höllenthal
Hof	Köditz
Hof	Marxgrün
Hof	Münchberg
Hof	Naila
Hof	Oberkotzau
Hof	Rehau
Hof	Rothenbürg
Hof	Selbitz
Hof	Seulbitz
Hof	Stammbach
Hof	Stegenwaldhaus
Hof	Unfriedsdorf

Landkreis	Bahnhof
Hof	Wüstenselbitz
Hof	Wurlitz
Kelheim	Abensberg
Kelheim	Bad Abbach
Kelheim	Gundelshausen
Kelheim	Neustadt (Donau)
Kelheim	Poikam
Kelheim	Saal (Donau)
Kitzingen	Dettelbach Bahnhof
Kitzingen	Iphofen
Kitzingen	Kitzingen
Kitzingen	Marktbreit
Kronach	Förttschendorf
Kronach	Gundelsdorf
Kronach	Kronach
Kronach	Küps
Kronach	Ludwigsstadt
Kronach	Neuses (b. Kronach)
Kronach	Pressig-Rothenkirchen
Kronach	Steinbach a Wald
Kronach	Stockheim (Oberfr)
Kulmbach	Kulmbach
Kulmbach	Ludwigschorgast
Kulmbach	Mainleus
Kulmbach	Marktschorgast
Kulmbach	Neuenmarkt-Wirsberg
Kulmbach	Untersteinach (b Stadtsteinach)
Landsberg am Lech	Egling
Landsberg am Lech	Kaufering
Landsberg am Lech	Riederau
Landsberg am Lech	Schondorf (Bay)
Landsberg am Lech	Utting
Landsberg am Lech	Walleshausen
Landshut	Aich (Niederbay)
Landshut	Bruckberg
Landshut	Gündlkofen
Lichtenfels	Bad Staffelstein
Lichtenfels	Burgkunstadt
Lichtenfels	Ebensfeld
Lichtenfels	Hochstadt-Marktzeuln
Lichtenfels	Mainroth

Landkreis	Bahnhof
Lichtenfels	Michelau (Oberfr)
Lichtenfels	Redwitz (Rodach)
Lichtenfels	Schney
Lindau (Bodensee)	Enzisweiler
Lindau (Bodensee)	Lindau-Aeschach
Lindau (Bodensee)	Nonnenhorn
Lindau (Bodensee)	Wasserburg (Bodensee)
Main-Spessart	Burgsinn
Main-Spessart	Diebach
Main-Spessart	Gemünden (Main)
Main-Spessart	Gräfendorf
Main-Spessart	Himmelstadt
Main-Spessart	Karlstadt (Main)
Main-Spessart	Kleingemünden
Main-Spessart	Lohr Bahnhof
Main-Spessart	Michelaubrück
Main-Spessart	Mittelsinn
Main-Spessart	Morlesau
Main-Spessart	Obersinn
Main-Spessart	Partenstein
Main-Spessart	Retzbach-Zellingen
Main-Spessart	Weickersgrüben
Main-Spessart	Wiesthal
Main-Spessart	Wolfsmünster
Miesbach	Geitau
Miesbach	Tegernsee
Miltenberg	Collenberg
Miltenberg	Dorfprozelten
Miltenberg	Erlenbach am Main
Miltenberg	Faulbach (Main)
Miltenberg	Freudenberg-Kirschfurt
Miltenberg	Glanzstoffwerke
Miltenberg	Kleinheubach
Miltenberg	Kleinwallstadt
Miltenberg	Klingenberg am Main
Miltenberg	Laudenbach am Main
Miltenberg	Miltenberg
Miltenberg	Obernburg-Elsenfeld
Miltenberg	Schneeberg im Odenwald
Miltenberg	Sulzbach am Main
Miltenberg	Weilbach in Unterfranken

Landkreis	Bahnhof
Miltenberg	Wörth am Main
Miltenberg	Weilbach
Mühdorf a. Inn	Eggkofen
Mühdorf a. Inn	Gars (Inn)
Mühdorf a. Inn	Jettenbach
Mühdorf a. Inn	Mittergars
Mühdorf a. Inn	Rohrbach (Oberbay)
Mühdorf a. Inn	Schwindegg
München	Ebenhausen-Schäftlarn
München	Feldkirchen (b. München)
München	Großhesselohe Isartalbahn- hof
München	Heimstetten
München	Hohenbrunn
München	Höllriegelskreuth
München	Lohhof
München	Wächterhof
Neuburg-Schrobenhausen	Burgheim
Neuburg-Schrobenhausen	Neuburg (Donau)
Neuburg-Schrobenhausen	Rohrenfeld
Neuburg-Schrobenhausen	Schrobenhausen
Neuburg-Schrobenhausen	Straß-Moos
Neuburg-Schrobenhausen	Unterhausen (Bay)
Neuburg-Schrobenhausen	Weichering
Neumarkt i. d. OPf.	Deining (Oberpf)
Neumarkt i. d. OPf.	Parsberg
Neumarkt i. d. OPf.	Seubersdorf
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Bad Windsheim
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Burgbernheim-Wildbad
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Dietersheim
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Dottenheim
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Emskirchen
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Eschenbach (b. Markt Er- lbach)
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Hagenbüchach
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Illesheim
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Ipsheim
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Markt Erlbach
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Neustadt (Aisch) Bahnhof

Landkreis	Bahnhof
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Ottenhofen-Bergel
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Steinach (b. Rothenburg o.d. Tauber)
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Uffenheim
Neustadt a.d. Waldnaab	Etzenricht
Neustadt a.d. Waldnaab	Luhe-Wildenau
Neustadt a.d. Waldnaab	Pressath
Neustadt a.d. Waldnaab	Röthenbach (Oberpf)
Neustadt a.d. Waldnaab	Schwarzenbach (b. Pressath)
Neustadt a.d. Waldnaab	Trabit
Neustadt a.d. Waldnaab	Weierhammer
Neustadt a.d. Waldnaab	Windischeschenbach
Neu-Ulm	Altenstadt (Iller)
Neu-Ulm	Bellenberg
Neu-Ulm	Gerlenhofen
Neu-Ulm	Kellmünz
Neu-Ulm	Nersingen
Neu-Ulm	Oberelchingen
Neu-Ulm	Senden
Neu-Ulm	Vöhringen
Nürnberg Land	Hersbruck (rechts Pegnitz)
Nürnberg Land	Hohenstadt (Mittelfr)
Nürnberg Land	Lauf (rechts Pegnitz)
Nürnberg Land	Ludwigshöhe
Nürnberg Land	Neunkirchen a. Sand
Nürnberg Land	Reichenschwand
Nürnberg Land	Röthenbach (Pegnitz)
Nürnberg Land	Rückersdorf (Mittelfr)
Nürnberg Land	Rupprechtstegen
Nürnberg Land	Speikern
Nürnberg Land	Velden (b. Hersbruck)
Nürnberg Land	Vorra (Pegnitz)
Oberallgäu	Altstädten (Allgäu)
Oberallgäu	Bodelsberg
Oberallgäu	Dietmannsried
Oberallgäu	Durach
Oberallgäu	Immenstadt
Oberallgäu	Langenwang (Schwab)
Oberallgäu	Maria Rain
Oberallgäu	Martinszell (Allgäu)
Oberallgäu	Oberstaufen

Landkreis	Bahnhof
Oberallgäu	Oy-Mittelberg
Oberallgäu	Sonthofen
Oberallgäu	Sulzberg
Oberallgäu	Wertach-Haslach
Oberallgäu	Zollhaus-Petersthal
Ostallgäu	Biessenhofen
Ostallgäu	Ebenhofen
Ostallgäu	Günzach
Ostallgäu	Lengenwang
Ostallgäu	Leuterschach
Ostallgäu	Marktoberdorf
Ostallgäu	Nesselwang
Ostallgäu	Pfronten-Ried
Ostallgäu	Pfronten-Steinach
Ostallgäu	Pfronten-Weißbach
Ostallgäu	Weizern-Hopferau
Passau	Bad Höhenstadt
Passau	Engertsham
Passau	Fürstzell
Passau	Karpfham
Passau	Neukirchen (Inn)
Passau	Neustift (b. Passau)
Passau	Pocking
Passau	Ruhstorf
Passau	Sulzbach (Inn)
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Ernsgaden
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Münchsmünster
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Paindorf
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Vohburg
Regen	Bayerisch Eisenstein
Regen	Bodenmais
Regen	Frauenau
Regen	Lichtenthal
Regen	Zwieselau
Regensburg	Beratzhausen
Regensburg	Deuerling
Regensburg	Etterzhausen
Regensburg	Hagelstadt
Regensburg	Köfering
Regensburg	Laaber
Regensburg	Mausheim

Landkreis	Bahnhof
Regensburg	Obertraubling
Rhön-Grabfeld	Bad Neustadt (Saale)
Rhön-Grabfeld	Burglauer
Rhön-Grabfeld	Mellrichstadt Bahnhof
Rosenheim	Aschau (Chiemgau)
Rosenheim	Bad Aibling
Rosenheim	Bernau a. Chiemsee
Rosenheim	Bruckmühl
Rosenheim	Flintsbach
Rosenheim	Heufeld
Rosenheim	Heufeldmühle
Rosenheim	Kolbermoor
Rosenheim	Oberaudorf
Rosenheim	Ostermünchen
Rosenheim	Pfraundorf (Inn)
Rosenheim	Ramerberg
Rosenheim	Rott (Inn)
Rosenheim	Schechen
Rosenheim	Soyen
Rosenheim	Umrathshausen Bahnhof
Rosenheim	Umrathshausen Ort
Rosenheim	Urschalling
Rosenheim	Westerham
Roth	Eckersmühlen
Roth	Mühlstetten
Roth	Unterheckenhofen
Rottal-Inn	Anzenkirchen
Rottal-Inn	Bad Birnbach
Rottal-Inn	Bayerbach
Rottal-Inn	Eggenfelden
Rottal-Inn	Hebertsfelden
Rottal-Inn	Pfarrkirchen
Schwandorf	Bodenwöhr Nord
Schwandorf	Freihöls
Schwandorf	Irrenlohe
Schwandorf	Nabburg
Schwandorf	Schwandorf
Schwandorf	Schwarzenfeld (Oberpf)
Schwandorf	Wernberg
Schweinfurt	Eßleben
Schweinfurt	Poppenhausen

Landkreis	Bahnhof
Schweinfurt	Waigolshausen
Starnberg	Feldafing
Starnberg	Geisenbrunn
Starnberg	Gilching-Argelsried
Starnberg	Neugilching
Starnberg	Seefeld-Hechendorf
Starnberg	Starnberg
Starnberg	Stockdorf
Starnberg	Weßling (Oberbay)
Straubing-Bogen	Geiselhöring
Straubing-Bogen	Mallersdorf
Straubing-Bogen	Niederlindhart
Straubing-Bogen	Oberlindhart
Straubing-Bogen	Perkam
Straubing-Bogen	Radldorf (Niederbay)
Straubing-Bogen	Sallach
Straubing-Bogen	Sand (Niederbay)
Tirschenreuth	Immenreuth
Tirschenreuth	Kemnath-Neustadt
Tirschenreuth	Neusorg
Tirschenreuth	Reuth (b. Erbdorf)
Tirschenreuth	Wiesau (Oberpf)
Traunstein	Bergen (Oberbay)
Traunstein	Traunstein
Traunstein	Übersee
Traunstein	Vachendorf
Traunstein	Altenmarkt (Alz)
Traunstein	Bad Empfung
Traunstein	Eisenärzt
Traunstein	Fridolfing
Traunstein	Höpfling
Traunstein	Hörpolding
Traunstein	Hufschlag
Traunstein	Kirchanschöring
Traunstein	Kirchhalling
Traunstein	Matzing
Traunstein	Otting
Traunstein	Schalchen
Traunstein	Seiboldsdorf
Traunstein	Stein a. d. Traun
Traunstein	Tittmoning-Wiesmühl

Landkreis	Bahnhof
Traunstein	Traundorf
Traunstein	Trostberg
Traunstein	Unteraschau
Traunstein	Waging
Traunstein	Weibhausen
Traunstein	Wiesmühl (Alz)
Unterallgäu	Bad Grönenbach
Unterallgäu	Bad Wörishofen
Unterallgäu	Breitenbrunn (Schwab)
Unterallgäu	Hausen (Schwab)
Unterallgäu	Loppenhausen
Unterallgäu	Nassenbeuren
Unterallgäu	Pfaffenhausen
Unterallgäu	Sonthem (Schwab)
Unterallgäu	Stetten (Schwab)
Unterallgäu	Türkheim (Bay) Bahnhof
Weilheim-Schongau	Bernried
Weilheim-Schongau	Hohenpeißenberg
Weilheim-Schongau	Peißenberg
Weilheim-Schongau	Peißenberg Nord
Weilheim-Schongau	Peiting Nord
Weilheim-Schongau	Peiting Ost
Weilheim-Schongau	Raisting
Weilheim-Schongau	Schongau
Weilheim-Schongau	Weilheim (Oberbay)
Weißenburg-Gunzenhausen	Ellingen (Bay)
Weißenburg-Gunzenhausen	Gunzenhausen
Weißenburg-Gunzenhausen	Langlau
Weißenburg-Gunzenhausen	Muhr am See
Weißenburg-Gunzenhausen	Pappenheim
Weißenburg-Gunzenhausen	Pleinfeld
Weißenburg-Gunzenhausen	Ramsberg
Weißenburg-Gunzenhausen	Solnhofen
Weißenburg-Gunzenhausen	Weißenburg (Bay)
Weißenburg-Gunzenhausen	Westheim (Schwab)
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Arzberg (Oberfr)
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Erkersreuth
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Schirnding

Landkreis	Bahnhof
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Schönwald (Oberfr)
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Selb Nord
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Selb-Plößberg
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Wunsiedel-Holenbrunn
Würzburg	Bergtheim
Würzburg	Geroldshausen
Würzburg	Goßmannsdorf
Würzburg	Ochsenfurt
Würzburg	Rottendorf
Würzburg	Thüngersheim
Würzburg	Winterhausen

Folgende Stationen in den kreisfreien Städten sind nicht barrierefrei ausgebaut:

Kreisfreie Stadt	Bahnhof
Amberg	Amberg
Ansbach	Ansbach
Aschaffenburg	Aschaffenburg Süd
Augsburg	Augsburg Hbf
Augsburg	Augsburg Morellstraße
Augsburg	Augsburg-Oberhausen
Augsburg	Inningen
Bayreuth	Bayreuth Hbf
Coburg	Coburg
Coburg	Coburg-Neuses
Coburg	Creidlitz
Fürth	Fürth-Burgfarnbach
Fürth	Fürth-Unterfarnbach
Fürth	Fürth-Unterfürberg
Hof	Hof-Neuhof
Kaufbeuren	Kaufbeuren
Kempten (Allgäu)	Kempten (Allgäu) Hbf
Kempten (Allgäu)	Kempten (Allgäu) Ost
Kempten (Allgäu)	St. Mang
Landshut	Landshut (Bay) Hbf
München	München Leuchtenbergring
München	München St Martin Straße
München	München-Aubing
München	München-Daglfing
München	München-Englschalking
München	München-Johanneskirchen
München	München-Perlach

Kreisfreie Stadt	Bahnhof
München	München-Riem Pbf
Nürnberg	Nürnberg Ost
Nürnberg	Nürnberg-Erlenstegen
Nürnberg	Nürnberg-Ostring
Passau	Passau Hbf
Regensburg	Regensburg-Prüfening
Schweinfurt	Schweinfurt Hbf
Straubing	Iltting
Straubing	Straubing
Straubing	Straubing Ost
Weiden i.d. OPf.	Weiden (Oberpf)
Würzburg	Würzburg Hbf
Würzburg	Würzburg Süd
Würzburg	Würzburg-Zell

75. Für welche Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen ist bereits ein Umbau geplant und wann wird damit begonnen? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben!

Folgende Stationen in den Landkreisen sind zum barrierefreien Ausbau vorgesehen:

Landkreis	Bahnhof
Amberg-Weizsach	Freihung
Ansbach	Dombühl
Aschaffenburg	Heigenbrücken
Bad Kissingen	Ebenhausen (Unterfr)
Bayreuth	Bindlach
Berchtesgadener Land	Piding
Cham	Roding
Dachau	Erdweg
Dachau	Kleinberghofen
Dachau	Schwabhausen (b. Dachau)
Ebersberg	Grafring Bahnhof
Ebersberg	Markt Schwaben
Ebersberg	Poing
Forchheim	Forchheim (Oberfr)
Fürstfeldbruck	Buchenau (Oberbay)
München	Feldkirchen (b. München)
München	Heimstetten
München	Höllriegelskreuth
München	Lohhof
Nürnberger Land	Röthenbach (Pegnitz)

Landkreis	Bahnhof
Rosenheim	Bad Aibling
Rosenheim	Heufeld
Starnberg	Weßling (Oberbay)
Traunstein	Traunstein
Unterallgäu	Türkheim (Bay) Bahnhof
Weilheim-Schongau	Weilheim (Oberbay)
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Selb-Plößberg

Folgende Stationen in den kreisfreien Städten sind zum barrierefreien Ausbau vorgesehen:

Kreisfreie Stadt	Bahnhof
Augsburg	Augsburg Hbf
Bayreuth	Bayreuth Hbf
Coburg	Coburg
Coburg	Creidlitz
Landshut	Landshut (Bay) Hbf
München	München St Martin Straße
München	München-Perlach
München	München-Riem Pbf
Nürnberg	Nürnberg-Ostring
Passau	Passau Hbf
Schweinfurt	Schweinfurt Hbf
Straubing	Straubing
Würzburg	Würzburg Hbf

Hinsichtlich des konkreten Baubeginns der Einzelmaßnahmen können derzeit noch keine verbindlichen Daten genannt werden.

76. Bis wann werden nach den Erkenntnissen der Staatsregierung sämtliche vorgesehene Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen barrierefrei ausgebaut sein?

Der barrierefreie Ausbau der Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen wird kontinuierlich vorangetrieben. Ziel der Staatsregierung ist, dass im Jahr 2018 fast 90 Prozent der Bahnreisenden in Bayern barrierefrei in die Züge gelangen können. Der barrierefreie Ausbau von Bahnhöfen ist Aufgabe der Deutschen Bahn und des Bundes. Mit dem Bayern-Paket 2013 – 2018 hat der Ministerrat beschlossen, DB AG und Bund bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit bis zu 60 Mio. Euro zu unterstützen, vergleiche dazu auch Antwort zu Frage 84.

77. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die der DB Station & Service AG jährlich zum Ausbau bayerischer Verkehrsstationen nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz zur

Verfügung stehen? Wie hoch waren die von der Staatsregierung seit 2008 jährlich für diesen Zweck zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel?

Der DB Station & Service AG stehen jährlich im Durchschnitt rund 40 – 50 Mio. Euro aus Mitteln nach § 8 Abs. 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchwAG) im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) sowie im Rahmen der Bedarfsplanmittel zur Verfügung. Die Mittel werden überwiegend für Ersatzinvestitionen verwendet.

Die kontinuierlich zufließenden Finanzmittel des Bundes für Investitionen im Bereich des SPNV gemäß § 8 Abs. 2 BSchwAG in Verbindung mit Anlage 8.7 der LuFV belaufen sich in Bayern auf aktuell rund 24 Mio. Euro jährlich für alle bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Nach internem Verteilschlüssel entfallen davon im Regelfall etwa 2,4 Mio. Euro auf die DB Station & Service AG. Die bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen können abweichende Vereinbarungen treffen.

Seit 2008 hat der Freistaat auf Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) sowie des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Fördermittel in Höhe von 127.327.168 Euro ausgereicht.

78. Welche finanziellen Mittel sind nach den Erkenntnissen der Staatsregierung für den Umbau aller Bahnverkehrsstationen in Bayern im Hinblick auf ein vollständig barrierefreies und sicheres Reisen erforderlich?

Dazu liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. In einer groben Abschätzung geht die Bayerische Eisenbahngesellschaft von einem Gesamtvolumen von mindestens 1 Mrd. Euro aus.

79. Welche der S-Bahn-Stationen im Raum München sind derzeit barrierefrei und sicher ausgebaut und welche noch nicht? Bis wann werden nach den Erkenntnissen der Staatsregierung alle S-Bahn-Stationen im Raum München barrierefrei und sicher ausgebaut sein? Wie hoch waren die bisher von der Staatsregierung dafür zur Verfügung gestellten Mittel? Wie viele zusätzliche finanzielle Mittel wird die Staatsregierung für den barrierefreien und sicheren Ausbau der S-Bahn-Stationen im Raum München zur Verfügung stellen?

Von den derzeit 149 in Betrieb befindlichen Stationen der S-Bahn München sind folgende 113 Stationen vollständig barrierefrei ausgebaut:

Altomünster
Arnbach
Aufhausen (b. Erding)
Aying

Bachern
Baierbrunn
Baldham
Buchenhain
Altenerding
Dachau Bahnhof
Dachau Stadt
Deisenhofen
Dürnhair
Ebersberg (Oberbay)
Eglharting
Erding
Esting
Fasanenpark
Flughafen München
Flughafen München Besucherpark
Freising
Fürstenfeldbruck
Furth (b. Deisenhofen)
Gauting
Geltendorf
Germering-Unterpfaffenhofen
Gernlinden
Gräfelfing
Grafring Stadt
Gröbenzell
Gronsdorf
Großhelfendorf
Grub (Oberbay)
Haar
Hallbergmoos
Harthaus
Hebertshausen
Herrsching
Höhenkirchen-Siegersbrunn
Hohenschäftlarn
Holzkirchen
Icking
Indersdorf
Ismaning
Kirchseeon
Kreuzstraße
Lochham
Maisach
Malching (Oberbay)
Mammendorf
München Donnersbergerbrücke
München Harras
München Hbf
München Heimeranplatz

München Isartor
München Karlsplatz
München Leienfelsstraße
München Marienplatz
München Ost
München Rosenheimer Platz
München Siemenswerke
München-Allach
München-Berg am Laim
München-Fasanerie
München-Fasangarten
München-Feldmoching
München-Freiham
München-Giesing
München-Hackerbrücke
München-Hirschgarten
München-Karlsfeld
München-Laim Pbf
München-Langwied
München-Lochhausen
München-Mittersending
München-Moosach
München-Neuaubing
München-Neuperlach Süd
München-Obermenzing
München-Pasing
München-Solln
München-Trudering
München-Untermenzing
München-Westkreuz
Neubiberg
Neufahrn (b. Freising)
Niederroth
Oberschleißheim
Olching
Ottenhofen (Oberbay)
Otterfing
Ottobrunn
Peiß
Petershausen (Oberbay)
Planegg (Krailing)
Possenhofen
Pullach
Pulling (b. Freising)
Röhrmoos
Sauerlach
Schöngeising
St. Koloman
Starnberg-Nord
Steinebach

Taufkirchen
Tutzing
Unterföhring
Unterhaching
Unterschleißheim
Vaterstetten
Vierkirchen-Esterhofen
Wolfratshausen
Zorneding

Folgende 15 Stationen sind nicht oder nur teilweise barrierefrei ausgebaut und für einen Ausbau bis 2018 vorgesehen:

Buchenau (Oberbay)
Erdweg
Feldkirchen (b. München)
Grafring Bahnhof
Heimstetten
Höllriegelskreuth
Kleinberghofen
Lohhof
Markt Schwaben
München St. Martin Straße
München-Perlach
München-Riem Pbf
Poing
Schwabhausen (b. Dachau)
Weßling (Oberbay)

Folgende 21 Stationen sind nicht oder nur teilweise barrierefrei ausgebaut und derzeit nicht für den Ausbau bis 2018 vorgesehen:

Ebenhausen-Schäftlarn
Eching
Eichenau (Oberbay)
Feldafing
Geisenbrunn
Gilching-Argelsried
Grafrath
Großhesselohe Isartalbahn
Hohenbrunn
München Leuchtenbergring
München-Aubing
München-Daglfing
München-Englschalking
München-Johanneskirchen
Neugilching
Puchheim
Seefeld-Hechendorf
Starnberg

Stockdorf
Türkenfeld
Wächterhof

Bis zum Jahr 2023 strebt die Staatsregierung den barrierefreien Ausbau sämtlicher S-Bahn-Stationen im Raum München an. Zu den auf den barrierefreien Ausbau der Stationen entfallenden Finanzierungsanteilen sind präzise Angaben nicht möglich.

80. Welche der S-Bahn-Stationen im Raum Nürnberg sind derzeit barrierefrei und sicher ausgebaut und welche noch nicht? Bis wann werden nach den Erkenntnissen der Staatsregierung alle S-Bahn-Stationen im Raum Nürnberg barrierefrei und sicher ausgebaut sein? Wie hoch waren die bisher von der Staatsregierung dafür zur Verfügung gestellten Mittel? Wie viele zusätzliche finanzielle Mittel wird die Staatsregierung für den barrierefreien und sicheren Ausbau der S-Bahn-Stationen im Raum Nürnberg zur Verfügung stellen?

Von den derzeit 76 in Betrieb befindlichen Stationen der S-Bahn Nürnberg sind folgende 67 Stationen vollständig barrierefrei ausgebaut:

Nürnberg Hbf
N. Steinbühl
N. Rothenburger Str.
Fürth (Bay) Hbf
Erlangen
Bubenreuth
Baiersdorf
Kersbach
Eggolsheim
Buttenheim
Hirschaid
Bamberg
N. Dürrenhof
N. Mögeldorf
N. Rehhof
N. Laufamholz
Schwaig
Rö. Steinberg
Rö. Seespitze
Lauf West
Lauf li. Peg.
Ottensoos
Henfenfeld
Hersbruck li Pegnitz
Happurg
Pommelsbrunn
Hartmannshof

Fischbach b. Nürnberg
Feucht
Feucht Ost
Ochenbruck
Mimberg
Burgthann
Oberferrieden
Posbauer-Heng
Pölling
Neumarkt (Oberpf)
N. Schweinau
N. Stein
Unterasbach
Oberasbach
Roßtal
Roßtal-Wegbrücke
Raitersaich
Heilsbronn
Wicklesgreuth
Sachsen b. Ansbach
Ansbach
Roth
Büchenbach
Rednitzhembach
Schwabach
Schwabach-Limbach
Katzwang
Reichelsdorfer-Keller
Reichelsdorf
Nür-Eibach
Nür-Sandreuth
Nür-Gleißhammer
Nür-Dutzensteich
Nür-Frankenstadion
Nür-Fischbach
Moosbach
Winkelhaid
Ludersheim
Altdorf-West
Altdorf

Teilweise barrierefrei ausgebaut sind die fünf Stationen Strullendorf, Forchheim, Erlangen-Burck, Eilersdorf und Vach. Diese werden bis auf Vach im Rahmen des Ausbaus der VDE 8.1 Strecke Fürth – Bamberg bis 2018 ebenfalls barrierefrei erschlossen. Die Station Vach wird mit der Realisierung des sog. „Fürther Verschwenks“ durch die Stationen Fürth – Stadeln und Fürth – Steinach ersetzt.

Nicht barrierefrei sind derzeit die vier Stationen Fürth Klinikum, Anwanden, Nürnberg-Ostring und Röthenbach-Pegnitz. Der barrierefreie Ausbau der Station

Fürth Klinikum steht ebenfalls in Abhängigkeit zum Fürther Verschwenk. Die Inbetriebnahme Bau des „Fürther Verschwenks“ ist derzeit für 2018 terminiert. Die Station Anwanen wird noch 2014 ausgebaut; für die Stationen Nürnberg-Ostring und Röthenbach-Pegnitz laufen derzeit die Planungen mit dem Ziel des Ausbaus bis vsl. 2017.

Hinzu kommen, neben den bereits erwähnten neuen Stationen Fürth-Stadeln und Fürth-Steinach, noch weitere Stationen, die das S-Bahnnetz vervollständigen werden: Petersaurach Nord, Leuterhausen-Wiedersbach, Dombühl und Erlangen Paul-Gossen-Straße.

Die Staatsregierung strebt damit einen barrierefreien Ausbau sämtlicher S-Bahn-Stationen im Raum Nürnberg bis zum Jahr 2018 an.

Zu den auf den barrierefreien Ausbau der Stationen entfallenden Finanzierungsanteilen sind präzise Angaben nicht möglich.

81. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Sicherstellung des barrierefreien Baus der zweiten S-Bahn-Stammstrecke in München?

Die zweite Stammstrecke als zentrales und prioritäres Element des von der Staatsregierung beschlossenen Entwicklungskonzepts für den Bahnknoten München ist von der Deutschen Bahn als Vorhabenträgerin planerisch bereits weit vorangetrieben. Die Planungen der Deutschen Bahn sehen eine vollständige Barrierefreiheit der zweiten Stammstrecke im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vor. Die notwendigen Maßnahmen für die Barrierefreiheit sind in der Gesamtfiananzierung der zweiten Stammstrecke berücksichtigt.

82. Welche Bahnhöfe werden im Rahmen des Programms „Bayern-Paket 2013 – 2018“ zusätzlich barrierefrei und sicher ausgebaut werden? Wie hoch werden die vom Freistaat dafür zur Verfügung gestellten Mittel sein?

Für den barrierefreien Ausbau im Rahmen des Bayern-Pakets 2013 – 2018 stehen 60 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm umfasst dreizehn S-Bahn-Stationen in München und Nürnberg: Poing, Lohhof, München Riem, Höllriegelskreuth, Buchenau, Heims-tetten, Feldkirchen, Markt Schwaben, München St. Martinstraße, München-Perlach, Weßling, Nürnberg-Ostring und Röthenbach (Pegnitz).

Außerhalb des S-Bahn-Bereichs sollen Vorhaben zum barrierefreien Ausbau an den Bahnhöfen Buchloe, Türkheim, Ebenhausen (Unterfranken), München Hauptbahnhof-Holzkirchner Flügelbahnhof, Straubing, Weilheim, Schweinfurt Hauptbahnhof, Grafing Bahnhof, Landshut Hauptbahnhof, Maxhütte-Haidhof, Schwabach, Vilshofen und Coburg umgesetzt werden.

Mit dem Gesamtpaket stellt der Freistaat Bayern auch zusätzliche Planungsmittel zur Verfügung. Die inso- weit berücksichtigten Bahnhöfe Stockdorf, Gilching-Argelsried, Donauwörth, Pleinfeld und Kaufering können dann baulich umgesetzt werden, sobald die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Angestrebt wird, diese Stationen möglichst ebenfalls in der Laufzeit des Programms zu realisieren.

83. Wird sich die Staatsregierung auf Bundes-ebene dafür einsetzen, in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung verbindliche Fristen zur Vorlage von Programmen zur Schaffung von Barrierefreiheit bei Bahnanlagen und Schienenfahrzeugen zu veran- kern? Wenn nein: Warum nicht?

Eine solche Initiative ist nicht vorgesehen, weil nach Auffassung der Staatsregierung die Herstellung der Barrierefreiheit dadurch in der Praxis nicht beschleunigt würde. Aufgrund von Programmen nach § 2 Abs. 3 EBO (Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung) erwächst für die Eisenbahnen keine Verpflichtung, innerhalb bestimmter Zeiträume Investitionen zu tätigen und Barrierefreiheit herzustellen. Ein Großteil der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen mit Personenverkehr unter der Aufsicht des Freistaats Bayern hat bereits Barrierefreiheit hergestellt oder ist den Museums- und Tourismuseisenbahnen zuzu- rechnen, bei denen nur sehr selten Umbauten von Fahrzeugen oder Änderungen an Verkehrsstationen stattfinden. Starre Fristen tragen den realen Gegebenheiten bei diesen Eisenbahnen nicht Rechnung und können unnötigen bürokratischen Aufwand verursachen.

84. Wird sich die Staatsregierung auf Bundes-ebene dafür einsetzen, dass gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG mittelfristig ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, damit grundsätzlich alle Bahnhöfe bis 2020 barrierefrei umgebaut werden können? Wenn nein: Warum nicht?

Die Staatsregierung wird sich dafür einsetzen, dass gemeinsam mit dem Bund und der Deutschen Bahn die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass alle bayerischen Bahnhöfe bis 2023 barrierefrei ausgestaltet sind.

85. Wird sich die Staatsregierung auf Bundes-ebene dafür einsetzen, den § 14 Abs. 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu überarbeiten und die Informationspflicht über Fahrgastrechte in § 14 der Eisenbahn-Verkehrsordnung so zu gestalten, dass alle – Menschen mit Behinderungen, Menschen im Alter etc. – unabhängig davon, ob die Fahrkarte über den Schalter, den Automaten oder das Internet erworben wird, über ihre Fahrgastrechte informiert werden? Wenn nein: Warum nicht?

Eine Änderung von § 14 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) ist nach Auffassung der Staatsregierung nicht erforderlich. Informationspflichten über Fahrgastrechte ergeben sich im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) aus Art. 29 der für diese Verkehrsart unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1371/2007. Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) müssen die Reisenden gemäß § 14 EVO über Rechte informiert werden, die sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 und darüber hinaus nach der Eisenbahnverkehrsordnung haben. Dabei gelten die Informationspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 und der Eisenbahnverkehrsordnung ohne Unterschied für alle Fahrgäste und für alle Vertriebswege. Beide Rechtsvorschriften verpflichten nicht nur Eisenbahnen, sondern auch andere Verkäufer von Fahrkarten wie beispielsweise Reisebüros oder -agenturen.

86. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den aktuellen Stand der Umsetzung der „Technischen Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich eingeschränkt mobiler Personen“ der Europäischen Kommission (2008/164/EG) auf den bayerischen Bahnhöfen und bei den in Bayern tätigen Bahnunternehmen? Welche Ergebnisse zeigen die in Art. 3 Abs. 2b genannten Konformitäts- und Prüfverfahren im Freistaat Bayern?

Die „Technische Spezifikation Interoperabilität bezüglich Personen mit eingeschränkter Mobilität“ (TSI PRM) gilt nach Maßgabe von § 1 und Anlage 1 der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV) für Strecken des transeuropäischen Eisenbahnnetzes (TEN) und darauf verkehrende Fahrzeuge. Im Freistaat Bayern werden TEN-Strecken ausschließlich von bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen betrieben und entsprechend vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) beaufsichtigt. Die Zulassung von Fahrzeugen für das TEN-Netz obliegt ebenfalls ausschließlich dem EBA.

Wenn TSI anwendbar sind, darf nach § 6 Abs. 3 TEIV für eine Eisenbahninfrastruktur oder ein Fahrzeug die Inbetriebnahmegenehmigung vom EBA grundsätzlich nur bei Vorliegen einer EG-Prüferklärung erteilt werden. Die EG-Prüferklärung bescheinigt die Übereinstimmung (Konformität) des Vorhabens mit den TSI und anderen Vorschriften.

Die TSI PRM findet nach Maßgabe ihres Abschnitts 7 seit 1. Juli 2008 Anwendung auf die TEN-Strecken in Deutschland. Danach verlangt die TSI keine Änderungen an bestehenden Fahrzeugen und Anlagen. Im Übrigen geht die Staatsregierung davon aus, dass seit dem Inkrafttreten der TSI PRM alle im Sinne dieser Vorschrift neuen oder wesentlich umgebauten Infrastrukturen und Fahrzeuge die jeweils einschlägigen Anforderungen erfüllen. Welche Infrastrukturen und Fahrzeuge dies konkret betrifft und welche Ergebnisse die jeweilige Konformitätsprüfung zeigte, ist der Staatsregierung nicht bekannt, weil Behörden des Freistaats Bayern nicht an den Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren des EBA mitwirken.

87. Umfasst der barrierefreie Ausbau der bayerischen Bahnhöfe und des Bahnverkehrs auch Fahrgastinformationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip und in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen?

Ja. Die Neuausrüstung der Fahrgastinformationsanlagen (FIA) und Dynamischen Schriftanzeiger (DSA) an den Stationen der DB AG erfolgt grundsätzlich im Zwei-Sinne-Prinzip. Fahrgastinformationen in leichter Sprache stehen bisher in der Regel nicht zur Verfügung.

88. Welche Schienentransportmittel sind nach den Erkenntnissen der Staatsregierung für die Mitnahme von Blindenführhunden und Assistenzhunden eingerichtet? Wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass das benötigte Platzangebot zügig zur Verfügung steht?

Blindenführhunde und Assistenzhunde können in allen Schienentransportmitteln des SPNV mitgeführt werden.

89. Welche Schienentransportmittel ermöglichen nach den Erkenntnissen der Staatsregierung den Transport von mehreren Rollstühlen, Elektrorollstühlen, Rollatoren oder Kinderwägen? Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung sichergestellt werden, dass in allen Schienentransportmitteln die rollstuhlgerechten Plätze auch tatsächlich für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen?

In den meisten Schienentransportmitteln des SPNV ist der Transport von mindestens zwei Rollstühlen, Elektrorollstühlen (Abmessungen gemäß TSI-PRM), Rollatoren oder Kinderwagen in den Mehrzweckbereichen oder auf eigens ausgewiesenen Einstellplätzen möglich. Soweit alle Rollstuhlplätze belegt sind, genießen Rollstuhlfahrer in den Mehrzweckbereichen Vorrang. Dies wird von den im SPNV eingesetzten Zugbegleitern überwacht.

90. An welchen Bahnhöfen und auf welchen Bahnstrecken in Bayern sind Spontanfahrten für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer ohne Voranmeldung möglich?

Folgende Bahnhöfe ermöglichen Spontanfahrten für Rollstuhlfahrer ohne Voranmeldung:

Bahnhof	Assistenzangebot (Zeiten)
Ansbach	Mo - Fr: 05:55 - 19:55 Sa: 07:00 - 19:00 So: 09:00 - 21:00
Aschaffenburg Hbf	06:00 - 22:30
Augsburg Hbf	06:00 - 23:00

Bamberg	Mo - Sa: 05:00 - 10:00, 10:30 - 17:30, 18:00 - 22:30 So: 06:00 - 10:00, 10:30 - 17:30, 18:00 - 22:30
Bayreuth Hbf	Mo - Sa: 07:00 - 11:30, 12:30 - 15:00, 16:00 - 19:00 So: 07:00 - 13:00, 13:45 - 19:00
Erlangen	Mo - Fr: 05:55 - 19:55 Sa - So: 07:00 - 19:00
Freilassing	06:00 - 22:00 (außerhalb Besetzungszeiten nur DB Fernverkehr)
Fürth (Bay) Hbf	Mo - Fr: 05:40 - 19:55 Sa - So: 07:00 - 19:00
Garmisch-Partenkirchen	Mo - Sa: 06:00 - 22:00 So: 07:00 - 22:00
Hof Hbf	Mo - Sa: 07:00 - 12:00, 13:00 - 15:00, 16:00 - 19:00 So: 07:00-13:00, 13:45-19:00
Ingolstadt Hbf	06:00 - 22:30
Kempten (Allgäu) Hbf	06:00 - 22:00
Landshut (Bay) Hbf	Mo - Sa: 08:00 - 12:00, 14:00 - 20:00 So u. Feiertage: 08:00 - 14:00, 14:45 - 20:00
Lichtenfels	Mo - Sa: 07:00 - 11:40, 12:40 - 15:00, 16:00 - 19:00 So: 07:00 - 13:00, 13:45 - 19:00
Lindau Hbf	06:00 - 22:00
Marktredwitz	Mo - Sa: 07:00 - 11:00, 12:00 - 15:00, 16:00 - 19:00 So: 08:00 - 14:00, 14:45 - 20:00
München Hbf	00:00 - 24:00
München Ost	06:00 - 24:00
München-Pasing	06:00 - 24:00
Nürnberg Hbf	06:00 - 24:00
Oberstdorf	06:00 - 22:00
Passau Hbf	08:00 - 20:00
Plattling	Mo - Sa: 08:00 - 10:15, 10:45 - 12:30, 13:30 - 17:15, 07:45 - 20:00 So u. Feiertage: 08:00 - 12:30, 13:15 - 20:00
Regensburg Hbf	06:00 - 22:30
Rosenheim	06:00 - 22:30
Schwandorf	Mo - Sa: 06:45 - 09:15, 09:45 - 11:30, 12:30 - 18:15 So u. Feiertage: 09:45 - 15:00, 15:45 - 21:15
Schweinfurt Hbf	08:00 - 20:00
Straubing	06:00 - 20:00

Treuchtlingen	Mo - Fr: 06:10 - 19:40 Sa: 06:40 - 18:40 So: 09:10 - 21:10
Würzburg Hbf	06:00 - 22:30

- 91. An welchen Bahnhöfen in Bayern gibt es Assistenzangebote für Menschen mit Behinderung? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben! Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung sichergestellt werden, dass auch in kleineren Bahnhöfen und auch an Wochenenden und Feiertagen Umsteighilfen und Assistenzen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen? Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung zum Ausbau des Angebots an Assistenzen an Bahnhöfen ergreifen?**

Die Assistenzangebote sind in der Antwort auf Frage 90 dargestellt.

Die Staatsregierung wird im Zuge des Konzepts zu „Bayern barrierefrei 2023“ auch Maßnahmen für den Ausbau von Assistenzen an Bahnhöfen prüfen.

- 92. Welche Bahnhöfe in Bayern verfügen aktuell über Parkplätze für Menschen mit Behinderung? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben. Gibt es eine verpflichtende Anzahl von barrierefreien Parkplätzen an den Bahnhöfen? Wenn nein: Warum nicht?**

In Bayern verfügen nach den uns vorliegenden Informationen folgende 422 Bahnhöfe, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, über Behindertenparkplätze:

Landkreis	Bahnhof
Aichach-Friedberg	Aichach
Aichach-Friedberg	Friedberg (b. Augsburg)
Aichach-Friedberg	Kissing
Aichach-Friedberg	Mering
Aichach-Friedberg	Mering-St Afra
Aichach-Friedberg	Obergriesbach
Altötting	Altötting
Altötting	Burghausen (Oberbay)
Altötting	Burgkirchen
Altötting	Garching
Altötting	Kastl (Oberbay)
Altötting	Kirchweidach
Altötting	Markt
Altötting	Neuötting
Altötting	Töging (Inn)

Landkreis	Bahnhof
Altötting	Tüßling
Amberg-Weizsach	Neukirchen (b. Sulzbach-Rosenberg)
Amberg-Weizsach	Sulzbach-Rosenberg
Amberg-Weizsach	Vilseck
Ansbad	Heilsbronn
Ansbad	Oberdachstetten
Ansbad	Rothenburg ob der Tauber
Ansbad	Schnelldorf
Ansbad	Triesdorf
Ansbad	Wicklesgreuth
Aschaffenburg	Alzenau (Unterfr.)
Aschaffenburg	Dettingen (Main)
Aschaffenburg	Kahl (Main)
Aschaffenburg	Kleinostheim
Aschaffenburg	Mömbris-Mensengesäß
Aschaffenburg	Niedersteinbach
Aschaffenburg	Schimborn
Aschaffenburg	Schöllkrippen
Augsburg	Bobingen
Augsburg	Diedorf (Schwab)
Augsburg	Dinkelscherben
Augsburg	Gablingen
Augsburg	Gessertshausen
Augsburg	Klosterlechfeld
Augsburg	Lagerlechfeld
Augsburg	Langweid (Lech)
Augsburg	Meitingen
Augsburg	Nordendorf
Augsburg	Schwabmünchen
Bad Kissingen	Bad Kissingen
Bad Kissingen	Rottershausen
Bad Tölz- Wolftratshausen	Icking
Bad Tölz- Wolftratshausen	Wolftratshausen
Bad Tölz- Wolftratshausen	Bad Tölz
Bad Tölz- Wolftratshausen	Benediktbeuern
Bad Tölz- Wolftratshausen	Lenggries
Bamberg	Baunach
Bamberg	Oberhaid
Bamberg	Reckendorf

Landkreis	Bahnhof
Bayreuth	Pegnitz
Berchtesgadener Land	Teisendorf
Cham	Bad Kötzing
Cham	Blaibach (Oberpf)
Cham	Chamerau
Coburg	Bad Rodach (b. Coburg)
Coburg	Neustadt (b. Coburg)
Coburg	Rödental
Dachau	Altomünster
Dachau	Arnbach
Dachau	Bachern
Dachau	Dachau Bahnhof
Dachau	Dachau Stadt
Dachau	Erdweg
Dachau	Hebertshausen
Dachau	Indersdorf
Dachau	Kleinberghofen
Dachau	Niederroth
Dachau	Petershausen (Oberbay)
Dachau	Röhrmoos
Dachau	Schwabhausen (b. Dachau)
Dachau	Vierkirchen-Esterhofen
Deggendorf	Grafling-Arzting
Deggendorf	Osterhofen (Niederbay)
Deggendorf	Plattling
Dillingen a.d.Donau	Dillingen (Donau)
Dillingen a.d.Donau	Gundelfingen (Bay)
Dillingen a.d.Donau	Höchstädt (Donau)
Dillingen a.d.Donau	Schwenningen (Bay)
Dingolfing-Landau	Simbach (Inn)
Donau-Ries	Donauwörth
Donau-Ries	Mertingen Bahnhof
Donau-Ries	Möttingen
Donau-Ries	Otting-Weilheim
Donau-Ries	Rain
Ebersberg	Baldham
Ebersberg	Ebersberg (Oberbay)
Ebersberg	Eglharting
Ebersberg	Grafling Bahnhof
Ebersberg	Grafling Stadt
Ebersberg	Grub (Oberbay)

Landkreis	Bahnhof
Ebersberg	Kirchseeon
Ebersberg	Markt Schwaben
Ebersberg	Poing
Ebersberg	Vaterstetten
Ebersberg	Zorneding
Ebersberg	Aßling (Oberbay)
Eichstätt	Dollnstein
Eichstätt	Eichstätt Bahnhof
Eichstätt	Kinding (Altmühltal)
Erding	Altenerding
Erding	Aufhausen (b. Erding)
Erding	Erding
Erding	Flughafen München
Erding	Flughafen München Besucherpark
Erding	Ottenhofen (Oberbay)
Erding	St. Koloman
Erding	Dorfen Bahnhof
Erding	Thann-Matzbach
Erlangen-Höchstadt	Baiersdorf
Erlangen-Höchstadt	Bubenreuth
Erlangen-Höchstadt	Eschenau (Mittelfr)
Erlangen-Höchstadt	Heroldsberg
Erlangen-Höchstadt	Kalchreuth
Forchheim	Eggolsheim
Forchheim	Ebermannstadt
Forchheim	Forchheim (Oberfr)
Forchheim	Gräfenberg
Forchheim	Weißenohe
Freising	Eching
Freising	Freising
Freising	Hallbergmoos
Freising	Neufahrn (b Freising)
Freising	Pulling (b Freising)
Freising	Marzling
Freising	Moosburg
Fürstenfeldbruck	Buchenau (Oberbay)
Fürstenfeldbruck	Eichenau (Oberbay)
Fürstenfeldbruck	Esting
Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck	Germering-Unterpfaffenhofen
Fürstenfeldbruck	Gernlinden

Landkreis	Bahnhof
Fürstenfeldbruck	Grafrath
Fürstenfeldbruck	Gröbenzell
Fürstenfeldbruck	Harthaus
Fürstenfeldbruck	Maisach
Fürstenfeldbruck	Malching (Oberbay)
Fürstenfeldbruck	Mammendorf
Fürstenfeldbruck	Olching
Fürstenfeldbruck	Puchheim
Fürstenfeldbruck	Schöngeising
Fürstenfeldbruck	Türkenfeld
Fürth	Cadolzburg
Fürth	Oberasbach
Fürth	Puschendorf
Fürth	Raitersaich
Fürth	Siegelsdorf
Fürth	Unterasbach
Fürth	Zirndorf Kneippallee
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch (BZB)
Günzburg	Krumbach (Schwab)
Haßberge	Zeil
Haßberge	Haßfurt
Hof	Naila
Hof	Schwarzenbach (Saale)
Kelheim	Bad Abbach
Kitzingen	Iphofen
Kitzingen	Kitzingen
Kitzingen	Marktbreit
Kronach	Kronach
Kulmbach	Kulmbach
Kulmbach	Neuenmarkt-Wirsberg
Landsberg am Lech	Geltendorf
Landsberg am Lech	Dießen
Landsberg am Lech	Kaufering
Landsberg am Lech	Landsberg (Lech)
Landshut	Vilsbiburg
Lichtenfels	Bad Staffelstein
Lichtenfels	Ebensfeld
Lichtenfels	Lichtenfels
Lindau (Bodensee)	Hergatz
Lindau (Bodensee)	Lindau Hbf

Landkreis	Bahnhof
Lindau (Bodensee)	Nonnenhorn
Lindau (Bodensee)	Wasserburg (Bodensee)
Main-Spessart	Karlstadt (Main)
Main-Spessart	Kleingemünden
Main-Spessart	Lohr Bahnhof
Main-Spessart	Retzbach-Zellingen
Miesbach	Holzkirchen
Miesbach	Kreuzstraße
Miesbach	Otterfing
Miesbach	Agatharied
Miesbach	Darching
Miesbach	Fischbachau
Miesbach	Fischhausen-Neuhaus
Miesbach	Hausham
Miesbach	Schaftlach
Miesbach	Schliersee
Miesbach	Wargau
Miltenberg	Obernburg-Elsenfeld
Mühldorf a.Inn	Schwindegg
Mühldorf a.Inn	Gars (Inn)
Mühldorf a.Inn	Mühldorf (Oberbay)
Mühldorf a.Inn	Neumarkt-St Veit
Mühldorf a.Inn	Waldkraiburg-Kraiburg
München	Aying
München	Baierbrunn
München	Buchenhain
München	Deisenhofen
München	Dürrnhaar
München	Ebenhausen-Schäftlarn
München	Fasanenpark
München	Feldkirchen (b München)
München	Furth (b. Deisenhofen)
München	Gräfelfing
München	Gronsdorf
München	Großhelfendorf
München	Großhesselohe Isartalbahnhof
München	Haar
München	Heimstetten
München	Hohenbrunn
München	Höhenkirchen-Siegertsbrunn
München	Hohenschäftlarn

Landkreis	Bahnhof
München	Höllriegelskreuth
München	Ismaning
München	Lochham
München	Lohhof
München	Oberschleißheim
München	Ottobrunn
München	Peiß
München	Planegg (Krailling)
München	Pullach
München	Sauerlach
München	Taufkirchen
München	Unterföhring
München	Unterhaching
München	Unterschleißheim
München	Wächterhof
Neuburg-Schrobenhausen	Neuburg (Donau)
Neuburg-Schrobenhausen	Schrobenhausen
Neumarkt i.d. OPf.	Batzhausen
Neumarkt i.d. OPf.	Neumarkt (Oberpf)
Neumarkt i.d. OPf.	Parsberg
Neumarkt i.d. OPf.	Postbauer-Heng
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Bad Windsheim
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Burgbernheim
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Emskirchen
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Hagenbüchach
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Ipsheim
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Markt Bibart
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Markt Erlbach
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Neustadt (Aisch) Bahnhof
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Steinach (b Rothenburg o.d. Tauber)
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsh.	Uffenheim
Neu-Ulm	Altentstadt (Iller)
Neu-Ulm	Illertissen
Neu-Ulm	Neu-Ulm
Neu-Ulm	Weißenhorn
Neu-Ulm	Witzighausen
Neu-Ulm	Wullenstetten

Landkreis	Bahnhof
Nürnberger Land	Aldorf (b. Nürnberg)
Nürnberger Land	Feucht
Nürnberger Land	Feucht Ost
Nürnberger Land	Feucht-Moosbach
Nürnberger Land	Happurg
Nürnberger Land	Hartmannshof
Nürnberger Land	Henfenfeld
Nürnberger Land	Hersbruck (rechts Pegnitz)
Nürnberger Land	Lauf (links Pegnitz)
Nürnberger Land	Lauf (rechts Pegnitz)
Nürnberger Land	Ludersheim
Nürnberger Land	Neuhaus (Pegnitz)
Nürnberger Land	Oberferrieden
Nürnberger Land	Schwaig
Nürnberger Land	Winkelhaid
Oberallgäu	Blaichach (Allgäu)
Oberallgäu	Fischen
Oberallgäu	Immenstadt
Passau	Vilshofen (Niederbay)
Passau	Pocking
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Baar-Ebenhausen
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Paindorf
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Pfaffenhofen (Ilm)
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Reichertshausen (Ilm)
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Rohrbach (Ilm)
Regen	Bayerisch Eisenstein
Regen	Zwiesel (Bay)
Regensburg	Beratzhausen
Regensburg	Deuerling
Regensburg	Etterzhausen
Regensburg	Hagelstadt
Regensburg	Köfering
Regensburg	Laaber
Regensburg	Mausheim
Regensburg	Obertraubling
Regensburg	Sinzing (b. Regensburg)
Regensburg	Sünching
Regensburg	Undorf
Rhön-Grabfeld	Bad Neustadt (Saale)
Rhön-Grabfeld	Mellrichstadt Bahnhof

Landkreis	Bahnhof
Rosenheim	Aschau (Chiemgau)
Rosenheim	Bad Aibling
Rosenheim	Bad Endorf (Oberbay)
Rosenheim	Bernau a. Chiemsee
Rosenheim	Flintsbach
Rosenheim	Kiefersfelden
Rosenheim	Edling
Rosenheim	Forsting
Rosenheim	Schechen
Rosenheim	Wasserburg (Inn) Bahnhof
Roth	Allersberg (Rothsee)
Roth	Büchenbach
Roth	Georgensgmünd
Roth	Hilpoltstein
Roth	Lohgarten-Roth
Roth	Rednitzhembach
Roth	Roth
Rottal-Inn	Eggenfelden Mitte
Rottal-Inn	Pfarrkirchen
Schwandorf	Maxhütte-Haidhof
Schweinfurt	Oberwerrn
Schweinfurt	Waigolshausen
Starnberg	Feldafing
Starnberg	Gauting
Starnberg	Geisenbrunn
Starnberg	Gilching-Argelsried
Starnberg	Herrsching
Starnberg	Neugilching
Starnberg	Possenhofen
Starnberg	Seefeld-Hechendorf
Starnberg	Starnberg
Starnberg	Starnberg-Nord
Starnberg	Steinebach
Starnberg	Stockdorf
Starnberg	Tutzing
Starnberg	Weßling (Oberbay)
Straubing-Bogen	Niederlindhart
Tirschenreuth	Pechbrunn
Traunstein	Bergen (Oberbay)
Traunstein	Ruhpolding
Traunstein	Siegsdorf

Landkreis	Bahnhof
Traunstein	Tacherting
Unterallgäu	Mindelheim
Weilheim-Schongau	Huglfing
Weilheim-Schongau	Iffeldorf
Weilheim-Schongau	Weilheim (Oberbay)
Weißenburg-Gunzenhausen	Ellingen (Bay)
Weißenburg-Gunzenhausen	Gunzenhausen
Weißenburg-Gunzenhausen	Pappenheim
Weißenburg-Gunzenhausen	Pleinfeld
Weißenburg-Gunzenhausen	Solnhofen
Weißenburg-Gunzenhausen	Treuchtlingen
Weißenburg-Gunzenhausen	Weißenburg (Bay)
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Marktredwitz
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Wunsiedel-Holenbrunn
Würzburg	Bergtheim
Würzburg	Geroldshausen
Würzburg	Ochsenfurt
Würzburg	Reichenberg

Kreisfreie Stadt	Bahnhof
Amberg	Amberg
Ansbach	Ansbach
Aschaffenburg	Aschaffenburg Hbf
Aschaffenburg	Aschaffenburg Süd
Augsburg	Augsburg Hbf
Augsburg	Augsburg-Oberhausen
Bamberg	Bamberg
Bayreuth	Bayreuth Hbf
Erlangen	Erlangen
Fischbach	Fischbach (b Nürnberg)
Fürth	Fürth (Bay) Hbf
Hof	Hof Hbf
Ingolstadt	Ingolstadt Hbf
Ingolstadt	Ingolstadt Nord
München	München Hbf
München	München Harras
München	München Heimeranplatz

Kreisfreie Stadt	Bahnhof
München	München Leienfelsstraße
München	München Leuchtenbergring
München	München Siemenswerke
München	München St Martin Straße
München	München-Allach
München	München-Aubing
München	München-Berg am Laim
München	München-Daglfing
München	München-Englschalking
München	München-Fasanerie
München	München-Fasangarten
München	München-Feldmoching
München	München-Freiham
München	München-Giesing
München	München-Johanneskirchen
München	München-Karlsfeld
München	München-Langwied
München	München-Lochhausen
München	München-Mittersendling
München	München-Moosach
München	München-Neuaubing
München	München-Neuperlach Süd
München	München-Obermenzing
München	München-Perlach
München	München-Riem Pbf
München	München-Solln
München	München-Trudering
München	München-Untermenzing
München	München-Westkreuz
München	München Donnersbergerbrücke
München	München Isartor
München	München Karlsplatz
München	München Marienplatz
München	München Ost
München	München Rosenheimer Platz
München	München-Hackerbrücke
München	München-Hirschgarten
München	München-Laim Pbf
München	München-Pasing
Nürnberg	Nürnberg Hbf
Nürnberg	Nürnberg-Laufamholz

Kreisfreie Stadt	Bahnhof
Passau	Passau Hbf
Regensburg	Regensburg Hbf
Regensburg	Regensburg-Burgweinting
Regensburg	Regensburg-Prüfening
Rosenheim	Rosenheim
Schwabach	Schwabach
Schwabach	Schwabach-Limbach
Straubing	Straubing
Weiden	Weiden (Oberpf)
Würzburg	Würzburg Hbf

Grundsätzlich gilt es zu sagen, dass die Regelung des Individualverkehrs und somit auch die Schaffung von Parkraum an Bahnhöfen Aufgabe der Gebietskörperschaften ist; rechtlich verbindliche Vorgaben zum Anteil von Behindertenparkplätzen an den Bahnhöfen bestehen für die Kommunen nicht.

93. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Bahnfahrzeuge der in Bayern tätigen Bahnunternehmen? Bis wann wird der gesamte Schienenfahrzeugpark barrierefrei sein?

Wichtigste Merkmale barrierefreier Fahrzeuge sind ein niederfluriger Einstieg, die Verfügbarkeit fahrzeugseitiger Einstiegshilfen, Einstellplätze für Rollstühle und rollstuhlgängige Toiletten. Bei der erstmaligen Ausschreibung von Verkehrsleistungen werden in der Regel barrierefreie Neufahrzeuge gefordert. Diese sind gemäß der zum Anschaffungszeitpunkt gültigen Normenlage barrierefrei. Damit steigt der Anteil barrierefreier Fahrzeuge im bayerischen SPNV kontinuierlich an. Ziel der BEG ist es, bis 2023 sämtliche bayerischen SPNV-Leistungen im Wettbewerb zu vergeben. Es wird daher erwartet, dass bis 2023 bis auf wenige Ausnahmen alle SPNV-Fahrzeuge barrierefrei sein werden.

94. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Umsetzung von Barrierefreiheit in Ausschreibungsbedingungen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft für den Schienenregionalverkehr (Fahrzeuge, Infrastruktur und Verkehrsplanung) vor?

In den Ausschreibungsbedingungen der BEG werden in der Regel barrierefreie Neufahrzeuge (barrierefrei gemäß aktuellem Stand der TSI-PRM) oder barrierefreie Gebrauchtfahrzeuge (barrierefrei gemäß zum Zeitpunkt der Herstellung gültiger Normenlage) mit Niederflureinstieg gefordert. Ausnahmen hiervon gibt es bei Neigetechniklinien, da keine barrierefreien Neigetechnikfahrzeuge auf dem Markt sind, sowie bei Übergangskonzepten, bei denen Verkehrsleistungen

nur für wenige Jahre übergangsweise ausgeschrieben werden.

Die Ausschreibung von Verkehrsleistungen basiert in der Regel auf der im Status quo vorhandenen Infrastruktur, da der Freistaat beim Infrastrukturausbau nicht Herr des Verfahrens ist (grundgesetzliche Infrastrukturverantwortung des Bundes). Es werden aber auch geplante Entwicklungen und langfristige Zielkonzepte berücksichtigt. So werden zum Beispiel bei der Festlegung der Fahrzeugeinstiegshöhe sowohl die Bestandsbahnsteighöhen als auch die im Bahnsteighöhenkonzept der BEG festgelegten Zielbahnsteighöhen berücksichtigt.

95. Wie fördert die Staatsregierung den barrierefreien Ausbau von Bahnsteiganlagen?

Die Staatsregierung fördert den barrierefreien Ausbau von Bahnsteiganlagen im Bereich der S-Bahnen in Form einer Vollfinanzierung; außerhalb der S-Bahn-Bereiche wird ergänzend zu einer Grundfinanzierung nach der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zwischen dem Bund und der Deutschen Bahn AG ein Wirtschaftlichkeitsausgleich aus Mitteln des Freistaats gewährt.

96. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Umsetzung von § 2 Abs. 3 Eisenbahnbau- und betriebsordnung der in Bayern tätigen Bahnunternehmen vor? Was sehen die dort geforderten Programme zur barrierefreien Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen vor und wie ist der Stand ihrer Realisierung?

Die Programme sind an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Einstellung in das dortige Zielvereinbarungsregister zu übersenden und werden auf den Internetseiten des BMAS veröffentlicht. Hinsichtlich der Inhalte einzelner Programme verweist die Staatsregierung auf das öffentliche Zielvereinbarungsregister.

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden des Freistaats Bayern liegen aktuell mehrere Programmwürfe und – insbesondere von Museums- und Tourismuseisenbahnen mit historischem Fahrzeugbestand – Anträge auf Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften des § 2 Abs. 3 EBO vor. Soweit ersichtlich, beabsichtigt keine der nichtbundeseigenen Eisenbahnen unter Landesaufsicht die Barrierefreiheit eigenwirtschaftlich durch vorzeitige Beschaffung neuer Fahrzeuge oder vorzeitigen Umbau vorhandener Verkehrsstationen bis zu einem bestimmten Stichtag herzustellen. Barrierefreiheit soll sukzessive realisiert werden, wenn Fahrzeuge und Anlagen nach üblicher Nutzungsdauer erneuert werden. Dabei sind dann die mittlerweile eingeführten Normen zur Barrierefreiheit für neue Anlagen und neue Fahrzeuge zu beachten.

97. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die gleichzeitige visuelle Wahrnehmbarkeit von Lautsprecherdurchsagen sowie die gleichzeitige auditive Wahrnehmbarkeit von visuellen Fahrgastinformationen an den Bahnhöfen und Haltestellen in Bayern?

Beim Neubau oder bei der umfassenden Erneuerung von Verkehrsstationen wird das Zwei-Sinne-Prinzip gemäß TSI-PRM umgesetzt. Dies bedeutet, dass die gesprochenen Informationen den wesentlichen visuellen Informationen entsprechen und umgekehrt. An größeren Bahnhöfen, die mit Fahrgastinformationsanlagen (FIA) zur visuellen Fahrgastinformation ausgestattet sind, gibt es in der Regel auch Lautsprecherdurchsagen. An Stationen, die mit einem Digitalen Schriftanzeiger (DSA) ausgestattet sind, werden die visuellen Informationen über ein Akustikmodul auch akustisch ausgegeben. Die Aufschaltung der Akustikmodule ist noch nicht an allen Stationen abgeschlossen. Stationen, die bislang nur mit Lautsprecheranlagen ausgestattet sind, sodass keine visuelle Anzeige der gesprochenen Informationen erfolgen kann, sollen bis Ende 2015 mit DSA ausgerüstet werden.

98. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den barrierefreien Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs in Bayern vor? Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Busse, Straßen- und U-Bahnen sowie der barrierefreien Haltestellen im Netz von RVO GmbH, RVA GmbH, Regionalbus Ostbayern GmbH, Omnibusverkehr Franken GmbH, Münchner Verkehrsgesellschaft GmbH, Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg, Augsburger Verkehrsverbund GmbH, Regensburger Verkehrsverbund, Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH sowie der anderen bayerischen Verkehrsgesellschaften und Verkehrsverbände?

Die Aufgabenverantwortung für den allgemeinen ÖPNV liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Daher erscheint eine bayernweite Datenerhebung mit zentraler Koordination möglicher Maßnahmen nicht sinnvoll.

Über den barrierefreien Ausbau des ÖPNV bayernweit liegen keine exakten Daten vor.

– Anteil der barrierefreien Fahrzeuge:

Regionalverkehr Oberbayern RVO GmbH:

Der Anteil barrierefreier Busse am Gesamtpark beträgt bei der RVO 65 Prozent.

Regionalverkehr Allgäu RVA GmbH:

Die RVA GmbH hat mitgeteilt, dass derzeit bereits mehr als 80 Prozent der von ihr im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge barrierefrei sind.

Regionalbus Ostbayern RBO GmbH:

84 Prozent der Busse der RBO GmbH sind barrierefrei.

Omnibusverkehr Franken OVF GmbH:

Ca. 93 Prozent der im ÖPNV eingesetzten Busse der OVF GmbH sind barrierefrei.

Münchner Verkehrsgesellschaft MVG GmbH:

Bereits seit Mitte 2003 verkehren auf den Linien der MVG im Regelfall ausschließlich Niederflurbusse mit Einstiegshilfe (Klapprampe). Auch von ihren privaten Auftragsunternehmen verlangt die MVG die Beschaffung von Niederflurbussen.

In München verkehren im Regelbetrieb fast ausnahmslos moderne Niederflurtrambahnen mit optischer und akustischer Haltestellen- und Linienanzeige im Innenraum. Diese Züge sind an der ersten Türe mit einem elektrischen Hublift für Rollstühle und mit entsprechenden Stellplätzen im Fahrgastraum ausgestattet. Bei Taktintervallen über 10 Minuten werden ausschließlich Niederflurzüge eingesetzt.

Münchens neue U-Bahn, der sechsteilige Gliederzug vom Typ C, wurde schon am Reißbrett auf die Belange von Mobilitätsbehinderten abgestimmt. Die Ergebnisse: breitere Türen, angeschrägte Türschwellen, deutlich mehr Stellfläche für Rollstühle und Kinderwagen (unter anderem durch hochklappbare Sitze). Alle Rollstuhlstellplätze sind von der Tür aus ohne Trennwand schnell zu erreichen. Damit Rollstühle oder Kinderwagen noch besser rangiert werden können, wurde je Einstiegsbereich nur noch ein Haltepfosten mittig angeordnet. Dafür wurden im Einstiegsbereich seitliche Haltestangen angebracht, die mobilitätseingeschränkten Fahrgästen einen sicheren Halt beim Ein- und Aussteigen verschaffen. Zwischen den vorderen Rollstuhlplätzen und dem Fahrer besteht Sichtkontakt, ergänzt durch eine separate, tiefergesetzte Sprechstelle. Automatische Haltestellenanzeigen und -ansagen mit Angabe der Ausstiegsseite sowie optische und akustische Türschließwarnung dienen den Hör- bzw. Sehbehinderten zur Orientierung.

Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg VAG:

Bei allen von der VAG eingesetzten Bussen handelt es sich um Niederflurbusse. Das Ein- und Aussteigen ist dadurch sehr bequem. Zusätzlich werden die Busse zum Ein- und Aussteigen seitlich abgesenkt (Kneeling) und verfügen über eine Rampe für Rollstuhlfahrer. Zur besseren Orientierung für sehbehinderte Fahrgäste sind Haltestangen und Trittstufen in den Türbereichen rot bzw. gelb gekennzeichnet. Im Wageninneren wird die nächste Haltestelle optisch sowie akustisch angekündigt.

Auch bei den Straßenbahnen verkehren in Nürnberg ausschließlich Fahrzeuge, die mit wenigstens einem Niederflurmittleil ausgestattet sind. So ist auch bei den Straßenbahnen der Ein- bzw.

Ausstieg wesentlich erleichtert. Auch die Straßenbahnen sind mit Klapprampen ausgerüstet, welche den Einstieg für Rollstuhlfahrer nochmals erleichtern. Man meldet sich beim Fahrer, der die Rampe aktiviert. An den Straßenbahnen, bei denen sich die Türtaster nicht ausreichend von der Umgebung abheben (Fahrzeuge des GT6N), wurden taktile Taststreifen für Fahrgäste mit eingeschränkter Sehfähigkeit angebracht. Diese erleichtern das Auffinden der Taster. Für Rollstühle und Kinderwagen sind in den Straßenbahnwagen spezielle Flächen ausgewiesen. Auch in den Straßenbahnen werden die Haltestellen im Wageninneren optisch sowie akustisch angekündigt. An den zwölf U-Bahn-Fahrzeugen des Typs DT2, bei denen sich die Türtaster nicht ausreichend von der Umgebung abheben, wurden taktile Taststreifen für Fahrgäste mit eingeschränkter Sehfähigkeit angebracht. Diese erleichtern das Auffinden der Taster.

Die Türen der neuen automatischen U-Bahn-Fahrzeuge (Typs DT3) sind mit Rampen ausgerüstet, die beim Halt am Bahnhof automatisch ausfahren. Im Wageninneren werden die Haltestellen rechtzeitig per Durchsage angekündigt. Der Schließvorgang der U-Bahn-Türen wird mit einem optischen ("Blinkleuchte") und einem akustischen Signal ("Piepsen") angekündigt. Speziell für Menschen mit Hörproblemen stellt das zusätzliche optische Signal eine Verbesserung gegenüber der früheren Durchsage dar.

Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH:

Die 100-prozentige Tochter der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH, die Würzburger Straßenbahn GmbH (WSB) hat mitgeteilt, dass eine vollständige Barrierefreiheit im innerstädtischen ÖPNV in Würzburg nach deren heutigen Verständnis noch nicht gegeben ist.

Omnibusse:

Die Busverkehrsleistungen werden im Stadtgebiet Würzburg fast vollständig von der NVG Omnibus-Betriebsgesellschaft mbH, einem Tochterunternehmen der Würzburger Straßenbahn GmbH, als Subunternehmer erbracht. Die NVG setzt derzeit 76 Busse im Linienverkehr in Würzburg ein. Es handelt sich dabei ausschließlich um Niederflrbusse mit Kneeling-Funktion. Hierdurch kann ein annähernd barrierefreier Zugang erreicht werden. Trotzdem verbleiben je nach Haltestellenausführung ein Restspalt von 5-15 cm sowie eine Reststufenhöhe von 10-20 cm. Außerdem ist in allen Bussen eine akustische Ansage als auch eine optische Anzeige eingebaut. Damit steht allen Fahrgästen mit Hör- oder Sehbehinderung die entsprechende Information über die nächste Haltestelle in der für sie wahrnehmbaren Form zur Verfügung. Straßenbahnen: Die Würzburger Straßenbahn GmbH setzt derzeit 20 Straßenbahnzüge ein, von denen 14 mit Niederflertechnik ausgestattet sind.

Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain VAB:

In der VAB sind die Verkehrsgesellschaft mbH Untermain (VU), die Stadtwerke Aschaffenburg, die Kahlgrund-Verkehrs-GmbH und die Deutsche Bahn AG zusammengeschlossen. Diese betreiben den ÖPNV bzw. SPNV in der Stadt Aschaffenburg und in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg. Im Verkehrsgebiet der VAB sind rund 75 Prozent aller eingesetzten Fahrzeuge Niederflrfahrzeuge.

Augsburger Verkehrsverbund AVV:

Die AVV GmbH hat mitgeteilt, dass vollständige Daten zum Anteil der barrierefreien Omnibusse derzeit nicht vorliegen. Die bei den Stadtwerken Augsburg im AVV eingesetzten Omnibusse sind zu 100 Prozent barrierefrei, bei den Straßenbahn-Fahrzeugen ist - bis auf wenige Ausnahmen - die Barrierefreiheit ebenfalls zu nahezu 100 Prozent gegeben.

Regensburger Verkehrsverbund RVV:

76 Prozent der Busse im Bereich des RVV sind barrierefrei.

Oberfranken:

Hier werden auf den nach § 42 PBefG genehmigten Linienverkehren von den kommunalen Verkehrsbetrieben in den vier kreisfreien Städten Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof (einschließlich deren Auftragsunternehmer) ausschließlich Niederflrbusse eingesetzt.

– Anteil der barrierefreien Haltestellen im Bereich:

RVO GmbH:

Zur Ausstattung der Haltestellen gibt es bislang noch keine Erhebungen.

RVA GmbH:

Barrierefreie Haltestellen sind im ländlichen Verkehrsgebiet der RVA GmbH eher selten vorhanden, genaue Angaben hierzu liegen nicht vor.

RBO GmbH und RVV:

Der Anteil der barrierefreien Haltestellen im Regierungsbezirk Oberpfalz liegt bei ca. 20 Prozent.

OVF GmbH:

Barrierefreie Haltestellen sind im ländlichen Verkehrsgebiet der OVF GmbH eher selten vorhanden, genaue Angaben hierzu liegen nicht vor.

MVG:

An neu angelegten Haltestellen wird besonders auf ausreichende Durchfahrtsbreiten für Rollstuhlfahrer, gute Anfahrbarkeit für den Bus (Voraussetzung für einwandfreie Bedienbarkeit des Lifts bzw. der Rampe) und eine optimierte Einstiegshöhe geachtet. Außerdem werden diese mit einem Blindenleitstreifen ausgestattet.

Über 90 Prozent der Tram-Haltestellen sind barrierefrei (unter anderem rollstuhlgerecht durch brei-

te Haltestelleninseln und abgesenkte Bordsteine im Zu- und Abfahrtsbereich). Weitere Haltestellen werden im Rahmen von Baumaßnahmen entsprechend umgebaut und auch mit Blindenleitsstreifen ausgestattet.

Alle U-Bahnhöfe sind mit rollstuhlgerechten Zugangsmöglichkeiten ausgestattet.

Standard in Münchens U-Bahnhöfen: ein 20 cm breiter Tastrillen-Streifen, der den nötigen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante auch für sehbehinderte Fahrgäste markiert und dem mindestens 70 cm breiten Sicherheitsstreifen vorgelagert ist.

VAG:

Der Anteil der barrierefreien Bushaltestellen wird gegenwärtig vor Ort ermittelt. Die Straßenbahnhaltestellen sind weitgehend barrierefrei ausgebaut. Alle U-Bahnhöfe in Nürnberg und Fürth sind mit wenigstens einem transparenten Aufzug ausgerüstet, der direkt von der Oberfläche auf den Bahnsteig führt. Die Bahnsteigkanten sind zum Gleis hin durch einen 50 cm breiten Kontraststreifen markiert, der sich im Material und der Oberflächenstruktur von der übrigen Bahnsteigfläche unterscheidet. Dann folgt ein gerillter Leitsstreifen, der sehbehinderte und blinde Fahrgäste auf die Kante aufmerksam machen soll und ihnen so die Orientierung erleichtert.

Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH:

In der Stadt Würzburg gibt es derzeit ca. 540 Bushaltestellen. Im Laufe der vergangenen Jahre wurden diese kontinuierlich barrierefrei umgebaut, sodass mittlerweile insgesamt 181 Haltestellen (rund 30 Prozent) barrierefrei sind. Barrierefreiheit ist bei den umgebauten Haltestellen allerdings größtenteils nur für mobilitätseingeschränkte Personen gegeben; für sensorisch eingeschränkte Menschen ist die Barrierefreiheit noch nicht umfänglich gegeben. Für sehbehinderte Menschen sind die umgebauten Haltestellen lediglich mit einem taktilen Blindenleitsystem einschließlich Aufmerksamkeitsfeld ausgestattet. Die Fahrplandaten sind für sehbehinderte Menschen noch nicht zugänglich.

Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untertmain (VAB):

Bezüglich der Haltestellen existieren derzeit noch keine Angaben darüber, welcher Anteil der Haltestellen barrierefrei ausgebaut ist. Die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg sowie die Stadt Aschaffenburg führen derzeit im Zuge der Fortschreibung des gemeinsamen Nahverkehrsplans entsprechende Erhebungen durch.

AVV:

Die AVV GmbH hat mitgeteilt, dass vollständige Daten zum Anteil der barrierefreien Haltestellen derzeit nicht vorliegen. Bei den Straßenbahnhaltestellen geht die Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH von einem barrierefreien Anteil in

Höhe von 75 Prozent aus, bei den Omnibus-Haltestellen lediglich von einem barrierefreien Anteil in Höhe von 26 Prozent.

Niederbayern:

Auf Nachfrage bei den ÖPNV-Aufgabenträgern bewegt sich der Anteil der barrierefreien Haltestellen der Stadtverkehre in Niederbayern zwischen 25 Prozent (z.B. Stadt Passau) und 100 Prozent (z.B. Stadt Dingolfing, Stadt Landau).

99. Auf welchen Strecken besteht nach den Erkenntnissen der Staatsregierung besonderer Nachholbedarf beim Einsatz barrierefreier Fahrzeuge?

Zu den aufkommensstärksten Bahnstrecken, auf denen im SPNV noch keine barrierefreien Fahrzeuge eingesetzt werden, gehören folgende Strecken: Lindau/Oberstdorf – München/Augsburg, Lindau/Oberstdorf – Ulm, München – Ingolstadt – Nürnberg (über die Neubaustrecke), Würzburg – Lauda, Würzburg – Aschaffenburg (– Frankfurt), Aschaffenburg – Darmstadt, Aschaffenburg – Miltenberg, Nürnberg – Bayreuth, Nürnberg – Schwandorf.

Im Bereich des allgemeinen ÖPNV gibt es derzeit keine Erkenntnisse, auf welchen konkreten Buslinien besonderer Nachholbedarf beim Einsatz barrierefreier Fahrzeuge besteht.

100. Welche Pläne und Programme haben die Trägergesellschaften des öffentlichen Personennahverkehrs in Bayern bezüglich der Umsetzung der Barrierefreiheit ihrer Fahrzeuge und Haltestellen? Wann wird nach Einschätzung der Staatsregierung das Prinzip der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vollständig umgesetzt sein? Welche Fördermittel wird die Staatsregierung dafür insbesondere für den ländlichen Raum zur Verfügung stellen?

Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebots, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen

über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen (§ 8 Abs. 3 PBefG).

Die Neuregelungen des § 8 Abs. 3 PBefG verpflichten die Aufgabenträger zu einer Bestandsaufnahme ihrer Nahverkehrspläne und konkreten Handlungen bis 1. Januar 2022. Die Pläne werden gegenwärtig bei Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen erarbeitet. Erklärtes Ziel der Staatsregierung ist, die Barrierefreiheit bis 2023 umzusetzen.

Im Regelfall, z.B. dort wo technisch sinnvoll, werden nur noch Niederflurbusse gefördert. Dann kann bis zum Jahr 2023 die Busflotte in Bayern weitgehend umgestellt werden.

Darüber hinaus steht das Kreditprogramm der BayernLabo „Inklusionskredit Kommunal Bayern“ zur Verfügung. Gefördert werden barriere-reduzierende Maßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur, die der Herstellung von Barrierefreiheit dienen, z.B. Maßnahmen an bestehenden Gebäuden, Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum (z.B. Straßen, Haltestellen). Der Adressatenkreis kann bereits heute seinen Eigenmittelanteil, den er im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen leisten muss, über das Kreditprogramm finanzieren; dies im bestehenden Eigenmittelkontingent der BayernLabo.

- 101. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die in § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes geforderte vollständige Barrierefreiheit im Nahverkehr durch deren Berücksichtigung in den Nahverkehrsplänen der zuständigen Aufgabenträger? Wird die in § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes genannte Frist bis zum 1. Januar 2022 für die vollständige Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs in Bayern zu halten sein? Welche Ausnahmen von dieser Frist hat die Staatsregierung bisher genehmigt?**

Die Neuregelungen des § 8 Abs. 3 PBefG verpflichten die Aufgabenträger zu einer Bestandsaufnahme ihrer Nahverkehrspläne und konkreten Handlungen bis 1. Januar 2022. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass der Termin gehalten werden kann. Ausnahmen wurden bislang keine genehmigt.

- 102. Welche Fördermaßnahmen plant die Staatsregierung zur Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr?**

Die Förderprogramme im Bereich des barrierefreien ÖPNV werden fortgesetzt.

- 103. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, neben der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen auch den barrierefreien**

öffentlichen Personennahverkehr als Teil der Daseinsvorsorge in das Regionalisierungsgesetz aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht?

Die Staatsregierung wird sich für die Aufnahme eines solchen Ziels nicht einsetzen, weil dies dem Charakter des Regionalisierungsgesetzes als Finanzierungsgesetz nicht entspreche.

- 104. Wie beurteilt die Staatsregierung die Entwicklung und den Einsatz von automatischen (selbstbedienbaren) Einstiegshilfen für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs?**

Inklusion kann durch Einsatz von automatisierten Einstiegshilfen verbessert bzw. erreicht werden. Folgende automatische fahrzeugseitige Einstiegshilfen kommen im bayerischen SPNV zum Einsatz: Spaltüberbrückung zur Überbrückung des Restspaltes zwischen Bahnsteig und Fahrzeug, ausfahrbare bzw. ausklappbare Trittstufen zum Einstieg an niedrigen Bahnsteigen. Weiterhin kommen als nicht automatische fahrzeugseitige Einstiegshilfen Hublifte und Klapprampen zum Einsatz. Diese werden durch das Zugpersonal bedient. Selbstbedienbare Einstiegshilfen wären grundsätzlich sinnvoll, allerdings bestehen bisher keine technischen Lösungen, die einen absolut sicheren Betrieb gewährleisten können.

- 105. Wurde die E DIN 18040 Teil 3 über Barrierefreiheit in öffentlichen Verkehrs- und Freiräumen inzwischen in verbindliches Landesrecht umgesetzt? Durch welche Regelungen jeweils für die Bereiche Gehwege, Überquerungsstellen, Sanitärräume, Anlagen des ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs, Straßentunnel, Bewegungsflächen auf Bahn- und Bussteigen, Fahrgastinformationen, Bahn- und Reisendenübergänge sowie Gleisüberwege, Seilbahn- und Bergbahnanlagen, Luftverkehrsanlagen, Anlagen der Schifffahrt, öffentlich zugängliche Grün- und Freizeitanlagen, Spielplätze, Badestellen, Angelplätze, Baustellen, Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige, Treppen, Rampen sowie Türen und Vereinzelungsanlagen? In welchen Bereichen wurde die E DIN 18040 Teil 3 unverändert übernommen, in welchen Bereichen wurden Ausnahmen von den Anforderungen an Barrierefreiheit zugelassen?**

Die DIN 18040-3 ist erst im Dezember 2014 vom Deutschen Institut für Normung (DIN) e.V. als Weißdruck veröffentlicht worden. Eine rechtliche Bewertung der Norminhalte der DIN 18040 Teil 3 erfordert deshalb noch etwas Zeit.

106. Welche Bereiche der E DIN 18040 Teil 3 müssen noch in Landesrecht umgesetzt werden? Bis wann soll dies geschehen?

Hierzu wird auf die Ausführungen der Antwort zu Frage 105 verwiesen.

107. Wie hoch ist der Anteil der nach dem Zweisinnprinzip gestalteten, d.h. mit akustischen oder taktilen Signalen ausgestatteten Fußgängerampelanlagen in Bayern? Bitte für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt separat sowie für Bayern gesamt ausweisen!

Daten hierüber liegen nicht vor. Eine Erhebung ist nicht vorgesehen, da sie vor dem Hintergrund der Bedarfsermittlung barrierefreier Maßnahmen im Rahmen von 16 Modellkommunen auch nicht erforderlich ist.

108. Mit welchen Kosten rechnet die Staatsregierung für die flächendeckende Ausrüstung von Fußgängerampelanlagen nach dem Zweisinnprinzip? Bei welchen Kostenträgern werden diese Kosten voraussichtlich anfallen?

Bei dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage Nr. 107 verwiesen.

109. Wie kann das Zweisinnprinzip nach Auffassung der Staatsregierung an ampelfreien Kreuzungen (insbesondere Kreisverkehren) umgesetzt werden?

Grundsätzlich kann an Kreuzungen das Zweisinnprinzip durch ein Leitsystem mit taktilen Bodenelementen und die akustische Wahrnehmung des Verkehrs durch die Sehbehinderten/Blinden umgesetzt werden.

An Kreisverkehren ist letzteres nur eingeschränkt möglich. Deshalb ist in Bayern im Einführungserlass des Merkblatts für die Anlage von Kreisverkehren für die staatlichen Behörden geregelt, dass in den Fällen, in denen eine barrierefreie Führung des Fußgängerverkehrs vorrangig ist, in zumutbarer Entfernung von der Kreisverkehrsanlage eine lichtsignalgesicherte Quermöglichkeit vorzusehen oder zu prüfen ist, ob an Stelle eines Kreisverkehrs eine Kreuzung mit Lichtsignalanlage vorgesehen werden soll.

110. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, sich gemeinsam mit den Kommunen für längere Ampelschaltungen für Fußgänger einzusetzen, damit ältere Menschen, Kinder und mobilitätseingeschränkte Menschen ohne Gefahr die Straße überqueren können?

Das Anfang 2013 vorgestellte Verkehrssicherheitsprogramm „Bayern mobil – sicher ans Ziel“ des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr enthält ein aus 32 Einzelmaßnahmen bestehendes Maßnahmenpaket, mit dem bis 2020 unter anderem die Zahl der Verkehrstoten gegenüber 2011 um 30 Prozent gesenkt werden soll. Auch der Schutz besonders gefährdeter Gruppen wie Kinder, Fußgänger und Radfahrer sowie die verstärkte Berücksichtigung der Belange älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen sind erklärte Ziele des Programms.

Die gezielte Überprüfung und Optimierung der Ampelanlagen an Kreuzungen und Fußgänger- und Radfahrerquerungen ist dabei eine der zur Erreichung dieser Ziele vorgesehene Maßnahme. Der hierzu den Straßenverkehrs- und -baubehörden zur Verfügung gestellte Leitfaden sieht vor, dass an Ampeln, an denen im größeren Umfang mit Querungen von älteren Verkehrsteilnehmer und Menschen mit Behinderung zu rechnen ist, die Lichtzeichensteuerung dahingehend angepasst werden soll, dass die Räumzeit auf Grundlage einer Gehgeschwindigkeit von 1,0 m/s statt der in den geltenden Regelwerken vorgegebenen 1,2 m/s berechnet wird. Dies führt im Ergebnis zu einer den Verkehrsverhältnissen angepassten Verlängerung der Querungszeit.

111. Welche Möglichkeit sieht die Staatsregierung, Verstöße gegen Barrierefreiheitsregeln im Flug- und Fußverkehr durch die Verhängung von Sanktionen zu ahnden?

Im Flugverkehr hat nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Art. 73 Nr. 6 GG) der Bund die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für den Luftverkehr betreffende Regelungen. Gleichzeitig existiert im Luftverkehr aufgrund seiner grenzüberschreitenden Ausrichtung eine Vielzahl von europäischen Regelungen. Zu nennen ist vor allem die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (Passengers with reduced mobility – PRM). Zu deren Auslegung hat die Europäische Kommission im Juni 2012 Auslegungsleitlinien erlassen. Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die „Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität“ enthält Vorschriften, die diesem Personenkreis die gleichen Reiseumöglichkeiten wie anderen Bürgerinnen und Bürgern einräumen sollen. Ziel ist es, eine optimale individuelle Betreuung von PRMs zu gewährleisten; hierfür wird erforderliches Personal und Equipment von Fluggesellschaften und Flughäfen bereitgestellt und eingesetzt. Für Deutschland wurde das Luftfahrt-Bundesamt zur nationalen Durchsetzungsstelle für die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 benannt. In dieser Funktion kann das Luftfahrt-Bundesamt Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG i.V.m. § 108 Abs. 4 LuftVZO

als Ordnungswidrigkeiten verfolgen und bei nachgewiesenen Verstößen Bußgelder verhängen.

Im Bereich des Fußgängerverkehrs sind von allen Verkehrsteilnehmern die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Für den Fußgängerschutz und damit auch die Barrierefreiheit besonders zu beachten sind die Regeln zum Halten und Parken von Fahrzeugen, wonach z.B. Gehwege freizuhalten sind. Verstöße gegen diese Regeln stellen Ordnungswidrigkeiten dar, für deren Ahndung die Bußgeldkatalog-Verordnung Bußgeldregelsätze von bis zu 35 Euro vorsieht. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist eine Kernaufgabe der polizeilichen und kommunalen Verkehrsüberwachung in Bayern. Dies findet auch im Verkehrssicherheitsprogramm „Bayern mobil – sicher ans Ziel“ als entsprechende Maßnahme seinen Niederschlag.

112. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Verweigerung der Mitnahme von Hilfsmitteln im Luftverkehr durch die Verhängung von Sanktionen zu ahnden?

Grundlage ist wiederum die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität. Die Verordnung verpflichtet unter anderem Flughafenbetreiber gegenüber behinderten oder mobilitätseingeschränkten Flugreisenden zu bestimmten kostenlosen Hilfeleistungen auf allen Flughäfen der EU. Ebenfalls aus der Verordnung ergibt sich eine Verpflichtung der Luftfahrtunternehmen zu einer kostenfreien Beförderung von bis zu zwei Mobilitätshilfen pro Reisendem zusätzlich zu medizinischen Geräten bei vorheriger Anmeldung. Aus Sicherheitsaspekten für alle Fluggäste wie aus Gründen des reibungslosen Flugablaufs wird es nicht immer möglich sein, die eigenen Hilfsmittel zu verwenden, die oben genannte Verordnung sieht daher vor, dass Fluggesellschaften und Flughäfen entsprechend geeignetes Equipment zur Verfügung stellen, um dem Fluggast bei der Reise die individuell erforderliche Hilfe zukommen zu lassen.

Bezüglich der Möglichkeiten einer Verhängung von Sanktionen bei Verweigerung der Mitnahme von Hilfsmitteln wird auf die Ausführungen zu Frage 111 verwiesen.

113. Wie hoch ist der Anteil der in Deutschland zugelassenen Verkehrsflugzeuge, die gemäß § 20b Luftverkehrsgesetz barrierefrei benutzbar sind? Welche Fluggesellschaften haben dazu Zielvereinbarungen gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz abgeschlossen?

Dem Luftfahrt-Bundesamt, das für die Zulassung von Verkehrsflugzeugen in Deutschland zuständig ist, liegen hierzu keine statistischen Daten und Erkennt-

nisse vor; insofern kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Das im § 20b LuftVG gesetzte Ziel zur Erreichung von Barrierefreiheit wird von den im Bundesverband der deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL) organisierten Luftfahrtunternehmen bestmöglich erreicht. Auch wenn eine vollkommene Barrierefreiheit aufgrund der derzeitig physikalisch/baulichen Gestaltung der Flugzeuge nirgends erreicht ist, bieten die Luftfahrtunternehmen auch den Passagieren mit eingeschränkter Mobilität die Möglichkeit zur gefahrlosen und zugänglichen Benutzung ihrer Flugzeuge. Dafür erfüllen sie alle an sie gestellten Anforderungen aus der VO (EG) 1107/2006 und auch dem US-amerikanischen Äquivalent, dem Air Carriers Access Act. Zielvereinbarungen gemäß § 5 BGG sind mit keinem der im BDL organisierten Luftfahrtunternehmen oder dem BDL selbst abgeschlossen. Dennoch stehen der Verband und seine Mitglieder im stetigen Kontakt mit Interessensvertretern von Menschen mit eingeschränkter Mobilität, um sich über diese Themen zu verständigen.

114. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Umsetzung von § 19d Luftverkehrsgesetz über die Barrierefreiheit an bayerischen Verkehrsflughäfen? Für welche Verkehrsflughäfen in Bayern existieren Zielvereinbarungen im Sinne von § 5 Behindertengleichstellungsgesetz?

Eine Umsetzung des § 19d Luftverkehrsgesetz ergibt sich bei Neubauten von öffentlich zugänglichen Gebäuden an bayerischen Flugplätzen aus der grundsätzlichen Verpflichtung zum barrierefreien Bauen und der damit verbundenen Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen (Art. 48 BayBO in Verbindung mit DIN 18040-1 als Technische Baubestimmung).

Alle deutschen Verkehrsflughäfen haben auch die einschlägige EU-VO (EG) 1107/2006 umgesetzt. Der Service für Reisende mit eingeschränkter Mobilität (PRM) sowie die darauf ausgerichtete Infrastruktur befinden sich international gesehen auf hohem Niveau. Das belegt unter anderem eine Umfrage des Flughafenverbandes ADV über die PRM-Leistungen an deutschen Flughäfen, nach der im Jahr 2012 mehr als eine Million mobilitätseingeschränkte Reisende Unterstützung an den deutschen Flughäfen erhielten, das heißt ca. 2.700 Passagiere nutzten täglich den entsprechenden Service.

Über den Flughafenverband ADV stehen die deutschen Flughäfen zudem mit den nationalen Behindertenverbänden in ständigem Austausch, um ggf. Schwachstellen aufzuzeigen und ihren Service den Belangen der PRMs anzupassen. Dabei sind die Flughäfen darauf bedacht, unter Berücksichtigung der Abfertigungs- und Sicherheitsbedingungen auch auf individuelle Wünsche dieser Personengruppe einzugehen.

Zu den Flughäfen im Einzelnen:

Am Verkehrsflughafen München wird die Erbringung der erforderlichen Hilfeleistungen im Namen und im Auftrag der Flughafen München GmbH (FMG) durch das qualifizierte Unternehmen Ambulanz Aicher München oHG gewährleistet. Diese Hilfeleistungen umfassen die durchgängige Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität bzw. Menschen mit Behinderung bei Abflug, Ankunft oder Transfer am Verkehrsflughafen München und sollen gewährleisten, dass PRM-Fluggäste genau die Hilfestellung erhalten, die individuell benötigt wird, um ein Maximum an Unabhängigkeit für diesen Personenkreis zu erreichen ohne dabei zu diskriminieren. Im Jahr 2013 hat der Dienstleister ca. 180.000 derartige Betreuungen erbracht.

Personen mit eingeschränkter Mobilität, die den Verkehrsflughafen München mit einem eigenen PKW anfahren, stehen insgesamt 160 Behindertenparkplätze in allen Parkbereichen zur Verfügung. Die Parkplätze sind jeweils möglichst terminalnah positioniert und befinden sich in unmittelbarer Nähe von Aufzügen. Inhaber eines Ausweises mit dem Vermerk „aG“, „Bl“, „H“ oder vergleichbaren Einträgen aus EU-Ländern erhalten in der Parkleitzentrale 50 Prozent Ermäßigung auf den günstigsten Tarif des jeweiligen Parkbereichs. Bei Problemen kann der Kunde über jede Ein- und Ausfahrtsäule, von allen Kassenautomaten sowie über Telefon persönliche Hilfe in der Parkleitzentrale anfordern. Im gesamten Flughafen-campus ist ein Mitarbeiter innerhalb von 10 Minuten vor Ort und kann dem Kunden behilflich sein.

Zur Aufrechterhaltung des hohen Standards am Verkehrsflughafen München hält die FMG unter anderem ständigen Kontakt zu der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und stimmt relevante Themen fortlaufend mit der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung ab (so z.B. bei der Erstellung der Broschüre „Barrierefrei“, einer Informationsschrift des Flughafens für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität).

Die FMG nimmt zudem an den regelmäßigen Sitzungen (zweimal im Jahr) des Beratungsgremiums „Mobilität und Tourismus“ teil. Hier wurden bislang nie Mängel oder Verbesserungsvorschläge an die FMG herangetragen; der Flughafen wird aber stets lobend erwähnt (u.a. der einzige deutsche Flughafen mit einer Behindertentoilette mit Liege und Deckenlifter; siehe auch die Frage 27 „Toilette für alle“). Schließlich nimmt die FMG auch beim Erfahrungsaustausch zu der Anwendung der Verordnung (EG) 1107/2006 mit den Behindertenverbänden beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur teil, zuletzt am 23. April 2013.

Der Flughafen München hat noch keine Zielvereinbarungen im Sinne von § 5 Abs. 1 BGG bzw. § 19d Satz 3 LuftVG zwischen den nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannten (Behinderten-) Verbänden und Unter-

nehmen oder Unternehmensverbänden der Luftverkehrswirtschaft geschlossen.

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL – hat die Möglichkeiten für Zielvereinbarungen im Luftverkehr im Rahmen des Projekts „Zielvereinbarung Fliegen“ ab Sommer 2010 unter anderem durch Befragen von Flughafenbetreibern und Luftfahrtunternehmern ausgelotet. Als Projektergebnis hält sie fest, dass Zielvereinbarungen im Luftverkehr nur wenig erfolgversprechend sind. Sie könnten zwar am ehesten mit Flughäfen getroffen werden, größere Probleme lägen aber eher auf Seite der Fluggesellschaften.

Der Flughafen Nürnberg hat keine Zielvereinbarungen i.S.v. § 5 BGG mit den Verbänden geschlossen, sich jedoch hohe Qualitätsstandards in diesem Bereich gesetzt, die unter www.airport-nuernberg.de/82737/Airport_Nuernberg_PRM_Qualitaetsstandards.pdf für jedermann einsehbar sind.

Am Verkehrsflughafen Memmingen hat der Flughafenunternehmer diverse bauliche und organisatorische Maßnahmen getroffen, um körperlich beeinträchtigten Personen einen barrierefreien Zugang in alle Bereiche des Terminals zu ermöglichen und erforderlichenfalls personell zu unterstützen. Zwischen dem Flughafenunternehmer und den Verbänden bestanden mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2013 entsprechende Zielvereinbarungen nach dem BGG. Um den Service für behinderte Menschen noch weiter zu verbessern, werden die bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Zielvereinbarungen derzeit noch um einige weitere Punkte ergänzt. Die neuen Zielvereinbarungen wurden von den einzelnen Verbänden mittlerweile ratifiziert.

115. Wird sich die Staatsregierung auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Mindeststandards für die barrierefreie Gestaltung von Flugzeugen – insbesondere zur barrierefreien Nutzung der Bordtoilette und zur Nutzung eines eigenen Rollstuhls – durchgesetzt werden? Wenn nein: Warum nicht?

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 sieht in Artikel 10 i.V.m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 eine Verpflichtung der Luftfahrtunternehmen vor, behinderten oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Flugreisenden Hilfeleistungen zu erbringen, um zu den Toiletten zu gelangen. Die Verordnung legt fest, dass die Bedürfnisse bei der Gestaltung von neuen Flughäfen und bei neuen und neu einzurichtenden Flugzeugen soweit wie möglich zu berücksichtigen sind.

Die Verantwortung für die konkrete Planung und Ausgestaltung von Flugzeugkabinen und die Finanzierung entsprechender Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit obliegen den Unternehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Herstellung der Barrierefreiheit ein dynamischer Prozess ist, der nur schrittweise und

unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vollzogen werden kann. Aufgrund der langen Lebensdauer vorhandener, evtl. noch nicht ausreichend barrierefrei konzipierter Luftfahrzeuge erfolgen bauliche Veränderungen sukzessive. Fragen des Innendesigns von Flugzeugkabinen, wie z.B. die Breite von Türen und Gängen, Sitzabstände und die Zugänglichkeit von Bordtoiletten betreffen den Bereich der Erstellung und des Erlasses von technischen Vorschriften für die Musterzulassung. Hier haben Deutschland und die übrigen europäischen Mitgliedstaaten seit April 2008 keine originäre Zuständigkeit mehr. Mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wurde der Europäischen Kommission die Zuständigkeit übertragen, Durchführungsvorschriften für die Bereiche Lufttüchtigkeit, Flugbetrieb, Lizenzierung und Sicherheit von Drittlandfluggerät zu erlassen.

116. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Busse der seit dem 1. Januar 2013 zugelassenen und in Bayern tätigen Fernbuslinien? Wie hoch ist der Anteil der Fernbusse mit einer für Menschen mit Behinderung zugänglichen Toilette? Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Barrierefreiheit der in Bayern gelegenen Haltestellen und Terminals der Fernbuslinien vor?

Der Anteil der aktuell auf Fernbuslinien eingesetzten barrierefreien Busse ist der Staatsregierung nicht bekannt, ebenso wenig der Anteil der Fernbusse mit einer für Menschen mit Behinderung zugänglichen Toilette. Erstzugelassene Kraftomnibusse, die im Personenfernverkehr eingesetzt werden, müssen ab 1. Januar 2016 den Vorschriften des Anhangs VII der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. L 42 vom 13. Februar 2002, S. 1) in der jeweils zum Zeitpunkt der Erstzulassung des jeweiligen Kraftomnibusses geltenden Fassung entsprechen und mit mindestens zwei Stellplätzen für Rollstuhlnutzer ausgerüstet sein.

Über die Barrierefreiheit der in Bayern liegenden Haltestellen und Terminals der Fernbuslinien liegen ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Der Staat ist hier nicht Aufgabenträger, sondern lediglich Genehmigungsbehörde nach dem PBefG. Die Durchführung obliegt ausschließlich privaten Verkehrsunternehmen und privaten Betreibern der Haltestellen.

117. Wie lässt sich nach Auffassung der Staatsregierung ein Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auch außerhalb der Eingliederungshilfe realisieren?

Die Fahrdienste für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind in aller Regel privat, also außer-

halb der Eingliederungshilfe, organisiert. Um Behindertenfahrdienste kümmern sich in erster Linie Verbände der freien Wohlfahrtspflege und z.B. das Malteser Hilfswerk oder der Arbeiter-Samariter-Bund. Eine andere Frage ist die Finanzierung der Behindertenfahrdienste. Diese obliegt den Trägern der Eingliederungshilfe, sofern nicht ein vorrangiger Leistungsträger zuständig ist.

118. Durch welche Anreize kann nach Auffassung der Staatsregierung die Barrierefreiheit der Leistungen von privaten Busreisen und Taxiunternehmen gefördert werden?

Die Staatsregierung sieht aufgrund der Ausführungen in den Antworten zu den Fragen 116 und 120 aktuell keinen Bedarf, durch finanzielle Anreize die Barrierefreiheit der Leistungen von privaten Busreisen und Taxen zu fördern.

119. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Zuschläge, die von Taxiunternehmen für die Beförderung von Menschen mit Behinderung erhoben werden?

Die Ermächtigung zur Festsetzung von Rechtsverordnungen, welche die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen regeln, ist in Bayern auf die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden übertragen worden (§ 51 Abs. 1 Sätze 1, 3 PBefG). Die Taxitarife werden in Bayern von den Kreisverwaltungsbehörden in einer Taxitarifordnung festgesetzt. Es ist keine Taxitarifordnung bekannt, die Zuschläge für die Beförderung von Menschen mit Behinderung vorsieht, diese stünde auch in massivem Widerspruch zu der existierenden Mustertaxitarifordnung.

120. Hat die Staatsregierung von der Ermächtigung im Personenbeförderungsgesetz Gebrauch gemacht, für Taxis Regelungen über die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu treffen? Wenn nein: Warum nicht?

Die Staatsregierung sieht keine Notwendigkeit, durch Rechtsverordnung Regelungen für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu treffen, da keine Probleme bei der Beförderung dieses Personenkreises mit Taxen bekannt sind; es gibt vielmehr zahlreiche spezialisierte Unternehmen mit behindertengerechten Fahrzeugen an Orten mit entsprechendem Bedarf.

121. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um eine allgemeinverbindliche Beförderungspflicht für Blinden- und Assistenzhunde durch Taxiunternehmen einzuführen?

Der Staatsregierung ist die Teilhabe blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen am öffentlichen Leben ein sehr wichtiges Anliegen. Der Blindenführhund ist als Hilfsmittel zur Verbesserung der Mobilität blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen zu qualifizieren, der dieser Personengruppe die Teilhabe am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Die Staatsregierung unterstützt daher das Anliegen, dass Blindenführhunde möglichst überall mitgenommen werden können.

Der Einführung einer allgemeinverbindlichen Beförderungspflicht für Blinden- und Assistenzhunde bedarf es jedoch nicht. Die Staatsregierung hat die unter Frage 119 erwähnte Mustertaxitarifordnung im Jahr 2012 dahingehend geändert, dass neben Blindenhunden auch alle anderen Behindertenbegleithunde zuschlagfrei gestellt worden sind.

Hinsichtlich der Thematik „Blindenführhunde“ weisen wir zur weiteren Information auch auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Reinhold Perlack vom 10. Januar 2011 hin (LT-Drs. 16/7468). Dort ist die Rechtslage hinsichtlich des Schwerbehindertenausweises und des Hausrechts der Inhaber von Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften sowie die Situation hinsichtlich der öffentlichen Betreiber von Theatern und Bibliotheken ausführlich dargestellt. Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit teilte unter anderem mit, dass es sich bei Blindenführhunden um speziell ausgebildete und geprüfte Hunde handle, bei denen im Normalfall davon auszugehen sei, dass z.B. ein unkontrolliertes Umherlaufen im Geschäft, ein Beschnuppern der Waren, der Umgebung oder gar eine Aufnahme von Lebensmitteln unterbleibe. Beim Mitführen von Blindenführhunden durch blinde Menschen im Verkaufsraum liege somit grundsätzlich keine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel im Sinne der Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 vor.

Was das Hausrecht anbetrifft so hat der Bundesgesetzgeber dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 die Privatautonomie zum Schutz vor Diskriminierungen beschränkt, auch um den Anliegen behinderter Menschen Rechnung zu tragen. Anlässlich der Umsetzung von vier Richtlinien der Europäischen Union hat es nicht nur das unionsrechtlich geforderte Diskriminierungsverbot hinsichtlich Rasse, ethnischer Herkunft und Geschlecht zu Zivilrechtsverkehr festgeschrieben, sondern über das Unionsrecht hinausgehend auch die Merkmale Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität und Geschlecht in den zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz einbezogen. Nach § 19 AGG ist eine Benachteiligung wegen eines dieser Merkmale bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse im Bereich von Massengeschäften unzulässig. Der Bundesgesetzgeber hat damit den notwendigen gesetzlichen Rahmen geschaffen, um die Diskriminierung sehbehinderter Menschen durch ein Verbot des Mitführens von Blindenführhunden in Geschäftsräumen und Gastronomiebetrieben zu verhindern. Bei Verstößen gegen die Regelung des § 19 AGG stehen den Beteiligten gegebenenfalls Unterlassungs-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche zu.

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Staatstheater mit Schreiben vom 26. Mai 1998 angewiesen, die Mitnahme von Blindenführhunden in Theateraufführungen zu ermöglichen und das Theaterpersonal entsprechend zu informieren. In der Praxis des Staatstheaters werde der Blindenführhund – je nach Sitzplatz des blinden Besuchers – von einem Mitglied des Einlassdienstes betreut oder ruhe neben dem blinden Gast. Soweit beim Kartenkauf die Mitnahme eines Blindenführhunds bereits mitgeteilt werde, würden die Mitarbeiter des Zentralen Dienstes des Bayerischen Staatstheaters darauf achten, geeignete Plätze anzubieten. In der Regel würden hier Außen- und Logenplätze vorgesehen. Weitergehender Handlungsbedarf bestehe vor diesem Hintergrund nicht.

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Staatstheater mit Schreiben vom 26. Mai 1998 angewiesen, die Mitnahme von Blindenführhunden in Theateraufführungen zu ermöglichen und das Theaterpersonal entsprechend zu informieren. In der Praxis des Staatstheaters werde der Blindenführhund – je nach Sitzplatz des blinden Besuchers – von einem Mitglied des Einlassdienstes betreut oder ruhe neben dem blinden Gast. Soweit beim Kartenkauf die Mitnahme eines Blindenführhunds bereits mitgeteilt werde, würden die Mitarbeiter des Zentralen Dienstes des Bayerischen Staatstheaters darauf achten, geeignete Plätze anzubieten. In der Regel würden hier Außen- und Logenplätze vorgesehen. Weitergehender Handlungsbedarf bestehe vor diesem Hintergrund nicht.

122. Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um Ausbildungsrichtlinien für Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Rollstuhlfahrerhunde und Gehörlosenbegleithunde einzuführen?

Assistenzhunde können für Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen eine gute Unterstützung für mehr Teilhabe im Alltag ermöglichen. Dieser Funktion hat der Bund durch differenzierte Regelungen Rechnung getragen. So sind beispielsweise Blindenführhunde Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V. Unter Pos. 99.99.01.0001 des Hilfsmittelverzeichnisses, herausgegeben durch den GKV-Spitzenverband Bund, sind die Anforderungen an einen Blindenführhund ausführlich beschrieben, einschließlich der Anforderungen an die Ausbildung inklusive der Qualitätssicherung. Somit besteht bei Blindenführhunden von Versicherten der GKV kein zusätzlicher Regelungsbedarf hinsichtlich der Ausbildung und Qualität. Weitere Assistenzhunde sind im Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes Bund nicht enthalten. Insofern sind auch keine diesbezüglichen Qualitätskriterien festgelegt. Auf die diesbezügliche Antwort der Bundesregierung zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Sicherstellung der Blindenführhundeverversorgung“ (BT-Drs. 16/4008) wird ergänzend hingewiesen.

Blindenführhunde sind auch ein Hilfsmittel im Sinne der Bayerischen Beihilfevorschriften (§ 21 Abs. 1 S.1 BayBhV i.V.m. VV Nr. 1 zu § 21 BayBhV i.V.m. Anlage 3 zu BayBhV). Die entsprechenden Anforderungen an Ausbildung und Qualität ergeben sich im Rahmen der Auslegung unter Rückgriff auf die Bestimmungen des Hilfsmittelverzeichnisses. Dabei finden neue Erkenntnisse (Innovationen) zeitnah Berücksichtigung. Hinsichtlich der Assistenzhunde für andere Beeinträchtigungen gibt es die Möglichkeit, die Erforderlichkeit im Einzelfall prüfen zu lassen (§ 21 Abs. 8 BayBhV). Hin-

sichtlich der Standards der Ausbildung und Qualität ist eine Orientierung an den Anforderungen aus dem Hilfsmittelverzeichnis ausreichend. Einer gesonderten Richtlinie seitens des Freistaates Bayern bedarf es auch in dieser Fallgestaltung nicht.

123. Welche Forschungsvorhaben zur barrierefreien Gestaltung von Fahrplanauskünften oder Unterstützung mobilitätseingeschränkter Menschen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel fördert die Staatsregierung?

Zuwendungsanträge für Forschungsvorhaben zur barrierefreien Gestaltung von Fahrplanauskünften liegen nicht vor.

Grundsätzlich sind mehrere Ansätze denkbar:

1. Barrierefreie Oberflächengestaltung (z.B. Bayern-Fahrplan)
2. Barrierefrei nutzbare Verbindungen (z.B. von A nach B mit dem Rollstuhl)
3. Barrierefrei nutzbare Endgeräte

Für die Punkte 1 und 2 betreibt die BEG das Auskunftportal www.Bayern-Fahrplan.de. Streng genommen handelt es sich hier jedoch nicht um ein Forschungsprojekt. Das Portal steht auch als Textversion zur Verfügung, die einen noch einfacheren Zugang ermöglicht. Die Verbindungsauskunft im Bayern-Fahrplan ermöglicht im Zielzustand ein barrierefreies Routing.

Folgende Einstellungen können getätigt werden:

- Keine festen Treppen benutzen
- Keine Rolltreppen benutzen
- Keine Aufzüge benutzen
- Benötigte Niederflurfahrzeug
- Benötigte Fahrzeuge mit Hublift/Rampe oder niveaugleichem Einstieg.

124. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung sich dafür einzusetzen, dass anhand von durchgehenden Leit- und Orientierungssystemen, vorzugsweise mit Piktogrammen oder Realabbildungen, idealerweise unterstützt durch eine Video- und Audioausgabe, Barrieren für Menschen mit geistiger Behinderung im öffentlichen Wegenetz und in Einrichtungen des Nah- und Fernverkehrs abgebaut werden?

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs ist die entsprechende Weiterentwicklung der Regelwerke die am meisten geeignete Möglichkeit. Allerdings liegt diese nicht in der Zuständigkeit des Freistaats, sondern auf europäischer oder Bundesebene.

125. Wie beurteilt die Staatsregierung die Durchführung eines Sonderprogramms für den barrierefreien Zugang hör- und sehbehinder-

ter Menschen zum öffentlichen Nahverkehr, um so die Sicherheit für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen in öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhöhen?

Eines zusätzlichen Sonderprogrammes barrierefreier Zugang für Hör- und Sehgeschädigte im ÖPNV bedarf es nicht. Die bestehenden Förderprogramme berücksichtigen auch die Bedürfnisse hör- und sehgeschädigter Fahrgäste.

Barrierefreier Tourismus

126. Wie fördert die Staatsregierung den barrierefreien Auf- und Ausbau der touristischen Servicekette, um Menschen mit Behinderung touristische Angebote zugänglich zu machen, touristische Ziele barrierefrei erreichen und nutzen zu können, Beherbergungsbetriebe und Gastronomie barrierefrei in Anspruch nehmen zu können und an Natur- und Freizeitangeboten sowie an kulturellen Angeboten teilhaben zu können?

Die Staatsregierung wirkt mit einer Vielzahl von Maßnahmen auf eine barrierefreie touristische Angebotsgestaltung hin:

- Investitionen zur Herstellung von Barrierefreiheit sind im Rahmen der gewerblichen und kommunalen Tourismusförderung des Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (BRF, RÖFE) sowie der Mittelstandsförderung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (MKP) grundsätzlich förderfähig.
- Die Landesmarketingorganisation BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH integriert barrierefreie Angebote in ihre Produktlinien und Markenkonzepte und hat 2012 ein zentrales Informationsportal im Internet für Reisende mit Mobilitäts- und/oder Aktivitätseinschränkungen in Bayern geschaffen. Dieses bündelt bestehende Angebote in Bayern für ein hochwertiges Urlaubserlebnis – vom barrierefreien Hotel- und Gaststättenbetrieb bis hin zu Museen und anderen Freizeiteinrichtungen. Als erste deutschsprachige Urlaubsdestination bindet Bayern die Zielgruppe über Erfahrungsberichte aktiv ein und macht sie zum Qualitätsmanager für bedürfnisgerechte, attraktive Reiseangebote.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, VdK Bayern e.V. und DEHOGA Bayern e.V. bieten das Qualitätssiegel „Tourismus für Alle in Bayern“ für Hotel- und Gaststättenbetriebe an. Hotels und Gaststätten können auf der Basis der bundesweiten Zielvereinbarungen den barrierefreien Zugang und die barrierefreie Nutzung ihrer Angebote prüfen und auszeichnen lassen.

- In der Beratung und Qualifizierung der Landwirtschaftsverwaltung im Bereich Diversifizierung werden landwirtschaftliche Betriebe, die Urlaub auf dem Bauernhof und erlebnisorientierte Angebote anbieten, bei Investitionen bei Baumaßnahmen zur barrierefreien Ausstattung beraten. Dabei werden die Mindeststandards für die Kategorisierung barrierefreier Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe in Deutschland zu Grunde gelegt.
- In vielen Kulturbereichen bestehen Projektförderungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, in denen auch Maßnahmen zur Förderung der Inklusion grundsätzlich förderfähig sind (vergleiche Antworten zu den Fragen 164 und 172).

Im Bereich der Schlösserverwaltung werden bei Baumaßnahmen, soweit denkmalpflegerisch möglich, die barrierefreie Erschließung und Nutzung der Objekte mit baulichen oder technischen Maßnahmen verbessert wie

- Einrichtung von Behinderten-Stellplätzen,
- behindertengerechte Verbesserung von Wegebelägen,
- Einbau von behindertengeeigneten Rampen, Treppenliften oder Behindertenhebebühnen zur barrierefreien Überwindung von Stufen und Treppen,
- Einbau oder Anbau von behindertengerechten Aufzugsanlagen zur Herstellung der barrierefreien Erreichbarkeit der öffentlich zugänglichen Geschosse,
- Einbau von Behinderten-Toiletten oder Umrüstung bestehender WC-Anlagen zu mindestens behindertengeeigneten Toiletten,
- Einbau von automatisch öffnenden Eingangs- oder Brandabschnittstüren oder entsprechende Umrüstung von bestehenden Türen.

Außerdem bietet die Schlösserverwaltung seit dem Jahr 2011 einen barrierefreien Internetzugang an.

Die Bayerische Seenschifffahrt GmbH berücksichtigt bei Schiffsneubauten sowie bei Stegneubauten und -instandhaltungsmaßnahmen, soweit bauartbedingt möglich, die Anforderungen für behindertengerechtes Bauen. Entsprechendes gilt für ihren Internetauftritt und ihre Fahrpläne. Im Einzelnen sind zu nennen:

- Schiffseinheiten
 - Schiffsneubauten verfügen über einen Aufzug (MS SEESHAUPT) bzw. Treppenaufzug (MS STARNBERG).
 - Die Schiffseinheiten auf dem Ammersee, Starnberger See (außer MS BERG und MS PHANTASIE) und Tegernsee verfügen über eine behindertengerechte Toilette.

- Die Boote auf dem Königssee verfügen bauartbedingt über keine sanitären Einrichtungen. Stattdessen stehen an der Seelände, in St. Bartholomä und Salet behindertengerechte Toiletten zur Verfügung.

- An Ammersee, Starnberger See und Tegernsee sind Ein- und Ausstieg bei den großen und modernen Schiffen grundsätzlich stufenlos auch mit Rollstuhl möglich. Im Übrigen werden bauartbedingte Absätze zwischen Steg und Schiff mit rollstuhlgeeigneten Übergangsrampen überwunden.

- Am Königssee erfolgen Ein- und Ausstieg bauartbedingt über drei Stufen abwärts in den Bootsrumpf. Mechanische Rollstühle können über Laufschielen vom Bootspersonal unkompliziert in das Boot abgerollt werden. Da Elektrorollstühle bauartbedingt nicht befördert werden können, verleiht die Schifffahrt Königssee kostenlos mechanische Rollstühle.

- Steganlagen

- Die Stege der Schifffahrten Ammersee, Starnberger See und Königssee sind stufenlos erreichbar.

Am Tegernsee sind sieben von elf Stegen stufenlos erreichbar, insbesondere die Hauptstege, die von den großen Schiffen (MS TEGERNSEE und MS ROTTACH-EGERN) angefahren werden.

- Internetauftritt

- Spezielle und im Vergleich zu anderen Schifffahrtsunternehmen sehr umfangreiche Informationen für Menschen mit Behinderung, insbesondere genaue Beschreibung der Schiffe, Stege (Erreichbarkeit, behindertengerechte Ausstattung etc.) und Lage der Behinderten-Parkplätze sowie Empfehlungen für den Schiffsausflug.

- Größendarstellung der Website kann angepasst werden.

- Fahrpläne

- In den Fahrplänen sind Schifflinien, die für Menschen mit Behinderung besonders geeignet sind, mit einem „Rollstuhl-Piktogramm“ gekennzeichnet.

127. Wie hoch ist der Anteil der barrierefrei zugänglichen Betten in Hotels und anderen Unternehmungen in Bayern? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben! Hält die Staatsregierung das Angebot an barrierefreien Betten in Bayern für ausreichend?

In der amtlichen Statistik wird der Anteil der barrierefrei zugänglichen Betten in Hotels und Unternehmungen nicht erfasst. Insofern liegen der Staatsregie-

rung keine vollumfänglichen Informationen über den Anteil der barrierefrei zugänglichen Betten in Hotels und anderen Unterkunftsbetrieben auf Kreisebene vor. Die Information der Gäste über entsprechende Angebote erfolgt auf örtlicher Ebene über Informations- und Werbebroschüren – z.B. die Gastgeberverzeichnisse der Gemeinden – sowie über das Internet (siehe Frage 130). Dort erhalten die potentiellen Gäste am Ort ihrer Suche transparent und zielgenau die relevanten Informationen.

Gästabefragungen belegen, dass der Freistaat Bayern bei Gästen mit Mobilitäts- und/oder Aktivitätseinschränkungen das beliebteste Reiseziel in Deutschland ist und im Bundesländervergleich beste Noten erreicht. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels geht die Staatsregierung davon aus, dass die bayerischen Beherbergungsbetriebe im kommenden Jahrzehnt bei entsprechender Nachfrage weiter in eine barrierefreie Betriebsinfrastruktur als Qualitätsmerkmal im Wettbewerb investieren werden, und hält einen bedarfsgerechten Ausbau der Kapazitäten für geeignet, die Attraktivität des Reiselandes Bayern im In- und Ausland weiter zu steigern.

Eine Recherche der BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH ergab eine Zahl von mehr als 700 Unterkunftsbetrieben in Bayern, die auf ihrer Webseite mit dem Angebot barrierefreier Zimmer werben. Dies entspricht rund 6 Prozent aller Beherbergungsbetriebe in Bayern. Davon entfallen auf die Tourismusregion Allgäu/Bayerisch-Schwaben mehr als 100 Betriebe, die Tourismusregion Franken rund 200 Betriebe, die Tourismusregion Oberbayern rund 250 Betriebe und die Tourismusregion Ostbayern rund 150 Betriebe. Darüber hinaus wurden mehr als 550 barrierefreie Freizeiteinrichtungen und mehr als 400 barrierefreie gastronomische Einrichtungen ermittelt. Zu beachten ist, dass diese Zahlen eine internetbasierte Annäherung an das tatsächliche Angebot darstellen, das weitaus höher liegen dürfte. Das zentrale Online-Informationsportal der BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH für Reisende mit Mobilitäts- und/oder Aktivitätseinschränkungen bietet einen Überblick über bestehende Angebote für ein barrierefreies Urlaubserlebnis in Bayern.

Auch bei den Unterkunftsbetrieben des Urlaubs auf dem Bauernhof ist der Anteil von barrierefrei zugänglichen Betten nicht genau erfasst. Der ländliche Tourismus und Bauernhofurlaub im Fränkischen Seenland setzt jedoch seit 1995 auf den barrierefreien Tourismus. Es wurde die Aktion „behindertengerechte Ferienunterkünfte“ im Fränkischen Seenland von der Beratungsstelle mittelfränkisches Seenland unterstützt. Seit 1996 werden alle geeigneten Unterkünfte in einer Spezialbroschüre „behindertengerechte Ferienunterkünfte“ sowie im Internet (www.seenland-barrierefrei.de) vorgestellt. In dieser Region bieten allein 28 Betriebe behindertengerechte Ferienzimmer und -wohnungen an. Dazu gibt es spezielle Freizeit-

tipps für mobil eingeschränkte Menschen im Fränkischen Seenland.

128. Wie hoch waren die jährlichen finanziellen Mittel, die die Staatsregierung zwischen 2008 und 2013 spezifisch für die Förderung von Barrierefreiheit im Tourismus aufgewendet hat?

Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Tourismus werden grundsätzlich sowohl im Rahmen der Bayerischen Regionalförderung als auch im Rahmen der INTERREG-Programme gefördert. Allerdings handelt es sich dabei in der Regel um Teilmaßnahmen eines zur Förderung beantragten Gesamtvorhabens. Dabei werden die Förderanteile, die konkret auf die Umsetzung barrierefreier Maßnahmen entfallen, datenmäßig nicht erfasst. Insofern kann auch keine Aussage getroffen werden, in welcher Höhe im Rahmen der Regional- bzw. INTERREG-Programme staatliche Fördermittel für die Barrierefreiheit verausgabt wurden.

Im Zuständigkeitsbereich des Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden seit 2008 in der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung zur Förderung der Diversifizierung (EIF-Teil B) insgesamt Zuschüsse in Höhe von rund 3,7 Mio. Euro für Investitionen im Bereich Gästebeherbergung/Urlaub auf dem Bauernhof bewilligt. Welcher Anteil davon speziell für Maßnahmen zur Schaffung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit verwendet wurde, lässt sich nicht exakt ermitteln. Zukünftig sollen Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Beherbergungs-, Natur- und Freizeitangeboten auf dem Bauernhof als Diversifizierungen in der Landwirtschaft im Rahmen des Auswahlverfahrens bei der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung höher bewertet werden, um diese Investitionen bevorzugt zu fördern. Der entsprechende Entwurf für dieses Auswahlverfahren liegt vor.

Im Bereich der Schlösserverwaltung wurden in den Jahren 2008 bis 2013 entsprechende Mittel in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro (rund 0,4 Mio. Euro/Jahr) aufgewendet.

Die von der Bayerischen Seenschiffahrt GmbH in den Jahren 2008 bis 2013 aufgewendeten Mittel sind in das Gesamtbudget des jeweiligen Projekts geflossen und wurden nicht gesondert geplant oder ausgewiesen.

129. Welche konkreten Ziele verfolgt die Staatsregierung im Hinblick auf die Realisierung einer barrierefreien touristischen Servicekette in Bayern?

Die Staatsregierung setzt sich für einen bedarfsgerechten Ausbau der barrierefreien touristischen Infrastruktur entlang der gesamten Servicekette einer Reise ein. Zu den konkreten Zielsetzungen zählen insbesondere

- die Sensibilisierung und Information der touristischen Leistungsträger,
- die Unterstützung von Investitionen in barrierefreie Tourismusinfrastruktur,
- die Schaffung von Transparenz über bestehende Angebote sowie
- die reichweitenstarke Bündelung der Angebote in der Vermarktung.

Konkrete Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung dieser Ziele werden in den Antworten auf die Fragen 126 und 130 beschrieben.

130. Wie wird sich die Staatsregierung um einen Ausbau des barrierefreien Angebots in der bayerischen Tourismuswirtschaft bemühen (vgl. Punkt 3.9.2 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?

Im Zuge des demografischen Wandels gewinnen barrierefreie Tourismusangebote als Qualitätsmerkmal zunehmend an Bedeutung. Der Freistaat Bayern ist bei Gästen mit Mobilitäts- und/oder Aktivitätseinschränkungen das beliebteste Reiseziel in Deutschland.

Die Staatsregierung wirkt bereits jetzt mit einer Vielzahl von Maßnahmen auf eine barrierefreie Angebotsgestaltung hin:

- Investitionen zur Herstellung von Barrierefreiheit sind im Rahmen der gewerblichen und kommunalen Tourismusförderung des Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (BRF, RÖFE) sowie der Mittelstandsförderung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (MKP) grundsätzlich förderfähig.
- Die Landesmarketingorganisation BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH integriert barrierefreie Angebote in ihre Produktlinien und Markenkonzepte und hat 2012 ein zentrales Informationsportal im Internet für Reisende mit Mobilitäts- und/oder Aktivitätseinschränkungen in Bayern geschaffen. Dieses bündelt bestehende Angebote in Bayern für ein hochwertiges Urlaubserlebnis – vom barrierefreien Hotel- und Gaststättenbetrieb bis hin zu Museen und anderen Freizeiteinrichtungen. Als erste deutschsprachige Urlaubsdestination bindet Bayern die Zielgruppe über Erfahrungsberichte aktiv ein und macht sie zum Qualitätsmanager für bedürfnisgerechte, attraktive Reiseangebote.
- Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, VdK Bayern e.V. und DEHOGA Bayern e.V. bieten das Qualitätssiegel „Tourismus für Alle in Bayern“ für Hotel- und Gaststättenbetriebe an. Hotels und Gaststätten können auf der Basis der bundesweiten Zielvereinbarungen den

barrierefreien Zugang und die barrierefreie Nutzung ihrer Angebote prüfen und auszeichnen lassen.

Darüber hinaus haben Tourismusorganisationen, -destinationen und -orte eine Vielzahl von speziellen Angeboten und Informationen für Menschen mit Behinderung erstellt (z.B. die Informationsschrift „Urlaub ohne Handicap“ des Tourismusverbands Allgäu/Bayerisch-Schwaben, „Ein kleiner Führer durch die Rhön“, „Barrierefreies Erlangen“, „München für Touristen mit Handicap“, „Wegweiser für Gehbehinderte Murnau“). Ferner können sich Menschen mit Behinderung im Internet über barrierefreie Angebote und Unterkünfte in den Urlaubsregionen informieren (spezielle Seiten z.B. für das Allgäu, das Fränkische Seenland, Pfaffenwinkel, Ammersee/Lech, Rosenheim, Miesbach).

Im Zuge des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ soll die Umsetzung der Barrierefreiheit im bayerischen Tourismus noch stärker vorangetrieben werden. Hierzu ist insbesondere die Markteinführung des neuen, bundesweit einheitlichen Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystems für barrierefreie Tourismusangebote „Reisen für Alle“ in Bayern geplant.

Diese Initiative umfasst

- Schulungsangebote zur Sensibilisierung touristischer Leistungsträger in Bayern,
- die unabhängige Prüfung und Zertifizierung barrierefreier Tourismusangebote in Bayern sowie
- Angebote zur Vermarktung des barrierefreien Reiselandes Bayern über die BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH (by.TM) bzw. im Rahmen der Deutschlandstrategie der Deutschen Zentrale für Tourismus e.V. (DZT).

131. Welche der Schifffahrtslinien und Bergbahnen in Bayern sind barrierefrei benutzbar, welche nicht?

Sowohl die Schifffahrtslinien als auch die Bergbahnen in Bayern wirken auf eine barrierefreie Angebotsgestaltung hin und stellen sich der Aufgabe, bei den Einrichtungen auf eine barrierefreie Ausgestaltung zu achten. Ziel ist es, die Erlebnismöglichkeiten – sofern sicherheitstechnisch möglich – einem möglichst breiten Personenkreis zugänglich zu machen. Beispielsweise richtet der Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V. (VDS) regelmäßig einen Aktionstag „Freie Fahrt für Menschen mit Behinderung“ aus, an dem Gäste mit Mobilitäts- und/oder Aktivitätseinschränkungen kostenlos befördert werden. Mit dem Aktionstag wollen die Unternehmen darauf aufmerksam machen, dass zahlreiche Seilbahnen über eine barrierefreie Ausstattung verfügen.

Eine amtliche Statistik über die Barrierefreiheit von Schifffahrtslinien und Bergbahnen in Bayern existiert

nicht. Insofern liegen der Staatsregierung keine vollumfänglichen Informationen darüber vor, welche Schifffahrtlinien und Bergbahnen barrierefrei benutzbar sind bzw. nicht barrierefrei benutzbar sind. Nach Auskunft der regionalen Tourismusverbände und des Verbandes Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V. erkennen die touristischen Leistungsträger Barrierefreiheit immer stärker als ein wichtiges Qualitätsmerkmal im Wettbewerb an und weiten ihre Angebote auf die Zielgruppe der mobilitäts- und/oder aktivitätseingeschränkten Menschen aus.

Nachfolgende Beispiele barrierefreier Schifffahrts- und Bergbahn-Angebote in Bayern seien exemplarisch genannt:

Barrierefreie Schifffahrtsangebote (Beispiele):

- Schifffahrtlinien am Brombachsee und am Altmühlsee im Fränkischen Seenland
- Schifffahrtlinien im Naturpark Altmühltal auf der Donau
- Schifffahrtlinien auf dem Main-Donau-Kanal
- Fränkische Personenschifffahrt auf der nördlichen Mainschleife
- Regensburger Personenschifffahrt Klinger (MS Fürstin Gloria)
- Donauschifffahrt Wurm + Köck
- Donauschifffahrt Kelheim
- Chiemsee-Schifffahrt

Die Barrierefreiheit bezieht sich auf das nach Auskunft der Unternehmen für Rollstuhlfahrer barrierefrei zugängliche Hauptdeck. Zahlreiche Schiffe verfügen darüber hinaus über rollstuhlgerechte gastronomische Einrichtungen und Sanitäranlagen sowie über einen barrierefreien Zugang zum Oberdeck.

Die staatliche Bayerische Seenschifffahrt GmbH berücksichtigt bei Schiffsneubauten sowie bei Stegneubauten und -instandhaltungsmaßnahmen, soweit bauartbedingt möglich, die Anforderungen für behindertengerechtes Bauen. Entsprechendes gilt für ihren Internetauftritt und ihre Fahrpläne. Für eine detaillierte Übersicht wird auf die Antwort zu Frage 126 verwiesen.

Barrierefreie Bergbahnangebote (Beispiele):

- Alpenbahnen Spitzingsee (Taubenstein)
- Alpstizbahn Nesselwang
- Arber Bergbahn
- Bergbahnen Gunzesried-Ofterschwang
- Bergener Hochfellnseilbahn
- Brauneck-Bergbahn (Ein- und Ausstieg für Rollstühle, die zuklappbar sind)
- Erdinger Arena Oberstdorf
- Fellhornbahn

- Herzogstandbahn
- Hochschwarzeck Bergbahn
- Hohenbogenbahn
- Hornbahn Hindelang
- Hörnerbahn
- Hündlebahn
- Imbergbahn und Skiarena Steibis
- Laber Bergbahn
- Mittagbahn
- Nebelhornbahn
- Obersalzbergbahn
- Schliersbergalm
- Silberbergbahn
- Tegelbergbahn
- Wendelsteinbahn (Zahnradbahn, Seilbahn)
- Bayerische Zugspitzbahn (Eibsee-Seilbahn, Kreuzeckbahn, Alpstizbahn)

Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die nach Auskunft der Unternehmen für Rollstuhlfahrer geeignete Beförderung mit der Seilbahn. Die meisten der aufgeführten Seilbahnen verfügen darüber hinaus über rollstuhlgerechte gastronomische Einrichtungen und Sanitäranlagen. Auf der Webseite www.seilbahnen.de besteht für Gäste die Möglichkeit, sich über die Suchfunktion der Ausstattungsmerkmale „Seilbahn“, „Gastronomie“ und „Sanitäranlagen“ über die rollstuhlgerechten Bergbahnangebote der im VDS zusammengeschlossenen Seilbahnunternehmen zu informieren.

132. Wie viele Kilometer Wanderwege sind in Bayern barrierefrei benutzbar? Wie beurteilt die Staatsregierung den Ausbaubedarf in diesem Bereich?

Eine amtliche Statistik über die Barrierefreiheit von Wanderwegen liegt nicht vor. Aufgrund des naturnahen Bodenbelags und des Höhenprofils richten sich Wanderwege als klassisches Outdoor-Sport-Angebot überwiegend an Zielgruppen, die nicht mobilitäts- und/oder aktivitätseingeschränkt sind. Diese Wanderwege sind in der Regel nicht barrierefrei benutzbar.

Allerdings existieren gerade in niedrig gelegeneren bzw. ebenen Regionen eine Vielzahl von Wanderwegen, die aufgrund der Bodenbeschaffenheit auch Rollstuhlfahrern und anderen mobilitätseingeschränkten Gästen das Wandern ermöglichen. Exemplarisch seien genannt:

- barrierefreie Wanderwege im Fränkischen Seenland (<http://www.fraenkisches-seenland.de/barrierefrei/>),
- barrierefreie Wanderwege in der Destination Bayerischer Wald (<http://www.bayerischer-wald-barrierefrei.de/>),

- barrierefreie Wanderwege in der Tourismusregion Arberland (<http://www.arberland-bayerischerwald.de/barrierearme-wanderwege/158/3368>),
- barrierefreie Wanderwege im Nationalpark Bayerischer Wald, einschließlich dem barrierefrei zugänglichen Baumwipfelpfad (http://www.nationalpark-bayerischerwald.de/zu_gast/np_fuer_alle/index.htm),
- barrierefreie Wanderwege im Altmühltal (<http://www.tourismus-landkreis-kelheim.de/Erleben/Barrierefrei>) sowie
- der barrierefreier Rundweg um den Beckenweiher in Wiesenfelden.

Darüber hinaus existiert in den bayerischen Heilbädern und Kurorten ein großes Angebot an barrierefreien Kurwegen, die sich zusätzlich auch an der medizinischen Indikation orientieren.

Der Deutsche Wanderverband hat das Qualitätssiegel „Qualitätsweg wanderbares Deutschland – Komfortwandern“ zum September 2014 eingeführt, mit dem gezielt barrierearme Wanderwege zertifiziert und beworben werden können. Seit September 2014 ist das Verfahren für Bewerbungen z.B. seitens touristischer Organisationen oder nationaler Naturlandschaften offen. Der „Komfort-Wanderweg“ wird kurze Touren in attraktiver Landschaft auf durchgehend gut begehbar, d.h. befestigten Wegen mit hinreichend Rast- und Ruhemöglichkeiten umfassen. Der Verband geht davon aus, dass die ersten Zertifizierungen 2015 erfolgen werden.

Bayern ist im Bereich barrierefrei benutzbarer Wanderwege grundsätzlich gut aufgestellt. Die bayerischen Tourismusorte und Destinationen stehen in engem Dialog mit ihren Gästen – z.B. über Gästebefragungen – und entwickeln das Wanderangebot kontinuierlich und bedarfsgerecht weiter.

133. Welche Angebote für Menschen mit Behinderungen gibt es in den Bayerischen Nationalparks? Wie werden diese Angebote von der Staatsregierung gefördert?

Die Zielsetzung der Barrierefreiheit – Einrichtungen und Angebote für alle Menschen jedweder Behinderung „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar“ (§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz) zu machen – ist in der Natur leider nicht immer umsetzbar. Einzigartigkeit und ständige Veränderung sind das Wesen der Natur – insbesondere in Nationalparks, wo das Motto „Natur Natur sein lassen“ oberstes Gebot ist. Dennoch stellen sich die Nationalparkverwaltungen in Bayern der Aufgabe, bei den Besuchereinrichtungen – sowohl bei Gebäuden als auch im Gelände – auf eine barrierearme Ausgestaltung zu achten, um die Naturerlebnismöglichkeiten einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen – auch wenn vollständige Barrierefreiheit nicht

hergestellt werden kann. Unsere Nationalparke wollen die sich frei entwickelnde Natur erlebbar machen – und zwar für alle Besucher.

Barrierefreie Angebote im Nationalpark Bayerischer Wald:

Alle Einrichtungen am Nationalparkzentrum Lusen in der Gemeinde Neuschönau sind barrierefrei mit ÖPNV (Igelbus) und Pkw erreichbar. Zusätzliche Parkplätze für Menschen mit Behinderung befinden sich direkt am Pflanzen-Freigelände. Behindertengerechte Toiletten sind am Parkplatz vorhanden, im Hans-Eisenmann-Haus sowie an drei Stellen im Tier-Freigelände.

- Hans-Eisenmann-Haus:

Nationalpark-Information und 800 qm große Dauerausstellung „Der Weg in die Natur – eine Geschichte von Wald und Mensch“, Nationalpark-Laden, Lesegalerie und Filmsaal, Café Eisenmann. Gebäude barrierefrei erschlossen durch Rampen und Schrägaufzüge sowie elektrische Türöffner.

- Pflanzen- und Gesteins-Freigelände:

Hunderte Pflanzenarten geordnet nach Lebensbereichen und mit Namen ausgeschildert sowie die typischen Gesteine der Nationalparkregion in großzügiger Außenanlage präsentiert und erläutert. Barrierearmer Rundweg für Kinderwagen und Rollstuhlfahrer. Tastbare Leiteinrichtung am Haupttrundweg. Hochbeete zur Präsentation von Bodenpflanzen auf Augenhöhe von Rollstuhlfahrern. Tast- und Riechmauer mit Beschriftung der Pflanzen in Brailleschrift.

- Tier-Freigelände:

Wolf, Luchs und Bär erleben – große Freigehege mit über 30 Tieren des Bergwaldes. Barrierearmer Rundweg mit Abkürzungsmöglichkeiten und barrierefreien Toiletten am Weg. Brüstungen bei vielen Gehegen (z.B. Wolf, Bär, Wisent, Biber) aus Edelstahlgeflecht, dadurch freie Einsicht auch für sitzende Personen und Kinder möglich.

Alle Einrichtungen am Nationalparkzentrum Falkenstein in der Gemeinde Lindberg sind barrierefrei mit ÖPNV (Waldbahn) und Pkw erreichbar. Zusätzliche Parkplätze für Menschen mit Behinderung befinden sich direkt am Haus zur Wildnis. Behindertengerechte Toiletten sind am Zentralparkplatz und im Haus zur Wildnis (jeweils auch mit Wickelmöglichkeit für Erwachsene) vorhanden.

- Haus zur Wildnis:

Nationalpark-Information und verschiedene Ausstellungen zu den Themen Natur - Wildnis - Nationalparke, Kindererlebnisraum, 3D-Kino, Kultur am Abend, Nationalpark-Laden, Nationalpark-Gastronomie. Gebäude barrierefrei erschlossen durch Rampen und Aufzug (mit Deckenspiegel

und Sprachansage), Gastronomie mit unterfahrbarem Tisch, Kino mit Induktionsschleife für Hörgeräteträger und Rollstuhlplätzen.

- Tier-Freigelände und Steinzeithöhle:
Rundweg ohne Stufen, aber teils mit kräftigen Steigungen, ggf. Elektro-Rollstuhl erforderlich.

Am Fuß des Lusen befindet sich:

- Waldgeschichtliches Museum St. Oswald:
Auf Spurensuche in der Waldgeschichte – ein lebendiges Museum vor allem für Kinder, Jugendliche, Schüler und Familien. Gebäude barrierefrei erschlossen durch Aufzug, behindertengerechte Toiletten. Viele Ausstellungselemente zum Sehen, Hören und Fühlen.

Am Fuß des Rachel befinden sich:

- Waldspielgelände Spiegelau:
Parkartiges Außengelände mit Spielmöglichkeiten, Grillplatz und Naturerlebnispfad (Naturerfahrung mit mehreren Sinnen). Geführte Erlebnistour für Kinder wie Erwachsene jederzeit auf Anfrage.
- Natur-Kneippanlage Spiegelau:
Kneippanlage im Bachbett nahe dem Kurpark Spiegelau. Wegeanschluss an die bereits barrierefrei ausgebauten Wege im Kurpark schwellenfrei und mit Steigungen von max. 6 Prozent. Mit Rollstuhl befahrbare Rampe ins Wasser, beidseitige Haltegeländer im Wasser, Wasser-Spieleinrichtung.

Natur zu erleben soll auch für Menschen mit Behinderung im Nationalpark Bayerischer Wald ermöglicht werden. Führungsangebote, die für gehbehinderte und Rollstuhl fahrende Menschen geeignet sind, sind im Führungsprogramm der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald durch ein entsprechendes Symbol gekennzeichnet. Darüber hinaus werden auf Anfrage Führungen gemäß individueller Wünsche und Möglichkeiten von Besuchergruppen vorbereitet und durchgeführt, z.B. indem die Natur an ertastbaren, akustischen und duftenden Beispielen über unterschiedliche Sinne erlebbar gemacht wird. Für sportliche Rollstuhlfahrer, ggf. mit Begleitung und/oder elektrischem Antrieb, sind einige Wanderwege und viele Fahrradwege nutzbar. Diese sind durchgängig befestigt und meist als wassergebundene Decke ausgeführt. Eine Begleitperson wird für Ausflüge in den Nationalpark grundsätzlich empfohlen.

Barrierefreie Angebote im Nationalpark Berchtesgaden:

2006 finanzierten das Bayerische Umweltministerium und die Deutsche Bundesstiftung Umwelt die Erstellung des „Modell-Management-Plans Barrierefreiheit am Beispiel des Nationalparks Berchtesgaden“. Nach Bestandsaufnahme vorhandener Schwachpunkte wurden diese mit dem Koordinator Barrierefreiheit des

Nationalparks und dem Beratungsgremium Schwerbehinderter Menschen evaluiert. So sind mit den Betroffenen verschiedene Testwanderungen und Arbeitstreffen auf der Grundlage des Managementplans Barrierefreiheit gemacht worden, die sehr viele praktische Erkenntnisse lieferten.

Als wesentliche Erkenntnis ergab sich: Es gibt nicht den „einen“ Besucher, jeder hat andere intellektuelle, physische und psychische Bedürfnisse, die berücksichtigt werden müssen. Gäste kommen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten. Die Einstellung auf Individualität und persönliche Beratung ist daher absolut notwendig und sinnvoll.

Das 2013 eröffnete Informationszentrum „Haus der Berge“ ist barrierefrei zugänglich. Vom überdachten Pkw-Parkplatz für Rollstuhlfahrer kommt man mit Hilfe eines Blindenleitsystems in den Eingangsbereich des Informationszentrums. Mehrere taktile Übersichtspläne und zwei barrierefreie Toiletten mit Wickeltisch, sowie ein Leihrollstuhl vervollständigen den Servicebereich für die Besucher.

Die Ausstellung „Vertikale Wildnis“ ist mit einer Rampeanlage und einem Blindenleitsystem ausgestattet. Ein Relief des Königssees (Tasten), Vogelstimmen-Lounge (Hören), Medienstationen mit Untertitel oder Tierpräparate zum Anfassen und Pflanzen-Riechstationen laden Besucher ein, die Ausstellung mit „allen Sinnen“ zu entdecken.

- Freigelände:

Ein zum Informationszentrum „Haus der Berge“ gehörendes Freigelände soll ein Stück Natur zum Studieren, Erkunden und vor allem zum Genießen werden. Schwerbehinderte Menschen planen hier aktiv mit. Es gibt einen barrierefreien Panoramaweg mit Gebirgsbach, ein Alpinum, einen Alm-kaser und einen Kräutergarten.

- Bildungszentrum:

Im barrierefreien Gebäude der Umweltbildungswerkstätten können auch schwerbehinderte Menschen betreut werden, mit Naturmaterialien basteln, in einem Wasserlabor forschen, in der Wiesenküche kochen oder kreative Collagen zum Thema Klimawandel oder Nachhaltigkeit anfertigen. Dies alles ist auch bei gemischten Gruppen von behinderten und nicht behinderten Menschen möglich.

Darüber hinaus bietet auch der Nationalpark Berchtesgaden barrierefreie Führungen an. Unterschiedliche Gruppen, ob Blindenverband, Gehörlosenverein (Gebärdensprache) oder auch die einheimischen REHA-Sport Gruppen sind in den Bildungsauftrag der Naturvermittlung durch geführte Wanderungen integriert. Im Klausbachtal wurden Wanderwege neu gestaltet. Es werden Schulungen der Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung über den Umgang mit Menschen mit Behinderung durchgeführt.

Im Nationalpark Berchtesgaden gibt es zwei Talräume, die schwerpunktmäßig für barrierefreie Wanderungen empfohlen werden können:

– Klausbachtal:

Eine personell betreute Informationsstelle mit Schwerbehindertenparkplätzen und einer barrierefreien Toilettenanlage sowie eine Sommerbuslinie mit Niederflurbussen zeigen die gute Infrastruktur des Tals auf. Das gut gestaltete Wegenetz mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden vom flachen Talboden bis zu den Almflächen kann ganz individuell auch in Teilstrecken mit mehreren Bushaltestellen erschlossen werden. Eine einzigartige, 55 m lange barrierefreie Hängebrücke lädt zum intensiven Naturerleben ein. Im Winter bietet der Nationalpark Pferdekutschenfahrten in das Tal an. Rollstuhlfahrer und Familien mit Kinderwagen können das Rotwild vom neuen Aussichtsturm mit Rampe an der Wildfütterung beobachten. Darüber hinaus gibt es seit kurzem den grenzüberschreitenden Informationspfad am Hirschbichlpass - in Kombination mit dem Wanderbus und den Angeboten in Österreich (Kooperationsprojekt mit Naturpark Weissbach).

– Königsseetal:

Zur Halbinsel St. Bartholomä am Königssee gelangt man per Schifffahrtlinie. Am Großsparkplatz gibt es eine neue Touristen-Information, die barrierefrei gestaltet wurde, und auch eine behindertengerechte Toilettenanlage. An der Kasse der Schifffahrt können Leihrollstühle für die Überfahrt reserviert werden. Der Uferweg auf St. Bartholomä ist mit vielen Rastbänken ausgestattet. Ein Blindenleitsystem für den Weg ist in Teilen realisiert und soll künftig vervollständigt werden. Im Wanderprogramm des Nationalparks werden in St. Bartholomä Führungen angeboten.

Die Zugänge zu den Infostellen bzw. die Infostellen selbst sind annähernd barrierefrei gestaltet. Generell erfolgen Sanierungen und Unterhalt der Wanderwege Kategorie A von barrierefrei bis „behindertenfreundlich“ (kinderwagengerecht; rollstuhlgeeignet mit Begleitperson), das heißt, Wegeaufbau mit wassergebundener Oberfläche, Vermeidung von Stufen und Kunstbauten, Angleichung der Gefälle soweit örtlich möglich. Bei allen Neu- und Erweiterungsbauten, laufenden Sanierungen etc. wird dem Konzept der Barrierefreiheit höchste Priorität eingeräumt.

134. Wie wird die Staatsregierung die Angebote des barrierefreien Urlaubs auf dem Bauernhof weiterentwickeln (vgl. Punkt 3.9.2 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?

Im Rahmen der Qualifizierung und Beratung von Urlaub auf dem Bauernhof werden die aktuellen Informationen zur barrierefreien Gestaltung nach Bedarf

weitergegeben. Die betriebsindividuelle Angebotsgestaltung für Menschen mit Beeinträchtigung bei der Einkommenskombination landwirtschaftlicher Unternehmen „der Bauernhof als Lern- und Erlebnishof“ wird gesondert weiterentwickelt. Diese Angebote richten sich mit erlebnisorientierten Halbtages-, Tages-, Mehrtagesprogrammen und jahresbegleitenden Programmen an Menschen mit Beeinträchtigung.

135. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für die Schaffung einer bundesweit einheitlichen Zertifizierung für barrierefreie touristische Betriebe und Einrichtungen einsetzen? Wenn nein: Warum nicht?

Die Einheitlichkeit von Standards und Kennzeichnungen dient der Transparenz und Aussagekraft barrierefreier touristischer Angebote und ist somit ein wichtiges Mittel, um den mobilitätseingeschränkten Gast verlässlich über passende Angebote zu informieren.

Die Staatsregierung setzt sich gegenüber den Wirtschafts- und Sozialverbänden für eine bayern- wie bundesweit einheitliche Zertifizierung ein. Im Beratungsgremium „Barrierefreie Mobilität und Tourismus“ der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung haben sich die beteiligten bayerischen Akteure Anfang 2011 auf einheitliche Standards auf Basis der Zielvereinbarung „Barrierefreiheit“ des DEHOGA Bundesverbands, des VdK Deutschland und weiterer Sozialverbände verständigt (vergleiche hierzu auch den Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung vom März 2011, S. 28). Im Hinblick auf eine bundesweit einheitliche Zertifizierung misst die Staatsregierung dem Projekt zur „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“ große Bedeutung zu und plant, die Umsetzung des Projektes in Bayern im Rahmen einer Anschubfinanzierung zu fördern (siehe Frage 130).

136. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Umsetzung und Durchführung des Projekts „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“ des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. in Bayern? Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus den Ergebnissen dieses Projekts für die Weiterentwicklung eines barrierefreien Tourismus in Bayern?

Das Projekt „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“ ist ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördertes Kooperationsprojekt des Deutschen Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e.V. und der Nationalen Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V. (NatKo).

Ziel des Projekts ist die Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen, die sich primär an den z.T. spezifischen Wünschen und Bedürfnissen der Gäste ausrichten und dabei den Anbietern bessere Möglichkeiten einer erfolgreichen Profilierung bieten. Die Arbeitsmodule umfassen die Entwicklung eines einheitlichen Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystems für barrierefreie Angebote, die Entwicklung von Qualitätsstandards sowie ein Schulungsprogramm als Präsenzschiulung sowie als Online-Training zur Schulung touristischer Leistungsträger.

Die Projektträger werden von einem Projektbeirat und einem projektbegleitenden Arbeitskreis unterstützt. Diesen gehören mehr als 40 Tourismus- und Sozialverbände sowie weitere Institutionen an. Das Projekt ist auch Bestandteil des Nationalen Aktionsplanes der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK der Vereinten Nationen.

Erste Ergebnisse wurden im Juni 2013 auf dem Fachkongress „Tourismus für Alle – Barrierefreiheit als Qualitätsmerkmal“ mit dem neuen bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ vorgestellt. Das neue System sieht bundeseinheitliche Piktogramme vor, um Verbraucher unter anderem über die Zugänglichkeit von Hotels und Sehenswürdigkeiten zu informieren.

Aktuell wird die bundesweite Umsetzung der einheitlichen Kennzeichnung „Reisen für Alle“ vorbereitet und abgestimmt. Die Staatsregierung plant, die Umsetzung des Projektes in Bayern im Rahmen einer Anschubfinanzierung zu fördern (siehe Frage 130).

137. Wie wird die Staatsregierung die Schaffung von Assistenzstellen im Bayerischen Tourismus fördern, damit Menschen mit Behinderungen auch an den Bayerischen Urlaubsorten und Hotels behindertengerecht versorgt und betreut werden können?

Die touristische Angebotsentwicklung obliegt den zuständigen Gebietskörperschaften auf kommunaler Ebene. Diese entscheiden eigenverantwortlich über die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung ihrer Tourismusangebote. Das Zukunftsthema der „Barrierefreiheit“ genießt hierbei einen hohen Stellenwert. Beispielsweise werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Touristinformationen, die als erste Ansprechpartner für Reisende vor Ort fungieren, im Rahmen des Qualitätssiegels „Geprüfte Tourist Information“ des Deutschen Tourismusverbandes e.V. (DTV) im Hinblick auf die Bedürfnisse von Gästen mit Mobilitäts- und/oder Aktivitätseinschränkungen geschult. Das Bayerische Wirtschaftsministerium unterstützt die Tourismusregionen im Rahmen der Tourismusmarketingförderung der regionalen Tourismusverbände.

Darüber hinaus hat die Landesmarketingorganisation BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH bereits vor mehreren Jahren eine Projektmanagerstelle „Barrierefreiheit“ im Themenmarketing etabliert. Im Rahmen

dieser Stelle wurde unter anderem mit der Webseite www.bayern.by/tourismus-fuer-alle ein zentrales Informationsportal für Reisende mit Mobilitäts- und/oder Aktivitätseinschränkungen geschaffen, das bestehende Angebote in Bayern für ein hochwertiges Urlaubserlebnis – vom barrierefreien Hotel- und Gaststättenbetrieb bis hin zu Museen und anderen Freizeiteinrichtungen – bündelt. Im Zuge des Projekts „Reisen für Alle in Bayern“ (siehe Frage 130) wird die Projektmanagerstelle weitere Impulse für das Zukunftsthema „Barrierefreiheit“ setzen.

Auch im Rahmen der Initiative „Servicequalität Deutschland in Bayern“ des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbands DEHOGA Bayern e.V. erfolgt eine regional breit gestreute allgemeine Sensibilisierung für das Thema Barrierefreiheit. Seit dem Start der Initiative in Bayern im Jahr 2009 sind rund 3.100 Mitarbeiter von Betrieben entlang der gesamten touristischen Wertschöpfungskette zu Qualitäts-Coaches ausgebildet worden sowie rund 500 Betriebe und zwei Städte als Service-Botschafter zertifiziert worden. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unterstützt die Initiative finanziell.

Barrierefreie Information und Kommunikation

138. Ist die Staatsregierung über ihre Vertretung im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks (BR) initiativ geworden, um den Anteil barrierefreier Angebote des BR zu erhöhen?

Der Vertreter der Staatsregierung im Rundfunkrat, Staatsminister Dr. Marcel Huber (seit 30. September 2014, bis 29. September 2014 Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer), und die Vertreterin im Medienrat, Staatsministerin Ilse Aigner, befürworten etwaige Initiativen des Bayerischen Rundfunks (BR) oder des Rundfunkrats bzw. der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) für mehr barrierefreie Angebote.

139. Ist die Staatsregierung über ihre Vertretung im Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) initiativ geworden, um den Anteil barrierefreier Angebote des privaten Rundfunks zu erhöhen?

Siehe Antwort zu Frage 138.

140. Erkennt die Staatsregierung die Notwendigkeit, die Aufsichtsgremien des Rundfunks in Bayern (Rundfunkrat und Medienrat, Verwaltungsräte von BR und BLM) im Sinne der Inklusion mit einer direkten starken Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen zu erweitern?

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gremien obliegt dem Gesetzgeber, er verfügt dabei

über einen weiten Gestaltungsspielraum. Er hat aus verschiedenen, aus seiner Sicht, „gesellschaftlich relevanten“ Gruppen eine Auswahl zu treffen. Seine Auswahl bedeutet keine Gewichtung bzw. Wertung gegenüber nicht vertretenen Gruppierungen. Sie erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zur Gewährleistung der Entscheidungsfähigkeit des Gremiums können Rundfunk- und Medienrat nur annähernd das plurale Gesellschaftsbild widerspiegeln. Ihre Mitglieder sind von Gesetzes wegen aufgefordert, nicht die Interessen einzelner Gruppen oder gar Sonderinteressen zu vertreten, sie müssen sich für die Interessen der Allgemeinheit einsetzen.

141. Welche Initiativen ergreift die Staatsregierung hinsichtlich einer künftigen Zusammensetzung der Aufsichtsgremien mit dem Ziel, eine direkte Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen zu verankern?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 25. März 2014 (BVerfG, 1 BvF 1/1, 1 BvF 4/11) die Zusammensetzung des Fernseh- und Verwaltungsrats des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) für teilweise verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, verfassungskonforme Regelungen zu schaffen. Das BVerfG hat in seinem Urteil festgestellt, dass das Gebot der Vielfaltsicherung den Gesetzgeber bei der Entscheidung, welche Personen in die Gremien der Rundfunkanstalten einzubeziehen sind, zu Regelungen verpflichtet, die den aktuellen verschiedenartigen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften in Deutschland Rechnung tragen und darauf ausgerichtet sind, eine große Vielfalt widerzuspiegeln. Es ist Aufgabe des bayerischen Gesetzgebers zu beurteilen, inwiefern diese Wertungen auch zu Neuregelungsbedarf bei den Aufsichtsgremien des BR und der BLM führen. Das BVerfG erkennt dem Gesetzgeber dabei eine weite, verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen vorgezeichnete Spanne von Regelungsmöglichkeiten zu. Geboten ist lediglich eine Form der Dynamisierung, die „einer Versteinierung der Gremien vielfaltsichernd entgegenwirkt“.

142. Wie hoch ist der Anteil der Sendungen und Internetangebote des Bayerischen Rundfunks, die jeweils mit Untertitelung, Gebärdendolmetschereinblendung oder Audiodeskription ausgestrahlt werden? Ist ein Anstieg in den letzten fünf Jahren zu verzeichnen? Hält die Staatsregierung den barrierefreien Anteil der Sendungen und Internetangebote des Bayerischen Rundfunks für ausreichend? Gibt es Vergleichswerte aus anderen Bundesländern?

Nach Angaben des BR beträgt der dortige Anteil an Sendungen mit Untertiteln derzeit ca. 55 Prozent des Gesamtprogramms (der Anteil des Abendprogramms zwischen 18 und 23 Uhr beträgt über 80 Prozent). Die

Audiodeskriptions-Quote betrug 2013 im Bayerischen Fernsehen 6,5 Prozent, für das Jahr 2014 ist ein ähnlicher Umfang zu erwarten.

Über das eigene Programm hinaus werden die Zulieferungen des BR zum gemeinsamen ARD-Programm „Das Erste“ zu 100 Prozent untertitelt. Des Weiteren werden Audiodeskriptionen für die fiktionalen ARD-Einbringungen am Hauptabend bereitgestellt und sind in der Mediathek von „Das Erste“ abrufbar. Zudem bietet der BR auch in ARD-alpha eine Vielzahl von Sendungen mit Untertiteln an und liefert auch für den Kinderkanal und für 3sat Untertitel zu. Ein Großteil des Untertitel- und Hörfilmangebots aus den Fernsehprogrammen ist in den Mediatheken von BR, ARD und „Das Erste“ abrufbar.

Mit dem wöchentlichen Magazin „Sehen statt Hören“ bietet der BR den gehörlosen und schwerhörigen Zuschauerinnen und Zuschauern seit über 30 Jahren als einziger deutschsprachiger Sender eine identitätsstiftende Sendung, deren Inhalte in Gebärdensprache und mit offenen Untertiteln transportiert werden. Der BR produziert die Sendereihe, die von allen Dritten Programmen übernommen wird, fast völlig aus eigenen Mitteln.

Der BR hat seine barrierefreien Angebote in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut. Der Umfang von Sendungen mit Hörfilmfassungen und Untertiteln hat sich seit 2009 mehr als verdoppelt.

Mit seinem barrierefreien Angebot liegt der BR im ARD-internen Vergleich mit WDR und NDR in der Spitzengruppe.

143. Wie hoch ist der Anteil der Sendungen und Internetangebote der privaten Rundfunkanbieter in Bayern, die jeweils mit Untertitelung, Gebärdendolmetscher oder Audiodeskription ausgestrahlt werden? Ist ein Anstieg in den vergangenen fünf Jahren zu verzeichnen? Hält die Staatsregierung den barrierefreien Anteil der Sendungen und Internetangebote der privaten Rundfunkanbieter in Bayern für ausreichend?

In Bezug auf die von der BLM genehmigten Sender sind der BLM bei folgenden Sendern Sendungen mit Untertitelungen oder Gebärdendolmetscher bekannt:

- Bei kabel eins werden regelmäßig im Rahmen der Reihe „Die besten Filme aller Zeiten“ ca. 100 Filme pro Jahr in Kooperation mit der Untertitelwerkstatt mit gehörlosengerechten Untertiteln (sUT) ausgestrahlt. Außerdem werden bei kabel eins seit August 2013 die vom Spartenanbieter Arbeitsgemeinschaft Behinderung und Medien e.V. (abm) zugelieferten Filme mit Untertiteln angeboten. Die Untertitel können auf Wunsch der Zuschauer über Teletext zugeschaltet werden. Die Sendungen werden 1 x monatlich mit einer Länge von knapp 30 Minuten ausgestrahlt.

- Die Arbeitsgemeinschaft Behinderung und Medien e.V. (abm) hat in 2013 ca. ein Drittel ihrer neu produzierten Filme (Gesamtlänge ca. 1.900 Minuten im Jahr), die an münchen.tv, kabel eins und Sport 1 zugeliefert werden, Untertitelt. Der Nachrichtensender N24 bietet Gehörlosen kein spezielles Angebot. Es gibt aber das Laufband, auf dem unabhängig vom laufendem Programm ständig aktualisiert die wichtigsten Nachrichten des Tages schlagzeilenartig zusammengefasst werden. In dem einzeiligen Laufband am unteren Bildschirmrand werden abwechselnd Nachrichten, Sportnachrichten und Börsenkurse angezeigt.
- Die Sky Deutschland AG stellt speziell für Hörgeschädigte eine aktuelle Auswahl an Untertitelten Filmen aus dem Film Paket über die Services Sky Go und Sky Anytime zur Verfügung. Dort werden zwischen acht und zehn Filme pro Monat angeboten. Neben einer täglichen, parallelen Auswahl von zwei Filmen auf Sky Anytime sind kontinuierlich bis zu 20 Filme für Hörgeschädigte über Sky Go abrufbar. Um entsprechende Filme schnell aufzufinden, werden diese mit dem Kürzel „UT“ gekennzeichnet und sind in der alphabetischen Sortierung unter „U“ zu finden. Außerdem wird seit August 2013 beim Pay-TV-Sender Sky die Live-Übertragung der Bundesliga „Bwin Topspiel der Woche“ und die Original Sky Konferenz mit Untertiteln für Hörgeschädigte ausgestrahlt.
- Lokale Anbieter: siehe Antwort auf Frage 145.

Audiodeskription und Gebärdendolmetscher werden nach Kenntnisstand der BLM bei den von der BLM genehmigten Sendern nicht eingesetzt.

144. Wie fördert die Staatsregierung barrierefreie Angebote des Bayerischen Rundfunks und der privaten Rundfunkanbieter in Bayern?

Angesichts der verfassungsrechtlich geschützten Programmhoheit und vom BVerfG betonten Staatsferne des Rundfunks ist bei der staatlichen Förderung barrierefreier Programme des BR und privater Rundfunkanstalten Zurückhaltung geboten, um eine Einflussnahme auf Programme und deren Inhalte grundsätzlich auszuschließen.

Die privaten Rundfunkanbieter werden indirekt im lokalen Rundfunk über die Betrauung nach Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) aus Mitteln der Programmförderung der BLM gefördert (siehe Antwort Frage 145).

Deutsche Filmproduktionen erhalten bis auf wenige Ausnahmefälle eine Förderung nach dem Filmförderungsgesetz. Zwingende Fördervoraussetzung ist, dass wenigstens eine Endfassung des Films mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für hörgeschädigte Menschen hergestellt wird (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 Filmförderungsgesetz).

145. Wie hoch waren zwischen 2008 und 2013 die staatlichen Förderungen nach Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes, die speziell für Sendungen und Beiträge mit Untertitelungen und Bildbeschreibungen verwendet wurden? Hält die Staatsregierung diese Beiträge für ausreichend, um das Prinzip der umfassenden Barrierefreiheit, wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt, bis 2024 auch bei den Angeboten des privaten Rundfunks in Bayern umzusetzen?

Die indirekten staatlichen Förderungen nach Art. 23 BayMG, die speziell für barrierefreie Angebote verwendet wurden, betragen in dem Zeitraum von 2008 bis 2013 insgesamt ca. 12.000 Euro. Zusätzlich wurden an Donau TV und TVA Regensburg in diesem Zeitraum noch insgesamt 32.665 Euro aus Mitteln der Programmförderung der BLM ausgereicht:

- Donau TV hat von 2008 – 2013 die Sendung „Gehörlosen-Wochenrückblick“ immer samstags von 19:00 bis 19:30 Uhr ausgestrahlt (1.560 Min./Jahr). In der Sendung wurde der Wochenrückblick ergänzt durch die Einblendung eines Gebärdendolmetschers. Der Anteil der Förderung nach Art. 23 BayMG beträgt in dem Zeitraum zwischen 2008 und 2013 insgesamt 5.254 Euro.

Außerdem hat Donau TV von 2008 – 2012 für die Sendung „Gehörlosen-Wochenrückblick“ in dem Zeitraum insgesamt 24.233 Euro aus Mitteln der Programmförderung der BLM erhalten. 2013 wurde der „Gehörlosen-Wochenrückblick“ bis 31. Mai 2013 ausgestrahlt. Ab 13. Juni 2014 wird der „Gehörlosen-Wochenrückblick“ wieder regelmäßig bei Donau TV ausgestrahlt werden.

- TVA hat in 2009 und 2010 den „Wochenrückblick für Gehörlose“ ausgestrahlt. In der Sendung wurde der Wochenrückblick ergänzt durch die Einblendung eines Gebärdendolmetschers. Der Anteil der Förderung nach Art. 23 BayMG beträgt in 2009 und 2010 insgesamt 2.808 Euro. Außerdem hat TVA 2009 und 2010 für den „Wochenrückblick für Gehörlose“ noch insgesamt 8.432 Euro aus Mitteln der Programmförderung der BLM erhalten. Die Sendung hatte eine Länge von jeweils 15 Minuten. Pro Jahr wurden demnach 780 Min./Jahr produziert.
- Bei münchen.tv liefen über den dort ausgestrahlten Spartenanbieter abm in den Jahren 2011, 2012 und 2013 jeweils 25 halbstündige Filme, die Untertitelt waren. Pro Jahr waren das entsprechend 25 x 30 Min. = 750 Min., für die anteilig eine Förderung nach Art. 23 Bayerisches Mediengesetz in Höhe von 3.896 Euro ausgereicht wurde.

146. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Effektivität der Regelungen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, mit dem die privaten und öffentlichen Rund-

funkveranstalter verpflichtet wurden, über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufzunehmen (§ 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV))? Haben diese Änderungen seit ihrer Einführung am 1. Juni 2009 eine Erhöhung des barrierefreien Angebots von privaten und öffentlichen Rundfunkveranstaltern bewirkt? Wie beurteilt die Staatsregierung die Effektivität dieser Regelung im Hinblick auf die Barrierefreiheit?

Der am 1. Juni 2009 mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getretene Auftrag in § 3 Abs. 2 RStV hat sich beim BR als sehr effektiv erwiesen. Seit 2009 hat sich das Untertitelangebot des BR (Zulieferungen für „Das Erste“ und Sendungen im Bayerischen Fernsehen und in ARD-alpha, KiKa und 3sat) von 150.000 Minuten (2009) auf rund 370.000 Minuten (2014) mehr als verdoppelt.

Auch das Angebot an Hörfilmfassungen hat der BR seit 2009 um ein Mehrfaches gesteigert. Seit 2013 strahlt er deutschlandweit die erste täglich laufende Daily Soap („Dahoam is Dahoam“) mit Audiodeskription aus. Darüber hinaus bekommen viele bayerische Serien und weiterhin alle fiktionalen Ersteinbringungen im Hauptabendprogramm von „Das Erste“ eine Audiodeskription.

Der BR war 1997 der erste Sender in Deutschland, der ein regelmäßiges Angebot von Hörfilmen in sein Programm aufnahm. Das Engagement des BR wurde 1999 mit dem Integrationspreis des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbunds sowie mehrfach mit dem Deutschen Hörfilmpreis des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands ausgezeichnet.

Auch das ZDF bietet eine ganze Reihe von Serviceleistungen für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen. Auf der ZDFtext-Seite 777 finden Hörgeschädigte und Gehörlose zu zahlreichen Sendungen die Teletext-Untertitel. Sie geben den gesprochenen Text wieder und liefern zusätzlich Erläuterungen zu den Szenegeräuschen.

Außerdem wurden die barrierefreien Angebote laut ZDF seit 2013 deutlich ausgebaut. So konnte der Anteil an Sendungen mit Untertiteln von 37 Prozent (2011) auf mittlerweile 65 Prozent (entspricht ungefähr 340.100 Sendeminuten) des Programms gesteigert werden. Die zuschauerstärkste Kernzeit von 16:00 bis 21:45 Uhr wurde dabei besonders berücksichtigt – in dieser Zeit sind alle Sendungen (100 Prozent) mit Untertiteln nutzbar. Darüber hinaus werden die Sendungen Morgenmagazin (05:30 – 09:00 Uhr) und Mittagsmagazin (12:00 – 13:00 Uhr) im Rahmen einer Kooperation mit der ARD mit Live-Untertiteln versehen. Zusätzlich bietet das ZDF Filme mit Audiodeskription an, im Jahr 2013 wurden insgesamt bereits 4 Prozent (21.600 Minuten) des Gesamtprogramms damit ausgestrahlt. Dem Fokus der Zu-

schauer folgend werden die Vorabendserien Dienstag bis Freitag um 19:25 Uhr in einer Hörfilm-Fassung ausgestrahlt. Dazu kommen regelmäßig der Fernsehfilm der Woche (Montag 20:15 Uhr) und der Samstag Krimi (20:15 Uhr). Die erste Live-Audiodeskription in Deutschland gab es mit der neuen Staffel zu „Wetten, dass...?“. Ab 2014 soll der „ZDF Fernsehgarten“ mit einer Live-Audiodeskription und Live-Untertitelung eine noch größere Zielgruppe erreichen.

Etwa ein Drittel der Untertitelten Sendeminuten fanden sich zudem in der ZDFmediathek. Für Sehgeschädigte gibt es die Möglichkeit, auf den Seiten von zdf.de und heute.de die Schriftgröße in mehreren Stufen zu verändern. Bei der Gestaltung des Online-Angebots wurde auf die Verwendung von Programmierstandards geachtet, die auch die Nutzung von spezieller Software für Menschen mit Sehbehinderungen begünstigen. Das ZDF-heute journal ist seit April 2012 zusätzlich als Version mit Gebärdendolmetscher-Einblendung online in der ZDFmediathek abrufbar.

2014 wird der ZDF-Hörfilm zum Fernsehfilm der Woche „Blutgeld“ mit dem Deutschen Hörfilmpreis des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands ausgezeichnet.

Den Privatrundfunk betreffend hat die Gesamtkonferenz der Medienanstalten (GK) im November 2011 die Barrierefreiheit als gesamtgesellschaftlich relevante Aufgabe des Rundfunks eingestuft und die Veranstalter von privatem Rundfunk dazu aufgefordert, ihre Maßnahmen für ein barrierefreies Programm auszuweiten. In einem weiteren Schritt forderte die GK ein breiteres Spektrum an Untertitelungen für Hörgeschädigte. Um die Umsetzung dieser Aufforderungen zu überprüfen, gab es in 2013 eine Umfrage zur Barrierefreiheit bei den zwei großen Senderfamilien RTL und ProSiebenSat.1. Das Ergebnis der Umfrage war, dass bei Kabel eins – dem einzigen von der BLM genehmigten Sender der beiden großen Senderfamilien – im 2. Quartal 2013 insgesamt 37 Sendungen mit speziellen Untertiteln für Hörgeschädigte (sUT) ausgestrahlt wurden. Interlinguale Untertitel oder OmU-Ausstrahlungen kommen bei Kabel eins nicht vor. Auch ein Einsatz von Gebärdendolmetschern oder Audiodeskription ist nicht geplant. Bereits seit 2002 strahlt Kabel eins Untertitel für Gehörlose aus und baut die Ausstrahlung kontinuierlich aus. Von der ProSiebenSat.1 Media AG werden diejenigen Formate Untertitelt, die erfahrungsgemäß einen hohen Marktanteil im Gesamtpublikum erzielen. Bei Kabel eins sind dies die Filmklassiker. Jährlich werden bei Kabel eins mehr als 100 Spielfilme mit sUT ausgestrahlt. Die ProSiebenSat.1 Media AG gibt an, dass Live Untertitelung (z.B. bei Nachrichten, Sport- und Showübertragungen) sowie die Untertitelung für Sendungen mit geringem Produktionsvorlauf zur Ausstrahlung (z.B. bei Magazinen oder Talksendungen) aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich seien.

147. Welche Wirkungen zeigt nach Erkenntnissen der Staatsregierung der in der Protokollerklärung der Länder zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (15. RfÄStV) formulierte Appell an die öffentlich rechtlichen Anstalten, das Beitragsaufkommen von Menschen mit Behinderungen zielgerichtet für eine Steigerung barrierefreier Angebote einzusetzen? Liegen der Staatsregierung Berichte darüber vor, in welcher Intensität ARD, ZDF und Deutschlandradio den gewünschten Dialog mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel führen, ihr barrierefreies Angebot auszuweiten?

Im Zuge der Reform der Rundfunkfinanzierung zum 1. Januar 2013 wurden die Finanzmittel zur Erstellung barrierefreier Angebote beim BR deutlich aufgestockt, um mehr Untertitel und Hörfilmfassungen im linearen Fernsehen und in der Mediathek des BR anbieten zu können. Geplant ist, die barrierefreien Angebote im Rahmen der finanziellen und technischen Möglichkeiten des BR auch in Zukunft noch auszuweiten.

Der BR steht in regelmäßigen Gesprächen mit der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Frau Irmgard Badura. So ist auch der Kontakt zu den Verbänden gewährleistet. Der Hörfilmbeauftragte des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenverbands ist Mitarbeiter beim BR.

Im Übrigen prüft die Redaktion „Barrierefreie Angebote“ des BR alle Anfragen aus den Zielgruppen zeitnah. Sofern es die technischen und personellen Kapazitäten zulassen, werden die Anregungen und Wünsche erfüllt. Darüber hinaus gibt es regelmäßige Treffen der ARD Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“ unter Federführung des NDR mit den Bundesverbänden der Gehörlosen, Schwerhörigen, Blinden und Sehbehinderten.

Auch beim ZDF führte die Reform der Rundfunkfinanzierung zu einer deutlichen Erweiterung des barrierefreien Angebots, wie die Ausführungen zu Frage 148 zeigen. Das ZDF betreibt einen regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Verbänden auf Arbeitsebene. Beim letzten Treffen gab es zusätzlich ein ausführliches Gespräch der Verbandsspitzen mit dem Intendanten.

Über das Deutschlandradio liegen der Staatsregierung derzeit keine Berichte vor.

148. Ist nach Einschätzung der Staatsregierung die in der Protokollerklärung der Länder zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (15. RfÄStV) formulierte Erwartung an die privaten Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk ihr barrierefreies Angebot verbessern, ausreichend?

Die positive Entwicklung seit 2009 zeigt insbesondere im Bereich des öffentlichen Rundfunks (siehe Frage 146) die Effektivität des mit dem 12. Rundfunkände-

rungsstaatsvertrag neu gefassten Auftrags. Beim privaten Rundfunk spielt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine bedeutende Rolle. Zwingende Vorgaben werfen immer die Frage der Finanzierbarkeit bzw. der Kompensation auf. Bei staatlichen Anreizen für bestimmte Programmangebote ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Programmhoheit und gebotene Staatsferne Zurückhaltung zu üben (siehe Frage 144). Grundsätzlicher Bedarf für eine Neuformulierung wird deshalb derzeit nicht gesehen. Entsprechenden Gesprächen im Länderkreis steht die Staatsregierung jedoch offen gegenüber.

149. Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, in den Verhandlungen zu künftigen Rundfunkstaatsverträgen oder zu einem Medienstaatsvertrag der Länder klarer als bisher den Auftrag zu einer Steigerung der barrierefreien Angebote zu formulieren? Gibt es Gespräche darüber?

Siehe Antwort zu Frage 148.

150. Sind die Vorgaben der Bayerischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik zur Schaffung barrierefreier Internet- und Intranetauftritte der Träger öffentlicher Gewalt tatsächlich wie vorgesehen bis 31. Dezember 2013 vollständig umgesetzt? Wenn nein: In welchen Bereichen besteht noch Handlungsbedarf?

Anlässlich des Ablaufs der Umsetzungsfrist zum 31. Dezember 2013 wird das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr den Stand der Umsetzung der BayBITV noch abschließend evaluieren. Im Übrigen ist die Zuständigkeit für die BayBITV mit der neuen seit 11. Oktober 2013 geltenden Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übergegangen.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat bereits zwei Mal über den Umsetzungsstand der BayBITV berichtet, zunächst im Jahr 2008 und erneut im Jahr 2011. Im Jahr 2011 wurde festgestellt, dass die Umsetzung der Vorgaben der BayBITV bereits weit fortgeschritten sei, aber noch keine vollständige Umsetzung erreicht wurde. Nach den Erkenntnissen aus dem Jahr 2011 lagen, soweit eine Umsetzung noch nicht erfolgt war, zumindest konkrete Pläne zur Verwirklichung der Vorgaben vor. Von einer Umsetzung bis Ende des Jahres 2013 war nach dem damaligen Kenntnisstand auszugehen.

Im Rahmen der Erhebung im Jahr 2011 wurde auch der kommunale Bereich abgefragt, für den lediglich eine Empfehlung zur Umsetzung in § 4 BayBITV ausgesprochen wurde.

- 151. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Internet- und Intranetauftritte der Träger öffentlicher Gewalt nach Art. 13 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes? In welchen Bereichen besteht nach Auffassung der Staatsregierung hier noch Handlungsbedarf?**

Hierzu wird auf die Ausführung in der Antwort zu Frage 150 verwiesen.

- 152. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken der Träger öffentlicher Gewalt nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes? Besteht nach Auffassung der Staatsregierung bei den Trägern der öffentlichen Gewalt und wenn ja, bei welchen Trägern, Handlungsbedarf und wie sieht dieser Handlungsbedarf aus?**

Die Staatsregierung hat gem. Art. 12 Abs. 2 BayBGG die Bayerische Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (BayDok-ZugV) erlassen, die zum 1. September 2006 in Kraft getreten ist. Danach sind die Behörden und die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaats Bayern, die Gemeinden, Gemeindeverbände (Landkreise und Bezirke) und die sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, dem anspruchsberechtigten Personenkreis (blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen) Schriftstücke kostenfrei in einer für ihn wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Ein Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

- 153. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zugänglichmachung gerichtlicher Dokumente an blinde oder sehbehinderte Personen nach § 191a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes? Wird durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten der barrierefreie Zugang blinder oder sehbehinderter Personen zu den Gerichten verbessert und wenn ja, durch welche Regelungen?**

Im Freistaat Bayern hatten blinde oder sehbehinderte Menschen entsprechend den bis zum 30. Juni 2014 geltenden gesetzlichen Vorgaben in § 191a Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) a.F. die Möglichkeit, die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht zu bekommen, soweit dies zur

Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich war. Konkrete Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang blinde oder sehbehinderte Menschen von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, liegen nicht vor.

Seit dem 1. Juli 2014 können blinde oder sehbehinderte Menschen aufgrund der Neufassung von § 191a GVG auch Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen (Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift). Sie können gemäß § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG n.F. verlangen, dass ihnen Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ferner können sie nach § 191a Abs. 1 Satz 3 GVG n.F., wenn ihnen Akteneinsicht zu gewähren ist, verlangen, dass ihnen die Akteneinsicht barrierefrei gewährt wird. Die dargelegten Ansprüche stehen gemäß § 191a Abs. 1 Satz 4 GVG n.F. auch blinden oder sehbehinderten Menschen zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden sind. Die in § 191a Abs. 1 Satz 1 GVG a.F. enthaltene Einschränkung „soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist“ wurde nicht in § 191a GVG n.F. übernommen.

Derzeit wird im Auftrag der Justizministerkonferenz im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung Bayerns überprüft, ob die gesetzlichen Regelungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren ausreichen und wo gegebenenfalls weitere Anpassungen im Verfahrensrecht angezeigt sind.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (FördEIRV) sieht folgende Verbesserungen des barrierefreien Zugangs blinder oder sehbehinderter Personen zu den Gerichten vor:

Die bereits bestehende allgemeine Regelung zur Barrierefreiheit in § 191a Abs. 1 GVG wurde durch Art. 19 FördEIRV erweitert; insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Durch das FördEIRV (Artikel 1 ff.) werden in den einzelnen Verfahrensordnungen (Zivilprozessordnung, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung sowie Finanzgerichtsordnung) sog. sichere Übermittlungswege festgelegt. Dabei ist jeweils auch vorgesehen, dass durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats über die gesetzlich definierten Übermittlungswege hinaus sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege festgelegt werden können. Hierbei ist ausdrücklich gesetzlich bestimmt, dass die Barrierefreiheit gewährleistet sein muss (vergleiche z.B. § 130a Abs. 4 Nr. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) n.F.).

Durch Artikel 7 FördEIRV wird in die Bundesrechtsanwaltsordnung ein neuer § 31a eingefügt, welcher die Einrichtung des sog. besonderen elektronischen

Anwaltspostfachs zum Gegenstand hat. Dabei ist in § 31a Abs. 1 S. 2 BRAO n.F. ausdrücklich geregelt, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach barrierefrei ausgestaltet sein soll. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit sind gemäß § 31b BRAO n.F. durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln.

Durch Artikel 1 und 3 FördEIRV wird im Bereich der Zivilprozessordnung (vergleiche § 945a ZPO n.F.) und des Arbeitsgerichtsgesetzes (vergleiche §§ 62 Abs. 2, 85 Abs. 2 ArbGG n.F.) ein sog. elektronisches Schutzschriftenregister für vorbeugende Verteidigungsschriften gegen erwartete Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz eingeführt. Das Nähere ist nach § 945b ZPO n.F. durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln. Dabei sind durch den Verordnungsgeber ausdrücklich auch Bestimmungen zur Barrierefreiheit des Schutzschriftenregisters zu treffen.

Nach § 130c ZPO n.F. bzw. den entsprechenden Vorschriften in den anderen Verfahrensordnungen können durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz elektronische Formulare eingeführt werden. Die elektronischen Formulare sind nach dem durch Artikel 19 FördEIRV eingeführten neuen Abs. 3 des § 191a GVG blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen, wobei die Standards von § 3 BayBITV vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

Schließlich wird durch Artikel 19 FördEIRV in § 191a Abs. 3 GVG folgende allgemeine Regelung zur Verbesserung der Barrierefreiheit eingefügt: „Elektronische Dokumente sind für blinde oder sehbehinderte Personen barrierefrei zu gestalten, soweit sie in Schriftzeichen wiedergegeben werden. Erfolgt die Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg, ist dieser barrierefrei auszugestalten.“

154. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zuordnung neuer Programmkapazitäten gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Mediengesetz an Menschen mit Behinderung? Wie oft wurde bisher von der Staatsregierung von der Möglichkeit der Zuordnung neuer Programmkapazitäten unter spezieller Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderung Gebrauch gemacht?

Die Rolle der Staatsregierung im Rahmen des Art. 32 BayMG beschränkt sich auf die Streitentscheidung zwischen den rundfunkrechtlichen Bedarfsträgern BLM, BR und ZDF sowie Deutschlandradio. Solange sich die Bedarfsträger über die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten einigen, ist für die Staatsregierung ein Entscheidungsspielraum nicht eröffnet. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeit der

Staatsregierung im Rahmen des Art. 32 Abs. 2 BayMG lagen noch nicht vor.

155. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um den Bayerischen Rundfunkstaatsvertrag so zu ändern, dass Menschen mit Behinderung, deren Organisationen und Selbsthilfegruppen unter Nutzung der vorhandenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ressourcen und Einrichtungen eigene Rundfunk- und Fernsehprogramme produzieren und publizieren können?

Sollte das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) gemeint sein, ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Programmhoheit und gebotene Staatsferne Zurückhaltung zu üben, über den ausdrücklichen Auftrag zur mehr Barrierefreiheit hinaus bestimmte Programme des BR staatlich zu fördern (siehe Frage 144). Soweit Menschen mit Behinderung und deren Organisation eigene Inhalte produzieren wollen, steht ihnen die Bayerische Film- und Fernsehförderung des FilmFernsehFonds Bayern offen.

Die Arbeitsgemeinschaft Behinderung und Medien e.V. gestaltet auf der Basis einer Genehmigung als Spartenanbieter Fernsehangebote im Rahmen des lokalen Fernsehangebots münchen.tv (Donnerstag 15:00 – 16:00 Uhr, Sonntag 11:00 – 12:00 Uhr; 16:00 – 17:00 Uhr). Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich Menschen mit Behinderung, deren Organisationen und Selbsthilfegruppen in öffentlichen Ausschreibungsverfahren um die Nutzung von Rundfunkübertragungskapazitäten bemüht hätten und trotz Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen von der Landeszentrale nicht berücksichtigt worden wären.

156. Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, in der bayerischen Mediengesetzgebung klarer als bisher den Inklusionsauftrag zu formulieren?

Die beständige Überprüfung und Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen.

Der BR ist nach dem BayRG verpflichtet, den Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, nationale und bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben. Der Auftrag richtet sich auf die Abbildung der gesamten gesellschaftlichen Wirklichkeit und damit auch auf das Ziel der Inklusion und dessen gesamten Themenkreis. Bei einer darüberhinausgehenden Hervorhebung bzw. Privilegierung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Programmhoheit und gebotene Staatsferne Zurückhaltung zu üben (vergleiche auch Frage 144).

Entsprechendes gilt für den Privatrundfunk. Die nach dem BayMG in Bayern verbreiteten Rundfunkprogramme müssen in ihrer Gesamtheit zur Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung beitragen und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. Die Selektion aus den verfügbaren Informationen und vertretenen Meinungen gehört zum Kernbereich der Rundfunkfreiheit. Ebenso entzieht sich der Umfang der Berichterstattung als Bestandteil der Programmautonomie gesetzlichen Festlegungen.

157. Welche Maßnahmen und Modellprojekte plant die Staatsregierung zum Ausbau bestehender Beratungsstellen für Gehörlose, damit diese künftig sowohl gehörlosen Menschen als auch Menschen mit einem Cochlear Implantat und schwerhörigen Menschen offenstehen (vgl. Punkt 3.9.4 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Mit welchen finanziellen Mitteln sollen diese Maßnahmen und Modellprojekte dotiert werden?

Die Staatsregierung plant, langfristig die Beratungsstellen für hörbehinderte Menschen auch für CI-Träger und schwerhörige Menschen zu öffnen. Derzeit wird im Rahmen einer dreijährigen Modellphase in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben die Öffnung erprobt. Der Freistaat finanziert diese Modellprojekte aus Mitteln des Landesbehindertenplanes zusammen mit den Bezirken.

158. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Behinderungen eine direkte Mitsprache im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks sowie im Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien zu ermöglichen?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 140 und 141 verwiesen.

159. Sind alle Inter- und Intranetangebote und -auftritte sowie sonstige mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen der Träger öffentlicher Gewalt barrierefrei im Sinne der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV)? Wenn nein: Welche Inter- und Intranetangebote müssen noch barrierefrei umgestaltet werden, um den Vorgaben der BayBITV zu entsprechen?

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 150 verwiesen.

160. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Internet- und Intranetauftritte anderer öffentlicher Einrichtungen bzw. von Einrichtungen, deren Leistungen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden (Schulen, Krankenhäuser, Stadt- und Kommunalverwaltungen, Wohlfahrtsverbände, Kammern, etc.)? Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Barrierefreiheit dieser Internetangebote zu fördern?

Anlässlich des Ablaufs der Umsetzungsfrist zum 31. Dezember 2013 wird das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr den Stand der Umsetzung der Bayerischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik noch abschließend evaluieren. Erst nach Abschluss der Evaluation kann abgeschätzt werden, wo konkreter Förderbedarf besteht. Davon abhängig sind die Möglichkeiten der Förderung. Insofern muss hier der Abschluss der Evaluierung abgewartet werden.

Die Heilberufe Kammern und kassenärztlichen Vereinigungen werden nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert, sondern aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat lediglich die Rechtsaufsicht über diese Körperschaften und insoweit keine Einfluss auf deren Internet bzw. Intranet Angebote.

Unbeschadet dessen hat die Psychotherapeutenkammer mitgeteilt, die Interpellation als Anregung nehmen zu wollen, ihrer Homepage zumindest eine Orientierungsseite zuzufügen, die die entsprechenden Anforderungen erfüllt.

Die Bayerische Landeszahnärztekammer hat mitgeteilt, dass sie seit 2008 Patientenbroschüren zu verschiedenen zahnmedizinischen Themen herausgibt, die als barrierearm zu bezeichnen seien, sowie Infoblätter zu allen für Patienten wichtigen zahnmedizinischen Themen, die barrierearm seien und die Sachverhalte kurz zusammengefasst und leicht darstellten. Seit 2013 stelle sie Informationen rund um die Mundgesundheit, inkl. Zahnarztsuchmaschine und anderer umfangreicher Serviceangebote auf einer technisch wie inhaltlich barrierearm angelegten Patienten-Webseite www.zahn.de zur Verfügung.

Konkrete Kenntnisse über die Barrierefreiheit der Internet- und Intranetauftritte der geförderten Krankenhäuser liegen nicht vor.

Nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz besteht keine Fördermöglichkeit für die Herstellung der Barrierefreiheit der Internetangebote der geförderten Krankenhäuser.

Eine Abfrage bei den bayerischen Kindertageseinrichtungen zur Barrierefreiheit ihrer Internetauftritte ergab die nachfolgenden Ergebnisse.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Internetauftritt				Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Internetauftritt			
	Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	keine Rückmeldung		Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	keine Rückmeldung
Stadt Ingolstadt	1	55	3		Stadt Bamberg	0	47	2	
Stadt München	0	0	858		Stadt Bayreuth	0	37	0	
Stadt Rosenheim	6	33	0		Stadt Coburg	1	22	2	
Altötting	0	0	11		Stadt Hof	1	24	1	
Berchtesgadener Land	11	41	4		Bamberg	5	60	21	
Dachau	2	84	21		Bayreuth	0	71	0	
Ebersberg	12	139	0		Coburg	0	48	2	
Erding	0	84	0		Forchheim	9	68	0	
Freising	9	113	0		Hof	3	42	17	
Fürstenfeldbruck	8	86	2		Kronach	0	44	1	
Landsberg a. Lech	0	3	0		Kulmbach	0	52	0	
Miesbach	4	55	1		Lichtenfels	0	14	35	
Mühldorf	3	45	0		Wunsiedel i.F.	0	50	0	
Neuburg-Schrobenhausen	4	14	0		Oberfranken	19	579	81	57
Pfaffenhofen a .d. Ilm	6	16	12		Stadt Ansbach	1	22	0	
Rosenheim	9	17	0		Stadt Erlangen	18	38	0	
Starnberg	0	0	132		Stadt Fürth	1	114	0	
Traunstein	0	10	0		Stadt Nürnberg	345	40	0	
Weilheim-Schongau	0	0	97		Stadt Schwabach	7	9	3	
Oberbayern	75	795	1141	1423	Ansbach	0	0	110	
Stadt Passau	33	0	0		Erlangen-Höchstadt	0	91	0	
Stadt Straubing	14	20	0		Fürth	0	81	1	
Deggendorf	0	0	56		Neustadt/Aisch - Bad Windsheim	0	31	11	
Dingolfing-Landau	2	18	12		Nürnberger Land	0	0	139	
Freyung-Grafenau	3	40	0		Roth	0	0	118	
Kelheim	0	0	0		Weißenburg-Gunzenhausen	1	25	0	
Landshut	1	59	4		Mittelfranken	373	451	382	283
Passau	3	54	15		Stadt Aschaffenburg	0	38	0	
Regen	1	16	1		Stadt Schweinfurt	0	32	0	
Straubing-Bogen	1	0	0		Stadt Würzburg	0	66	2	
Niederbayern	58	207	88	303	Aschaffenburg	0	94	0	
Stadt Amberg	0	31	0		Bad Kissingen	0	49	2	
Stadt Regensburg	6	106	14		Haßberge	3	56	4	
Stadt Weiden	2	11	0		Kitzingen	0	68	0	
Amberg-Sulzbach	0	58	0		Main-Spessart	5	81	0	
Cham	0	58	2		Miltenberg	0	25	1	
Neustadt a d. Waldnaab	4	16	2		Rhön-Grabfeld	5	63	0	
Regensburg	0	119	0		Schweinfurt	0	86	0	
Schwandorf	3	61	1		Würzburg	0	112	0	
Tirschenreuth	0	39	0		Unterfranken	13	770	9	99
Oberpfalz	15	499	19	163	Stadt Augsburg	0	41	0	

Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Internetauftritt			keine Rückmeldung
	Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	
Stadt Kaufbeuren	0	0	0	
Stadt Kempten	11	14	9	
Stadt Memmingen	27	0	0	
Aichach-Friedberg	1	24	68	
Augsburg	4	0	1	
Dillingen a.d. Donau	0	41	14	
Donau-Ries	2	36	0	
Lindau (Bodensee)	17	16	20	
Oberallgäu	0	19	0	
Ostallgäu	10	50	26	
Unterallgäu	0	7	0	
Schwaben	72	248	138	730
Summe	625	3549	1858	3058

161. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Kommunikation hör- oder sprachbehinderter Menschen mit Trägern öffentlicher Gewalt nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes? Besteht nach Auffassung der Staatsregierung bei den Trägern der öffentlichen Gewalt und wenn ja, bei welchen Trägern, Handlungsbedarf und wie sieht dieser Handlungsbedarf aus?

Die Staatsregierung hat gem. Art. 11 Abs. 2 BayBGG die Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule (BayKHV) erlassen, die zum 1. September 2006 in Kraft getreten ist. Danach werden hör- und sprachbehinderten Menschen die Aufwendungen für eine Kommunikationshilfe bei der Kommunikation mit Trägern öffentlicher Gewalt ersetzt. Außerdem haben hör- oder sprachbehinderte Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen oder Schulen einen Anspruch auf eine kostenfreie Kommunikationshilfe.

Ein Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

162. Wie beabsichtigt die Staatsregierung besondere Internetprojekte und Internetplattformen von Menschen mit Behinderungen zu fördern?

Im Doppelhaushalt 2015/2016 sind keine Fördermittel vorgesehen, um besondere Internetprojekte und Internetplattformen von Menschen mit Behinderung zu fördern. Die Staatsregierung plant aber die Schaffung

eines zentralen Informationsangebotes zum Thema Barrierefreiheit im Internet.

Barrierefreiheit im Kulturbereich

163. Welche Kultureinrichtungen (staatliche und nicht staatliche Museen und Sammlungen, staatliche Archive, staatliche und nichtstaatliche Theater, Gebäude, Denkmäler und Parkanlagen der Bayerischen Schlösser-, Gärten- und Seenverwaltung, Staatsinstitut für Kunstgeschichte) sind nicht barrierefrei zugänglich? Bitte differenziert nach Regierungsbezirken angeben! Wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung diese Einrichtungen vollständig barrierefrei sein? Welche Maßnahmen sind zur Umsetzung der Barrierefreiheit erforderlich? Wie hoch sind nach Auffassung der Staatsregierung die zum vollständigen barrierefreien Umbau von Staatstheatern, Denkmälern und Landesmuseen erforderlichen Haushaltsmittel?

- Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat eine umfassende Bestandserfassung im Bereich der staatlichen Kultureinrichtungen initiiert und koordiniert derzeit eine Abfrage bei den Ressorts. Die Bestandserfassung wird aufgrund des Umfangs sukzessive erfolgen und in weiteren folgenden Schritten mit Kosten für die Verbesserung bzw. Herstellung der Barrierefreiheit hinterlegt werden. Hierbei werden die Liegenschaften aller Ressorts in einem ersten Schritt auf die Verbesserung und Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit insbesondere im Eingangsbereich untersucht. In weiteren Schritten können dann die finanziellen Auswirkungen abgeschätzt werden. Im Rahmen von Bauprojekten werden die Belange der Barrierefreiheit sowohl bei Neubauten als auch bei Sanierungen bereits berücksichtigt, daher steigt der Anteil der barrierefreien Gebäude kontinuierlich. Nach Vorliegen der Bestandsaufnahme wird über weitere notwendige Handlungsschritte entschieden.
- Über die Barrierefreiheit nichtstaatlicher Kultureinrichtungen liegen keine Informationen vor, da die Umsetzung der Barrierefreiheit in der Zuständigkeit des jeweiligen nichtstaatlichen Trägers liegt.

164. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um den barrierefreien Ausbau kulturell genutzter Räume wie Theater, Kinos, Konzertsäle, Bibliotheken, Bildungs- und Tagungszentren sicherzustellen?

- Hinsichtlich staatlicher Kultureinrichtungen darf auf die Antwort zu Frage 163 verwiesen werden.

- Aus dem Kulturfonds Bayern können Investitionsmaßnahmen bei nichtstaatlichen Spielstätten (für Theater und historische Heimatschauspiele), nichtstaatlichen Museen, für Ausstellungsräume und Künstlerhäuser, für Veranstaltungs- und Proberäume (künstlerische Musik und Laienmusik), bei nichtstaatlichen Bibliotheken und Archiven sowie für Kulturzentren in Regionen mit besonderem Handlungsbedarf bezuschusst werden. Bei der Förderung dieser Investitionsmaßnahmen können auch die Kosten für einen barrierefreien Aus- und Umbau berücksichtigt werden.

Die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern fördert und unterstützt das Thema der Barrierefreiheit an den nichtstaatlichen Museen mit Fachvorträgen (z.B. Unterfränkischer Museumstag 2014, Tagung des Arbeitskreises Ausstellungsplanung des Deutschen Museumsbundes 2014), mit der Organisation und Durchführung eigener Tagungen (z.B. Frühjahrsakademie der Bayerischen Museumsakademie 2015) sowie mit einer intensiven Begleitung von Modellprojekten (z.B. Museum Herzogsägmühle).

165. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, staatliche Theater so auszustatten, dass diese von Menschen mit Behinderung auch ohne Voranmeldung barrierefrei besucht und benutzt werden können?

Menschen mit Behinderung benötigen für den Besuch und die Benutzung staatlicher Theater lediglich eine Eintrittskarte. Einer Voranmeldung bedarf es nicht.

166. Welcher zusätzliche Bedarf besteht nach den Erkenntnissen der Staatsregierung an Induktionsanlagen für Schwerhörige in öffentlichen Veranstaltungsräumen (Kinos, Theater, Konzerträume, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Veranstaltungs- und Versammlungsräumen von Behörden, Verhandlungsräumen von Gerichten, Friedhofskapellen)? Mit welchen Maßnahmen fördert die Staatsregierung den Einbau solcher Anlagen in öffentliche Veranstaltungsräume?

Am 12. Dezember 2001 hat der Landtag die Verbesserung der Kommunikation von hörgeschädigten und gehörlosen Menschen beschlossen (Drs. 14/8286). Mit Schreiben vom 6. März 2002 (Nr. IIA9-4200-011/01) hat die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die nachgeordneten Behörden in Umsetzung des Landtagsbeschlusses angewiesen, künftig bei Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen staatlicher und staatlich geförderter Gebäude, in die Lautsprecheranlagen fest installiert werden, grundsätzlich Induktionsleitungen für hörbehinderte Menschen mit einzubauen. Im Jahr 2006 wurde diese Anweisung an die nachgeordneten Dienststellen – in Abstimmung mit dem Landesver-

band der Schwerhörigen und Ertaubten – um Regelungen zum Einbau von Induktionsleitungen konkretisiert. Mit Schreiben vom 12. März 2008 (Nr. IIA3-4200-04/06) hat die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr die Regierungen erneut aufgefordert, dass bei Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen öffentlicher Gebäude, in die Lautsprecheranlagen fest installiert werden, grundsätzlich Induktionsleitungen mit eingebaut werden, wenn der Freistaat Bayern an der Finanzierung der Baumaßnahmen beteiligt ist.

Diese Vorgaben werden bei den Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen staatlicher Gebäude umgesetzt und gelten auch für die staatlich geförderten Gebäude.

Mit Schreiben vom 13. März 2008 (IMS IIB7-4200-011/01) wurden den Bauaufsichtsbehörden ergänzende Hinweise zum Vollzug der BayBO an die Hand gegeben, die Anforderungen für hörbehinderte Menschen betreffen. In Bezug auf Baugenehmigungen für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen wurde klargestellt, dass zur Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit auch der Einbau induktiver Höranlagen notwendig sein kann – insbesondere in Räumen, in denen Lautsprecheranlagen zur zweckentsprechenden Nutzung erforderlich sind, wie beispielsweise in Kinos und in größeren Konzertsälen. Bei aktuellen Bauvorhaben sind seit Juli 2013 die Anforderungen der Technischen Baubestimmung DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1 Öffentlich zugängliche Gebäude zu beachten, die Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung von Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen, insbesondere für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen, beinhaltet. Die Technische Baubestimmung gilt für alle Bauherren gleichermaßen.

167. Welche Angebote für behinderte und chronisch kranke Besucher und Besucherinnen gibt es an den einzelnen Kultureinrichtungen (z.B. ausreichende Sitzgelegenheiten, spezielle Exponatbeschriftungen, Funkführungsanlagen mit Induktionsschleifen, Einsatz von Gebärdendolmetschern, Video- und Audioguides für Menschen mit Behinderungen etc.)? Welche speziellen Assistenzen können nach Auffassung der Staatsregierung Menschen mit Behinderungen an diesen Orten zur Verfügung gestellt werden?

Neben der baulichen Barrierefreiheit stellen die staatlichen Kultureinrichtungen behinderten und chronisch kranken Besucherinnen und Besuchern eine Vielzahl von Hilfsangeboten zur Verfügung. Beispielhaft anzuführen sind:

- Im Veranstaltungssaal des Internationalen Künstlerhauses Villa Concordia befindet sich für hörgeschädigte Personen eine Schwerhörigenanlage

(Induktionsschleife) als Ergänzung zur bestehenden Lautsprecheranlage.

- Das Prinzregententheater, das Bayerische Staatsschauspiel und die Bayerische Staatsoper verfügen über Zuschauerplätze für Rollstuhlfahrer. Bei der Bayerischen Staatsoper befinden sich die Plätze im Bereich des Parketts unter dem Balkon. Hier wurden zusätzliche Monitore angebracht, damit auch von dort die „Übertitel“ (das Libretto in deutscher Sprache) zu lesen sind. Darüber hinaus bestehen im Residenztheater im Bereich des Parketts sowie im Nationaltheater im Parkett, im Balkon sowie im 1. Rang Induktionsschleifen für eine Schwerhörigen-Anlage; die Einrichtung wird im Nationaltheater 2014 im 2. und 3. Rang sowie in der Galerie fortgeführt. Zur Verstärkung der Akustik im Residenztheater steht im gesamten Zuschauerhaus eine Funkübertragung zur Verfügung; entsprechende Kinnbügelhörer werden vom Einlasspersonal ausgegeben.
- Alle Besichtigungsobjekte der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen bieten feste oder mobile Sitzgelegenheiten. In der Kunstvermittlung werden inklusive Workshops mit der Möglichkeit von Gebärdendolmetschern etc. angeboten, ebenso nach Absprache Blindenprogramme.
- In der Archäologischen Staatssammlung werden spezielle Programme für blinde Besucherinnen und Besucher, z.B. ertastbare Modelle und Artefakte, angeboten.
- In Zusammenarbeit mit Gebärdensprachdolmetschern bietet das Neue Museum Nürnberg in regelmäßigen Abständen Führungen für Gehörlose an. Sofern es die Exponate zulassen, werden spezielle Veranstaltungen wie Führungen und Workshops für Blinde durchgeführt. Regelmäßige Rundgänge für Patientinnen und Patienten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und für Förder Schulen (Bereiche Lernförderung und Geistige Förderung) sind fester Bestandteil des museumspädagogischen Angebots. Darüber hinaus entwickelt die Museumspädagogik des Neuen Museums auf Anfrage unterschiedliche Angebote, die sich jeweils an den Bedürfnissen von Gruppen mit behinderten oder chronisch kranken Menschen orientieren. Ausreichende Sitzgelegenheiten stehen zur Verfügung, auf Wunsch können für einen Rundgang durch das Museum kostenlos Hocker und Sitzkissen, aber auch Rollatoren oder Rollstühle ausgeliehen werden.

Darüber hinaus erachtet es das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für selbstverständlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen Kultureinrichtungen behinderten Besucherinnen und Besuchern bei Bedarf unterstützend und helfend zur Seite zu stehen.

- Zu den Angeboten nichtstaatlicher Kultureinrichtungen für behinderte und chronisch kranke Besucher und Besucherinnen liegen nur vereinzelte In-

formationen vor. So gibt es am Kunstmuseum Bayreuth Angebote für Demenzzranke und das Stadtmuseum Kaufbeuren hat sowohl eine Taststation für Blinde als auch die Führungen „Blinde führen Blinde“ im Angebot.

- Eine Sonderstellung nehmen die Landesausstellungen des Hauses der Bayerischen Geschichte (HdBG) ein, da diese sowohl in staatlichen als auch in nichtstaatlichen Einrichtungen durchgeführt werden.

In seinen Landesausstellungen achtet das HdBG grundsätzlich darauf, dass ein barrierefreier Zugang für möglichst alle Menschen gewährleistet ist und die Ausstellungen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen ebenso genutzt werden können wie von Menschen ohne Behinderung. Die Bayerischen Landesausstellungen finden jährlich zu verschiedenen Themen an unterschiedlichen Orten statt. Dadurch bedingt sind die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten jeweils in einem unterschiedlichen Ausbaustand. Wenn die Ausstellungen in historischen Bauwerken (z.B. Burgen) stattfinden, ist ein für gehbehinderte Personen barrierefreier Zugang durch die räumlichen Beschränkungen und aus Gründen des Denkmalschutzes fallweise nur teilweise oder gar nicht möglich.

Die Ausstellungsräume werden von den Kooperationspartnern (Kommunen, staatliche Stellen, andere Institutionen) bereitgestellt. Das HdBG schließt hierzu mit den Kooperationspartnern jeweils Vereinbarungen ab. Grundsätzlich muss das HdBG für die Landesausstellungen die vorhandenen baulichen Gegebenheiten vor Ort nutzen. Bauliche Eingriffe können vom HdBG weder finanziert noch angeordnet werden.

Wenn ein für eine Landesausstellung vorgesehene Gebäude im Vorfeld vom Eigentümer renoviert wird, regt das HdBG im Rahmen seiner Möglichkeiten und aufbauend auf DIN 18040 entsprechende bauliche Vorrichtungen zur Barrierefreiheit an und bringt Vorschläge ein, soweit dies erforderlich und ggf. denkmalconform ist.

Neben den räumlichen Voraussetzungen werden auch bei der Durchführung der Ausstellungen die Belange für behinderte und chronisch kranke Besucher und Besucherinnen soweit wie möglich berücksichtigt. Allerdings ist dieses Ideal nicht immer umzusetzen. So muss bisweilen die Ausstellungsbeleuchtung aus konservatorischen Gründen stark begrenzt werden.

168. Welche Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind bzw. waren bei den Bayerischen Landesausstellungen 2013 und 2014 geplant und welche wurden bzw. werden umgesetzt? Welchen Umfang hatten die Kosten für diese Maßnahmen (absolut und in Relation zu den Gesamtkosten)?

Mit der Festlegung eines Ausstellungsthemas ist häufig auch die Festlegung eines Ausstellungsortes verbunden, damit das Thema in einem Kontext zum Ausstellungsort steht und der Besucher an einem authentischen Ort Eindrücke gewinnen kann. Wie bei Frage 167 bereits erläutert, werden die Räumlichkeiten von den Kooperationspartnern bereitgestellt. Die Gebäude bzw. Räumlichkeiten sind, wie auch die beiden Bayerischen Landesausstellungen 2013 und 2014 zeigen, in einem sehr unterschiedlichen Ausbauzustand. Die Kooperationspartner schaffen, soweit erforderlich und machbar, die notwendigen baulichen Einbauten auf ihre Kosten. Über deren Ausgaben hat das HdBG keine Informationen. Für die vom HdBG verantwortete Ausstellungsarchitektur werden bereits bei Planungsbeginn die Belange für behinderte und chronisch kranke Besucher und Besucherinnen miteinbezogen. Eine Kalkulation bezüglich der Zusatzkosten, die durch die Belange für behinderte und chronisch kranke Besucher und Besucherinnen entstehen, erfolgt nicht, weshalb hierzu auch keine Kostenanteile genannt werden können. Teilweise kann bei der Bereitstellung von Hilfsmitteln auf Bestände aus früheren Ausstellungen (z.B. Stühle, Sitzhilfen, Induktionsschlaufen etc.) zurückgegriffen werden.

Im Einzelnen wurden bei den Bayerischen Landesausstellungen 2013 und 2014 folgende Maßnahmen vorgenommen:

Bayerische Landesausstellung 2013

Im Fall der Bayerischen Landesausstellung 2013 „Main und Meer“ wurde die 2009 renovierte Kunsthalle in Schweinfurt (Träger: Stadt Schweinfurt) genutzt. Die Kunsthalle bot eine Ausstellungsfläche auf zwei Ebenen, die barrierefrei war und über einen Aufzug auch Rollstuhlfahrern alle Möglichkeiten bot. Der Außenzugang zu den Ausstellungsräumen war über einen Lift möglich. Eine Behindertentoilette war vorhanden. Türen verfügten über die nötige Öffnungsautomatik.

Das HdBG und die Kunsthalle Schweinfurt sorgten gemeinsam für ausreichend Sitzmöglichkeiten. Insgesamt wurden auf der ca. 1.500 qm großen Ausstellungsfläche „Main und Meer“ ca. 50 Sitzmöglichkeiten vorgehalten. Darüber hinaus wurden sog. Steh-Sitzhilfen angeboten sowie ein Leihrollstuhl.

Die Ausstellungstexte sind nach Kriterien der leichten Lesbarkeit und guten Verständlichkeit optimiert; lange, verschachtelte Sätze und Fremdworte werden vermieden. Texte und Exponatbeschriftungen wurden in großer Schrift realisiert, um sowohl sehbeeinträchtigten Besuchern als auch allen anderen Besuchern das Lesen zu erleichtern.

Für Hörgeschädigte wurde nach einem Kontakt mit dem Landesverband Bayern der Schwerhörigen und Ertaubten der Einsatz von Induktionsschlaufen für die

vorhandenen Audioguides erprobt und anschließend angekauft.

Darüber hinaus wurden in der Landesausstellung „Main und Meer“ Führungen für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen angeboten.

Bayerische Landesausstellung 2014

Obwohl alle drei „Spielorte“ der Bayerischen Landesausstellung 2014 in Regensburg historische Bauwerke aus dem Mittelalter sind, die vor der Ausstellung eine Vielzahl von Treppen und sonstigen Barrieren aufwiesen, konnte durch aufwändige bauliche Maßnahmen überall eine weitgehende Barrierefreiheit erreicht werden. Dies auf folgende Weise:

Der Hauptausstellungsort, die Minoritenkirche im Historischen Museum, weist in Langhaus und Chor mehrfache Treppenanlagen auf. Die vom HdBG eingebrachte Ausstellungsarchitektur überbaut alle diese Treppen. So wurde eine durch das ganze Kirchenschiff ansteigende, flache Rampe geschaffen, an die sich die Ausstellungsebenen angliedern. So kann die gesamte Ausstellung in der Minoritenkirche gut mit Rollstühlen und Rollatoren befahren werden. Der letzte Ausstellungsraum, die sogenannte „Große Sakristei“, ist ebenfalls unproblematisch über den sogenannten „Inneren Kreuzgang“ des Museums zu erreichen. Im Erdgeschoss des Museums steht eine Behindertentoilette zur Verfügung.

Im Ausstellungsort St. Ulrich (Diözesanmuseum) wurde durch das Staatliche Bauamt Regensburg eine neue Eingangssituation geschaffen. So kann man vom Domplatz aus ebenerdig auf eine Plattform fahren. Ein Hublift (Tragkraft: 300 kg) ermöglicht anschließend problemlos, die fünf Treppenstufen bis zum Erdgeschossboden zu überwinden. So kann die komplette Ausstellung in St. Ulrich auch mit Rollstühlen befahren werden.

Auch für den Domkreuzgang wurde durch das Staatliche Bauamt in einem bisher nicht genutzten Seiteneingang ein Schräglift eingebaut, mit dessen Hilfe Rollstuhlfahrer den Niveauunterschied zwischen Kreuzgang und Straße überwinden können (Tragkraft 225 kg). Über breite und sanft ansteigende Stege (Ausstellungsarchitektur) ist auch die eine Stufe höher gelegene Stephanuskapelle erreichbar.

Die Ausstellungstexte sind nach Kriterien der leichten Lesbarkeit und guten Verständlichkeit optimiert; lange, verschachtelte Sätze und Fremdworte werden vermieden. Große Schrifttypen und Hinterleuchtung der wichtigsten Raumtexte erleichtern die Lesbarkeit.

Die Haupttexte der Landesausstellung stehen auch in „leichter Sprache“ zur Verfügung (http://www.hdbg.de/ludwig-der-bayer/ludwig-d-B_leichte-sprache.php). In einer Kooperation mit dem Haus der Bayerischen Geschichte haben Schüler der AbH-Maßnahme der Volkshochschule Mainburg und Umgebung e.V. und Migranten aus den Alpha+ Kur-

sen der vhs Weiterbildungsakademie Kelheim e.V. die entsprechenden Texte erstellt.

Für die Hauptausstellung in der Minoritenkirche wird ein Audioguide in deutscher und englischer Sprache angeboten. Induktionsschleifen machen die Geräte auch für Hörgeschädigte nutzbar.

Bei Bedarf werden spezielle Führungen in Gebärdensprache und Blindenführungen angeboten.

169. Wo sieht die Staatsregierung zentrale Konfliktlinien zwischen Barrierefreiheit auf der einen und Denkmalschutz bzw. Stadtbildpflege auf der anderen Seite? Wie lässt sich nach Auffassung der Staatsregierung ein sinnvoller Ausgleich zwischen dem Anspruch an Barrierefreiheit und den legitimen Interessen des Denkmalschutzes bzw. der Stadtbildpflege realisieren?

Die potenziellen Konflikte zwischen den Anliegen von Barrierefreiheit einerseits und Denkmalschutz andererseits lassen sich regelmäßig im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung lösen. Da standardmäßige Lösungsansätze wegen der Vielfalt der historischen Bauaufgaben und Nutzungen nicht immer realisierbar sind, kommt der Suche nach Alternativlösungen ebenfalls eine besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen der Städtebauförderung wird auch bei Baudenkmalern und in deren Umfeld Barrierefreiheit gefördert. Dabei stellt die Gewährleistung der Barrierefreiheit in historischen Bereichen durchaus eine Herausforderung dar. Hier gilt es, mit planerischem Einfühlungsvermögen und Kreativität ortsbezogene, individuelle und alternative Lösungen zu entwickeln, die sich an beiden Schutzzielen orientieren. Zudem ist es ein wesentliches Ziel einer Stadtbildpflege, auch in den historischen Ortskernen Nutzungsangebote und die Teilhabe für alle Menschen, also auch für Menschen mit Behinderung, zu gewährleisten.

170. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die vergaberechtlichen Bestimmungen im Freistaat Bayern in der Weise zu ändern, dass die Landesbehörden bei der Beschaffung von kultureller und medialer Infrastruktur die barrierefreie Erreichbarkeit und zweckentsprechende Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe mit berücksichtigen?

Im Vergabeverfahren kann der öffentliche Auftraggeber unmittelbare Eigenschaften des Beschaffungsgegenstandes ohne weiteres im Rahmen der Leistungsbeschreibung festlegen. Hierzu zählen auch Kriterien der Barrierefreiheit bei der Beschaffung von kulturellen und medialen Infrastrukturen. Landesbehörden sind bereits aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, die Barrierefreiheit bei öffentlichen Bauaufträgen einzuhalten.

171. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die staatliche Förderung im Bereich der Denkmalpflege daran zu knüpfen, dass bei Sanierung oder Umbau die Grundsätze barrierefreier Planung beachtet werden?

Die Barrierefreiheit von öffentlichen Räumen und öffentlichen Gebäuden ist bereits ein übergreifendes Ziel der Städtebauförderung und wird bei Fördermaßnahmen auch durch die Beteiligung von Bürgern und Fachstellen sichergestellt. Darüber hinaus sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, wie etwa des Denkmalschutzgesetzes und der Bayerischen Bauordnung, zu beachten.

172. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Bayerns Förderformen und Förderprogramme im Kulturbereich so zu gestalten, dass es Menschen mit Behinderung möglich ist, daran teilzuhaben und sich kulturell gleichberechtigt zu betätigen und zu verwirklichen?

Die kulturellen Förderprogramme des Freistaats Bayern wenden sich gleichermaßen an Personen mit und ohne Behinderung, jedoch können in Einzelfällen auch Ausnahmen von einzelnen Förderkriterien zugelassen werden, um Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte kulturelle Betätigung zu ermöglichen. Eine entsprechende Regelung zum Beispiel im Bereich der Förderung professioneller Theater lässt Ausnahmen von einzelnen Förderkriterien zu und ermöglicht damit Zuschüsse auch für Theater, deren künstlerisches Ensemble überwiegend oder ausschließlich aus Menschen mit Behinderung besteht.

Darüber hinaus bestehen in allen Kunstbereichen staatliche Projektförderungen, in denen auch Maßnahmen zur Förderung der Inklusion grundsätzlich förderfähig sind. Beispielsweise ist bei nichtstaatlichen Museen die didaktische Erschließung von Museumsbeständen durch audiovisuelle Medien förderfähig. Auch die Bayerische Blindenhörbücherei e.V. wird vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gefördert; hier werden jährlich zahlreiche Bücher von professionellen Sprecherinnen und Sprechern im barrierefreien Daisy-Format aufgelesen.

Barrierefreiheit im Bildungsbereich

Der Bildungsbereich zählt ebenfalls zu den priorisierten Handlungsfeldern für die Jahre 2015/16. Im Bereich der Kinderbetreuung sind die Kommunen verantwortlich für die Umsetzung der Barrierefreiheit, da die Kinderbetreuung deren Aufgabe im eigenen Wirkungskreis ist. Baumaßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in Kindertageseinrichtungen in kommunaler, freigemeinnütziger und sonstiger Träger-

schaft werden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs bereits gefördert. Im Bereich der Schule ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Schulaufwandsträger zuständig für die Umsetzung der Barrierefreiheit. Damit stehen hier überwiegend die Kommunen in der Verantwortung. Auch in diesem Bereich unterstützt der Freistaat Bayern die Kommunen mit Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs. Im Doppelhaushalt 2015/16 sind im Rahmen von „Bayern barrierefrei 2023“ jährlich 11,0 Mio. Euro für die FAG-Förderung von Schulen und Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

173. Welche Schulen in Bayern entsprechen derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1? Bei welchen Schulen ist das nicht der Fall? Bitte gliedert nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben!

Es kann lediglich eine Einschätzung der Schulen auf Grund einer Abfrage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bei den Schulen zur Barrierefreiheit, zu der rund 4.450 Schulen von 6.100 Schulen, das heißt rund drei Viertel der Schulen, Rückmeldungen gegeben haben, gegeben werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die DIN 18040 ein umfassendes Regelwerk ist. Für die meisten Schulen bzw. Schulaufwandsträger (soweit sie einbezogen wurden) ist es daher nur schwer zu beurteilen, ob die verschiedenen Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 eingehalten sind. Fast ein Viertel der Schulen hat dennoch die Einhaltung der Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 bejaht, etwa ein Drittel der Schulen hat angegeben, keine Kenntnis zu haben. Etwas über 40 Prozent haben angegeben, dass ihre Schule nicht der DIN-Norm entspricht.

174. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in staatlichen und privaten Schulen das Prinzip Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung realisiert? Welche Maßnahmen ergreifen die Schulen, um Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung einen barrierefreien Schulbesuch zu ermöglichen?

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Schulen für die Antworten zu den Fragen 174, 176 und 177 innerhalb der oben genannten Abfrage (vergleiche Frage 173) zunächst allgemein zur Inklusion und Barrierefreiheit befragt, da dies auch die Grundlage für den Umgang mit dem „Prinzip der Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung“ bzw. mit Sehschädigung (Frage 176) oder einer motorischen bzw. körperlichen Behinderung (Frage 177) ist. Die Angaben im Folgenden zu den Schulen (z.B. „alle Schulen“) beziehen sich auf die Schulen, die rückgemeldet haben.

Die Ergebnisse zeigen, dass viele allgemeine Schulen (alle Schulen ohne Förderschulen) bereits Schülerin-

nen und Schüler mit Behinderung an ihrer Schule unterrichten und sich mit den damit verbundenen Fragen der Barrierefreiheit auseinandersetzen. So geben fast 40 Prozent der allgemeinen Schulen an, derzeit eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderung zu haben. Fast zwei Drittel der allgemeinen Schulen befassen sich mit Fragen der Zugänglichkeit des Schulgebäudes und seiner Außenanlagen sowie mit den besonderen Bedürfnissen von gehörlosen, sehgeschädigten und körperbehinderten Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Schulentwicklung. Rund 45 Prozent der allgemeinen Schulen geben an, konkrete Maßnahmen ergriffen zu haben; rund ein Drittel der allgemeinen Schulen hat bereits externen Sachverstand (z.B. Behindertenorganisationen, kommunale Behindertenbeauftragte) hinzugezogen. Über 40 Prozent der allgemeinen Schulen haben einen schulischen Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst geht davon aus, dass das Thema Barrierefreiheit und die entsprechende Bewusstseinsbildung durch die Abfrage bei den Schulen und die Beschäftigung mit den Fragen nochmals befördert wurden.

Zu der speziellen Frage der Barrierefreiheit in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit einer bestimmten Behinderung, hier die Hörschädigung (Frage 176 zur Sehschädigung, Frage 177 zur körperlichen Behinderung) kann jeweils nur ein grober Überblick aufgrund der Rückmeldungen der Schulen gegeben werden.

Rund ein Viertel der allgemeinen Schulen und rund 40 Prozent der Förderschulen in Bayern unterrichten derzeit einen oder mehrere Schülerinnen oder Schüler mit Hörschädigung. Der hohe Prozentsatz der besuchten Förderschulen, der hier über den Anteil der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören hinausgeht, dürfte auf die Schülerinnen und Schüler mit mehrfachen Behinderungen bzw. mehrfachem Förderbedarf zurückzuführen sein (siehe auch Fragen 176 und 177).

Maßnahmen zur Barrierefreiheit in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung hängen nicht ausschließlich davon ab, ob es Schülerinnen oder Schüler mit einer entsprechenden Behinderung bereits an der Schule gab oder gibt. Bei rund 35 Prozent der allgemeinen Schulen wurden besondere Schallschutzmaßnahmen (wie Schallschutzdecken oder sog. Schallabsorber) sogar ohne konkreten Anlass ergriffen. Nahezu in gleicher Anzahl geben die Schulen in Bayern an, sie hätten keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen, da es bislang keine Schülerinnen oder Schüler mit einem entsprechenden behinderungsbedingten Bedarf gegeben habe. Unter 5 Prozent aller Schulen geben an, besondere Schallschutzmaßnahmen durchgeführt zu haben, weil ein hörgeschädigtes Kind die Schule besuche oder besucht habe; 6 Prozent geben an, dass keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen wurden, obgleich es

mindestens eine Schülerin oder einen Schüler mit einem entsprechenden Bedarf an der Schule gebe oder gegeben habe.

Die Maßnahmen, die zum Einsatz kommen, sind vielfältig. Genannt werden können z.B. Schallschutzdecken (fast 45 Prozent aller Schulen), sog. „Schallabsorber“ wie z.B. Akustikwürfel oder Spannsegel (rund 8 Prozent) sowie Induktionsleitungen in schulischen Veranstaltungsräumen (rund 20 Prozent) und sogar bei rund 5 Prozent der Schulen in Klassenräumen. Vorhänge als ein einfaches Mittel zur Verbesserung des Schallschutzes werden an rund 35 Prozent der Schulen eingesetzt. Hinsichtlich spezifischer Höranlagen (vergleiche Anlagen mit Sender bzw. Mikrofon und Empfänger) geben fast 80 Prozent der Schulen an, sie hätten keine solche Anlage, weil es keine Schülerin oder Schüler mit einem entsprechenden Bedarf an der Schule gegeben habe oder derzeit gebe. Bei rund 13 Prozent der allgemeinen Schulen kommen Höranlagen mit einem Sender für die Lehrkraft sowie Sender und Empfänger für die Schülerin oder den Schüler mit Hörbeeinträchtigung zum Einsatz; zusätzliche Sender für die Mitschülerinnen und Mitschüler gibt es an allgemeinen Schulen sehr selten (0,5 Prozent).

175. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung an den Regelschulen in Bayern eine barrierefreie Kommunikation, auch in Gebärdensprache, sichergestellt?

Nach Art. 3 Abs. 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz trägt der Schulaufwandsträger auch den behinderungsbedingten Schulaufwand. Als Kostenträger kommen auch die Eingliederungshilfeträger (hier die Bezirke nach §§ 53, 54 SGB XII) und die Krankenkassen (nach § 33 SGB V) in Betracht. So hat z.B. eine Schülerin oder ein Schüler bei entsprechendem behinderungsbedingtem Bedarf im Regelfall einen Anspruch gegen die Krankenkasse auf die Versorgung mit Hörhilfen und mit anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall für den Behinderungsausgleich erforderlich sind, sofern es sich nicht um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens oder ausgeschlossene Hilfsmittel handelt. Die Eingliederungshilfe kann bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen weitere Hilfestellungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen geben, sofern vorrangige Leistungen anderer Rehabilitationsträger (Pflegeversicherung, Krankenversicherung) den behinderungsbedingten Bedarf nicht oder nicht vollständig decken können. Als Beispiel können hier die Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher genannt werden, die Kindern und Jugendlichen mit Hör- und / oder Sprachbehinderung bei der Bewältigung des Schulalltags helfen. Der Schulaufwandsträger ist demgegenüber für bauliche Maßnahmen wie z.B. Schallschutzdecken oder sonstige Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Akustik zuständig; einen individuellen Anspruch darauf gibt es nicht.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler in Gebärdensprache an der Regelschule unterrichtet wird und ein entsprechender Hilfebedarf besteht, übernimmt die Eingliederungshilfe die Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher.

176. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in staatlichen und privaten Schulen das Prinzip Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung realisiert? Welche Maßnahmen ergreifen die Schulen, um Schülerinnen und Schülern mit einer Sehschädigung einen barrierefreien Schulbesuch zu ermöglichen?

Auf die allgemeinen Ausführungen in der Antwort zu Frage 174 wird verwiesen.

Zu der speziellen Frage der Barrierefreiheit in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung kann aufgrund der Abfrage bei den Schulen folgender Überblick gegeben werden.

Rund 8 Prozent der allgemeinen Schulen und rund ein Viertel der Förderschulen in Bayern unterrichten derzeit eine oder mehrere Schülerinnen oder Schüler, die blind sind oder eine Sehschädigung haben. Wie bei Fragen 174 und 177 dürfte der hohe Prozentsatz der besuchten Förderschulen, der hier über den Anteil der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen hinausgeht, auf die Schülerinnen und Schüler mit mehrfachen Behinderungen bzw. mehrfachem Förderbedarf zurückzuführen sein.

Folgende Maßnahmen zur Barrierefreiheit kommen an den bayerischen Schulen zum Einsatz:

Orientierungsmaßnahmen an Wänden und/oder Böden haben rund 2 Prozent der allgemeinen Schulen und 12 Prozent der Förderschulen (wohl im Hinblick auf die Nützlichkeit von Orientierungsmaßnahmen auch bei anderen Förderbedarfen wie insbesondere geistige Entwicklung). Einen Lageplan in Brailleschrift (Blindenschrift) haben 0,4 Prozent aller Schulen. Rund 10 Prozent aller Schulen stellen Hilfsmittel wie Vergrößerungen zur Verfügung und sorgen für eine ausreichende oder besondere Helligkeit am Arbeits- bzw. Sitzplatz der Schülerin oder des Schülers. Rund 1 Prozent der Schulen gibt an, dass blinde oder stark sehgeschädigte Schülerinnen oder Schüler Schulbücher in Blindenschrift erhalten, über 3 Prozent, dass die Schülerinnen und Schüler eigene Hilfsmittel wie z.B. ein Laptop mit Braille-Zeile nutzen. Rund 80 Prozent aller Schulen geben an, dass keine schulischen Hilfsmittel bereitgestellt wurden, da bislang keine Schülerin oder Schüler mit einem entsprechenden behinderungsbedingten Bedarf die Schule besucht habe bzw. derzeit besuche; 1,4 Prozent geben an, dass Hilfsmittel nicht zum Einsatz kamen, obgleich es einen entsprechenden Bedarf an der Schule gebe oder gegeben habe.

177. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in staatlichen und privaten Schulen das Prinzip Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit einer motorischen Behinderung realisiert? Welche Maßnahmen ergreifen die Schulen, um Schülerinnen und Schülern mit einer motorischen Behinderung einen barrierefreien Schulbesuch zu ermöglichen?

Auf die allgemeinen Ausführungen in der Antwort zu Frage 174 wird verwiesen.

Zu der speziellen Frage der Barrierefreiheit in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit einer motorischen Behinderung kann aufgrund der Abfrage bei den Schulen folgender Überblick gegeben werden.

Fast 30 Prozent der allgemeinen Schulen und rund 60 Prozent der Förderschulen in Bayern unterrichten derzeit eine oder mehrere Schülerinnen oder Schüler mit einer körperlichen Behinderung. Wie bei Fragen 174 und 176 dürfte der hohe Prozentsatz der besuchten Förderschulen, der hier über den Anteil der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung hinausgeht, auf die Schülerinnen und Schüler mit mehrfachen Behinderungen bzw. mehrfachem Förderbedarf zurückzuführen sein.

Einen Aufzug haben rund 40 Prozent aller Schulen; Rampen kommen an 27 Prozent der Schulen zum Einsatz. Hinsichtlich der Zugänglichkeit für einen Rollstuhlfahrer ohne fremde Hilfe geben die Schulen in Bayern Folgendes an: Rund 60 Prozent bejahen die Zugänglichkeit hinsichtlich des Eingangsbereiches, rund 30 Prozent auch hinsichtlich der anderen Stockwerke. Die Frage, ob der Unterricht in den jeweiligen Jahrgangsstufen in allen Fächern barrierefrei besucht werden kann bzw. könnte (ggf. nach organisatorischen Maßnahmen wie z.B. einer Unterrichtung im Erdgeschoss), verneinen rund 45 Prozent aller Schulen. Fast 30 Prozent bejahen diese Frage hingegen für Schülerinnen und Schüler mit einem Elektrorollstuhl. Rund 60 Prozent der Schulen geben an, dass sie über eine behindertengerechte Toilette verfügen.

178. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 114 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz zur Sicherstellung der Barrierefreiheit in staatlichen und privaten Schulen? Prüfen die Schulaufsichtsbehörden derzeit die Barrierefreiheit der Schulen? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Warum nicht und mit welchen anderen Maßnahmen kann nach Auffassung der Staatsregierung die Barrierefreiheit der Schulen in Bayern sichergestellt werden?

Für die Sicherstellung der Barrierefreiheit ist ein funktionales Konzept der Barrierefreiheit der jeweiligen Schule sinnvoll, das bauliche, sächliche und organisa-

torische Bestandteile beinhaltet. Dies zu koordinieren und umzusetzen bleibt Aufgabe und Verantwortung des Schulaufwandsträgers, in enger Abstimmung mit der Schulleitung. Sehr empfehlenswert ist die Beteiligung relevanter Fachstellen wie z.B. des oder der örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten.

Bei Baumaßnahmen, die Schulen betreffen und einer Baugenehmigung bedürfen, prüft die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften des barrierefreien Bauens. Bei Schulbaumaßnahmen, die verfahrensfrei sind und daher keiner bauaufsichtlichen Prüfung zur Barrierefreiheit unterzogen werden, obliegt es ausschließlich dem Schulaufwandsträger, die Barrierefreiheit baulich und organisatorisch umzusetzen. Grundsätzlich müssen bei allen Bauvorhaben auch ohne bauaufsichtliche Prüfung die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts eingehalten werden.

Nach § 4 Schulbauverordnung ist für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eine schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung wird lediglich festgestellt, dass das Bauprogramm dem schulischen Bedarf entspricht und unter Berücksichtigung des Bestands den notwendigen Raumbedarf abdeckt. Die Einhaltung des Bauordnungsrechts wird durch die Schulaufsichtsbehörden nicht geprüft, sondern obliegt der Eigenverantwortung der Schulaufwandsträger bzw. Bauherren. Die Regierungen werden jedoch zukünftig verstärkt die Träger im Hinblick auf die Barrierefreiheit und die Entwicklung eines Gesamtkonzepts sensibilisieren. Die kommunalen und privaten Aufgabenträger können sich zudem bei den Beratungsstellen der Bayerischen Architektenkammer für behindertengerechtes Planen und Bauen beraten lassen. Auch darauf werden die Regierungen die Schulträger hinweisen.

179. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Unterstützung der Träger öffentlicher und privater Schulen bei Investitionen zur Umsetzung des Grundsatzes der Barrierefreiheit?

Die Förderung baulicher Aufwendungen für eine barrierefreie Gestaltung öffentlicher Schulen in kommunaler Schulaufwandsträgerschaft, die in der Ressortverantwortung des Staatsministeriums für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat liegt, ist grundsätzlich bereits im Rahmen der geltenden Förderbestimmungen möglich. Entsprechende Baumaßnahmen können im Zuge von förderfähigen Generalsanierungen bzw. Umbauten von den Kommunen durchgeführt und nach Art. 10 FAG staatlich gefördert werden. Die sog. Bagatellgrenze wurde als Maßnahme zur Stärkung der Barrierefreiheit und Unterstützung der Kommunen von 100.000 Euro auf 25.000 Euro gesenkt. Eine Förderung ist damit bereits möglich, sofern die abschlie-

ßend festgestellten zuweisungsfähigen Kosten einer Maßnahme 25.000 Euro übersteigen. Bei Neubauten und Erweiterungen wird der Förderung die fachlich anerkannte, bedarfsnotwendige Hauptnutzfläche der Schule, die mit dem Kostenrichtwert multipliziert wird, zugrunde gelegt. Bei Generalsanierungen und Umbauten erfolgt die Förderung nach tatsächlichen Kosten; hier gilt der Kostenrichtwert als Obergrenze. Die Träger öffentlicher Schulen werden hierdurch von staatlicher Seite bereits nach Kräften bei Investitionen zur Umsetzung der Barrierefreiheit unterstützt.

Die Förderung privater Schulen richtet sich nach den Bestimmungen der Schulfinanzierung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes. Die Förderfähigkeit dem Grunde nach richtet sich nach dem Mindestaufwand bei entsprechenden staatlichen Schulen (so ausdrücklich für Grund-, Mittel- und Förderschulen § 15 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz). Die staatliche Förderung richtet sich nach den im jeweiligen Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln.

180. Welche Kindertageseinrichtungen in Bayern entsprechen derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1? Bei welchen Kindertageseinrichtungen ist das nicht der Fall? Bitte gliedert nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben.

Eine Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ergab die nachfolgenden Ergebnisse, wobei konkrete Kindertageseinrichtungen nicht genannt werden können.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Einrichtung			
	Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	keine Rückmeldung
Stadt Ingolstadt	20	37	2	
Stadt München	166	0	692	
Stadt Rosenheim	5	34	0	
Altötting	2	9	0	
Berchtesgadener Land	21	33	2	
Dachau	36	71	0	
Ebersberg	12	139	0	
Erding	4	80	0	
Freising	10	110	0	
Fürstenfeldbruck	38	57	7	
Landsberg a. Lech	1	2	0	
Miesbach	19	41	1	
Mühldorf	24	19	0	
Neuburg-Schrobenhausen	6	8	4	
Pfaffenhofen a.d. Ilm	20	12	2	

Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Einrichtung			
	Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	keine Rückmeldung
Rosenheim	7	40	0	
Starnberg	0	0	132	
Traunstein	10	0	0	
Weilheim-Schongau	10	0	87	
Oberbayern	411	692	929	1402
Stadt Passau	28	5	0	
Stadt Straubing	4	30	0	
Deggendorf	17	39	0	
Dingolfing-Landau	17	15	0	
Freyung-Grafenau	13	24	6	
Kelheim	43	16	0	
Landshut	46	17	1	
Passau	43	36	5	
Regen	11	7	1	
Straubing-Bogen	0	1	0	
Niederbayern	222	190	13	231
Stadt Amberg	21	10	0	
Stadt Regensburg	59	61	6	
Stadt Weiden	3	12	0	
Amberg-Weizbach	16	12	29	
Cham	29	31	2	
Neustadt a.d. Waldnaab	7	17	1	
Regensburg	37	51	31	
Schwandorf	24	41	0	
Tirschenreuth	0	36	3	
Oberpfalz	196	271	72	157
Stadt Bamberg	14	35	0	
Stadt Bayreuth	0	37	0	
Stadt Coburg	11	14	0	
Stadt Hof	7	16	3	
Bamberg	44	32	10	
Bayreuth	0	71	0	
Coburg	18	32	0	
Forchheim	17	60	0	
Hof	33	28	0	
Kronach	16	27	2	
Kulmbach	0	52	0	
Lichtenfels	17	32	0	
Wunsiedel i. F.	1	49	0	
Oberfranken	178	485	15	58
Stadt Ansbach	13	10	0	

Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Einrichtung			keine Rückmeldung
	Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	
Stadt Erlangen	20	37	0	
Stadt Fürth	26	81	0	
Stadt Nürnberg	128	260	0	
Stadt Schwabach	8	12	0	
Ansbach	0	0	110	
Erlangen-Höchstadt	26	60	5	
Fürth	9	66	7	
Neustadt/Aisch - Bad Windsheim	4	38	0	
Nürnberger Land	66	73	0	
Roth	36	82	0	
Weißenburg-Gunzenhausen	6	20	0	
Mittelfranken	342	739	122	286
Stadt Aschaffenburg	9	29	0	
Stadt Schweinfurt	7	25	0	
Stadt Würzburg	1	66	0	
Aschaffenburg	0	94	0	
Bad Kissingen	2	48	1	
Haßberge	26	29	8	
Kitzingen	0	68	0	
Main-Spessart	10	78	0	
Miltenberg	3	17	6	
Rhön-Grabfeld	13	55	0	
Schweinfurt	0	86	0	
Würzburg	0	112	0	
Unterfranken	71	707	15	98
Stadt Augsburg	17	26	0	
Stadt Kaufbeuren	0	2	0	
Stadt Kempten	12	22	0	
Stadt Memmingen	9	18	0	
Aichach-Friedberg	5	22	67	
Augsburg	4	2	0	
Dillingen a.d. Donau	30	23	2	
Donau-Ries	17	21	0	
Lindau (Bodensee)	29	23	1	
Oberallgäu	32	14	28	
Ostallgäu	40	44	2	
Unterallgäu	7	0	0	
Schwaben	202	217	100	669
Summe	1622	3301	1266	2901

Unter Berücksichtigung dieser Abfrage geht die Staatsregierung davon aus, dass ein Drittel der über 9.000 Kindertageseinrichtungen der DIN 18040 Teil 1 entspricht.

181. An wie vielen Kindertageseinrichtungen in Bayern ist derzeit eine heilpädagogische Fachkraft (Heilpädagogin und -pädagoge, Heilerziehungspflegerin und -pfleger) angestellt?

Laut Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe (Stand 1. März 2014) sind in bayerischen Kindertageseinrichtungen 1.196 Heilpädagogen/-innen (Fachschule), Heilerzieher/-innen und Heilerziehungspfleger/-innen tätig sowie 225 Dipl.-Heilpädagogen/-innen (Fachhochschule oder vergleichbarer Abschluss) tätig. Eine Aufschlüsselung nach Kindertageseinrichtungen ist nicht möglich.

182. Wie hoch war in den Jahren 2008 bis 2013 der Anteil der für Maßnahmen zur Realisierung von Barrierefreiheit verwendeten Fördermittel der Investitionskostenförderung nach Art. 27 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes? Welche finanziellen Mittel sind nach Auffassung der Staatsregierung erforderlich, um bis 2024 alle Kindertageseinrichtungen in Bayern barrierefrei auszubauen?

Eine Nennung des Fördermitteleinsatzes für Barrierefreiheit im Bereich des FAG ist nicht möglich, da hierzu bislang keine Einzelaufzeichnungen erforderlich und daher auch nicht vorhanden sind. Entsprechend können die jeweiligen Aufwendungen für Barrierefreiheit nicht zugeordnet werden.

183. Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung sichergestellt werden, dass in bayerischen Kindertageseinrichtungen barrierefreie Lernmittel und Spielgeräte im Sinne des thüringischen Konzepts „Spielen für Alle“ eingesetzt werden?

Die Staatsregierung plant, einen Teil des dritten Investitionsförderprogramms Kinderbetreuung des Bundes (550 Mio. Euro, davon rund 87 Mio. Euro für Bayern) für die Förderung von Ausstattungsinvestitionen im Bereich Barrierefreiheit einzusetzen. Eine Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Ausgestaltung des Bundesgesetzes und der möglichen Verwendungszwecke der Bundesmittel.

184. Welche Universitäten und Hochschulen in Bayern entsprechen derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1? Bei welchen Universitäten und Hochschulen ist das nicht der Fall?

Siehe Antwort zu Frage 186.

185. Welche Gebäude Universitäten und Hochschulen in Bayern sind derzeit nicht barrierefrei zugänglich? Bis wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung diese Gebäude barrierefrei zugänglich sein? Welche Maßnahmen sind erforderlich, um diese Gebäude barrierefrei umzubauen? Welcher Investitionsbedarf ist dafür voraussichtlich erforderlich?

Siehe Antwort zu Frage 186.

186. Wie viele Hörsäle der Universitäten und Hochschulen in Bayern sind nicht barrierefrei ausgestattet (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)? Welche Maßnahmen sind notwendig, um diese Hörsäle barrierefrei zu gestalten, und welcher Investitionsbedarf ist hierfür notwendig?

Im Kern geht es bei den Fragen 184, 185, 186 um die bauliche Barrierefreiheit der Hochschulen (Oberbegriff), welche weiteren Maßnahmen zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit noch ergriffen werden müssen und welcher Investitionsbedarf hierfür erforderlich ist.

Diese Punkte sind Teil des Programms „Bayern barrierefrei 2023“, das die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für den staatlichen Hochbau zentral für alle Ressorts koordiniert. In der ersten Tranche dieses Programms plant die Oberste Baubehörde im Staatsministerium für Bau und Verkehr die barrierefreie Zugänglichkeit der staatlichen Liegenschaften flächendeckend zu erfassen und auf diese Weise Defizite zu ermitteln, um darauf basierend ein Programm zur Verbesserung bzw. zur erstmaligen Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit zu erarbeiten. Ein entsprechender Fragebogen in Tabellenform wurde bereits vor Ort durch die Hochschulen in Abstimmung mit den örtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung ausgefüllt und über das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weitergeleitet. Die Abfrage war gezielt so angelegt, dass sie auch ohne baufachliche Mitwirkung ausgefüllt werden konnte. Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird nun die gewonnenen Daten zusammenfassen und in der Fachdatenbank Hochbau einpflegen und auswerten. Die Daten werden in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Bauämtern geprüft und bei Bedarf mit

konkreten Konzepten und – soweit bereits möglich – mit Kosten hinterlegt.

187. Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen an den Universitäten und Hochschulen sowie der Bayerischen Staatsbibliothek für hör- und sehbehinderte Studierende?

Die Hochschulen in Bayern sind in enger Abstimmung mit ihren jeweiligen Behindertenbeauftragten permanent bemüht, den betroffenen Studierenden insbesondere eine aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu ermöglichen. Dazu zählen vor allen Dingen Maßnahmen wie beispielsweise

- die Adaption von Studienmaterialien durch die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur (unter anderem entsprechende Arbeitsplätze mit Scanner, Umsetzungssoftware für Darstellung in Braille, Lesegeräte für Sehbehinderte);
- die Bereitstellung digitaler Unterlagen und Skripten;
- die Unterstützung hörbehinderter Studierender mittels Induktionsschleifen und Funksendern etc.;
- die individuelle Unterstützung durch den Einsatz von studentischen Hilfskräften o.ä.;
- die Einrichtung eines barrierefreien Internetauftritts.

188. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung aus der Umsetzung des Gesamtkonzepts zum Thema Studienbedingungen für Menschen mit Behinderung an Bayerischen Universitäten und Hochschulen des StMWFK gewonnen?

Aus den Rückmeldungen der Hochschulen zur Umsetzung des Gesamtkonzepts Inklusion wird deutlich, dass diese sich des Themas „Inklusion“ angenommen haben und bemüht sind, das Ziel einer barrierefreien Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen. Hierzu haben die Hochschulen bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen:

- Ausweitung der Studienberatung, des Informationsangebots über Hochschulzulassung, Einschreibung und Nachteilsausgleich,
- anonyme Befragung der Studierenden mit dem Ziel, zu erfahren, welche Behinderungen bzw. Krankheiten vorhanden sind und welche Handlungserfordernisse sich im Sinne einer inklusiven Hochschule ergeben,
- Ermöglichung der aktiven Teilnahme von Menschen mit Behinderung an entsprechenden Lehrveranstaltungen durch bedarfsgerechte entsprechende Infrastruktur,
- Ausweitung der barrierefrei zugänglichen Gebäude unter Einbeziehung des oder der Behindertenbeauftragten,

- Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Lehr- und Verwaltungspersonal zur Frage der Umsetzung der UN-BRK im Hochschulalltag,
- Einrichtung von Assistenzen,
- Einrichtung eines barrierefreien Internetauftritts,
- Erstellung von Leitfäden für Studierende mit Behinderung.

Trotz der bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen ist aber auch festzustellen, dass auf dem Weg zu einer barrierefreien Hochschule noch eine Reihe von Herausforderungen zu bewältigen ist. Um hier weitere Verbesserungen zu erreichen, wurden zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Hochschulen auf der Grundlage des Innovationsbündnisses 2018 Zielvereinbarungen geschlossen, die Maßnahmen zur Realisierung der inklusiven Hochschule zum Gegenstand haben.

189. Wie viele Wohnheimplätze für Studierende stehen zum Wintersemester 2013/2014 zur Verfügung und wie hoch ist dabei der Anteil barrierefreier Wohnheimplätze? Wie viele Wohnheimplätze standen im Vergleichszeitraum vor fünf Jahren zur Verfügung und wie hoch war dabei der Anteil barrierefreier Wohnheimplätze?

Zum Wintersemester 2013/2014 stehen in Bayern insgesamt 35.940 staatlich geförderte Wohnheimplätze zur Verfügung. Davon sind 126 Wohnheimplätze rollstuhlgerecht. Über Wohnheimplätze, die in der Vergangenheit barrierefrei errichtet worden sind, liegen keine Daten vor.

Vor fünf Jahren lag die Zahl staatlich geförderter Wohnheimplätze bei 31.770. Davon waren 137 Wohnheimplätze rollstuhlgerecht. (Durch Umbaumaßnahmen wurden bestehende rollstuhlgerechte Wohnplätze an heutige Anforderungen, z.B. an größere Wohnflächen und DIN-Normen, angepasst. Dadurch hat sich die Anzahl der rollstuhlgerechten Wohnplätze verringert.)

190. Plant das Bayerische Studierendenwerk den Ausbau barrierefreier Wohnheimplätze? Wenn nein: Ist nach Auffassung der Staatsregierung das Angebot an barrierefreien Wohnheimplätzen ausreichend und auf welche Zahlen stützt sich diese Einschätzung? Wenn ja, wie viele barrierefreie Wohnheimplätze sollen in den nächsten Jahren entstehen und wo ist deren Errichtung vorgesehen? Welcher Finanzbedarf ist hierfür notwendig und ist die Finanzierung abgesichert?

Die staatliche Förderung für den Bau von Studentenwohnheimen erhalten nicht nur die sechs bayerischen Studentenwerke (Studentenwerk Augsburg, München,

Würzburg, Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken und Erlangen-Nürnberg), sondern auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts und natürliche Personen. Von den derzeit vorhandenen rund 36.000 staatlich geförderten Wohnheimplätzen befinden sich 23.600 in der Trägerschaft der Studentenwerke.

Bei der Förderung von Wohnraum für Studierende ist der Zugang zum Gebäude barrierefrei nach DIN 18040 Teil 2 zu gestalten. Die Wohnplätze einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sowie Verkehrsflächen, Gemeinschaftseinrichtungen und Außenanlagen im angemessenen Umfang barrierefrei geplant sein. Je nach Bedarf am Hochschulort können barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnplätze gefördert werden. Beispielsweise ist in München ein durchgehend barrierefrei gestaltetes Studentenwohnheim mit 140 barrierefreien und vier rollstuhlgerechten Wohnplätzen geplant.

Derzeit befinden sich Studentenwohnheime mit rund 1.950 Wohnheimplätzen im Bau. Davon werden 17 Plätze rollstuhlgerecht nach DIN 18040 Teil 2 ausgeführt. Sie sind an folgenden Hochschulorten vorgesehen: Je einer in Amberg, Würzburg, Neu-Ulm und Bayreuth, zwei in Bamberg, je drei in München und Landshut sowie fünf in Coburg. In Würzburg werden zusätzlich 26 und in Nürnberg 35 barrierefreie Wohnplätze realisiert.

Im Jahr des Wohnungsbaus 2014 hat die Staatsregierung ihr Ziel, rund 1.000 Wohnheimplätze für Studierende zu fördern, mit 1.043 neugeschaffenen Wohnheimplätzen sogar übertroffen. Darüber hinaus wurden der Umbau und die Instandsetzung von weiteren 475 Wohnheimplätzen mit staatlichen Mitteln unterstützt. Auch 2015 bleibt die Förderung von Studentenwohnheimen ein gewichtiger Schwerpunkt der Staatsregierung. Im Jahr 2015 stehen 22,5 Mio. Euro im Haushalt für die Studentenwohnheimförderung zur Verfügung. Verstärkt wird dieser Ansatz zusätzlich um 10 Mio. Euro aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm. Die staatliche Förderung beträgt beim Neubau in aller Regel 32.000 Euro pro Platz. Die Kosten für einen Wohnheimplatz (ohne Grundstück) liegen derzeit bei rund 75.000 Euro.

191. In den Ausbildungscurricula welcher Berufsgruppen sollte das Thema Barrierefreiheit nach Auffassung der Staatsregierung stärker verankert werden? Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung um dies zu realisieren?

Die konkrete Ausgestaltung der Studiengangskonzepte und damit der Curricula obliegt im Hochschulbereich in Ausfüllung von Art. 5 GG (Lehrfreiheit) den Lehrenden an den Hochschulen in eigener Zuständigkeit. Daher obliegt es den Hochschulen entsprechend den Qualifikationszielen und Profilen der jeweiligen Studiengänge zu entscheiden, an welcher Stelle eine ver-

stärkte Verankerung des Themas Barrierefreiheit geboten ist.

Die Hochschulen prüfen aber bei der Einrichtung von Studiengängen und deren inhaltlicher Ausgestaltung die Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Gesellschaft, wie auch auf die Bedürfnisse der beruflichen Praxis genau. Denn Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend vermitteln. Das beinhaltet auch das Thema Barrierefreiheit in den einschlägigen Studiengängen.

192. Hält die Staatsregierung die öffentliche Förderung der Bayerischen Blindenhörbücherei für ausreichend? Wenn ja: Warum? Wenn nein: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur besseren Förderung der Bayerischen Blindenhörbücherei?

Die Bayerische Blindenhörbücherei bietet blinden und sehbehinderten Menschen Hörbücher aus allen Bereichen der Literatur – vom Klassiker der Weltliteratur über den Krimi bis zum Kochbuch – zur kostenlosen Ausleihe an. Sie erhalten damit die Möglichkeit, ihren Informationsbedarf zu decken und somit gleichberechtigt am kulturellen Leben teilzunehmen.

Die Bayerische Blindenhörbücherei wurde im Jahr 2013 mit über 400.000 Euro aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert.

193. Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung Barrierefreiheit in Prüfungssituationen nach den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sichergestellt werden?

Aus Sicht der Staatsregierung ist bei staatlichen Abschlussprüfungen Barrierefreiheit gewährleistet. Oberster verfassungsrechtlicher Grundsatz bei Abschlussprüfungen ist die Chancengleichheit aller Prüflinge. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung gleicher Prüfungsbedingungen. Nach dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist es deshalb erforderlich, dass Behinderungen eines Prüflings, die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit liegen, durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen auszugleichen sind.

In Frage kommen hierbei z.B.

- die Verlängerung der Prüfungszeit,
- Schreibhilfen,
- Sehhilfen,
- ein separater Prüfungsraum,
- häufige Pausen,
- u.U. eine Hilfsperson.

Notwendig ist hierfür eine ärztliche Bescheinigung, die der Prüfling beizubringen hat, in der die Auswirkungen

der speziellen Einschränkung/Behinderung auf die Erbringung der Prüfungsleistung und eine Empfehlung über erforderliche Ausgleichsmaßnahmen oder Hilfestellungen angegeben sind. Die Entscheidung über die Gewährung von Prüfungserleichterungen trifft das zuständige Prüfungsamt. Diese Entscheidung ist ein Verwaltungsakt, der mit den üblichen Rechtsbehelfen überprüft werden kann.

Barrierefreiheit im Gesundheitsbereich

194. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Barrierefreiheit der Plankrankenhäuser, der Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag, der Rehabilitationskliniken und der sonstigen stationären medizinischen Einrichtungen? Welche der Plankrankenhäuser sind barrierefrei im Sinne der DIN 18040 Teil 1 und bei welchen Plankrankenhäusern ist dieses Kriterium nicht erfüllt?

Es liegen nur Erkenntnisse zur Barrierefreiheit der Plankrankenhäuser, deren Errichtungsmaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden, vor. Bei der Prüfung von Krankenhausbaumaßnahmen an Plankrankenhäusern wird auf den Gesichtspunkt der Barrierefreiheit besonders geachtet. Dabei werden die Krankenhausträger vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Einhaltung der geltenden Anforderungen angehalten und im Bereich der Flächeneinplanungen entsprechende Raumvorgaben (etwa behindertengerechte Patientenzimmer, Nasszellen und Toiletten) abgestimmt. Aufwendungen für eine barrierefreie Gestaltung von Kliniken werden in die Förderung der Baumaßnahmen einbezogen. Wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung, die vor allem auch einen ungehinderten Bettentransport im Gebäude voraussetzt, und der schon bisher bestehenden gesetzlichen Verpflichtung der Krankenhausträger zur Sicherstellung der Barrierefreiheit sind Plankrankenhäuser in Bayern in den öffentlich zugänglichen und den unmittelbar der Patientenversorgung dienenden Bereichen in aller Regel so angelegt, dass eine barrierefreie Nutzung gewährleistet ist. Allenfalls besteht in Teilbereichen, insbesondere in älteren Gebäuden, noch Anpassungsbedarf. Neben den baulichen Anforderungen ist vor allem auch der Zugang zu Informationen betroffen, der bei einer Reihe von Krankenhäusern noch unzureichend ist. Detaillierte Kenntnisse über den Umfang der Mängel liegen nicht vor. In welchem Umfang die Plankrankenhäuser in Bayern barrierefrei im Sinne der DIN 18040 Teil 1 sind, wurde bislang nicht im Einzelnen erhoben, so dass hierzu auch keine konkreten Zahlen genannt werden können.

195. Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, ihre Förderung der Investitionskosten für die Krankenhäuser an die Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit zu knüpfen?

Bei der Prüfung von Krankenhausbaumaßnahmen im Rahmen des Förderverfahrens wird die Planung auch darauf hin untersucht, ob die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllt werden. Daneben besteht auf Grund des geltenden Baurechts die Verpflichtung, bei Bauvorhaben die notwendige Barrierefreiheit herzustellen. Zusätzlich besteht grundsätzlich die Möglichkeit nach Art. 18 Abs. 2 Bayerisches Krankenhausgesetz, die Förderbescheide mit einer entsprechenden, auf die konkrete Errichtungsmaßnahme bezogenen Nebenbestimmung zu verbinden.

196. Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung sichergestellt werden, dass Reha- und Kureinrichtungen Menschen mit Behinderungen aufnehmen und ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechend unterbringen und versorgen? Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung gewährleistet werden, dass z.B. sehbehinderte oder blinde Menschen mit ihrem Hilfsmittel Blindenführhund jederzeit in diesen Einrichtungen aufgenommen werden?

Die Zuständigkeit für die Reha-Einrichtungen in Bayern liegt nicht bei der Staatsregierung sondern bei den Leistungsträgern der Rehabilitation.

Es gibt sieben Leistungsträger für Rehabilitation: Bundesagentur für Arbeit, gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenkassen, gesetzliche Unfallversicherung, Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge, Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger der Sozialhilfe, § 6 Abs. 1 SGB IX.

Die Leistungsträger der Rehabilitation haben unter Beteiligung der Patienten sicherzustellen, dass die Rehabilitation in einer geeigneten Rehabilitationseinrichtung erfolgt.

Die gesetzlichen Krankenkassen dürfen stationäre medizinische Rehabilitationsleistungen grundsätzlich nur in gemäß § 20 Abs. 2a SGB IX zertifizierten Einrichtungen erbringen lassen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V besteht. Stationäre Rehabilitationseinrichtungen mit einem solchen Versorgungsvertrag sind – nach Maßgabe des § 137d SGB V – verpflichtet, sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung zu beteiligen sowie einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen. Die Maßnahmen der externen Qualitätssicherung sind zwischen dem GKV-Spitzenverband und den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Leistungserbringer zu vereinbaren. Dabei sind auch die trägerübergreifenden Gemeinsamen Empfehlungen der Rehabilitationsträger nach § 20 Abs. 1 SGB IX zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität zu berücksichti-

gen. Diese sehen u.a. vor, dass Leistungen zur Teilhabe (hier stationäre medizinische Rehabilitation) in ausreichendem Maße barrierefrei (Zugang und Kommunikation) zur Verfügung stehen.

Der GKV-Spitzenverband und die Spitzenorganisationen der Leistungserbringer haben das „QS-Reha® - Verfahren“ als bundesweit verbindliches Verfahren zur Qualitätssicherung vereinbart. Im Rahmen dieses Verfahrens werden bei den Rehabilitationseinrichtungen – getrennt nach Indikationen – mittels sog. Einrichtungsbögen turnusgemäß die erforderlichen Daten u.a. auch zur Strukturqualität erhoben und bundesweit zentral ausgewertet. Dabei werden auch die vorhandenen Möglichkeiten bzw. Vorkehrungen für die (barrierefreie) Aufnahme von blinden oder stark sehbehinderten Patientinnen und Patienten mit psychischen und psychosomatischen Störungsbildern abgefragt. Die Ergebnisse der noch laufenden Auswertung der aktuellen Datenerhebung sollen den Krankenkassen in einer bundesweiten Datenbank zur Verfügung gestellt werden. Diese Datenbank enthält dann auch Informationen über die Rehabilitationseinrichtungen, die in besonderem Maße auf die Aufnahme von blinden oder stark sehbehinderten Patientinnen und Patienten mit psychischen und psychosomatischen Störungsbildern sowie ggf. die Mitnahme von Blindenführhunden oder Therapiehunden eingerichtet sind.

Umfassende Informationen darüber, ob und in welchem Umfang die Ausstattung von Rehabilitationseinrichtungen den besonderen Bedürfnissen blinder oder stark sehbehinderter Patientinnen bzw. Patientinnen mit psychischen und psychosomatischen Störungsbildern entspricht und wie dort die Mitnahme eines Blindenführhundes bzw. von Therapiehunden gesehen und organisiert wird, liegen daher derzeit nicht vor. Die gesetzlichen Krankenkassen klären deshalb unter Berücksichtigung der medizinischen Erfordernisse im jeweiligen Einzelfall ab, welche Rehabilitationseinrichtung für die Aufnahme der vorgenannten Personengruppen bzw. die Mitnahme eines Blindenführhundes oder Therapiehundes geeignet ist.

Eine Abfrage bei den bayerischen Rentenversicherungsträgern und der KUVB/LUK hat folgende Erkenntnisse erbracht:

Im Regelfall werden blinde Rehabilitanden Spezialeinrichtungen zugewiesen, in denen auf die besonderen Bedürfnisse blinder Menschen umfassend Rücksicht genommen werden kann. Zudem kann zur Unterstützung des blinden bzw. stark sehbehinderten Rehabilitanden eine Begleitperson bewilligt werden.

197. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Barrierefreiheit von stationären Pflegeeinrichtungen? Welche der stationären Pflegeeinrichtungen sind barrierefrei im Sinne der DIN 18040 Teil 1 und bei welchen Plankrankenhäusern ist dieses Kriterium nicht erfüllt?

Es wird auf Frage 3 verwiesen. In welchem Umfang die stationären Pflegeeinrichtungen in Bayern barrierefrei im Sinne der DIN 18040 Teil 2 (nur diese gilt für stationäre Pflegeeinrichtungen) sind, wurde bislang nicht im Einzelnen erhoben, so dass hierzu auch keine konkreten Zahlen genannt werden können.

198. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die stationären Pflegeeinrichtungen bei der Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit zu unterstützen?

Es wird auf die Fragen 3, 4 und 37 verwiesen. Darüber hinaus wurden gemeinsam mit den Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA) und Vertretern eines Verbandes von Einrichtungsträgern Leitlinien zur Umsetzung der DIN 18040-2 auf die stationären Pflegeeinrichtungen entwickelt. Es sind derzeit keine weiteren Maßnahmen geplant.

199. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Barrierefreiheit der Praxen von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten in Bayern? Welche Vorschriften und Regeln hinsichtlich der Barrierefreiheit müssen von Ärztinnen und Ärzten bei der Übernahme eines Praxissitzes eingehalten werden? Hält die Staatsregierung die Regelungen für ausreichend, um bis 2024 alle ärztlichen Praxissitze in Bayern barrierefrei zu gestalten?

3.645 Praxen haben der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) im Rahmen einer freiwilligen Selbstauskunft mitgeteilt, dass ihre Praxis „rollstuhlgerichtet“ ist (Stand 5. Mai 2014). Soweit die Vertragsärzte einer Veröffentlichung zugestimmt haben, sind diese Angaben für Patienten verfügbar in der Arztsuche der KVB unter: <http://arztsuche.kvb.de/cargo/app/erweiterteSuche.htm>

Eine allgemeine Erfassung von Merkmalen der Bestandspraxen zur „Barrierefreiheit“ erfolgt bisher nicht. In der Regel entsprechen Praxen bzw. Medizinische Versorgungszentren (MVZ) in neu erbauten Gebäuden den Anforderungen an die Barrierefreiheit. Für Bestandspraxen sind Lösungen erforderlich, die mit einem verhältnismäßigen Aufwand zu realisieren sind. Für geeignete Verbesserungsmaßnahmen stellt die Kassenärztliche Bundesvereinigung eine Informationsbroschüre für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten bereit: <http://www.kbv.de/html/barrierefreiheit.php>.

Vertragsarztrechtlich unterliegen niederlassungswillige Ärzte nur dann besonderen Regelungen im Hinblick auf die Barrierefreiheit, wenn in einem Planungsbereich die Zulassungsbeschränkungen teilweise aufgehoben und freie Vertragsarztsitze ausgeschrieben wurden. Wenn zur Besetzung solcher Sitze vom Zulassungsausschuss eine Auswahlentscheidung

unter mehreren Bewerbern zu treffen ist, ist eines der Auswahlkriterien die Barrierefreiheit der neuen Praxis (§ 26 Abs. 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie).

Sofern im Nachbesetzungsverfahren nach § 103 Abs. 4 SGB V eine Auswahlentscheidung erforderlich wird, sieht das Gesetz die Barrierefreiheit als Auswahlkriterium bisher noch nicht vor. Laut dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) kann es bei der Nachbesetzung eines Arztsitzes künftig jedoch durchaus ein zu berücksichtigendes Auswahlkriterium sein, ob der Nachfolger bereit ist, Maßnahmen zum Beispiel zum Abbau von baulichen Barrieren zu ergreifen. Hiermit soll die Zahl der barrierearmen Arztpraxen erhöht werden. Insoweit bleibt jedoch zunächst noch das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Im Bereich der zahnärztlichen Versorgung bietet die Bayerische Zahnärztekammer (BLZK) seit vielen Jahren eine elektronische Zahnarztsuche auf ihrer Webseite (www.blzk.de). Suchkriterium ist unter anderem der „barrierefreie Zugang“. Dieses Kriterium wird von Zahnärzten selbst in der Adressdatenbank angegeben.

Mit ihrem „Patenzahnarztmodell“ verfolgt die BLZK zudem seit zehn Jahren das Konzept eines barrierefreien Zugangs zu zahnmedizinischer Versorgung in Altenwohn- und Pflegeheimen.

Im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung ist auch auf die barrierefreie Praxis für Menschen mit Behinderung an der Ludwig-Maximilians-Universität/Zahnklinik München hinzuweisen.

Im Bereich der Psychotherapie sind im Suchdienst der Psychotherapeutenkammer (PTK) bei knapp 1.200 registrierten Praxen 322 „rollstuhlgerichte“ niedergelassene Psychotherapeuten/-innen in Bayern registriert.

200. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Förderung des barrierefreien Umbaus der Praxissitze von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten?

Die vertragsärztliche Vergütung in der gesetzlichen Krankenversicherung deckt auch die Investitionskosten der Praxisinhaber und damit auch die Kosten für einen barrierefreien Umbau ab. Ein Programm zur Förderung des barrierefreien Umbaus würde deshalb zu einer Doppelfinanzierung führen. Es erfolgte jedoch bereits ein schriftlicher Appell von Frau Staatsministerin Melanie Huml an die Träger der Selbstverwaltung, die Einführung eines freiwilligen Zertifizierungsverfahrens für barrierefreie Praxen zu prüfen. Die Entwicklung des Zertifizierungsverfahrens könnte ggf. in Zusammenarbeit mit der Vereinigung Kommunaler Interessensvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern (VKIB) erfolgen, die bereits Mindest-

standards erarbeitet hat und zudem in einem aus EU-Mitteln geförderten Projekt barrierefreie Objekte mit dem Signet „Allgäu – Tirol barrierefrei“ ausgezeichnet (vergleiche auch Frage 12).

201. Wie lässt sich nach Auffassung der Staatsregierung gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Hilfsmittel Assistenzhunde mit in die Arztpraxen bringen können?

Insoweit es sich um Assistenzhunde im Sinne des Behindertenbegleithundes handelt, besteht bereits derzeit die Berechtigung, unter anderem auch in Arztpraxen mitgenommen zu werden.

Blindenführhunde sind speziell ausgebildete Assistenzhunde, die blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen eine gefahrlose Orientierung sowohl in vertrauter als auch in fremder Umgebung gewährleisten sollen. Blindenführhunde gelten in der gesetzlichen Krankenversicherung als Hilfsmittel nach § 33 SGB V.

Dagegen sind Therapie- und Besuchsdiensthunde rechtlich grundsätzlich mit dem „gewöhnlichen“ Haus- und Familienhund gleichzusetzen und bedürfen hinsichtlich der Mitnahme in die Praxisräume der Zustimmung des jeweiligen Hausrechtsinhabers, also des Vertragsarztes. Hierzu gibt es im Vertragsarztrecht keine besonderen Vorschriften.

Ob der Aufenthalt in einer Arztpraxis im Einzelfall möglich ist, dürfte weitgehend davon abhängen, inwieweit geeigneter Platz dafür vorhanden ist und ob dem besondere Hygienevorschriften entgegenstehen. Außerdem sind die Belange von anderen Menschen, beispielsweise von Patienten mit Phobien oder Allergien gegen Hunde, zu berücksichtigen. Unbeschadet dessen hat die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) bereits im Jahr 1999 im Bayerischen Ärzteblatt auf die hygienische Unbedenklichkeit der Mitnahme von Blindenführhunden in Arztpraxen hingewiesen. Anfragenden Ärzten würde die BLÄK auf Nachfrage die gutachtlichen Äußerungen von Prof. Dr. Rüdén vom Institut für Hygiene der FU Berlin zur Verfügung stellen.

Bereits 1996 attestierte Prof. Dr. Rüdén Führhunden Zutritt zu Arztpraxen und Krankenhäusern. Zu seiner Stellungnahme vertritt er die Auffassung, dass bei Beachtung einiger Empfehlungen ein Verbot von Blindenführhunden in Praxis- und Krankenhausräumen aus infektionspräventiven Gründen nicht gerechtfertigt ist – zumal ein solches Verbot die Bewegungsfreiheit blinder Menschen deutlich limitieren würde.

202. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Verfügbarkeit von relevanten medizinischen Informationen im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung in leichter Sprache?

Gemäß § 630c Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Behandelnde verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn und ggf. im Verlauf einer Behandlung sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern. In eine medizinische Maßnahme kann der Patient nur nach wirksamer Aufklärung gemäß § 630e BGB einwilligen. Eine Aufklärung muss über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände erfolgen und muss gemäß § 630e Abs. 2 Nr. 3 BGB für den Patienten verständlich sein.

§ 630e Abs. 5 BGB schreibt vor, dass die wesentlichen Umstände auch dem einwilligungsunfähigen Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern sind, soweit er aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeit in der Lage ist, die Erläuterungen aufzunehmen und soweit dies nicht seinem Wohl zuwiderläuft.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf zum Gesetz zur Verbesserung der Rechte der Patientinnen und Patienten vom 15. August 2012 (BT-Drs. 17/10488) sind die Anforderungen an die Verständlichkeit empfängerorientiert. Verständlichkeit heißt, dass die Aufklärung für den Patienten sprachlich verständlich sein muss. Sie darf in der Regel nicht in einer übermäßigen Fachsprache der Behandelnden erfolgen. Bei einem Patienten, der den Inhalt der Aufklärung nach seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand nur schwer nachvollziehen kann, muss die Aufklärung in leichter Sprache erfolgen und gegebenenfalls wiederholt werden.

Im Falle eines hörbehinderten Patienten bedarf es unter Umständen der Einschaltung eines Gebärdendolmetschers. Die Regelung in § 17 Abs. 2 SGB I hinsichtlich der Kostentragungspflicht der für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger bleibt unberührt.

Keine Erkenntnisse liegen darüber vor, ob und inwieweit von den einzelnen Leistungserbringern in den ambulanten und stationären Versorgungsbereichen über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinaus weitere relevante medizinische Informationen in leichter Sprache angeboten werden.

Von Selbsthilfe-Organisationen, wie der Deutschen Rheuma-Liga unter <http://www.rheuma-liga.de/mediocenter/publikationen/neu-kurz-und-knapp/> oder dem Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen unter http://www.kompetenz-behinderte-eltern.de/veroeffentlichungen_lsp.htm, werden Informationen in leichter Sprache zu bestimmten Erkrankungen derzeit angeboten.

Außerdem stellt das Ärztliche Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ) Kurzinformationen zu verschiedenen Krankheiten in leicht verständlicher und komprimierter Form zur Verfügung unter <http://www.arztbibliothek.de/kurzinformation-patienten>.

203. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Verfügbarkeit von Videotelefonen sowie Dolmetscherdiensten für Gebärdensprache in Krankenhäusern?

Erkenntnisse über die Verfügbarkeit von Videotelefonen sowie Dolmetscherdiensten für Gebärdensprache in Krankenhäusern liegen nicht vor.

Der Anspruch hörbehinderter Menschen auf Gebärdendolmetscher ist in § 17 Abs. 2 SGB I geregelt. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Krankenhäuser direkt mit einem/einer Gebärdendolmetscher/Gebärdendolmetscherin in örtlicher Nähe in Verbindung setzen werden, wenn ein Dolmetscherdienst für Gebärdensprache benötigt wird.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. hat die Broschüre „Der gehörlose Patient“ Zum Umgang mit gehörlosen Patienten – Hinweise für Ärzte und medizinisches Fachpersonal, Stand 2011, herausgegeben. Der Broschüre sind neben Hinweisen für den Umgang mit hörbehinderten Patienten unter anderem auch Internetseiten für die Vermittlung von Gebärdensprachdolmetschern zu entnehmen.

Im Internetauftritt des Berufsfachverbands der Gebärdendolmetscherinnen Bayern e.V. (Internet-Adresse des BGSD: www.bgsd-bayern.de) sind Gebärdendolmetscher und Gebärdendolmetscherinnen nach Regierungsbezirken geordnet aufgeführt.

Der Berufsfachverband hat zum 2. April 2013 das Modellprojekt „Notfall-Bereitschaftsdienst der GebärdendolmetscherInnen in Bayern“ gestartet. Unter der bayernweit einheitlichen Rufnummer 0800 1212789 können Polizei, Notarzt, Krankenhaus und Kriseninterventionsdienste werktags von 17:00 Uhr bis 8:00 Uhr des folgenden Tages und am Wochenende rund um die Uhr einen Gebärdendolmetscher erreichen. Ziel des Projekts ist, die Versorgung von hörbehinderten Menschen mit Gebärdendolmetschern in Notsituationen außerhalb der Bürozeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen sicherzustellen.

Barrierefreiheit am Arbeitsplatz

204. Wie viele bayerische Betriebe erfüllen die Vorgaben zur Barrierefreiheit nach § 3a der Arbeitsstättenverordnung und wie viele von diesen beschäftigen einen oder mehrere behinderte Menschen?

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

205. Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit, die Gewerbeaufsichtsämter zur Kontrolle der Umsetzung von Barrierefreiheit an Arbeitsplätzen einzusetzen?

Der Vollzug der Arbeitsstättenverordnung erfolgt schon jetzt durch die Gewerbeaufsichtsämter. Im Rahmen von Betriebsprüfungen wird vorrangig die

Organisation der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation geprüft, da Erfahrungen zeigen, dass in Betrieben mit einer guten Arbeitsschutzorganisation die Arbeitsplätze weniger arbeitsschutzrechtliche Defizite aufweisen, als in anderen Betrieben. Die Kontrolle einzelner Arbeitsplätze ist nur stichprobenhaft möglich.

206. Welche Kammern in Bayern haben an dem Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion“ teilgenommen, um ihre Beratungskompetenz zur Gestaltung barrierefreier Arbeitsplätze zu stärken?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 207.

207. Wie viele bayerische Betriebe haben an dem Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion“ teilgenommen, um Arbeitsplätze für behinderte Menschen zu schaffen? Wie viele neue Arbeitsplätze wurden in Bayern durch das Förderprogramm geschaffen?

Die die Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Initiative Inklusion“ betreffenden Fragen 206 und 207 werden im Folgenden gemeinsam beantwortet.

Die „Initiative Inklusion“, die mit insgesamt 140 Mio. Euro aus dem (Bundes-)Ausgleichsfonds hinterlegt ist, verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz.

Inhalt des Programms ist die Förderung der beruflichen Orientierung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Handlungsfeld, HF 1), die Förderung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche (HF 2) und neuer Arbeitsplätze für ältere Menschen mit Behinderung (HF 3). Auch die Kammern (Industrie- und Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern) können vom Bund/BMAS Geldleistungen zur Steigerung ihrer Inklusionskompetenz bei der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben erhalten (HF 4).

Anträge für das HF 4 sind unmittelbar beim BMAS zu stellen und werden dort entschieden. Nach den vom BMAS herausgegebenen „Informationen für Kammern, die sich an der Initiative Inklusion mit Projekten zur Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligen“ wird dem Sozialministerium/-senator des Bundeslandes, in dem die antragstellende Kammer ihren Sitz hat, Gelegenheit gegeben, zum Antrag Stellung zu nehmen. Aus Bayern hat bisher (Stand: Oktober 2014) die Handwerkskammer Oberfranken einen Förderantrag beim BMAS gestellt. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration befürwortet die Förderung.

Nach Mitteilung des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Integrationsamt, wurden im HF 3 bislang (Stand: Oktober 2014) 421 neue Arbeitsplätze geschaffen. In Einzelfällen wurden bei einem Arbeit-

geber zwei oder mehr schwerbehinderte Menschen im Rahmen des HF 3 neu eingestellt, so dass etwa 380 Arbeitgeber in Bayern an dem Programm teilgenommen haben.

Daneben wurden im HF 2 von über 200 Arbeitgebern zusätzlich 231 schwerbehinderte junge Menschen auf neue Ausbildungsplätze eingestellt (Stand: Oktober 2014).

Die HF 2 und 3 zusammengefasst, haben bisher (Stand: Oktober 2014) rund 580 Arbeitgeber Anträge im Rahmen der Umsetzung der Initiative Inklusion in Bayern gestellt und sich somit am Programm beteiligt.

208. Wie viele behinderte Menschen nehmen in Bayern eine Arbeitsassistenz in Anspruch? Wie verteilt sich die Zahl der Arbeitsassistenten auf Mobilitätsassistenten und Vorlesekräfte für Sehbehinderte, Gebärdendolmetscher und Kommunikationsstützungskräfte für Hörbehinderte, Mobilitäts- und Lernassistenten für Menschen mit geistigen Behinderungen und Mobilitätsassistenten für Menschen mit schweren Körperbehinderungen? Wie sind diese Arbeitsassistenzen geschult? Welcher Anteil der Arbeitsassistenzen wird über das Budget für Arbeit bzw. das Persönliche Budget finanziert?

Nach Mitteilung des ZBFS, Integrationsamt, erhielten im Jahr 2013 in Bayern 306 schwerbehinderte Menschen die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz erstattet. Statistisch wird nicht erhoben, wie sich diese Zahl auf Mobilitätsassistenten und Vorlesekräfte für Sehbehinderte, Gebärdendolmetscher und Kommunikationsstützungskräfte für Hörbehinderte, Mobilitäts- und Lernassistenten für Menschen mit geistigen Behinderungen und Mobilitätsassistenten für Menschen mit schwerer Körperbehinderung verteilt.

Spezielle standardisierte Schulungen der Arbeitsassistenten werden nicht durchgeführt. Auch gibt es kein einheitliches oder formelles Berufsbild „Arbeitsassistent“. Die Anforderungen an die Arbeitsassistenz sind sehr unterschiedlich, abhängig von den Funktionsbeeinträchtigungen des schwerbehinderten Menschen und vom Arbeitsplatz. Oft sind durch die Assistenzkraft lediglich einfache Handreichungen zu erbringen, für die keine besonderen Fähigkeiten und Qualifikationen erforderlich sind. Soweit die Assistenzkraft Gebärdensprachdolmetscherleistungen erbringt, muss sie über einen entsprechenden Berufsabschluss verfügen.

Die Ausreichung der Förderung als „Persönliches Budget“ erfolgte 2013 in zwei Fällen trägerübergreifend. Über ein „Budget für Arbeit“ wurde 2013 keine Arbeitsassistenz finanziert.

209. Konnten bis Ende 2013 wie gewünscht 130 neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Bayern mit Hilfe des Förderprogramms „Chancen Schaffen II“ eingerichtet werden? Wenn nein, aus welchem Grund ist dies nicht gelungen?

Die „Initiative Inklusion“ wird mit dem bayerischen Sonderprogramm „Chancen Schaffen“, das 2014 als „Chancen Schaffen III“ als Nachfolger von „Chancen Schaffen II“ wieder aufgelegt und finanziell aufgestockt wurde, durch zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsabgabe ergänzt. Hierbei bildet die Sicherung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung etwa durch Inklusionsberatung von/in Betrieben, berufliche Begleitung von Ausbildungsverhältnissen und intensive Öffentlichkeitsarbeit durch die Integrationsfachdienste einen Schwerpunkt. Mit dem Programm will Bayern bis zu 130 zusätzliche Arbeitsplätze in Integrationsprojekten gemäß den §§ 132 ff. SGB IX durch Gewährung von Zuschüssen in Höhe von bis zu 40.000 Euro pro Vollzeitarbeitsplatz sowie neue Arbeitsplätze in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes für (insbesondere ältere) Menschen mit Behinderung schaffen. Betriebe können hierfür Investitionskostenzuschüsse in Höhe von bis zu 50.000 Euro erhalten, was rechnerisch einer Förderung von bis zu 180 neuen Arbeitsplätzen entspricht. Ferner erhalten die bayerischen Integrationsfachdienste zusätzliche Mittel zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Das Programmvolumen beträgt bis Ende 2016 rund 15 Mio. Euro.

Seit Programmstart wurden bisher (Stand: Oktober 2014) insgesamt 158 neue Arbeitsplätze in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes (für „Chancen Schaffen II“ bis Ende 2013 117 Arbeitsplätze) und insgesamt 31 in Integrationsunternehmen (bis Ende 2013 in 30 Integrationsunternehmen) gefördert.

210. Wie viele neue Berufsbilder für Menschen mit Behinderung wurden von der Staatsregierung bisher geschaffen? Um welche Berufsbilder handelt es sich dabei? Bei welchen bestehenden Ausbildungsberufen wurden die Lehr- und Lernmittel sowie die Prüfungsrichtlinien so angepasst, dass auch Menschen mit Behinderung sie erlernen können?

Die Neuordnung von Ausbildungsordnungen, auch für Menschen mit Behinderung, ist Aufgabe der Bundesregierung.

211. Welche Pläne hat die Staatsregierung zur Einführung von neuen Berufsbildern und Ausbildungsberufen für Menschen mit Behinderung, wie z.B. den Behindertenassistenten oder den Schulbegleiter?

Siehe Antwort zu Frage 210.

212. Wie viele Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst in Bayern sind barrierefrei gemäß §3a der Arbeitsstättenverordnung?

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

213. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, die Arbeitsstättenverordnung dahingehend zu ändern, dass die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von der tatsächlichen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung entkoppelt wird? Wenn nein: Warum nicht?

Die Verpflichtung, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, ergibt sich aus dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), die Verpflichtung, Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden, aus der Arbeitsstättenverordnung. Die momentanen Regelungen sind ausreichend, um das Schutzziel der Arbeitsstättenverordnung, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zu gewährleisten, sicherzustellen.

214. Plant die Staatsregierung die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Arbeitsstätten in die Bayerische Bauordnung aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht?

Eine derartige Planung existiert bei der Staatsregierung nicht. Aufgrund der Vielgestaltigkeit und der spezifischen Gefährdungen, die von Arbeitsstätten ausgehen können, würde eine generelle Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit bei vielen Bauvorhaben zu unverhältnismäßigen Härten führen. Um Gefahren zu verhüten und im Hinblick auf die Sicherheit von Beschäftigten mit Behinderungen, müssen deren Arbeitsplätze nach Bedarf sowie abhängig von der jeweiligen Art der Behinderung (z.B. Sehbehinderung) individuell barrierefrei gestaltet werden können. Dementsprechend geht die Arbeitsstättenverordnung davon aus, dass barrierefreie Arbeitsplätze nur dann hergestellt werden müssen, wenn tatsächlich Personen mit Behinderungen beschäftigt werden. Konkrete Anforderungen dazu enthalten die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten Regeln. Eine landesrechtliche Regelung, nach der Arbeitsstätten grundsätzlich barrierefrei hergestellt werden müssten, würde über die bundesrechtliche Regelung hinausgehen.

215. Welche Programme zur Förderung des barrierefreien Aus- oder Umbaus von Arbeitsstätten plant die Staatsregierung?

Die behindertengerechte, insbesondere die barrierefreie Ausgestaltung von Arbeitsplätzen sowohl im

öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft ist zunächst originäre Aufgabe der Arbeitgeber. Dabei können die Arbeitgeber von den Integrationsämtern mit Mitteln der Ausgleichsabgabe nach Maßgabe des § 26 Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) gefördert werden, soweit nicht vorrangig zuständige Rehabilitationsträger Leistungen erbringen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 SchwbAV). Ein eigenständiges Programm zur Förderung des barrierefreien Aus- und Umbaus von Arbeitsstätten ist – neben dem Programm „Bayern barrierefrei 2023“ – seitens der Staatsregierung nicht geplant.

Barrierefreiheit für Menschen mit einer seelischen Behinderung

216. Welche Vorstellungen hat die Staatsregierung über Barrieren für Menschen mit seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung?

Der Übergang von chronisch psychischer Erkrankung zu dauerhafter Behinderung ist fließend. Eine Unterscheidung ist im Einzelfall oft schwierig. Zudem sind Beeinträchtigungen von Menschen mit seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung nicht immer sofort erkennbar. Die Staatsregierung widmet diesen teils „verborgenen“ Barrieren wie auch dem weiteren Abbau der nach wie vor nicht hinreichend überwundenen Stigmatisierung besondere Aufmerksamkeit.

Dies gilt auch für die Menschen, auf deren Hilfe Menschen mit psychischer Behinderung angewiesen sind.

217. Umfasst das Programm „Bayern barrierefrei 2023“ der Staatsregierung auch den Abbau institutioneller Barrieren für Menschen mit seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung? Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass auch für Menschen mit einer psychischen Behinderung Bayern barrierefrei wird?

Im Rahmen der Umsetzung der „Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-BRK“ (Bayerischer Aktionsplan) steht an wichtiger Stelle die Bewusstseinsbildung für ein positives Verständnis von Menschen mit Behinderung. Dies umfasst selbstverständlich auch psychisch behinderte Menschen. Neben einer Bestandsaufnahme und der Zielsetzung sind dort eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, die alle Ressorts betreffen und Schritt für Schritt umgesetzt werden. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist speziell für Menschen mit psychischer Erkrankung / Behinderung zuständig, wenn es um konkrete Fragen zur Schwerbehinderteneigenschaft geht.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration trägt als Fachaufsicht dafür Sorge, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen baulich und

personell ausreichend ausgestattet und gesichert sind, um einen ordnungsgemäßen Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung vor Ort zu gewährleisten. Neubauvorhaben bayerischer Maßregelvollzugseinrichtungen sind künftig – unabhängig von „Bayern barrierefrei 2023“ – barrierefrei zu gestalten.

218. Welche Konzepte hat die Staatsregierung über den Abbau von Barrieren, die Menschen mit seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung in Behörden und öffentlichen Institutionen begegnen?

Mit in Kraft treten des BayBGG am 1. August 2003 wurden alle Bezirke, Landkreise und kreisfreien Gemeinden verpflichtet, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung zu bestellen. Dabei werden im Artikel 1 BayBGG Menschen mit seelischer Behinderung ausdrücklich erwähnt, da deren Behinderungen nicht immer offenkundig zu erkennen sind.

Im Aktionsplan „Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-BRK“ sind die Ziele und Maßnahmen aufgelistet.

Dieser Aktionsplan kann im Internet unter www.stmas.bayern.de/behinderung/unkonvention/bayern.php detailliert und barrierefrei abgerufen werden.

219. Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass in Behörden, in den verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Schulen, im Dienstleistungsbereich und anderen Einrichtungen auf die speziellen Bedürfnisse von Personen mit einer psychischen Erkrankung bzw. seelischen Behinderung geachtet wird?

Im schulischen Bereich ist das Thema psychische Erkrankung bzw. seelische Behinderung in folgenden Unterstützungssystemen verankert:

- Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- Lehrkräfte des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes
- Schule für Kranke
- Zahlreiche Fortbildungen zum vorgenannten Thema
- Gemeinsame Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages, des Bayerischen Städtetages und des Kultusministeriums zum Thema Schulbegleitung für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des § 35a SGB VIII. Diese Empfehlungen wurden an alle Schulen verschickt; in der Anlage 1 finden sich nähere Ausführungen zum Erziehungsauftrag von Schulen im Umgang mit emotional und sozial stark belasteten Kindern und Jugendlichen.

An den Hochschulen gewinnt das Thema der psychischen Erkrankungen zunehmend an Bedeutung. Die

Hochschulen beraten und leisten Hilfestellung im Rahmen der allgemeinen Studienberatung oder dem/der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung.

Bei Krankenhausbaumaßnahmen, dabei unter anderem auch bei Vorhaben der psychiatrischen Versorgung, werden die Träger im Rahmen des Förderverfahrens auf die speziellen Bedürfnisse von Personen mit einer psychischen Erkrankung bzw. seelischen Behinderung hingewiesen.

Der Freistaat Bayern fördert den Neu- und Umbau von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Der Wohnbereich hat besonders für Menschen mit Behinderung vielfach zentrale Bedeutung. Sie möchten, wie andere Menschen auch, selbstbestimmt in individuellen, gemeindeintegrierten Wohnformen soweit wie möglich eigenständig und selbständig leben.

Das „Merkblatt für stationäre Wohnplätze für Menschen mit Behinderung – Technische Empfehlungen für die Planung“ stellt eine baufachliche Handreichung und Orientierungshilfe dar. Eine sorgfältige – auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmte – Planung und Ausführung der Einrichtungen kann wesentlich zum seelischen und körperlichen Wohlbefinden und zum gesellschaftlichen Zusammenleben beitragen. Die Art und Schwere der Behinderungen der Bewohner und das Betreuungskonzept werden dabei besonders berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen der Bewohner erfordern in der Regel ein barrierefreies Gestalten der Gesamtanlage nach DIN 18040-2.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst hat gem. Art. 13 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) im Rahmen der gesundheitlichen Aufklärung und Beratung folgende Aufgaben:

Die Gesundheitsämter klären die Bevölkerung in Fragen der Gesundheit in körperlicher, psychischer und sozialer Hinsicht auf und beraten über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung. Auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitshilfe bieten sie insbesondere gesundheitliche Beratung an für Menschen, die an einer Sucht, an einer psychischen Krankheit, einer chronischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können. Dabei erhält insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz von älteren Menschen einen besonderen Stellenwert. Die Gesundheitsämter arbeiten hierbei mit anderen auf demselben Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere den Schulen im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 GDVG, zusammen.

220. Welche finanziellen Mittel und Förderprogramme will die Staatsregierung zur Verfügung stellen, um das Personal in Behörden, Schulen, Gesundheitswesen im Umgang mit Menschen mit einer seelischen Behinderung bzw. psychischen Erkrankung zu schulen? Werden solche Schulungen schon von der Staatsregierung angeboten und unterstützt? Wenn ja, wo? Wenn nein, warum nicht?

Ziel von Fortbildung ist es, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen. Fortbildung im Bereich der Verwaltung soll bei der Erfüllung von Dienstaufgaben unterstützen, auf die Übernahme neuer Aufgaben vorbereiten, die Qualifikation, Flexibilität und Eigenverantwortung steigern und die Entwicklungsmöglichkeiten fördern. Hierzu werden Fortbildungspläne entsprechend des festgestellten Bedarfs aufgestellt. Die Seminare werden dabei zielgruppenspezifisch konzipiert, das heißt entsprechend Vorbildung und Einsatzgebiet aufgestellt. Gemäß Art. 66 Leistungslaufbahngesetz unterliegt die Fortbildung dem Ressortprinzip. Jedes Ressort ist daher für die Feststellung des Fortbildungsbedarfs und die Konzeption von entsprechenden Fortbildungsangeboten selbst verantwortlich.

Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird mitgeteilt, dass bereits Fortbildungen zum Thema psychische Erkrankungen insbesondere für Führungskräfte angeboten werden.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gibt es ebenfalls entsprechende Fortbildungsmaßnahmen wie z.B. „Burnout erkennen und vorbeugen“, „Stressmanagement“, „Entspannungskompetenz“, „Gesund sein, gesund bleiben“, „Erfolgreiche Kommunikation“. Auch die Beurteilung psychischer Belastungen ist bereits für einige Dienststellen geplant. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf der Vermeidung psychischer Belastungen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit fanden in den letzten Jahren mehrere Informationsveranstaltungen und Workshops zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz im Ministerium in Zusammenarbeit mit der TU München statt. Unter anderem wurden ganztägige Workshops explizit für Vorgesetzte und Personalverantwortliche zum Umgang mit psychisch erkrankten Mitarbeitern angeboten.

Das sämtlichen Beschäftigten des Freistaats Bayern zur Verfügung stehende Fortbildungsprogramm des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit umfasst viele Seminare zu Themen wie Führungsverantwortung, professionelle Konfliktlösung und Teamentwicklung. Es gibt zudem ein Seminarangebot der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, das sich an

alle Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung richtet. Angeboten werden etwa Seminare zu Führungsproblemen in psychologischer und rechtlicher Sicht oder zu Alkohol- und Suchtproblemen am Arbeitsplatz.

Für den schulischen Bereich kann mitgeteilt werden, dass das Thema seelische Behinderung bzw. psychische Erkrankung in der Lehrerbildung berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Fortbildung zum Thema psychische Erkrankungen; hierzu hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in einer Ergänzung zum Bericht an den Bayerischen Landtag über die Situation an Schulen für Kranke in Bayern ausführlich Stellung genommen (Schreiben vom 20. September 2013, Az. IV.7-5 0 8208 - 4a.52336; zu Drs. 16/16357, Beschluss vom 11. April 2013). Hierauf sowie auf die Antwort zu Frage 219 wird Bezug genommen.

Für den Bereich der Staatsbauverwaltung kann nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr folgendes mitgeteilt werden:

- Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz ist es Aufgabe des Arbeitgebers Arbeitsplätze bzw. Arbeitsabläufe hinsichtlich psychischer Belastungen zu beurteilen und bei gegebener Gefährdung entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Beurteilung psychischer Belastungen soll künftig noch detaillierter durchgeführt werden, derzeit wird eine entsprechende Handlungsanleitung für den nachgeordneten Bereich erarbeitet. Im Vorfeld dieser Handlungsanleitung zur systematischen Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen wird den Mitarbeitern der Staatsbauverwaltung bereits jetzt eine Wunschuntersuchung nach ArbMedW bei den zuständigen Betriebsärzten angeboten. Dieses Untersuchungsangebot ist von den Beschäftigten in eigener Initiative wahrzunehmen und unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Entsprechende Haushaltsmittel werden bei Titel 0362/44316 zur Verfügung gestellt.
- Es wurde 2014 begonnen, sämtliche Führungskräfte der QE 4 der Staatsbauverwaltung für das Thema „Gesund führen“ zu schulen bzw. zu sensibilisieren. Wesentlicher Inhalt ist das Erkennen psychischer Belastungen sowie möglicher Verhaltensweisen bzw. Anzeichen, welche auf eine psychische Erkrankung hindeuten sowie der richtige Umgang mit Betroffenen. Der Schulungszyklus wird voraussichtlich im April 2015 abgeschlossen sein. Entsprechende Haushaltsmittel werden bei Titel 0362/52521 zur Verfügung gestellt.
- Im Fortbildungsprogramm der Staatsbauverwaltung werden Seminare zum Thema angeboten, z.B. Stressbewältigung – Stressmanagement, Erfolgreich führen – Burnout vermeiden, Kommunikationsstrategien.

221. Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass alle Mitarbeiter des Freistaats im individuellen und kommunikativen Umgang mit Menschen, die eine psychische Erkrankung haben, geschult werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 220 verwiesen.

222. Wie will die Staatsregierung Arbeitgeber und Ausbilder im Umgang und in der Kommunikation mit psychisch kranken Menschen unterstützen? Welche Programme gibt es bereits? Welche finanziellen Mittel stellt die Staatsregierung hierfür zur Verfügung?

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration fördert Arbeitgeber mit Regelleistungen gem. dem SGB IX und Sonderprogrammen, soweit Menschen mit Behinderung eingestellt und beschäftigt werden. Die Art der Behinderung ist dafür nicht von Belang, bzw. es wird nicht nach der Art der Behinderung unterschieden.

Im Übrigen wird auf die Frage 217 verwiesen.

223. Ist der Staatsregierung der „Index für Inklusion“ bekannt, eine Vorlage für den institutionellen Abbau von Barrieren und Schaffung von Teilhabemöglichkeiten u. a. im behördlichen Kontext? Wie beurteilt die Staatsregierung die Einsatzmöglichkeiten dieses Index bei der Herstellung von Barrierefreiheit in Bayern?

Der Index für Inklusion ist der Staatsregierung im Bereich Bildung (Schule; Kindertageseinrichtungen) bekannt.

Der Index für Inklusion dient im schulischen Bereich u.a. als Material in der Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Beirat Inklusion und wurde bei der Erstellung des Leitfadens „Profilbildung inklusive Schule“, der als Element der inklusiven Schulentwicklung auch die Barrierefreiheit thematisiert, mit zugrunde gelegt.

Für die inklusiv ausgerichtete pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist der Index für Inklusion als Leitfaden bekannt. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik arbeitet derzeit an einer Handreichung zur inklusiven pädagogischen Arbeit, die an alle Kindertageseinrichtungen und die anderen Adressaten der Bayerischen Bildungsleitlinien kostenfrei versandt werden soll. Der Index für Inklusion ist hierfür eine Grundlage.

224. Wie will die Staatsregierung die Bedürfnisse der Menschen mit psychischen Erkrankungen im öffentlichen Raum, im Verkehr und der Mobilität umsetzen, so dass diese auch für psychisch kranke Menschen barrierefrei werden?

Die Bedürfnisse von psychisch kranken Menschen können – je nach Form der Erkrankung – sehr unterschiedlich sein und können daher pauschal nicht zusammengefasst werden. Psychisch Kranke sind im engeren Sinn nicht in ihrer Mobilität eingeschränkt; es ist sehr differenziert, welche Barrieren für psychisch Kranke bestehen und wie ggf. durch bauliche Maßnahmen entgegengewirkt werden könnte. Daher kann die Beantwortung der Frage nur sehr allgemein erfolgen.

Im Bereich des Straßenverkehrs zielen die "Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen auf die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen und Straßenräumen, um Menschen mit Mobilitätseinschränkung eine Teilhabe zu ermöglichen; Menschen mit psychischen Erkrankungen sind hier nicht in spezieller Weise berücksichtigt. Die Ausgestaltung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ergibt sich aus den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Sollte in diesem Zusammenhang die Beachtung besonderer Anforderungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen möglich sein, wären diese bundeseinheitlich durch den Bund als Verordnungsgeber zu bewerten und zu berücksichtigen.

Öffentlich zugängliche Gebäude gehören bei strenger Auslegung nicht dem öffentlichen Raum an. Da die Bedürfnisse von psychisch kranken Menschen je nach Form der Erkrankung vermutlich sehr unterschiedlich sind, wären bauliche Maßnahmen, um darauf zu reagieren, auch sehr unterschiedlich und – im Gegensatz zu organisatorischen Maßnahmen – in ihrer Wirkung wohl auch sehr begrenzt.

Sehr allgemein kommen vermutlich alle Maßnahmen zur Verbesserung und Herstellung der Barrierefreiheit auch den Bedürfnissen vieler Formen von psychischen Erkrankungen entgegen, insbesondere wenn sie einer Verbesserung der Orientierung im Gebäude dienen. Ergänzend können betrieblich - organisatorische Maßnahmen (wie zum Beispiel ständig besetzte Stellen, Infothek, spezielle Führungen) zielführend sein.

225. Wird die Staatsregierung speziell auch die Mitarbeiter im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend schulen?

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 42 verwiesen.

226. Wie stellt die Staatsregierung die Beteiligung von Menschen mit Psychiatrieerfahrung in der Umsetzung des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ sicher?

Die Staatsregierung stellt die Beteiligung von Menschen mit Psychiatrieerfahrung in der Umsetzung des Programms Bayern barrierefrei 2023 durch die Einbindung der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung und des Landesbehindertenrats sicher. Im Landesbehindertenrat ist auch der Landesverband Bayern für die Angehörigen psychisch Kranker e.V. vertreten.

227. Wie stellt sich die Staatsregierung die Zusammenarbeit mit Betroffenen und Experten und Selbsthilfegruppen vor, damit der nötige Informationsaustausch stattfinden kann um Barrierefreiheit zu schaffen?

Der nötige Informationsaustausch für die Schaffung von Barrierefreiheit und die Zusammenarbeit mit Betroffenen, Experten und Selbsthilfegruppen wird durch die Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, den Landesbehindertenrat und das Forum Soziales Bayern sichergestellt.

Im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ wurde das Handlungsfeld „Die barrierefrei Kommune“ entwickelt. Ziel ist es, die Städte und Gemeinden in Bayern so zu gestalten, dass sie allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig vom Lebensalter oder körperlicher Beeinträchtigung eine selbstbestimmte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen. Zusammen mit 16 Modellkommunen sollen exemplarische Konzepte zur Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum, ÖPNV und für öffentlich zugängliche Einrichtungen erarbeitet werden. Entscheidend für den Erfolg des Konzepts werden die Mitwirkung der Betroffenen und die Einbeziehung der vor Ort tätigen Behindertenbeauftragten, der Selbsthilfegruppen und Behindertenverbände sein.